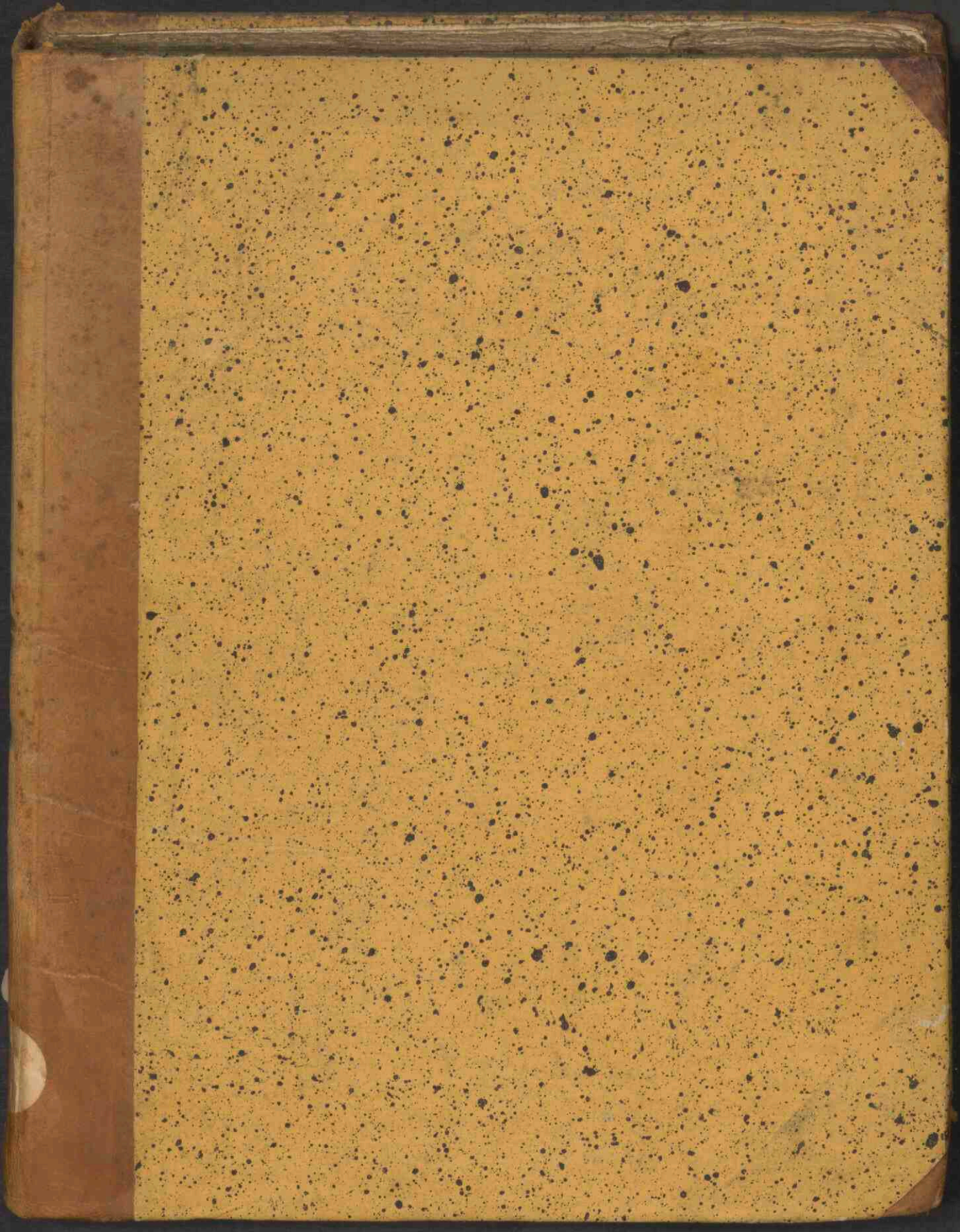




Außschreiben Unser Johan[n] Casimirs Pfaltzgraffen bey Rhein ... : Darinnen die vrsachen außgefuhret werden, warumb wir vns inn jetzige Kriegß Expedition, zu rettung deß ... Hochwu?rdigen Fu?rsten vnd Herrn, Herrn Gebharten, ... Ertzbischoffs zu Co?lln, ... Auch handhabung, schutz vnd schirm vnserer wahren Christlichen Religion Augspurgischer Confession, vnd Teutscher Nation freyheit, wider deß Papsts zu Rom einbrechende Tyranney, ... durch ... Vocation begeben.

<https://hdl.handle.net/1874/428016>



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

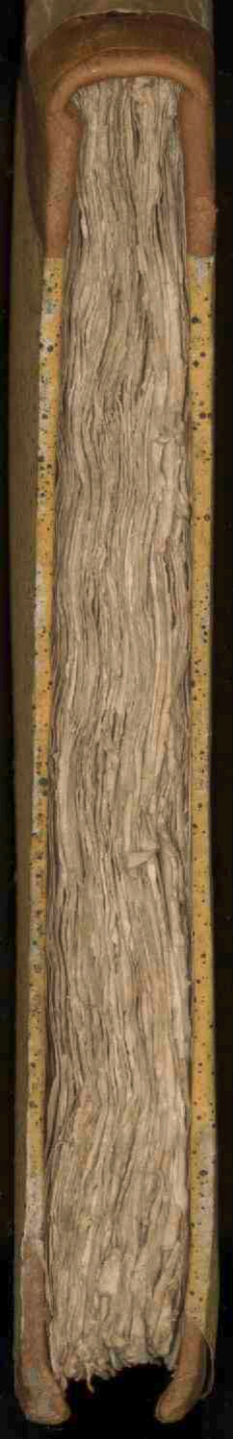
- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

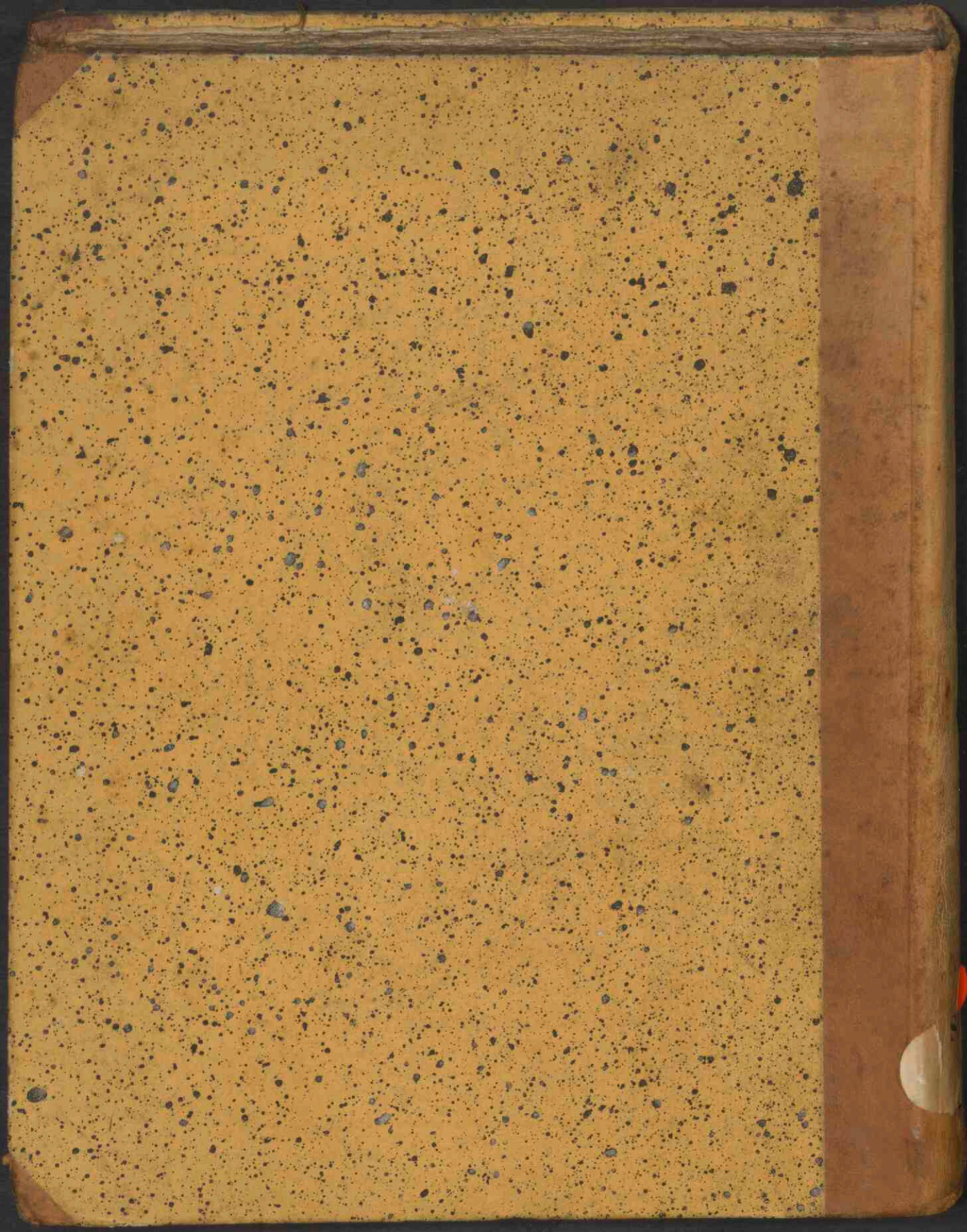
S. qu.

643



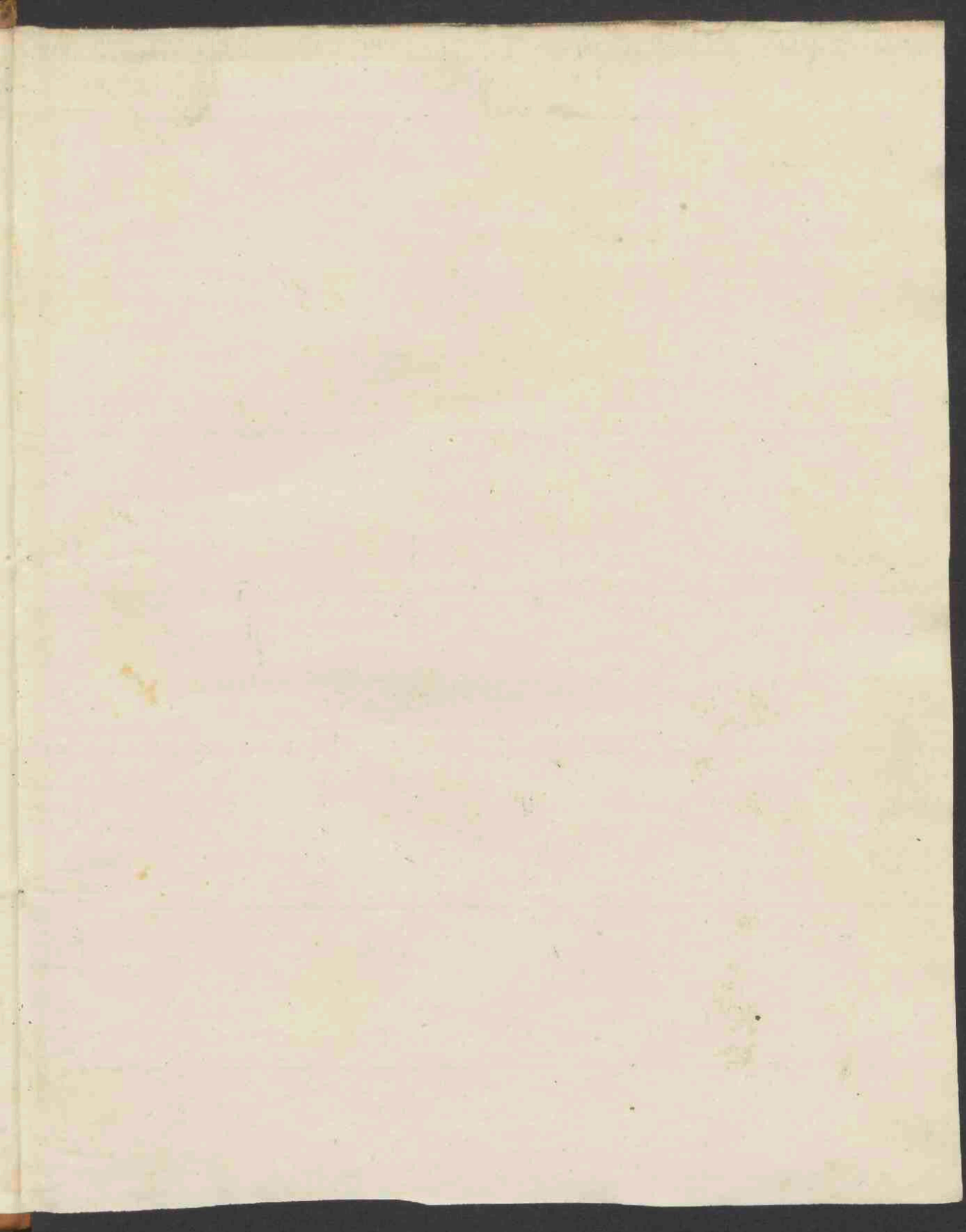






Historia Gentium.

Quarto n^o. 643.



122
Ausschreiben

Wir Johan Casimirs Pfaltzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/ &c. Darinnen die Ursachen außgeführt werden/ warumb wir vns innjetzige Kriegs Expedition/ zu rettung des/ wider den Land vnd Religionfrieden/ besträngten Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Gebharts von Erwehlten vnd Bestätigten Erzbischoffs zu Cölln/ des heiligen Römischen Reichs durch Italien ErzCantlers vnd Churfürsten/ Herzogen zu Westfalen vnd Ungern/ &c. Auch handhabung/ schutz vnd schirm vnserer wahren Christlichen Religion Augspurgischer Confession/ vnd Teutscher Nation Freyheit/ wider des Papsts zu Rom einbrechende Tyranny/ nottränglich vnd durch vns denliche Vocation begeben.



Ex dem Ex. Pullman

Psalm. 3.

1. Warumb toben die Heyden/ vnd die Leute reden so vergeblich.
2. Die Könige im Lande lehnen sich auff/ vnd die Herrn raths schlagen miteinander/ wider den Herrn vnd seinen Gesalbten.
3. Lasset vns zureissen ihre Bande/ vnd von vns werffen ihre Seydele.
4. Aber der im Himmel wohnet/ lachet ihr/ Vnd der HERR LACHET IHR.
Spottet ihr.

Gedruckt zur Newstadt ander Hardt/

1583.





Faint handwritten text, possibly a name or title, located to the left of the coat of arms.

Faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or signature.

Beylagen / so in diesem Aufschreiben angezogen werden.

- E**xtract / auß der Instruction / der drey Weltlichen Churf.
an die Röm. Keyf. May. so sie ihren Abgesandten / an die
selbe gegeben. Num. 1. fol. 1.
- C**opia Keyserlicher Maiestat Resolution / auff der dreyen Wel-
lichen Churfürsten Gesandten anbringen in causa Coloni-
ensi, Num. 11. fol. 11.
- C**opia der drey Weltlichen Churfürsten Abgesandten Replica
auff Keyserlicher May. Resolution / in causa Colonienh,
Num. 111. fol. 18.
- C**opia Röm. Keyf. May. anderwert Resolution in causa Coloni-
ensi der drey Weltlichen Churf. Abgesandten Räten ge-
geben / Num. 1111. fol. 23.
- C**opia an die Röm. Keyf. May. in beyder Churfürsten Sachsen
vnd Brandenburg Namen Schreiben / auff die Keyserliche
Resolution / so den Churfürstlichen Gesandten gegeben /
Nu. v. fol. 27.
- C**opia Pfalz Schreibens / an die Röm. Key. May. in causa Co-
lonienti, &c. Num. vi. fol. 34.
- D**er Keyf. May. anwesenden Räte zu Cölln / wegen der Cöll-
nischen Sachen / dem Capittel vbergeben gutbedünckten
Num. vii. fol. 41.
- C**opia Keyf. May. Schreibens / an Eborbischoffen zu Cölln in
causa Colonienti, Num. viii. fol. 51.
- C**opia Keyf. May. Schreibens / an Hansen Preinern Freyherrn
zu Stribingen / etc. ihrer May. Rath vnd Cammerer / An-
dread Geil / vnd Jacob Burg von Senfftenaw / beyde
Hoffrätb / Num. ix. fol. 53.
- E**xtract auß Pfalzgraff Friderichs / Churfürsten / etc. Testa-
ment / von wegen der Freystellung / Num. x. fol. 57.
- C**opia Keyf. May. Schreiben / an Herzog Johann Casimir
Pfalzgraffen / etc. in causa Colonienti. De dato Wien / den 8
Martij / Num. xi. fol. 63.
- C**opia Was Keyf. May. etc. an Herzog Johan Casimir Pfalz-
graffen / wegen des Päpstlichen Gesandten Herrn An-
drez Cardinaln zu Oesterreich / etc. gelangen lassen. Sub
datoden 19 Martij / Num. xii. fol. 65.

Copia Antwortlichen Schreibens/ so Herzog g. Johann Casimir Pfalzgraff/ etc. an Keyf. May. gethan/ in Cöllnischer Sachen/ insonderheit wegen Kriegswerbung vnd des Cardinals auffenthalt. De dato Lautern/ den 10. Martij/ Numero XIII. fol. 68.

Copia Keyf. May. Schreibens/ an Herzog Johann Casimir Pfalzgraffen/ Num. XIII. fol. 75.

Copia Herzog Johann Casimirs Pfalzgraffen/ etc. gegebener Antwort/ auff Keyf. May. etc. Schreiben. De dato Lautern den 11. Julij/ Num. xv. fol. 77.

Copia Herzog Johan Casimirs Pfalzgraffen/ etc. Schreiben/ an Bischoffen zu Lüttich/ Num. xvi. fol. 82.

Supplication vnd Erklärung an die Römische Kön. May. der Chur vnd fürsten der Augspurgischen Confession verwandt/ die Freystellung der Geistlichen belangend/ Anno 1555. auff dem Reichstag zu Augspurg/ Numero XVII. fol. 85.

Protestation vñ Erklärung den Artickel der Freystellung betreffend/ die durch die Augspurgischen Confessionsstände/ der Kön. May. Ferdinando hochlöblichster gedechtnuß/ auff dem Reichstag zu Regenspurg/ den 22. Decemb. Anno 1556. vbergeben worden/ Num. XVIII. fol. 90.

Protestation/ So der Röm. Kön. May. durch der Augspurgischen Confession verwandten Stände/ der Freystellung halben/ bey verlesung des Reichstags Abschieds zu Regenspurg/ den 16. tag Martij/ Anno 1557. vberreicht worden/ Num. XIX. fol. 98.

Protestation vnd Erklärung der Augspurgischen Confession verwandten Stände/ auff der Röm. Keyf. May. Resolution vnd Antwort/ vber ihr/ der Stände/ jüngst vbergeben Schrift/ die Freystellung der Geistlichen vorbehalt belangend/ Anno 1559. den 7. Julij/ in Augspurg vbergeben/ Num. XX. fol. 103.

Ferner Bedencken vnd fürbringen der Stände der Augspurgischen Confession verwandt/ auff der Keyf. May. zweite Resolution die Grauamina vnd Freystellung betreffend/ so den 20. Julij Anno etc. 59. in Augspurg vbergeben/ Num. XXI. fol. 107.

Supplication an die Römische Keyf. May. der Rheinischen Fränckischen/ Düringischen/ Gartzburgischen vnd andes

ter der Augspurgischen Confession verwandten / Graffen
vnd Herren / die freystellung betreffend / So zu Augspurg
Anno 1566. vbergeben worden Numero x x i j. fol. 110.

Supplication an die Weldtliche Churfürsten / vnd zugleich mu-
tatis mutandis an die Röm. Key. May. der Rheinischen/
fränckischen / Düringischen / Sargburgischen vnd anderer
der Augspurgischen Confession verwandten / Graffen / vnd
Herren / die freystellung betreffend / so auff dem Waahltag
zu Regenspurg / Anno 1575. vbergeben worden / Numero
x x i i i. fol. 116.

Abdruck der Römischen zu Hungern vnd Behemen Kön. Ma.
vnsers Allergnädigsten Herrn Declaration vnd Erklärung/
wie es mit der Geistlichen eigen Ritterschaffren / Stätte/
vnd Communen / welche bißanhero der Augspurgischen Con-
fession Religion anhängig gewesen / vnd noch seynd / der Res-
ligion halben hinführo gehalten werden solle; den Ständen
der Augspurgischen Confession auff dem Reichstag zu Aug-
spurg / Anno 1555. den 14. Septembris zugestellt vnd gege-
ben / dero wares vnd rechtes Original / bey der Churfürstli-
chen Sächßischen Cansley / in trewer guter verwarung zus-
finden / Numero x x i i i i. folio 130.

Supplication der Graffen vnd Herren an die Keyf. Mai. der
freystellung halben / ihrer Mai. den 27. Julij / Anno 1576. v-
bergeben. Welche in simili forma mutatis mutandis / darvon
den 29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspurgischer Con-
fession / ebenfals vberreicht worden / Num. x x v. fol. 133.

Summarische verzeichnus etlicher erinnerunge / so man wider
die freystellung für zu bringen / Num. x x v i. fol. 142.

Augspurgischer Confession verwandten Ständ / Rät / Botte-
schaffren vnd Gesandten Antwort / auff der Röm. Key. May.
den Graffen vnd Herren gegebene Antwort / die freystel-
lung auff den hohen Thumbstüfften belangend / Numero
x x v i i. fol. 150.

Der Graffen vnd Herren / der Augspurgischen Confession ver-
wandten Ständ / vnd derselben Abgesandte / gegebne Ant-
wort auff die ervolgte Resolution / der Röm. Keyf. May.
Numero x x v i i i. folio 153.

Ausschreiben.



In Gottes gnaden/Wir Johann Casimir / Pfalzgraffe bey Rhein/Hertzoginn Bayern/ro. Erbietten allen vnd jeden hohen Christlichen Potentaten / auch Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten / Fürsten/Prelatē / Graffen/ Herren/Rittern/denen vom Adel/ Erborn Städten/vnnd innsonderheit allen vnd jeden ehelichen Kriegsherrn/Obersten/Hauptleutten/Rittmeistern/vnnd allen andern ehelichen befelchshabern vnd Kriegsleutten/ Vnd in gemein allermenniglich/wes stands vnd wesens die im Reich Teutscher Nation/oder andern Königreichen der Christenheit seyn / vnser vnderthenig / willig / freundlich Dienst/Freundschaft / Günstigen Gruss/Gnad/vnd alles Guts zuvor / Vnd geben der Key. May. vnserm allergnedigsten Herren / Erwer König. W.L.L.vnd euch allen andern hiemit fernere zuerkennen.

Wiewol vnser erachtens zwar sonderlich nicht vonden were / weitläufftig anzuzeigen / vnd außzuführen/was vns / vnd vnserer mitverwanten zu jez ger vnserer nohrwendigen / billichen/vnnd rechtmessigen Kriegs expedition bewegt / als welche

de allein abzutreibung des Babsts zu Rom im
Reich Teutscher Nation einbrechender Tyranny/
die er zu abbruch/schmelerung vnd vndertruckung
der Röm. Key. May. hoheit/vnserer wahren Chri
stlichen Religion vnd aller Geisslicher vnd Welch
cher Stände vnserer geliebten Vatterlands Teuts
cher Nation wolherbrachter Freyheiten/ zu höch
stem dero Schimpff/Spott/verkleinerung/Nach
theil/vnd verderben/mit vermeinter nichtiger E
communication vnd degradation des hochwärdi
gen Fürsten vnd Herren/ Herren Gebhards or
denlichen erwöhlten vñ bestetigten Erzbischoffen
vnd Churfürsten zu Cölln/ Insonderheit auch des
ermelts Erzstifts Thumb Probst vnd etlicher S.
L. Capitularn/von wegē zulassung vnd beliebung
vnserer wahren Christliche Religion/Augsburgis
cher Confession/mit vnordenlicher erpracticirter
einschiebung eines andern Hauptes vñ Erzbischof
fen/gewaltthetiglich einzuführen vnd zu behau
ben sich vnderstanden/gemeint. Wie dann dieses
gangen beschwerlichen Kriegswesens hauptvrs
sach anfang vnd fortgang/ Vnd warumb/sein des
Churfürsten L. in dieser gerechten sachen nicht zu
verlassen/sondern derselben die schuldige vnd billi
che hilff vnd hand zubieten/in dero jüngsten inn off
nen Druck gefertigten Aufschreiben vnd dessen
Beylagen nothwendig/vnd der längen nach auß
geführt.

Wir auch ohne Rhum zumelden bishero/so
wol in vnserm geliebten Vatterland/als frembden
Nationen/dermassen/vnserer friedfertigen gemüts
halben bekandt/das wir in vorigen vnsern expediti
onen weiter nichts gesucht/dann das gedachtes
Bapsts

Babsts Blutdürstigen Anschlägen gestewrt vnd
abgewehrt/ Gottes Ehr gefürdert/ vnd hindan ge
setzt spaltiger Religion/ bis der selbē zu weiterer ver
gleichung gnad verliehen würdt/ Fried/ Ruhe vnd
einigkeit gepflantz/ auch des heiligen Reichs vnn
d aller desselben Ständen wolffahrt vnd Libertet er
halten/ vnn d derowegen vns billich niemand eines
andern zuverdencken. Wie dann diß vnser me
nung/ zweck vnd vorhaben ist/ vnd vns schuldig er
kennen/ auß angeborner Lieb vnd trew gegen vn
sern lieben Vatterland/ der Teutschen Nation al
les das hieranzuwagen vnn d zusetzen/ das vns der
Allmechtige hie zeitlich geben hat.

Diroweil es aber in dieser argen vnd bösen Wele
also geschaffen/ das alle ding vnd handlungen/ da
sie schon zum besten gemeint/ vnn d noerwendig fürs
genommen/ von vnartigen vnd verkehrten Leuhs
ten zum ärgsten außgelegt/ vnd mit giftigen Cas
lumnien verdächtigt vnn d verhasset gemacht/ Als
ob wir mit dieser vnserer Kriegs hülff ein andern
vorsatz hetten/ vnd gemeint weren/ einem oder an
dern Standt etwas zu schaden vnn d nachtheil anz
zufangen. Item/ das man den hochbetheurten
Religionfrieden gedächte zulöchern vnd außzubes
ben/ welches zu endlicher zerrüttung vnd vns
dergang vnser gemeinen Vatterlands gereichen
würdt. Vnd diroweil diese ding vnd irrungen wol
in der güte/ durch gebürliche mittel hin vnd beyzules
gen/ auch sich allbereit die Key. May. vnser aller
gnedigster Herr/ der sachen angenommen/ vnd sol
che mittel fürgeschlagen/ das billich vnd vor allen
dingen/ ehe vnd zuvor man zum Waffnen grieffe die
selbe zuversuchen.

I.
Was wir
der diese
Christliche
Expeditiō
fürgewen
det wirdt.

II.

III.

Das

Das auch vns / als einen geringern / demnach
sich die höhern Ständ / dieser hochwichtigen vnd IIII.
weit aussehenden Sachen / bis nach mit der that
nicht / sondern allein mit schickungen vnd schreiben
angenommen / nicht wol gebühren wolte / denselben
vorzugreifen / vnd einen weiteuffigen gefährli-
chen lermen in vnserm geliebten Vatterland Teut-
scher Nation anzufangen / sondern weil dieses ein
publica causa / welche billich mit gemeinem zuthun
aller des Reichs oder je Augspurgischer Confession
verwandte Stände / vnd also publica autoritate vnd
durch ordenliche Rechemässige mittel / auch legiti-
mo agendi modo anßgeföhret werden solle.

V.
Vnd ob schon auch die Röm. Keyf. May. ihr /
angeregtes Papsts geschwinde Proceß nicht miß-
fallen / sondern belieben lassen / daß derselben nicht
vorzugreifen / sondern es billich bey solcher verord-
nung vnd beliebung zulassen sey / vnd nichts dar-
wider fürzunehmen / in ansehung / daß ihre Keyf.
May. darumb im heiligen Reich verordnet / vnd
in dero höchsten gewalt vnd Jurisdiction stehe / al-
le solche fäll / deren die Stände sich selbst partheyen
machen / vnd nicht vereinigen können / zuentschei-
den.

VI.
Ferner daß auch viel vnder den Ständen
des Reichs / so wol einer als der andern Religion
sich finden / welche so schläfferig / vnd vnachtsam
seyn / daß sie des Römischen Papsts / Antechrists
vnd Kinde des verderbens arglistige Praccicken /
vnd geschwinde anschläge / so zu des gemeinen Vate-
terlands verderben / vnd allein zu erhaltung seines
angemaßten Primats angestiffet vnd vorgenom-
men / wenig zu gemüt führen / ihnen die augen mit
b

eufferlichem gewalt / schein vnd Larnen verblenden lassen / auch sich nicht der alten Geschicht erinnern / wie alle Pappst mit den Römischen Keysern / dem heiligen Reich Teutscher Nation / vnd andern außländischen Königreichen vnd Herrschafften / vmbgangen / mit Lügen vnd Wurd sie ineinander verhetzt / verwürret / geschwecht / lezlich vnder ihre Fuß gebracht / sich aber darmit erhaben / erhöhet / vnd stabilirt / dessen alles obbemelte / vnnnd dieser Sachen vnerfahrene Leute billich zu berichten / Damit men die Augen auffgethan / sie sich vnd andere vor schaden hütten vnd warnen künden.

VII. Vnd dieweil auch viel die beschwerden / so auß den Kriegen erfolgen (wie dann nicht ohne vrsach) bey sich erwegen / vnd inn die Kleinmütigkeit fallen / daß sie dafür halten / es sey besser zu erhaltung gemeiner ruhe vnd friedens / etwas nachsehens zu haben / durch die Finger zusehen / vnnnd einen für das gange Volck auffzuopfern vnd Creuzigen zulassen / dann sich in grössere gefahr zu begeben / vnd deswegen durch die Neutralitet sich derselben zu entschütten vermeinen.

VIII. Ober diß auch durch giftige vnwarhaffte Calumnien / den Leuten eingebildet werden wil / das man damit vmbgange / die Stifte dem Grafen vnd Ritterstand zu nachtheil zu prophaniern / zu zerreissen / vnd eigen zu machen / auch durch die begerte Freystellung die Catholischen / wie sie sich nennen / vnder zutrucken / vnd ihnen das Messer an die Gurgel zu setzen / vnd da die Weltlichen Fürsten / die Stifte durch angeregte Freystellung an sich brechen / daß solches den E. Frey vnnnd Reichs Stätten / künfftig / zu grosser beschwerung vnd nachtheil gelangen möchte. Weiter

Weiter wil vns / von erlichen fürgerworffen IX.
werden / dieweil wir als ein geborner Pfaltzgraffe
bey Rhein / vnd Herzog in Bayern / etc. billich des
selben Hauses erhöhung suchen vnd befürdern sol-
ten / das es gar vbel vnd vnsürsichtig gehandelt /
das wir vnserm Vetter / Herzog Ernsen / etc. die
erlangte Dignitet des Erzbisthums Colln nicht
gunden / vnd S. L. mit dieser Expedition gedech-
ten zu verhindern / vnd also vnser eigen Haus / Bay-
ern zuschwechen.

Letzlichen / Das auch bey vielen dieser falsche X.
wohn vnd gedanken eingewurzelt / das man die
Religion Gott dem Herrn / damit zuschalten vnd
zu walten befehlen / dieselbige mit gewalt vnd dem
Schwerdt nicht vertheidigen / vnd verfechten solle.

Welche einwürff gleichwol nit allein bey dem
gemeinen vnerfahrenen Mann / sondern auch wol
den jenigen / die sich Weltweiß vnd Klug zu seyn / be-
düncken lassen / also beschaffen / wo ferne sie der ge-
bür nit abgeleint vnd widerlegt / dieselbe leichtlich
hinder das Liecht vnd Abweg führen künden /
Damit dann auch vnser Kriegsvolck / neben vns
mit gutem Gewissen / für Gottes ehr / vnd des Vats-
terlands wolahrt streitten / sich gebrauchē lassen /
vnd menniglich vnser Christlichen vorhabens ein-
gegründte sachte nachrichtung empfangen möge /
Haben wir der Sachen vnd vnser ebern notturfft
nach nötig vnd rathsam ermessen / dessen alles not-
wendigen bericht / erklärung vnd ableinung zu-
thun.

Vnd dieweil in diesem vnserm bericht vnd ab-
leinung so wol zu gründlicher aufführung der
Hauptsach / als zu vnser Person vñ fürgenommener

Ableinung
der gegen
einred.

Protesta-
tion von
wegen der
Key. Mt.

Expedition entschuldigung/ die vnuermeidlich
nothdurfft erfordert/ etlicher handlungē vñ wechsel
schriffen/ so zwischen der Röm. Key. Mt. vnserm
allergnädigsten Herrn/ vñ den Churf. des Reichs
vns vnd andern dieser hadlung halber ergangen
zugedencken/ vnd an tag zuthun. So bitten wir zu
förderst/ ire Mt. wollen vns disfalls nit vngenädig
verdencken/ als ob wir dardurch ihre May. bey an
dern gedechten zuverunglimpffen/ vñ ire handlung
gen zum ärgsten zudeuten vnd aufzulegen/ welches
vnser will vnd meinung gar nicht ist/ vnd wir des
wegen hiemit zum zierlichste Protestirt haben wöl
len/ sintemal wir vñ andere es gänglich darfür hal
ten/ was in dieser Sachen dem Papst zu Rom zuge
fallen vnd vortheil gehandelt/ das solchs allein vff
sein vnd seiner Tunctien vnaußhörlich anhalten/
vngleiches einbilden/ vnd gefassen wohn vñnd ge
danken/ Pöpstischen nichtigen Primats/ damit ir
Mt. wie erwan hieben or etliche derselbe Dorfahrn/
die sich durch schein der Religion oder solchen Pri
mats hindergehen lassen/ vñ nit auß bösem willen/
vorsatz vñ neigung/ so ihr Mt. zu vnserem allge
meinen Vatterland haben vnd tragen solten/ bes
schehen/ auch das ihre Mt. nicht anderst beredt/
vnd informirt seye/ dann das es mit dem Religion
frieden die gelegenheit/ darauff sie sich dann inn
dieser ganzen handlung zeucht vnd gründet habe/
Wann ein Geißlicher Stand/ zu vnserer wahren
Christlichen Religion trette/ das er alsdann schuld
dig seye/ seines Stands vñ Dignitet abzutretten
vnd zureignirn/ welches sich doch anderst befinden
thut/ vnd mit vorbehalt solcher Protestation/ sa
gen wir anfangs.

So viel

Soviel das fundament dieser vnserer würck-
lichen hülffleistung betrifft das im N. Röm. Reich
menniglich hohes vnd nidern Stands / vnverbor-
gen vnd offenbar / welcher gestalt zu erhaltung ge-
meinen friedens / ruhe / einigkeit vnd guten vertra-
uens / ein hochbeheurter vnd verpaentter / Land
vnd Religion frieden / mit gemeinem Consens vnd
zuehung / der vorigen Keyf. May. lobseligster ge-
decknus / vnd der Ständen wolgedachts Reichs /
auffgericht / publicirt / vnd auff allen Reichs vnd
versamlungsträgen / widerholet vnd bestetiget wor-
den / des Buchstablichen klaren Inhalts. Das nie-
mand was würden / Wesens vnd Stands der seye /
ymb keinerley versachen halben / wie sie namen ha-
ben möchten / auch in was gesuchten schein das ge-
schehe / den andern beuheden / bekriegen / berauben /
fahē / vberziehē / belagern / auch darzu für sich selbs /
oder jemand andern von seiner wegen nicht dienen /
noch einig Schloss / Statt / Marckt / beneffigung /
Dörffer / Hoff vnd Weiler absteigen / das ohne des
andern willen mit gewaltiger That / freffenlich ein-
nehmen / oder gefährlich mit brand / oder in ande-
re weg beschedigen / noch jemanden solchen Thätern /
Raht / Hülff vnd in kein andere weiß beistand oder
fürschub thun / auch sie wissentlich vnd gefährlich
nicht beherbergen / behausen / ärzen / trencken / ent-
halten oder gedulden / sonder ein jeder den andern
mit rechter freundschaft vnd Christlicher liebe
meinen / auch kein Stand noch Glied des N. Reichs
den andern so angebürenden orten recht leidē mag /
den freyen zugang der Prontant / Nahrung vnd
Gewerb / Xent / Güldt / vnd Einkommen / abstri-
cken / noch auffhalten / sonder in allweg die Keyf.

Das fun-
dament di-
ser Expe-
dition sey
der Land
vnd Reli-
gion fried-
trafft wel-
ches man
de beträg-
ten Chur-
fürsten zu
Cöln zu
zu helfen
schuldige.

May. auch ein Sand den andern / bey den Religions auch gemeiner Constitution des auffgerichteten Landfriedens / alles Inhalts bleiben lassen sollen / mit fernerer vergleichung / da einig Theil oder Stand wider solche auffgerichteten Frieden / den andern (als dann nit seyn solle) jemals mit Thätlicher handlung / die geschehe heimlich oder öffentlich ver-gwaltigen oder betragen würde / daß die Keyf. May. vnd sie / auch dero vnd ihre Nachkommen vnd Erben / alsdann nicht allein dem vergwaltiger oder so thätliche handlungen fürgenommen oder fürnemme / keinen rath / hülff / oder beystand leisten / sondern auch den andern Theil oder Stand / so wider diesen Frieden vergwältiget / vberzogen oder bekrieget würde / wider den vergwältiger / oder der sich thätlicher handlung vndernimmet / hülff vnd beystand leisten wollen / vnd sollen / Alles gewerlich / vngesehrlich / laut vnd fernern Inhalts angeregten Religion vnd Landfriedens / Reichs Constitutionen / Reichs Abschieden / verfaßten Creiß vnd Execution ordnungen.

Der Churfürst zu Cöln sey wider den Land vnd Religion Frieden beschwerde.

Am andern / Weil auch wie vorangereggt / Lande Königlich vnd Notori / welcher gestalt / wider wol ermelcten Herren Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cöln erliche S. L. vngehorsame vnd widerspenstige Capitulares sich nicht allein / freffenlich auffgeleitet vnd derselben Rebellirt / sonder auch mit hilff vnd zuthun / des Spanischen vnd andern / auß vnd inländischen Kriegsvolcks vnderstanden / ire L. ganz vnd gar ohne einige rechtmässige versachen / vnd allein darumb vnd vnder dem gesuchten schein / daß S. L. sich zu vnserer wahren Christlichen Religion Augspurgischer Confession / bekennen /

nien / vnnnd dero getrewen Ritterschafft / Stätt /
Landstände vnd Vnderthanen / welche derselben
freye vbung begeret / solches verstatet vnd zugelaf
sen / vñ dem Pappst zugefallen / angeregte Religion /
vnd derselben verwandren / nicht verfolgen wollen /
als wann solches alles gedachtem Religion frieden
zuwider were / ires Erzstiftes Landfriedbrüchiger
weiß wider alle erbare / recht / billichkeit obangereg
ter Reichs Constitutionen / Land vnd Religion
frieden / auch recht erbietens vor der Römischen
Keyserlichen Mayestat / vnd Ständen des Reichs /
darauß jederzeit / wie auch nach ire L. sich gezogen /
vnd derselben / wie zugleich andere Chur vnd Für
sten des Reichs vertröset / aber das widerspil im
werck hernacher erfolget / vnd vnpartheyische er
kantznuß wol leiden vnd gedulden mögen / auch zu
verachtung vnd rucksetzung der fürnemisten Chur /
Fürsten vnd Stände des h. Reich Craiß Obersten /
vnd zugeordneten trewhertziger friedliebender er
rinnerung vnd warnung.

Wie dann darauß angeregte rebellische Cas
pularn vnd Landfriedbrecher den mehrertheil
ihrer L. am Rheinstrom gelegne Stätt / Flecken
vnd Schlöffer defacto mit gewehrter Hand vnd ge
waltherig eingenommen / nach inhalten / vnd die v
berigen auch einzunehmen vnder stehen / alles laut
ihrer L. in Druck außgangenen vnd publicirten
Aufschreibens.

An dem sie nicht gesettigt / sondern auch wei
ters freffenlich gelustet mit zuthun vnd vermein
ten Autoritet vnd gewalt des Pappsts S. L. ihres
Erzbischofflichen Ampts vnd Dignitet / wie vor
gemeldet zu priuiren / vnd einen andern vermeinten
Erz

Erzbischoffen in geringer anzahl zu erwählen / auch
ihrer L. getreue Landstände / Vnderthanen vnd
Angehörige / zu annemung eines neuen Herren /
mit ernst zu bewegen / vnd mit hilff ihres Anhangs /
zu vergessenlicher zu rücksetzung ihrer geleisten eyd
vnd pflicht / damit sie ihrer L. alles dero ordenlich
en Oberherren zugethon / arglistiglich einzufüh
ren vnd zumessigen.

Wiewol nun nicht allein ihre L. selbst / sonder
auch andere friedliebende Stände des R. Reichs / zu
abreibung solches vnbillichen vnd vnrechtmessi
gen gewalts / auch zu rettung dero Person Land
vnd Leut allerhand erlaubte vnd im Reich her
kommene mittel an die hand zunehmen / verursa
chet vnd genottranger worden / der hoffnung es sol
ten diese hochbeschwerliche Sachen ohne besond
bare fernere weitleufftigkeit gestillet / oder je zu eis
nem vnpartheyischen gleichmessigen vertrag ge
bracht werden mögen. Damit so wol das Erzstift
Cöln / als auch das gemeine Vatterland vnd Stän
de desselben bey guter ruhe vnd frieden geblieben /
den frembden Nationen nicht vrsach gegeben / iren
Fuss in dasselbe zu ihrem vorteil vnd vnserm Nach
theil zu setzen / vnd sich ob vnserer vneinigkeit vnd
innerlicher zerrüttung weiter zu erfrewen vnd fro
zulocken. So ist doch gleichfalls menniglich nun
mehr bekannt vnd offenbar / daß solche mittel bey
dem Gegentheile bisher vergeblich gesucht / in
wind geschlagen / vnd alles auffenusserlichen gewalt
vnd faust gesetzt worden.

Der Aug
spurgische
Confessi
on ver
Dann was anfangs Augspurgischer Confes
sion verwandte Churfürsten / Fürsten vnd Stände
dissfalls mit eusserlichen schickungen vnd schreiben /
bey

Alle mit
tel / sonder
Churfürst
zu Cöln /
auch die
Stände
des reichs
bey dem ge
gētheil ge
sucht vnd
fürgenom
men / seyn
vergeben
lich gewe
sen.

bey einem Thumbcapitel zu Cölln / sich ganz fried-
liebender vnd treuherziger meinung bemühet / vnd
gerne die Sachen zu gülicher billicher vergleich-
ung gebracht / des Erziffes Cölln vñ genachbar-
ter Landen zerrüttung vñ verderben / auch Christ-
liches Blut vergiessen verhütet vñnd fürkommen /
solches darff keiner außführung / vñnd ist vñndötig
alhie zuerholen / als welches alles hievor durch
sein des Erzbischoffen vñnd Churf. L. inn offnen
Druck gefertiget außgangen vnd Publicirt wor-
den.

warden
Churfür-
sten / Für-
sten vñnd
Ständen
Schickung
vnd schrei-
ben an das
Thumb-
Capitel zu
Cölln.

So ist auch vnd zum andern / mehrer theils
den Ständen des Römischen Reichs vñnerborgen /
wie embsig die Hochgeborne Fürsten / Herr Lud-
wig Pfalzgraff bey Rhein / Herr Augustus Her-
zog zu Sachsen / Herr Johan Georg Marggraff
zu Brandenburg / alle drey Weltliche Churf. vnser
re freundliche liebe Vetteren / Brüder / Schwäger /
Vatter vnd Gevattern / disffals eben zu obgesetz-
tem Ende / bey der Röm. Keyf. May. vnserm als
lernädigsten Herrn / durch außführliche Schrei-
ben vnd stattliche schickungen angehalten / vnd sich
dahin bearbeitet / daß dieser beschwerliche Handel
mit vorgehender abschaffung frembder außländi-
scher Nationen / hinlegung beyderseits Waffen /
vnd thäelicher handlung / restituierung vnd wider
einraumung / deren mit gewalt / dem Churf. zu
Cölln abgetrungen Stätte vñnd Flecken / auch
erledigung von den Vnderthanen abgenomener
Huldigung folgendes durch ihrer Keyserlichen
Majestat vnd der Stände des Reichs erkantnuß
(dahin sich dann mehr gedachter Erzbischoff vnd
Churfürst zu Cölln / jederzeit erbotten vnd berufe-

Der drey
Weltliche
Churfür-
sten schick-
ung vñnd
schreiben
an die Key-
serliche
Majestat

fen) gestillet vnd entschieden werden möchte/ alles
laut bey verwarthen glaubwürdigen extractis der
Churf. Gesandten Instruction mit Num. 1. Der
crößlichen zuversicht/ dieses irer L. suchen vnd be-
gern/ ordenlich erkennung oder je gürtliche verglei-
chung/ deren dann ihre May. selbst ihre L. vertre-
ster/ solte statt vnd platz funden haben.

Key Mt.
erklärung
gegen der
Churfür-
sten abge-
sandten.

Was aber ir Mt. hinwider wider verhoffen sich
in Schrifften gegen den abgesandten/ dissals vnd
dabin erkläret/ nemlich/ ob wol dieselb nichts lies-
bers gewündschet vnd gesehen/ daß die zwischē
dem von Cölln vnd dem Thumb Capittel eingefal-
lene mißuerstend/ für der zeit/ vndehe es zu solcher
weitleuffigkeit kommen/ weren gürtlich hingeleget/
vnd eines vñ des andern theils alle Kriegßrüstung
vnd thatlichkeit gantzlich eingestellet worden/ der-
en meinung dann ihre May. noch weren/ wo ihrer
Keyß. May. nicht im wege lege/ daß ermelter von
Cölln (wie ihrer May. erst gestern gewisse zeitun-
gen einkommen) albereit durch die Pästliche Heis-
ligkeit excommuniciret/ vnd aller seiner Bischoffli-
chen Würden priuirt vnd entsetzt worden/ also daß
seiner Person halben/ nunmehr kein handlung
mehr statt habē köndte/ Solchs ist auß beyverwar-
ter Copey ihrer Keyß. May. antwort mit Num. 2.
ausführlich zu finden.

Der drey
weltlichen
Churfür-
sten abge-
sandte Re-
plis

Darauff dann die Churf.
Gesandten widernumb replicirt/ vnd sich dieser ges-
gebnen antwort von wegen ihrer Herrn nit vnbill-
lich beschwert/ als welches/ wann es darbey gelassen
werden solte/ denselben fast bestremdblich fürkommen
vnd zu allerhand nachdencken vrsach geben wür-
de/ in sonderer betrachtung/ daß dieses werck eines
Churf. Stand/ wie ihre Keyß. May. in offtgemeins

ter

Vorgeordnet
auf

rer dero gnädigsten Resolution selbst andeutung
gerhan/ belangte/ vnd niemals ein solch Exempel
im Reich Teutscher Nation fürgegangen/ daß nem-
lich ein Pappst macht haben solte ohne vorwissen eis-
nes Röm. Keyf. vnd mit zuthun der andern Churf-
fürsten/ Geistliches vnd Welliches Stands seines
gefallens einen Erzbischoffen vnd Churfürsten
des Reichs zu remouirn vnd zuentsetzen/ alles nach
zur zeit in audita causa. wie dz vermög jrer Key. Mt.
Capitulation/ auch der Churf. hergebrachter prae-
minenz/ privilegien/ pacte/ vnd auffgerichteten eis-
nigungen nach/ billich beschehen solte/ bevorab in
einem solchẽ fall/ da ire gnädigste Herrn/ die Churf.
von irem Mt. Churf. einem/ auff die auffgerichte
vnd geschworne Erbverbrüderung ersucht vnd ers-
manet worden/ mit dem fernern anhang/ daß sie
von gedachte irem gnädigsten Herrn/ den auferück-
lichen befelch hetten/ bey diesem Puncten/ jrer Mt.
aller vnderthänigst anzuzeigen/ daß bisnach/ vnd
ohne vorgehende zusammen ordnung/ auch eines vñ
des andern theils gehörter notturfstt ire LL. gemel-
ten Churf. vnd Erzbischoffen zu Cölln auß dero
Churf. Collegio nicht wüßten außzuschließen/ viel we-
niger einen andern/ der vielleicht vermeintlicher
weiß von einem vnergrenzten vnd in geringer anzal
versamleten Thumbcapitel erwehlet werden möch-
te/ an vnd auffzunemen/ es auch one dieses/ mit dem
Erzbischofflichen Ampt vnd Churfürstenthumb
Cölln diese gelegenheit het/ daß solche beyde herrlich-
keit vñ digniteten/ vnzerrenlich/ vnd one entglies-
däg der fürnembster Heubter eines im Reich mit ge-
sondert werdẽ kündẽ oder sollen/ so wer solchem allẽ
nach/ an jr Key. Mt. wegen jrer gnädigsten Herrn/

aller vnderthänigst bitt / ihr Mt. wolten nit allein dē
Erzbischoffen vnd Churf. zu Cölln / hievor gebet-
ner massen / allergnädigst restituiren lassen / sonder
auch zu verhüttung fernerer weiterung / vnd vnru-
he / welche albereit sich leider alzuviel ereigete / die
wahl eines andern Churf. des orts bey dem Thum-
Capittel daselbst nach möglichkeit allergnädigst
hindern vnd verbietē alles vermög fernem inhalts
gedachter Replie / davon hiebey Copia sub Numero 3.

Keyserliche
Mt.
eudliche
Resoluti-
on.

Ob nun wol die Churf. gesandten sich auff diese
ihre Replie vñ fernere erinnerung einer bessern Key.
antwort versehen / so seyn doch ihr Mt. auff voriger
meinung von wegen vorangezogner Inhabilitet
vnd vermeinter Pāpstlicher Excommunication
vnd degradacion verharret / auch die begerte Resti-
tution vnd inhibition der newen wahl in effectu ab-
geschlagen / wie jr Mt. anderwerts antwort sub Nu.
4. auch derselben schreiben an dero Rāth zu Cölln /
darinnen sie mit der andern vnd newen wahl fort-
zufahren vud zu procedirn / auch deswegen bey dem
Capitel anzuhalten (dauon hernach weiters) befie-
licht / sub Numero 9. außweisen thut.

Abgeson-
derte schrei-
ben der
Weltliche
Churf. an
die Keyf.
Mt. auff
die gegebene
Reso-
lution.

Darauff dann erfolgt / das auff solche ihrer Key.
Resolution die sie der dreyen Weltlichen Churf. ab-
gesandten gegebē / ihre LL. ihrer Key. Mt. wider ge-
schrieben / vnd sich solcher Resolution / das dē Papst
zu Rom. zugefallen / diese beschwerliche Process / so
zu schwchung vñ verkleinerung ihrer Key. Mt. ho-
heit der Teutschen Nation freyheit / vnd des auffge-
richten Religionfriedens auffhebung gemeint / da-
rauff dann anderst nichts / dann grössere zerrüt-
tung / im Reich Teutscher Nation / auch zertren-
nung des Churf. Collegij vñ derselbē verbrüderung
endlich

endlich zubefahren / nicht allein zum höchsten bes
schwerdt / sonder auch zu gemüht geführt / da die zu
vnderschiedlichen malen vertröste güliche vnder
handlung / darauff ihre LL. vnd andere Stände
des Reichs / welche bis anhero sich dieser sachen mit
der thar weiter nicht theilhaffrig gemacht / sondern
es alles zu solcher handlung gestellet / gesehen vnd
verhoffet / jezunder zurrück gesetzt werden solte / was
solches für ein seltsam ansehen habē / auch irer LL.
Personen halben / für nachdenckens bringē würde /
vnd was sie bey solcher gelegenheit bey disen vñ an
dern sachen künfftig / wie gern sie es auch thun wol
ten / guts werden schaffen oder außrichten künden /
alles laut bey verwarter zweyer vnderschiedlicher
Schreiben sub Numero V. vnd VI.

Auß welchem allem genugsam erscheint / daß
von den dreyen Weltlichen Churfürsten / wie auch
andern Fürsten des Reichs / so anfangs das Capitel
zu Cöln / vnd hernacher auch die Key. May. dieser
sachen halben / beschickt / vnd in Schrifften ange
langt / nichts vnderlassen worden / was zu verhü
tung thätlicher weitlenffrigkeit / vnd erhaltung
friedens / ruhe / einigkeit vnd guten vertrawens /
zwischen allen Ständen / dienlich / vnd dieser han
del billich durch güliche mittel vnd weg / dern man
so vielfeltig vertröset / oder aber ordenliche Recht /
vñ vnpartheyische erkantnuß / darzu sich der Chur
fürst zu Cöln jederzeit erbotten hat / sollen hin vnd
beygelegt werden / vnd also weder ihrer L. noch
denjenigen / so sich dieser gerechten sachen angenom
men / mit einigem fug vnd grund beygelegt werden
kan / daß sie hindan gesetzt ordenlicher vñ gelimpff
licher mittel zum Wassen gegrieffen / vnd hiemit des

Ordent
che erkant
nuß / oder
güliche
vergetsch
ung der sa
chen / hat
nit erlägt
werden
mögen.

nen/so alles zuvorderst zu erfuchen dann zur wehr
zu greiffen vermeinen geantwortet seyn solle.

Alle ver-
ständige
habē leicht-
lich vrthei-
len können/
daß des
Papsts
practicken
die götli-
che verglei-
chūg oder
ordentliche
erkantnus
hinderen
würden.

Römische
practican-
ten nemen
die Key.
May. vñ
ihr May.
Rähte ein/
daß sie des
Papsts
fürnemē
gut heißē.

Keyserli-
cher Mai.
Räht zu
Cölln be-

Es haben aber gleich anfangs alle verständigige der Welclanff vñ Römischen Practicken erfarnē/auß denē zu Rom vom Papst vñ seinen Cardinalen fürgangnen vñ im Reich außgeschollnen Rähtschlägen/so dann auch des Cardinals von Österreich vñ der Papistischen Bischoffen vñ Nuntien ankunfft ins Teutschland leichtlich vrtheilen vñ schliessen können/wo hinaus diese sachen laufen/vñ daß wenig in der güte zu erhalten/sondern der Römischen Practicanten hoffnung dahin gestanden/daß alles durch Pāpstlichen gewalt/da allein der Key. May. beyfall vñ autoritet darzu erlange/leichtlich durch zu trucken seyn würde/wie es zwar inē dissals nit gefehlet/in dem sie jr Ma. auch derselben Rāht vñ der dem schein obangezognen im Religionfrieden zwischē den Ständen vñ in ergliche nen angehenckte punctes/dz diejenige Erzbischoff vñ Bischoff/so zu vnserer Christlichen Religion/Augsburgischer Confession trrettē wollen/irer Bisshum vñ Digniteten abtrrettē sollen/dahin berede vñ beweget/daß sie gleich anfangs des Papsts fürnemē einen beyfall gethan/die götliche handlung allein darumb eine zeitlang für gewendet/aber nie mit ernst gemeint worden/bis dz er der Papst/seine vermeinte Excommunication vñ newe erpracticirte wahl vollends ins werck richten können/welches nit allein auß obangeretzten Key. Mt. Resolutionen/sonder auch auß dem erscheinet/dz irer Ma. Rāht/so sie zu Cölln gehabt/als sie vom Capitel Rāhts gesfragt/wes sie sich in dieser sache verhaltenē/vñ fürnemēn soltē/ime den fürschlag gegeben/vñ sich dahin erkläret/

erkläret/dz die Capitulares nicht allein wol vn̄ recht
gethan / daß sie des Erzstifts Heuser / vnd Sitz/
nach geendertem Landtag eingenomen vud besatzet/
sondern daß sie solches auch / vnd mit mehrer frucht
etwas zeitlicher vn̄ gleich auff des Churfürsten Er
klärung die er im Decembri zu Bonn publiciren lasse
sen / zuehung gang wol befugt vnd berechtiget gewes
sen / sich gegen beyden Geistliche vnd Weltliche höch
sten Oberkeiten vnd menniglich der gebür verant
worten herten könden / sie auch nicht allein / auffer
allem zweiffel setzen / die Röm. Key. M. jr aller gne
digster Herr / würde darob kein einiges missfallen
nicht haben / sondern wolten auch sie die Capitula
res vergewisen / je eiferiger dieselbē hierinnen vortfū
ren / vnd je mehr sie sich vnuerantwortlicher gelegenheit
bearbeiten / die Statt Bonn / (als daran ihres gee
ringen erachtens fast das meiste gelegen) sampt and
ern nach vberigen Heusern / dem Erzstift vnd
Künfftigen Erzbischoff zu gutem mächtig zuma
chen / selieber würde die Röm. Key. May. solches
sehen / vnd würde solches auch ihr der Capitularn /
hievor beschehenem vnd widerholtem erbieten /
volgig vnd gemess seyn / Am andern wissen sie in
dieser Sachen einem Thumb Capitel kein bequemes
mirel fürzuschlagen / als das es sich fürderlich
einer andern Wahl verglichen / vnd einen andern
Erzbischoffen erwöhlten / vnd an denselben die
Vnderthanen / Land vnd Leubt dieses Erzstifts
mit huldigung vnd gehorsam wiesen / der würde mit
hilff der gehorsamē die andern wol zu der gebür ver
mögen / vnd sie vor vberzug zuuersichern vn̄ zuuer
hören wissen / alles vn̄erwartet der Päpstliche Hei
ligkeit Declaration / welche der Herr Cardinal von
Ostera

dencken
sie dem Ca
pitel zu
Cöln gege
ben.

Oesterreich / so vnderwegen / innerhalb vierzehnen
tagen ankommen / vnd dieselbe mit sich bringen
würde / in betrachtung / daß dieselb in diesem exorbi-
tanti notorio iuris & facti casu nicht hoch vonnöthen /
sintemal vermag gemainer geschriebener Recht /
auch Reichs Constitutionen / in solchen groben fäl-
len / da die höchste gefahr vorhanden / von den ge-
meinen regeln der Rechten / man wol weichen / vnd
zur Execution ohne vorgehende Declaration
schreiten möge.

Sie wolten auch glauben / wann schon der
Churfürst ihm hin vnd wider was hilff erworben
haben (wie es dan am eusserste fleiß nicht verbleiben
würde) vnd damit was gegen dem Capitel oder dem
Erzstift für zunehmen gedächte / wa dagegen ge-
sehen würde / daß sich das Capitel einhelliglich eines
andern Haupts vnd Erzbischoffs verglichen het-
te / vnd der erwehlt sich zum widerstandt bereit
machte / es würde nicht allein sein anhang vnd bey-
stand / wol zuruck weichen / sondern er selbst gross
bedencken haben / was thätliches gegen dem erwehl-
ten oder dem Erzstift für zunehmen.

Sie wolten geschweigen / daß sich zu den Vn-
derthanen selbst / auff diesen fall eines neuen ge-
horsams vnd beyfals / vnzweiffenlich zugerrösten.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung
Gelts durch den erwehltten / vnd ein hoch vnd Ehr-
würdig Thumb Capitel sambelich auff den nothfall
mit mehrer frucht gehandelt könden werden / dann
was bey dieser gelegenheit vnd vngewisheit bey des-
nen so Gelt außzuleihen haben / zu erhoffen seye /
das künde ein Capitel verstendiglich besser bey sich
ermessen / als sie davon vermelden mögen.

Item

Frem daß der Churfürst inn kurzem mit nam
 hafter anzahl Volcks den Erzstift vberziehen
 solt / das wolt inen nach zu glauben etwas schwer
 seyn / dann neben dem es die zeit im jar schwerlich
 erduldet / so hetten sie doch von keiner ansehenlichen
 Werbung nichts vernomen / zu dem sie auch ver
 muhteten / es würde in der ort er beystandt suchte
 mehr mit worten vnd Brieffen als mit Volck / vnd
 auch weniger mit grosser summa Gelts geholffen
 werden / Dergestalt / daß sie sich gänzlich versehen /
 ein Thumb Capittel würde / was inen beruffs hal
 ben oblige / darbey zu thun zeit vnd gelegenheit ge
 nug haben / alles fernern innhalts angezogner
 Keyserlichen Rächte viel gemeldte Thumb Capitel
 gegegebne Rächts vñ Bedenckens / hiebey auß Num.
 VII. darauff menniglich abnemen kün / was man
 sich güthlicher vergleichung oder gebürliche ordens
 lichen Rechtens vnd Erthantnuß dieser sachen zu
 versehen vñnd zu gerösten gehabt / were auch das
 fenwer / so anfangs / durch lindere mittel kalt sinni
 gere vnd bedächtlichere Vorschleg zu löschten gewes
 sen / auffgeblasen. Dñ solten die Keyf. Rächte in die
 sem hochwichtigen weit außsehenden / vñnd im H.
 Reich nit herkommenen / vñngewöhnlichen Handel
 billich besser vmb sich gesehen vñnd erwögen haben /
 weil inen wol bewust gewesen / daß albereit alle der
 Augspurgischen Confession Verwandte / Chur
 fürsten / Fürsten vñ Ständ / sich desselben mit ernst /
 vñnd nicht ohne erhebliche versachen / so wol bey dem
 Capitel als höchstgedachter Keyf. Ae. mit schie
 ckungen / schreiben vñnd außfühelicher erinnerung /
 des besorgten vñnd folgenden Unheils halben / vñnd
 wie dasselb zu fürkommen / angenommen / daß viel
 gedacht

Keyserliche Rächte
 haben vñ
 vorsichtig
 gehandelt.

gedacht Capitel allbereitsch vom Churfürste eines
beschwerlichen Überzugs / da die sachen nicht ver-
glichen / endlich versehen.

In was Tractat dazumal dasselbige mit dem
Herzogen von Parma vnnnd seinem Kriegsvolck
gestanden / vnnnd was darauß dem H. Reich für ein
schädlicher Anhang gemacht.

Wie hoch die Key. May. jr vnd vnser allergnes-
digster Herr / den Churfürsten dieselbe bey iren Dis-
gniteten handzuhaben / vnd nie darvon / sonderlich
vnverhörter vnnnd vnertanter sachen dringen zu
lassen / vermöge auffgerichter Capitulation ver-
bunden.

Was auch der hochverpaente Land vnd Reli-
gionfried / vnd andere Reichsabschied statuirn vnd
ordnen / daß keiner den andern vergewaltigen / viel
weniger von seinen Land vnd Leuten / von der Reli-
gion / auch vnter was schein es seye / verjagen / ent-
setzen vnd spoliern / sondern solchen Landfriedbre-
chern / so wol ire Keyserliche May. als die Stände
des Reichs / abzuwehren / vnd den betragten hülff
zu leisten vnd handzuhaben schuldig seyn.

Zu was grossem vnanflöschlichem mißver-
stande / gefehrlicher vnd verderblicher zerrüttung /
nicht allein des Stiffes Cölln / vñ aller des heiligen
Reichs Stände / sondern auch der Key. May. höch-
sten schimpff / sport / mißtranwen / schaden vnd ver-
hinderung / in dero Keyf. Regierung / Reichs Con-
tribution / vñ künfftigen notfellen gegen dem Erb-
feinde dem Türcken / da Gott vor seye / endlich ges-
langen würde.

Vnd ferner billich erwegen vnd wissen sollen /
daß die Teutschen Chur vnd Fürsten so blindt / vñ
ver-

verstandig / vnd der Römischen Practicken so vnere
fahren nicht seyn / das sie nicht wissen wo hinaus /
vnd zu was ende des Papsts Intenc gerichtet / auch
so zaghaft / verzagt vnd vnvermöglich weren / das
sie ihre Christliche Religion vñ Freyheit ihres Vater
lands / dero vndertruckung / vnd ein immerweh
rende vnleidenliche Pápstliche Seruitut hierdurch
gesucht / deren sich so wol die vorige Römische Key
ser / als auch ihr der Chur vñ Fürsten löbliche Vore
ältern / mit dar vnd auffsetzung Leibs / Guts vñnd
Bluts / dapfferlich erwehret / vñnd bey gedachter
ihrer Religion vñnd Libertet gehandhabt / also
schendlich in sich setzen solten.

Leglich auch / wie es die erfahrung geben / ihr
thun nicht allein auff Wort / Pappir vnd Dinten
setzen / sondern wann es die notturfft erfordert / vñ
langwirrige gedult / flehen / bitten / ermahnen vñnd
erinnern / nicht statt findet / sich auch wol anderer
mittel zu gebrauchen wissen.

Diese vñnd andere erhebliche vrsachen hetten
billich den Keyserlichen Ráhten anlass geben sol
len / diesem handel tieffer nach zu denken / das Feuer
wer nicht auffzublasen / sondern darvñ zu giessen / son
dern viel mehr mit wasser löschen zu helfen / vñ der
Keyserlichen Mayt. diese besorgende / beschwerliche
weiterung / so leider darvñ erfolget / zu gemühe
zu führen.

Darbey ist es aber nit verblieben / sondern seyn
auch ihr May. durch die Romanisten dahin bewegt
worden / das sie Herzog Friderichen zu Sachsen
dem Chorbischoff geschrieben / vñnd ihn adhortiert
mit angefangener Thätlichkeit nur eifriger fort
zufahren / Auch hernacher ihren Ráhten zu Cölln

Key. Mt.
Schreibē
an Herzog
Friderichē
zu Sachsē
sen / Choro
bischoffen
zu Cölln.

zu befehlen/ sie die Capitulares zu vermahren/ mit
der neuen Election eins andern Erzbischoffs fort
zuschreiten/ wie auß beyligenden Copeyen / mit Nu.
8. vnd 9. zusehen/ darvon vns glaubwürdige vidimir-
te Abschrifte zugeschickt worden.

Weil we-
der gute
noch orden-
lich erkant-
niß statt
gefunden/
so hat der
Churfürst
zu Cölln
die Kraiß-
hülff bege-
ret.

Wann nun auß diesem allen so wol der Erzbis-
choff vnd Churfürst zu Cölln/ als sonst meniglich/
gleich anfangs leichtlich ermessen künden/ daß sich
ire L. gültlicher vergleichung/ oder ordenlicher ver-
hör vnd erkantniß nichts zu getrüben/ vnd dero-
wegen nottränglich verursacht/ andere im heiligen
Reich herkomme/ vermög Land vnd Religionfriedens
geziemende vnd erlaubte mittel/ als die orden-
liche Kraißhülffen/ welche den betragten zum bes-
sten statuirt vnd verordnet/ an handt zu nemen/
Vnd deswegen den Hochgebornen Fürsten/ Herrn
Ludwigē/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Churfürsten/
vnsern freundlichen liebē Bruder vñ Gevattern/
als Churfürsten Rheinischen Kraiß Oberstē/ vmb
hülff vnd rettunge/ auch auffmahnung ihrer
vnd anderer nechst gefessenen Kraiß/ freundlich
anzulangen/ dessen dan S. L. zu thun sich/ in krafft
der Reichsabschied/ angeregten Land vnd Religi-
onsfriedens/ vñ execution Ordnung nicht verwei-
gert/ sonder schuldig erkant/ auch darauff in auff-
mahnung des Churf. Rheinischen/ auch der nechst
angefessenen Kraiß in euentum gestanden/ Wie dan
deswegen etliche Kraiß vnd andere Tag gehalten
worden/ vnd sich des Erzbischoffs L. gänzlich
versehen/ es solten derselben nit allein/ in krafft ob-
angeregter Reichsabschied/ sonder auch der Churf.
brüderlichen verwandtnuß/ solche Kraißhülff vn-
weigerlich auch schuldiger gebür nach/ gefolgt seyn.
So hat

So hat man doch auß allen handlungen/ vnd gehaltenen tagen/ soviel befunden/ daß die Geistlichen zu angeregter Craißhülff ohne zweiffel in betrachtung der verwandnus/ damit sie dem Pappst zugethon/ nit lust/ sonder allerhand gang vnerhebliche außflucht gesucht/ vñ sich disfalls zu derselben leistung/ als wan sein des Churfürsten L. vornemen dem Religionfrieden vngemes/ nicht bewegen lassen wollen/ noch darzu verbunden gehalten.

Die Geistlichen wollen die Craißhülff nicht einwilligen.

Derwegen dann S. L. kein vmbgang haben können/ vñnd gezwungen worden/ da sie anderst bey dero Dignitet/ Land vnd Leubt bleiben/ vñnd derselben getrewe Vnderthanen in hochbeschwerliche Seruitut/ ihrer Gewissen/ vñnd sonst nicht stürzen wollen/ vns vñnd andere Augspurgischer Confession verwandte Churfürsten/ Fürsten vñnd Stände vmb hülff vñnd rettung anzuruffen/ vñnd derselben etlich Kriegs volck zu Ross vñnd Fuß zu führen freundtlich ersucht.

Der Churfürst zu J zu Colln hält vñnd hülff bey den Ständen Augspurgischer Confession an.

Wann wir vns dann obangeregten hochverpaenten Landfriedens Constitution zu dessen halbung vñnd volnziehung auffanruffen des bedrangen/ so wold die Key. May. als andere Chur. Fürsten vñnd Stände/ wie auch wir verbunden/ erinnert vñnd zugemühe geführt/ da sein des Churfürsten L. wider alle Recht vñnd billichkeit Land vñnd Religionfrieden/ hülff vñnd trostlos gelassen/ auch dem Pappst zu Rom/ seinen vnrechtmessigen gewalt vñnd Tyranny der Teutschen Nation mit auff vñnd absetzung der Churfürsten. dem D. Reich einmal auffzudringen/ zugesehen vñnd verstattet/ zu was höchstem schimpff/ spot vñnd verkleinerung/ es so wol der Röm. Key. May. als allen Ständen des Reichs/

in vnd außserhalb desselben bey allen frembden Na-
tionen / auch darauß noch ferrnerer besorgender be-
schwerlicher vnleidenlicher Consequenz vnd nach-
folg / deren man endelich zugewarten gelangen
würde / wiedann albereit die Pöpstlichen nuntij
nach mehr Geistliche Hürlein in Teutscher Natio-
on herumb zurucken sich vermessenlich behümet.

Das auch dis der rechte weg sey nicht allein vn-
sere wahre Christliche Religion / sonder auch vn-
sere Teutsche freyheit gänzlichen vnder zurucken /
vnd das Vatterland in Ewige Seruitut zubrin-
gen / dabeneben eine grewliche Persecution / im selo-
ben / wie auch andern Nationen anzurichten.

Als haben wir zubefürderung der Ehr Got-
tes / vnd geliebter Justicien / auch erhaltung der
Teutschen Nation Libertet / vnd so wol der Geistli-
chen / als Wellichen Stände freyheit / auch abtrei-
bung obangeregten vnbillichē / Landfriedbrüch-
igen gewalts / trangsals vnd Pöpstliche Tyranny /
des Churfürstens zu Cöln L. die begerrē hülff vnd
zuzug nicht verweigern können / nach sollen / Bez-
vorab weil wir nicht allein von S. L. zum offtern
deswegen ersucht / sondern auch von andern für-
nemmen Ständen / darzu adhorriert / vnd als disem
Feyr vnd Rheinstrom / dessen versperung vnd ver-
derben / wir neben andern anreynenden Ständen /
mehr als andere weit gefessene entgelten müssen /
am nechsten gefessen / vnd derwegen dasselbe billich
zuläschen / vns auch gebürt / vnd also vnser ordent-
lichen beruffs / Expedition vnd zuzugs nicht allein
in obgedachter Constitution des Landfriedens
(welche vns / zugleich allen anderen Ständen wie
auch die Christliche lieb natürliche vnd geschriebe-
ne Rechte

Ordent-
licher beruff
zu dieser
Kriegs ex-
pedition.

ne Recht / wider die offentliche Landfriedbrecher /
publica autoritate / das Schwerdt in die Faust ge-
ben / vnd erinnern) sondern auch von seiner des
Churfürsten L. als beleidigten Theils genugsam
schein vrsach vnd grund haben / vnd vns dis-
fals einiger verwiß / vermessenlicher praesumpti-
on / als were vns wol mit vnrube / vnd wolten an-
dern vnd höhern Ständen / von wegen derselben
Cunctation vnd Säumnus die ihnen zuverant-
worten stehet / oder bisher auß mangel nothwendig-
gen Berichts / auch weiter entschessenheit halber
nichts thätlichs darzu gethan oder thun könden)
vorgreifen / nicht zugemessen werden kan noch sol-
le / Dann wie diejenigen nicht gescholten / sonder vil
mehr gelobt / verehrt vnd begabet werden / die sich
bey löschung eines angelegten / vnd angezündten
feurs / am ersten finden lassen / wasser zutragen vnd
löschten helfen / also verhoffen wir / werden vns
allehr vnd des Vatterlands liebhabenden nicht als
lein dieser vnser fürgenommen Expedition in argem
nit werdencken / sonder auch derselben halben danck
wissen / vnd ist vns genug / daß alle der Augspurgi-
schen Confession verwandte Churfürsten / Fürsten
vnd Stände dise sach / auff sein des Churfürsten zu
Cöln seiten für rechtmessig / iust vnd billich / vnd
dem Religion frieden gemess nicht allein jetzmal /
sonder auch zuuor auff vielen Reichs versamlunge-
en / vermög deren offentlich publicirten Protesta-
tionen / erkandt / verhedigt / sich derselben mit sons-
derm Eyffer bishero angenommen / vnd fürbas mit
mehrerm Ernst / wann sie gnugsamen bericht em-
pfangen / wie geschwind vn gefährlich vom Gegen-
theil hierinne gehandelt / darzu thun / vn on zweifel
vnder

Ma greiff
se den an-
dern vnd
höheren
Ständen
nicht für

vnder den Geistlichen / auch sich wo nicht alle / jedoch
etliche derselben finden / die ab diesen vngewonliche
vnd schnellen Processen / darein sie sich künfftig
nicht weniger zubefahren / kein gefallens tragen /
vnd der Päpstlichen vnleidenlichen Tyranny vnd
Seruitut nicht weniger als die Stände Augspur-
gischer Confession zuentschütten vnderstehen wer-
den.

Über diß alles daß wir vns des löblichen Ex-
empels weilandt vnsers geliebten Vettern Pfälz-
graff Friederichen Churfürsten des ersten / so man
victoriosum genant / erinnert / welcher inn gleichem
fal Graff Dieterich von Eysenburg / dazumal
Churfürsten zu Mainz / welchen der Papst / Anno
1461. auch seiner dignitet / weil er sich desselben Ty-
ranny vnd schinderrey im Reich widersetzte / berau-
ben wollen / wider den vom Papst intrudirten von
Nassaw / vnd dessen Patronen / die Handt gebot-
ten / beschützte / vnd durch seine sichhafte Handt die
Victori erlanget.

Ableinüg
des an-
zugs mit
dem Reli-
gionfriede
vnd vorbe-
halt der
Geistli-
chen.

Ob nun wol dagegen für vnd eingewendet
würdt / daß gleichwol im Land vnd Religion frie-
den versehen / daß den jenigen / so wider denselben
berrangt / gebürliche hülf vnd rettung geschehen
sol / vnd menniglich darzu verpflichtet / So habe es
doch mit des Erzbischoffen vnd Churfürsten zu
Cöln fürnemmen vnd handlung die gelegenheit /
daß dieselbige stracks gedachtem Religionfrieden /
wie auch der gülden Bull vnnnd Cölnischen Land-
einigung entgegen / vnd derowegen weder ihrer L-
solche ding fürzunemmen / vnd mit gewalt zu bee-
haubten / noch vns vn andern zuverthedigen gebü-
ren wölle / wie dann diß das einzige vermeinte fun-
dament

dament ist/ dessen sich das Thumb Capitel zu Cöln/
gegen irem Landsfürsten vnd Herren bishero ge-
braucht/ vnd der Röm. Kay. May. vnserem allers-
gnedigsten Herren eingebildet. Es ist aber solcher
nichtiger behelff/nicht allein von sein des Churfür-
sten zu Cöln L. in dero offentlichem Aufschreiben/
sondern auch von vns vnd andern der Augspurs-
gischen Confession verwandten Churfürsten vnd
Ständen/ gedachtem Capitel nach der länge abge-
leint/ vnd auß allen Reichs ergangnen handlung-
gen/ Protestationen vñ Prothocollen/ so bey auff-
richtung des Religionfriedens fůrgangen vnd ge-
halten/ mit vnwiderleglichem grund erwiesen vnd
dargethan worden/ was es mit dem Artickel der
Geistlichen vorbehalt/ so dem Religionfrieden/ wi-
der den Consens vnd willen/ der Stände der Aug-
spurgischen Confession angehenckte für ein gelegen-
heit/ Wa ein Erzbischoff/ Bischoff/ Praelat/ oder
ein anderer Geistliches Stands von der alten Re-
ligion abtreten würde/ daß derselbige sein Erzbi-
schumb/ Praelatur/ vnd andere Beneficia/ auch das
mit alle Frücht vnd Einkomen/ so er dan on gehabt/
alsbalde/ ohne einige widernus vnd verzug/ jedoch
seinen Ehren vnnachtheilig/ verlassen/ auch den
Capitularen/ vnd denen es von gemeinen Rechten/
oder der Kirchen vnd Stifte gewonheiten/ zuge-
hört/ ein Person der alten Religion verwandt/ zu
wöhlen vñ zu ordnen zugelassen seyn soll/ Nemlich/
daß solcher Geistlicher vorbehalt/ allein von den
Päpstischen Ständen (wie dann der Text vnd Paß
desselben artickels klar mit sich bringt/ daß sich die
allgemeine Stände dessen mit einander nicht vers-
gleichen künden) gleichwol auch mit schärpfferen

Clausulen/das nemlich ein Erz oder Bischoff auff denselben fall ipso iure & facto absq; vlla alia causa cognitione/seines Erz oder Bisthumb sol priuirt vñ entsetzt seyn/hergeflossen/vnd das die Churfürsten/Sürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession nicht allein darein nicht gewilligt /sonder denselben vorbehalt auß hochtreffenlichen Christlichen erheblichen vrsachen oppugnirt vnd widerfochten /da sie nemlich der Kön. May. Ferdinando lobseeligster gedächtnuß angezeigt haben /was für ein Schimpff/Spott/vnd verkleinerung ihrer Religion / durch solchen vorbehalt zugefügt vnd angethan würde. Das auch dieser Artickel ein rechte Determination der Religion selbs were/dardurch die Augspurgische Confession für eine verdampte Sect vnd Ketzische Lehr / deren sich kein Geistlicher anhängig machen möchte/aufgeschryen vnd gehalten würde / vnd das sie auch darumb absque infamia, so wol der Religion selbs / als auch der Personen/vnd absque præiudicio causa principalis in solchen Artickel nicht willigen köndten oder wolten /mit fernnerem vermelden / das solcher Artickel auch außdrucklich wider den auffgerichteten friedens Standt sey / auch ihnen Gewissenshalb vnverantwortlich seyn würde / so vielen Vnderthanen/in den Stifften gessen den weg zur seligkeit zuversperren.

Damit aber die Königl. May. Churfürsten vnd Stände /der Päpstlichen Religion anhängig nicht darfür halten möchten / als wann die Euangelische Stände / die Erz vnd Bisthumb oder andere Praelaturen zu prophaniern vnd in Weltliche Herrschafft oder Erbschafft zuverwandlen begereten/

ten/haben sie sich zu ableinung alles verdachtes er-
botten mit der Königl. May. vnd Papistischen
Ständen deswegen einer sondern Disposition vnd
fürsichung / vngesährlich nachfolgenden Inhaltes
zuuergleichen / Das nemlich / die hohe des Reichs
ertz vnd andere Stiff / wann künfftig darinnen
die Religion würde verendert / zu keiner Weltli-
chen Herrschafft verwandt / sonder nach eines se-
den Erzbischoffs / Bischoffs oder Praelaten ab-
sterben oder Resignation / bey ihren Electionen/
Administration / vñ Gütern gelassen werden soltē.

Als aber solche vberflüssige erinnerung / bit-
ten vnd erbieren / nicht hat wollen statt finden / son-
dern dessen vngedacht / die Kön. May. auff anhalte-
ren der Päpstlichen Stände forgefahren / vnd den
vnuerglichenen Geistlichen vorbehalt dem Reli-
gion frieden / doch mit außlassung der wörter ipso
iure & facto angehendt / haben mehrgesagte Ständ
aus obangezeigten vrsachen wider solchen vorbe-
halt alsbald Protestirt / vnd sich ihres nicht gehel-
ligens vnd willigen öffentlich bedingt vnd Protes-
stirt / auch solche Protestationes fast auff allen nach-
volgenden Reichstagen erwidert / deswegē auff die
publica acta gezogen / auß welchem leichtlichen vnd
vnwidersprechenlich abzunehmen / daß der Geist-
lichē vorbehalt nicht ein gemein sätzung des Reichs /
vnd derowegen auch nicht für bündig zuachten / bes-
norab dieweil er nicht nach der zu Passaw verglie-
chenen Richtschnur dem Religionfridē einuerleibt
worden / in welchem vertrag / darauff der Religion
frieden gegründet / verglichen vnd versehen / daß
dasjenige / was im Religion frieden einen vnd den
andern Theil binden / durch alle Ständ beyder Res

ligion/mit ordenlichem zthun der Keyf. May. be-
schlossen werden solle.

Die weil es nun mit obberürtem Paß des Gei-
stlichen vorbehalts weit ein andere vnd nemlich diß
gelegenheit hat/das er nicht durch gemeine Ständ
approbirt vnd gut geheissen / vnd allein auff des
einen Theils anhalten/auch der Key. May. heim-
stellung/von der Kön. May. in den Religionfri-
den geruckt / so ist solcher Artickel nicht verbündig
zuhalten si quidē paria parem non habet Imperium, &
quod omnestangat ab omnibus debet approbari. Das
auch deswegen von den Euangelischen Ständen
auff oberzelten vrsachen/vnd in sonderheit daruñ/
das dem Passauischen verdrag hierinnen nie nach-
gegangen/vnd dieser Punct für ein schädlicher vnd
allein zuwider vmbstürzung aller anderer heylsa-
men wol verglichenen Religionfriedens Artickel/
abscheulichen anhang gehalten/darwider geklagt/
protestirt / vnd auff abschaffung desselben / als ei-
ner vnleidenlichen beschwerung / so sonst in die
länge zu eusserster Trennung/ Misstrawen vnd ge-
fährlichē weiterung gewis vrsach geben würde/wie
dann leider die jezige erfahrung zeuget/getrungen
worden / Derohalben auch die Stände des Reichs
voriger ihrer Eltern gethanē Protestationen zu wi-
der/vnd auß denen/darinnen angezogenen vrsach-
en sein des Churfürstens zu Cöln L. oder andere
dazu mit gutem gewissen weder anhalten noch an-
weisen können.

So ist auch am tag/das solcher Artickel nie in
seine wircklichkeit kommen / oder jemaln wider die
Geistlichen/die sich zu der Augspurgischen Confes-
sion bekant haben/eyerckirt/sondern seyn dero viel/
vngeacht

vngeacht in relogione fürgenommener Änderung/bey
ihren Erzbisthumben vnd Prelaturen gelassen/vnd
für gehorsame angehörige Stände des Reichs nit
weniger/dann andere Geistliche/erkant worden/
auch aller Beneficien/Würden/Digniteten/die sol-
chen Erzbisthumben/Bistumben vnd Prelatu-
ren von alters anhängig/ desgleichen auch aller
Reichs Constitutionen/Satzungen vnd Ordnun-
gen/auff Reichs Deputation vnnnd andern Tügen
am Key. Cammergericht/vnd sonst allenthalben/
gleich andern Geistlichen/fehig gewesen/vnd noch/
also daß die Stände Augspurgischer Confession in
wolhergebrachter/römiger/Contrarij Iuris posses-
sione vel quali seyn/das nemblichen kein Geistlicher
Standt der geenderten Religion halben/sein Erztz
oder andern Stiffte zuverlassen/vnd davon abzuo-
rerten schuldig.

Vnd ist sich allhie wol zuverwundern/das dies-
sen Geistlichen allen/die ein durchgehende vollstän-
dige Reformation der Religion in ihren Bistumben
vnd Stiffteen fürgenommen/auch zu dem Christli-
chen Bestande gegriffen/dasselbige bishero frey
verstarcket vnnnd zugelassen/sie auch deswegen von
niemandts angefochten/oder als wann sie wider ire
Pflicht vñ Religionfrieden gehandelt/angezogen
worden/Jetzt aber weil sein des Churfürsten L. als
lein die beschwerliche Persecution der Religion ab-
geschafft/vnd denjenigen/so das Exercitium der Res-
ligion Augspurgischer Confession begere/freyge-
lassen/vñ sich keiner durchgehenden Reformation
angemasset/sie dergestalt angeklaget/beschuldig-
get/vnnnd ihrer L. zugesetzt würd/als hetten sie alle
Göttliche vñ Weltliche Recht/gulden Bulla/Res-
ligion

ligionfrieden / vnd Reichsabschied / Pflicht vnd
Eide violirt / vñ wolt dardurch der Religionfried/
alle Reichs vnd andere gute vnd heilsame Ordnun-
gen / die gulden Bulla / das löblich Churfürstliche
Collegium, derselben vereyn / das ganze Römische
Reich / Himmel vnd Erden / zerfallen.

Vnd wer sihet nit / warum diß Spiel im Teutsch-
land vom Papst angefangen / Dann wann er den
Zaun / da er am höchsten ist / vbersteigt / vnd ihm die
Schanz mit absetzung vnd vndertrückung eines
fürnehmsten Churfürsten des Reichs gerahen / dz
er auch leichtlich ein nidern vberschreiten / vnd
sein heil an andern vnd geringern Ständen zu ver-
suchen / vnd je ein Sewer vñ Krieg auß dem andern
in vnserm geliebten Vaterland / damit er mit des
selben verderben vnd vndergang / sein nichtigen vñ
vnrechtmessigen Primat erhalten möge / anzuzün-
den vnd zu stiffen / nicht vnderlassen würd.

Vnd gesetzt / doch der warheit vnbegeben / das
obangeregter Articel / von der Geisslichen vorbe-
halt / mit gutem wissen vnd willen aller Stände /
beyder Religionē / in Religionfrieden komen / bins-
dig / kräftig / auch bis anhero also geübt vñ exercirt
worden / welches doch nicht ist / auch das des Chur-
fürsten zu Cölln L. krafft solches Articels von S.
L. Erzbisthumb vñ Churfürstenthumb abzutret-
ten / vnd das ohne verzug zu verlassen / schuldig we-
re / so kan doch ein Thumbcapitel zu Cölln auch an-
dere / sie seyn gleich wer sie wollen / die sich demselben
hierinnen pflichtig gemacht / ihre wider sein des
Churfürsten L. fürgenomme Thätlichkeit / vnd ver-
gewaltigung / damit keines weges vertheidigen oder
entschuldigen / sondern seind solche thätlichkeit einen
weg

weg wie den andern / dem heilsamen hochverpacten
ten Landfrieden durchaus vnd gestricks zuwider /
deswegen auff den gleich anfangs hievor gesetz-
ten Buchstaben kürz halben referirt vnd gezogen /
Bevorab weil in solchem Articel der Geistlichen
vorbehalts / nicht allein nicht verschē / wo ein Erz-
bischoff / Bischoff / Pralat / von der Pāpstliche Reli-
gion abtretten würde / daß er alsdann ipso iure &
facto, seines Erzbisshumbs oder Pralatnr priuris
vnd entsetzt seyn solte / sondern von der Kön. May.
ob es die Pāpstischen Stānde wol nicht gern gese-
hen / solche wörter / wie oben gemeldt / außgelassen
worden / welchs dann alles der wūrklichkeit ist / daß
da sich künfftig ein Geistlicher sperren würde / von
wegen geenderter Religion sein Erz oder Bisshumb
zu verlassen / daß er doch nicht desto weniger / weil er
seinen Stande nit ipso iure & facto verwirckt / für ein
Stand des Reichs so lang gehalten werden muß vñ
solle / bis dz er mit vorgehender ordenlicher erkant-
nuß / darzu sich sein des Churfürsten L. jeder zeit ers-
botten / vnd nach / desselben durch vnpartheyschen
spruch vnd erkantnuß entsetzt vnd priurirt worden.

Darauff dann notwendiglich folget / dz gedachte
Capitel vnd sein anhang wider den heilsamen Reli-
gion vnd Landfrieden / dessen sie doch des Churf. L.
mit vngrundt beschuldigen / in viel weg gehandelt /
in ansehung derselb anstruckentlichen vermag / daß
hinsiro niemands / was Wūden / Wesens oder
Standes der sey / vñ keinerley vsach willen / wie die
Namē haben möcht / auch in was gesuchtem schein
das geschehe / den andern / befehden / bekriegen / bez-
rauben / vberziehen / belägeren / noch einze Statt /
Schloß / Marckt / Befestigung / mit gewaltiger
That

That einnemē / oder in andere weg beschedigen / son-
dern ein jeder sich ordenlichen Rechtens gegen dem
andern gebrauchen / vnd dessen settigen lassen solle /
Wie dann in jetztbenannter Disposition der Reli-
gion vnd Landfriedens alsbald darauff in specie
zu noch mehrer erleiterung gemeldet wirdt / das die
Königliche / oder Key. May. Churfürsten / Für-
sten / oder Keinen Stande des Reichs / von wegen
der Augspurgischen Confession / vñ derselben Lehr-
Religion vnd Glaubenshalben / mit der That ge-
waltiger weiß vberziehen / beschädigen / vergewal-
tigen / oder in andere weg wider sein Consciensz vnd
Gewissen / von dieser Augspurgischen Confessions
Religion / Glauben / Kirchengebreuchē / Ordnun-
gen vnd Ceremonien / so sie auffgericht / vnd nach-
mals auffrichten möchten / dringen / oder durch
Mandat / oder in andere weg beschweren sollen / vñ
ob wol dargegen fürgewendet werden wolte / das
solches von Weltlichen Ständē / die sich zu der Aug-
spurgischen Confession begeben / vnd nicht von dem
Geistlichen zu verstehen / so ist doch auß dem Buch-
staben / des Religion vnd Landfriedens / leichtlich
die Antwort zu finden / in ansehung das in genere
ohne einige Restriction oder Exception gesetzt / das
niemands / was Würden oder Standts der seye /
den andern vñ keinerley vrsachen / wie die Namen
haben möchten / vñ in was gesuchten schein das ge-
schehe / vnd also auch vmb der angestellten Augspur-
gischen Confessions Religion / Kirchengebreuchen
vnd Ceremonien willen / nit befehlen noch bekrie-
gen / inmassen dann auch alsbaldt darauff in specie
vermeldet wirt / das die Key. May / Chur / Fürsten
oder andere Stände des Reichs / Keinen Standt
dessle

deffselben / von wegen der Augspurgischen Confes-
sion / beschweren solle / welchs vñ andern Ständen /
vnd so wol von den Geisslichen / die sich zu der Aug-
spurg. Confession begeben / vnd die Pöpstliche Reli-
gion verlassen / als von den Welclichē zu verstehen.

Vnd dasz dieses der rechte verstandt des Landt
vnd Religionfriedens dazumal gewesen / vnd noch
seye / geben die jetzt angeregte Generaliteten / auch
die zu Augspurg / bey auffrichtung des Religions-
friedens / Anno 1555. fūrgangne Acta vñ Handlung-
gen klärlich zu erkennen / Dann in denselben zu bes-
finden / dasz die Pöpstliche Stände diesen Pass allein
auff die Welclichen Stände haben dirigirn vñnd
richten wöllen / dasz nemlichen denselben allein frey
vnd bevor stehen solte / zu der Augspurgischen Con-
fession sich zu begeben / vñnd in ihren Fürstenthums-
ben vnd Landen dieselbe anzurichten / vnd dasz die
Weltlichen Stände solcher Religion halben nicht
soltten beschwert werden / vnd derwegen begert / dasz
bey dem Pass / da gesetzt / dasz kein Standt von we-
gen der Augspurgischen Confession solte beschwert
werdē / das wörtlein / Weltlich / hinzu gesetzt würd /
welches aber die Stände der Augspurgischen Con-
fession / auß erheblichen gegründten vrsachen bes-
stritten / vñnd angezeigt haben / dasz die vorige der
Religion halben zu Regenspurg / Anno 1541. vñnd
zu Speyer / Anno 1544. gemachte Friedständ / in ge-
mein auff alle Stände ohne vñnderscheid gestanden /
vnd dasz mans billich auch in diesem Religionfries-
den darbey solt bleiben lassen / auch so viel erhalten /
dasz die Pöpstliche Stände von irer meinung abge-
wichen / vñnd z wörtlin / Weltlich / fallen lassen / des-
wegen auff die Acta gezogen. Vnd wie solches alles

noch weilenffiger vnd auffföhlicher in sein des
Churf. L. Auffschreiben / vnd desselben Beylagen/
mit grunde deducirt / vnd außgeföhret worden ist/
vñ wir darumb alhie zuwiderholē für ein notturfft
geacht / damit die jenigen / so solch Auffschreiben nit
gelesen / disfalls desto bessere nachrichtung / durch
diese vnserer erinnerung haben möchten. Erscheinet
derhalben auß diesem allem / das sein des Churf. L.
nichts wider den Religionfriedē / sonder dz Thumb-
Capitel selbst / vñ sein anhang / öffentlich wider den
selben vnd an dem Landfrieden freuenlich gehan-
delt / vñ die gegen S. L. fürgenomme thätliche / bes
uehdung / belägerung / occupierūg / eynnemung S.
L. Stätt vnd Schlöffer / auch eynschiebung vnd
auffwerffung eins andn vermeintē / erpracticirten
Hauptes / vor Gott vnd den Menschen / nimmermehr
verantworten können oder mögen / Bevorab weil
sie auch vber daz / gegen irem von Gott fürgesetzten
ordenlichen erwehten Haupt vñ Obrigkeit / die der
Allmächtig vmb seiner Ordnung / auch eines jeden
gewissen vnd forcht willen / in ehren gehalten haben
wil / solche vngewöhnliche / strenge / thätliche Pro-
cess / vngeacht sich S. L. jeder zeit zu ordenlicher er-
örterung erbotten / geübt haben / deren sie auch ge-
gen frembden / denen sie zwar nichts zugethan vnd
verwandt / nach inhalt vnd vermög obangeregten
Religion vnd Landfriedens / sich solten enthalten
haben / Das auch des wegen die Key. May. als das
Haupt / vñ andere Stände des Reichs / sein des
Churf. L. wider solche öffentliche Landfriedbres-
cher / bey Recht vnd billigkeit / auch vielgemeldtem
Religion vñ Landfrieden zu handhaben schuldig /
vnd das vns vnd andern auß ebenmessigem grund
vngütlich zugemessen wirt / dz wir dieselb mit dieser

vnserer Epedition vnnnd schuldiger hüffleistung / zu
löcheren vñ vmbzustossen vorhabens / die wir doch
Gott lob bishero auffrichtig vñ fürstlich gehalten/
vnd fürbas nit weniger zu thun / vnd niemand der
Religion halber anzufechten / zu beschwern oder zu
beleidigē / vnserer theils gedencē oder gemeint seyn.

Wir können auch bey diesem gespaltenen Religion
werck / neben andern friedliebenden Ständen / kein
ander mittel / wie einmal beständiges vertragen in
vnserm geliebte Vatterland Teutscher Nation ge-
pflantz vnd erhalten werden möge / erfinden vñ er-
dencken / dann das meniglich / Geistlichs vnd Welt-
lichs Stands / vermög obangeregte inhalts ange-
zognen Religionfriedens frey stehe vnderlaube sey /
ohn einige straff / nachtheil oder beschwernuß / zu ei-
ner od der andern Religion zutretē / vñ dis als ein
billich gleichheit gehalten werd / damit sich kein theil
gegē dem andern / d verfolgung vñ vnderdrückung
zubeschwern / wie dan die Ständ Augs. Conf. die jes-
nige / so vñ irer Religion ab / vñ zum Pappstumb ges-
tretten / vnverfolgt gelassen / inen dis als kein maß
geben / sonder sie ire handlungē gegen Gott als dem
sie künfftig / so wol irer Personen / als Vnderthanen
halber / rechenschafft gebē müssen / selbs verantwor-
ten lassen / derwegen die billichkeit erfordert / das den
Päpstlichen der freye zutritt zu vnserer Christliche
Religion Augsp. Confes. on entgelt vñ beerrangnuß
hinwider verstatet werde / sintemal die erfahrung
geben / dz bishero kein allgemeines / freyes Christli-
ches vñ vnpartheisch sicher Conciliū oder Colloquiū,
darin allein Gottes wort / vñ nit der Pappst richte / die
sonst in der altē Christlichen Kirche / ehe der Rōmis-
schen Pappst Tiranny vberhandt genomen / zu hino

Die Frey-
stellig der
Religion
sey das ein-
zige mittel
beständig
vertrau-
wen / fried-
vnd einig-
keit / im
Reich zu
erhalten

legung in Religionsfachen fürgefallener Streit für die einige/rechte/ordenliche vñnd heilsame mittel/weg/trost vñnd zuflucht/ aller fürsichtigen friedliebenden Lent/Keyser/König vñ Herrn gehalten/erlangt werden können/sondern die vorige/zu vnsern zeiten vñnd etlichen jahren hero gehaltene Concilia/alle allein zu vndertruckung vñ außsüßung der Stände Augspurgischer Confession/vñnd der selben Christlichen Religion/so wol in Teutscher als andern Nationen/welche die Pápste für verdampfte Käzer vñnd Käzereyen gehalten/angestellet worden/wie zwar solches der außgang/vñnd die darauff in allen Landen erfolgte Krieg vñnd vervolgungen/mit erschrecklicher verwüstung/so vieler herrlicher Königreichen vñnd Landschafften gnugsam zu erkennen gegeben.

Wann dann in auffgerichtem Religionfrieden fernere vergleichung derselbē in allweg vorbehalten/auch in Key. May. Capitulation außstruckenlich versehen vñnd statuiret/das sie gedachten Religionfrieden/wie auch andere Reichsordnungen vñnd Gesetz nicht allein zu erneuern/sonder auch wo not dieselbige mit rath des Reichs Churfürstē/Sürsten vñnd anderer Stände zu bessern macht haben solle/wie das zu jeder zeit des Reichs gelegenheit erfordern würde/die dann sezundt vorhanden/vñnd zum höchsten von nöten/vñnd außserhalb dises mittels des freyen vnstraffbarn zutritts zu der einen oder andern Religion/nach gestalt vñnd jezigen Stands des Reichs kein anders zu finden/so müssen alle verstandige dahin notwendig schliessen/das die jenigē so sich dawider legē/vñnd dasselb zu verhindern vñnd erstehē/entweder auß vnverstand solchs thun/oder

oder nichts anders dann ein ewiges Wisstrawen/
Zanck / Wader / Trennung vnd Krieg / in vnserm
geliebten Vatterland Teutscher Nation / zu fouiren
vnd zu erhalten begeren / dardurch die Stände des
selben für vnd für einander in Haren liegen / ges
schwecht / vndergedruckt / vnd desto leichter in ewi
ge Seruitut vnd Dienstbarkeit gebracht werden
mögen / dahin dann der Papst jederzeit gesehen /
vnd ime diß maximam, daß Königreich / Land vnd
Leuht besser nicht dann mit ihree selbs vneinigkeit
zu zwingen / angelegen seyn lassen / Welches die
Teutsche Chur / Fürsten vnd Stände / auch alle
Liebhaber des Vatterlands / sie seyn gleich der einē
oder andern Religion zugethan / billich zugemüht
führen / vnd in allweg dahin sehen / vnd sich bear
beiten / daß sie bey ihnen alle innerliche spaltungen /
zwittracht / vnd trennung / sonderlich der Religion
halben nicht einreissen / vnd andern zugefallen sich
gegen einander zu irer aller verderben vnd vnder
gang verherzen lassen / sondern wie getrewen Pa
trioten gebürt steiff vnd vest beysamen halten / vnd
sich an der genachbarten erbarmlichem Exempel
wolspiegeln solten / in was verderblichen jamer vnd
stand dieselben / eben auff gleichmässig anstiffen
trieb vnd practicken des Papsts gerahen / Daher
dan auch vnser geliebter Herr vnd Vatter / Pfaltz
graffe Friederich Churfürst / seeligster gedächtnis /
auff friedliebendem Gemüht verursacht worden /
Der freystellung halben mit der Religion / in der o
letsten willen / ein Christliche ermahnung an der o
Geistliche vnd Weltliche mit Churfürsten zuthun /
die selb als das einig band vnd mittel / gutes bestens
diges vertrauens / zwischen des N. Reichs Stän

Pfalzgraf
Friederichs
Churfür
sten des
dritten se
ligen Te
stament.

den/ihren **L.L.** ins werck zurichten / zu recommendiren / vñ vns vnd vnserm freundlichen lieben Brüdern / dem Churfürsten Pfaltzgraffen aufferlegt / solchen ihrer **L.** letsten / vnd gegen dem Vatterland wolgemeinten getrewen willen / menniglich zueröffnen / wie bey verwarhter Extract mit Num. 10. außweist / Welcher Väterlichen getrewen wahrnung vnd letsten willē / wir als ein gehorsamer Sohn billich zugeleben vñ nachzusetzen vns schuldig erkennen.

Die stände Augspurgischer Confession begerē niemant vom Papsthum mit gewalt zu dringen.

Geschicht derwegen den Ständen Augspurg. Confession zumal vngütlich / dieweil sie viel angezogenen Geistlichen vorbehalten nicht mit gutem gewissen / vnd one verletzung vnd verdämung irer ehr vñ Christlichen Religion approbiern / gut heissen / leiden vnd gedulden können / das sie darumb bedacht seyen / das Papsthum mit gewalt aufzurotten / vnd wie man danon schreibet / dardurch den Catholischē das messer an die Gurgel zu setzen / Dañ da schon solcher vorbehalten nit stat hat / vnd die Religion einem jeden one straff vnd verwürckung anzunemen frey stehet / darumb folget noch lang nicht / das man das Papsthum mit gewalt aufzutilgen vorhabēs seye / dann man niemant vom Papsthum abzuweichen / vñ zu der Religion Augsp. Confess. wider seinen willen zutrettē zwingen vnd müßigē thut / sondern stehet bey eines jeden Gewissen vnd Willkühr / dieselb zu amplectirn / oder bey dem Papsthum zubleiben / Vnd folget diß als Gamalielus rath / den er den Jüden gab / da sie die Apostel tödten wolten / vnd er inē solches zuthun wider richte / auß vrsachen / da die Lehr der Apostel auß Gott were / würde man sie nit dempffen können / wer sie aber auß den menschen / so würde sie selbs zergehen vnd fallen / darumb bedürffen

fen

fen auch Gott lob/die Stände Augspurgischer Con-
fession zubehauptung vnd fortpflanzung ihrer Reli-
gion keines solchen zwangs vnd straff/wie die Pa-
pisten. Dieweil sie ihrer sachen als die auff Gottes
wort (welches der menschē Seelen/ als ein zwifachs
Schwerdt durch dringet/ vnd sie zu erkantnuß vnd
beliebung der Wahrheit/ vnd schuldigen gehorsams
Gottes selbs treibet) gebawet vnd gegründet/ wol
trawen/ Hergegen aber/ haben eben des wider-
spils sich mit besserem grund die Stände Augspurgi-
scher Confession/ ab dem Geistlichen vorbehalt/ da-
er verbleiben vnd nicht verstarret werden solte/ zu
beklagen vnd zubeschweren/ daß mit solchem nicht
allein vnserer wahrē Christlichen Religion/ ein vn-
auflöbliche mackel aspergirt vñ angeschmizet/ als
wan alle die jenigē/ so vnser Religion anhängig/ der
Bischoffliche vnd anderer Geistliche Digniteten mit
würdig nach fähig/ sondern würd auch den jenigē/ so
der Pāpstischen irthūmen in irem gewissen vberwis-
sen vnd vberzeugt/ Thür vnd Thor durch die ange-
hengte straff des verlusts ihrer digniteten zu derselbē
sich zubekennen/ verschlossen/ vnd also die Religion
Augsp. Confess. auff den Striffren zu ewigen tagen
aufgemustert/ verfolget/ vñ außgerottet/ auch das
Röm. Reich vñ desselbē glider in ewiges mißtrawē/
spaltung vñ trennung gesetzt vnd darinnen erhalte/
daraus dan erfolgē muß/ dz viel/ die solche beneficia
von wegen ihrer gewissen verlassen/ vñ sich schlechter
nahrung zuerfrewen/ in grosse beschwerung vnd
Armut gerahen/ oder da sie wider die erkante war-
heit vnd ir gewissen bey solchen iren Beneficien ver-
mög Geistlichen vorbehalts/ durch welchen man
die Leube mit zwang bey dem Pāpsthūm zuerhalte
vnder

Mit der
Geistliche
vorbehalt
würdet die
aufrottig
Augspur-
gischer Co-
fession ge-
sucht.

vnderstehet / verbleiben / zuletzt zu beschwerlicher
verderblicher verzweifflung gerahen.

Wie den
Ständen
Augspur-
gischer Co-
fession vñ
Gegētheil
offentlich
vnd heim-
lich zuge-
setzt wirt.

Darbey es nicht verbleibt / sonder wüde auch
den Ständen Augspurgischer Confession vnd des
ro Christlichen Religion / in viel andere weg / so wol
mit öffentlicher Persecution / nicht allein im H.
Reich / sondern auch in allen genachbarten König-
reichen / mit Feur / Schwerdt / versagung vnd ver-
treibung ins bittere Elend / wie auch anderen ge-
schwinden grieffen / directē vnd indirectē als verwei-
gerung verziehung vnd sperrung der Justicien am
Keyf. Cammergericht / vnd sonst mit abschla-
gung vnd versagung schuldiger rettung vnd hülff
gefäherlicher vñ erpracticirter vberstimmung auff
Reichs / Deputation vnd anderen Tāgen / einschic-
bung beschwerlicher Juramenten vnd Decreten /
auff den Stifften / vnd in freyen Reichsstätten /
bardurch diejenige / so der Augspur. Confession an-
hängig / von solchen Stifften vñ Rāhtessen genz-
lichen außgeschlossen / also zugefetzt / daß mēniglich
greiffen / vnd da man nicht gar blind seyn will / se-
hen kan vnd muß / daß alle Rāht vnd Anschlag /
auch Handlungen dahin gericht / die Stände Aug-
spurgischer Confession auß zumatten / vnd wann
man nur gelegenheit haben kan / dieselben außzu-
rotten / darzu dann der Pappst zu Rom durch seine
friedhessige Nuncios / vnd des Vatterlands Land
verräherische geschmeiß der Jesuitzer / die er ins
Teutschland vnd andere Königreich / Land vnd
Herrschaften nun ein zeitlang mehr als zuuor seges-
schickt vnd eingeschoben / trewlich hülfft / den Poo-
tentaten vnd Wellichen Fürsten Instructiones vnd
Artikel

Artickel stellet / wie sie die sachen angreiffen / vnd al
len Enangelischen bey Kommen mögen.

Dann was vber die thätliche Landfriedbrü
chige Handlungen / so wider des Churfürsten zu
Cölns L. wie auch wider die Statt Aach von wegen
der Religion bishero fürgegangen / nicht allein wider
S. L. vnd gedachte Statt / sondern auch wider den
Wolgebornen Graff Joachimen / den Elteren
Graffen zu Ortenburg / für beschwerliche vermeinte
nichtige Proceß vñ Decreta bey jüngster zu Speyr
gehaltener Key. Cammergerichts visitation vnd Re
uision sachen / auß lauterem haß vnd grollen / gegen
vnserer Christlichen Religion fürgenommen wor
den / solches ist nun mehr auch den Ständen des
Reichs vnuerborgē / auch was gedachter Graffe für
schwere Stritt vñ Spenn mit dem Hochgebornen
Fürsten / vnserm lieben Vettern / Herzog Wilhel
men in Bayern / viel Jar hero gehabt / wie dieselben
nicht allein am Key. Cammergericht / anhängig
gemacht worden / sonder auch verschiene 75. vnd
76. auch 82. Jars / für Churfürsten / Fürsten vnd als
le Stände des Reichs gebracht vnd Kommen / vnd
nicht allein daselbs zu vnuerlängter Restitution
sein des Graffen verschiene 75. Jars vnd seithero
eingezogner / vnd Arrestirter Güter / vnd derselben
nutzungen durch alle Reichs Ständ mehrmalen be
dacht vnd gericht worden / sonder welcher massen
auch am Key. Cammergericht nechst verfloßener
Jars / den 30. Octobris in dreyen sachen rechtlich
für ihne Graffen erkant / auch mit vrtheil eben das
jenig außgesprochen worden / was hiebenor Chur
fürsten / Fürsten vnd Stände etlichmal für billich
ermessen / erkant vnd bedacht haben / im ganzen

Statt
Aach.

Graff von
Orten
burgs Re
uision sa
che.

Reich Landtständig / Dessen aber alles / vnnnd son-
derlich des hellen klaren Buchstabens der Reichs
Constitutionen von Pfandungen vnd Arresten /
wie auch der vielfeltigen am Keyserlichen Cam-
mergerichte eröffneter gleichmäßiger vrtheilen
vnnnd Praeindicien / vnnnd also der vnlangbaren
üblichen practicken / vñ darzu des Heyligen Reichs
Churfürsten / Fürsten vnnnd Ständen zu vnder-
schiedlichen zeiten / eröffneter gleichstimmender
vnnnd durch alle Stände für billich approbirter
Reichs bedenden / vnerachtet vnd vnangesehen /
haben sich ihr fünff Doctores / Pöpstlicher Res-
ligion / welche jüngst gehaltenen Visitation vnnnd
Revision beygewohnet / geluffen lassen / wider den
hellen Buchstaben der Reichs Constitution / wi-
der viel hievor gleichmäßig geurtheilte prauidicia,
vnnnd wider den üblichen stilum Camere / auch ohn
betrachtet / das ihrer zwen mit vnd neben allen an-
deren des Heyligen Reichs Ständen / inn beyden
jüngst zu Regenspurg vnnnd Augspurg gehaltenen
Reichs versamlungen hievor das widerspiel
selbst in Supplicationrath decret vn vnd für recht
erkennen helfen / die am Keyserlichen Cammer-
gericht ernandrem Graffen / wolbedächtlich ers-
tandte Mandaten / zwey auff die Constitution
der Arresten / vnnnd eins auff die Constitution
der Pfandungen / vermessenlich zu Casiren / vnd
wider auffzuheben. Dardurch nicht allein der ge-
liebten höchsten Justicien des Keyserlichen Cam-
mergerichts / vnd desselben tressenlichen erfah-
ren Beysitzern ein merckliche verachtung vnnnd
gleichsam ein Bräudmal / als ob sie wider Recht vñ
Reichs Ordnungen geurtheilt vnnnd erkannt heten /

ten / zugefügt worden / auß deren besorglich eintrennung des ganzen Reichs leichtlich erfolgen kan / die weil fürhohin treffenliche Leubt diß vngesheuer Exempel gewißlich abschrecken wirt / sich bey diesem Gericht mit dergleichen gefahr länger auff zu halten oder dahin zu begeben / sonder in dem diese heylsame Constitutiones, durch der Reuision vnbedächtliche vrtheil dermassen eingezogē vnd restringirt werden / daß sich die Ständ des Reichs denselben in gar wenig / ja gar nah schier in keinen fällen werden zuerfrewen haben / So ist auß dem selben nichts anders / weder ein vnwiderbringliche zerrüttung des geliebten friedens im Reich / zwischen Nothen vnd Lüdern Ständen zuerwarten / vnd mit diesem Reuision vrtheil / gleichsam ein fürseglische Clasicum oder Hornklang angeblasen / der die Stände inn ein immerwerenden vnfrieden gegen einander erwecken / vñ darinnen vnaußeräglich auffhalten solle / Die weil dise Reuisiones mit irer vermeinten vrtheil (ist sie anders diß namens würdig) denjenigen welche andere Stände zu irem gefalle oder vorthail mit gewalt zu meinen neigung vñ gelegenheit haben / den weg gezeigt wie sie diesen Constitutionen empfliehen köndten oder solten / wann sie iren widertheil an seinen Leubten oder Gütern pfenden oder Arrestirn / welche in der widerparthey eignē Gebieten vnd Oberkeiten gelegen oder gefessen seynd / da doch Churfürsten / Fürsten vnd Ständ des Reichs erschienen 70. Jars diesem vnheil zu begegnen / vnd im Reich desto bestendigern frieden zuerhalten / mit sonderm fleiß die Constitution von Arrestirn gewilligt / approbirt / vnd tanquam pragmaticam sanctionem dahin in Worten lauter dirigirt hat

Reuiforū
beschwerli
che Decre
ta in Reli
gions sa
chen dem
Cammerge
richt ad
partem ge
geben.

ben/daß alle Arresta fallen vnd auffgehebt werden
sollen/wann beyde theil dem Reich ohne mittel vn
der worffen seynd/vnd eben dieselben Reuifores ha
ben sich bey nechst vorgehender Visitation vnder
ständen/durch ein vermaint/dem Key.Cammer
gerichts Collegio eingeschleicht aber von etlichen
Ständen widersprochen Decret in Religionsfach
en/bemeltem Cammergericht seyn vom ganzen
Reich habende vnd empfangene Iurisdictionem zu
schmelern/damit weder in der Statt Aach/oder
des Erz Bischoffs zu Cöln/nach in gedachts Graf
fen/auff den Religion frieden per Supplicationes vñ
Proceß anhängig gemachten sachen kein Iustitia er
theile / auch anderen Ständen Augspurgischer
Confession in dergleichen Sachen die gerechtigkeit
nicht mehr administrirt werden solte/vnangesehen
daß die Visitierende Ständ kein solche macht vom
N. Reich nie empfangen/daß sie des Key.Cammer
gerichts Jurisdiction/theils oder gar abzuthun/oder
zu suspendirn gewalt haben/Eben wie auch die
Reuifores mit ihrem vermeinten vrheil die Reichs
Constitution auß ihrem vermeinten Buchstaben
zurucken/vnd dieselben sampt des ganzen Reichs
Stand vnderschiedlichen bedencken vnd Decreten
zu syndicirn nit mächtig oder befugt gewesen seyn/
sonder zu disen vermessen handlungen/vnordnun
gen vnd vngewürre treibt sie allein der vnzeitig eyfer
vnd gefaster Neid der Augspurgischen Confession
lehr vnd derselben verwandten Ständ/vnd sie dörf
fen vngescheucht damit öffentlich zu erkennen geben/
daß sie der Päpstlichen Religion vnd derselbig an
hängigen Ständen zugefallen vnd vorthail/soniel
an jne gern die Iustitia gar auffheben/vñ zu solchem
mügli

mögliche befürderung zeigen wolten / Welches se
in vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation
erschrecklich zu hören / vnd freygebornen Teutschen
Leuten nicht zu gedulden ist / wil man anderst die
H. Iustitiam nicht gar verlieren / vnd damit den vnder-
gang des ganzen Reichs verursachen / die Reli-
gion vnd freyheit der Gewissen / zu geschweigen /
welche diese Leut auffzuheben vnd vnderzutrucken
an allen orten ihren frechen muhwillen öffentlich
vnd greifflich erscheinen lassen / Dieser geschwinden
vnd ganz partheyischen Proceß haben sich / Gott
lob / der Römischen Religion Verwandten / sich ge-
gen den Ständen Augspurgischer Confession bis-
hero nicht zu beschweren oder zu beklagen gehabt /
wie auch noch / sondern ist ihnen nicht allein die ge-
bürende Iusticia an allen orten / zu irem gutem vor-
theil widerfahren / sondern auch ihnen zu würckli-
cher Execution gegen iren widerwertigen / wie dessen
Exempla noch in frischer gedächtnuß / die Hand ge-
botten worden / dessen sich vielgedachter Churfürst
zu Cölln / vnd bemeldte betrangte Stände hinwie-
der zu erfreuen haben solten / dann es je billich / da
gleiche Bürden im Reich seyn sollen / das sich auch
gleich Recht zwischen des Reichs Ständen zuehal-
ten gebürt / vnd in mangel desselben / auch ohne ab-
stellung dergleichen vnordenlichen Proceß den
Ständen Augspurgischer Confession / dergestalt
in vnauffhörlichem mißtrawen / vnd stäter ihrer
beschwerung im Reich zu wohnen / vnd diesen Sa-
chen lenger zuzusehē / weder dienlich noch rathsam /
sondern da es je ein solche gelegenheit gewinnen sol-
te / des sie sich doch nicht versehen / als dann auff an-
dere weg zu bedencken verursacht werden müßten /

dessen sie von niemandt in vngutem verdacht wer-
den können.

Ob & miß-
verstande
in Religio-
sachē/ auch
so wegen
der Geist-
lichen vor-
behalts / &
Key. Mt.
zu indiciren
gebär vnd
heimzusstel-
len.

Das aber etliche zu behauptung der Geistlichen
vorbehalts / vnd eludirung des rechten vnd gesunde-
den verstandes / auffgerichteten Religionfriedens/
mit freyer vngewungener verstatung der Reli-
gion / diese ding dahin zuriche vermeinen / weil zwis-
schen den Ständen Augsp. Confession vñ der Päp-
stlichen Religion / solches vorbehalten halben / vn-
gleicher verstande fürgefallen / vnd sich dieselb mit
einander nit vergleichen können / daß derwegen die

Decision dieses streits / der Röm. Key. May. als dem
Oberhaupt / vermög dero habenden gewalts vñnd
Iurisdiction billich heimzustellen / vñ es disfalls / weil
sie einmal / dem Papst zu gefallen / die vermeinte
Excommunication vñ Degradation fürgehen lassen/
darbey bleiben zu lassen / seyn solle.

Darauff sagen wir erstlich / daß diese Sach nit
allein beyderseits Stände / sondern auch ihr May.
als ein Religionsfach / darinnen ihr Key. May.
auch interessirt vñ ein Part ist / berüre / vñ daß so
wol ihr May. als die jenigen / die derselben den auß-
schlag dieser Sachen heimzustellen vermeinen / sich
des Passawischen Vertrags / vñ andern löblichen
Reichs Constitutionē / wie auch der mit den Chur-
fürsten / von wegen des gangen Römischen Reichs
geroffnen Capitulation / vnzweiffenlich eines an-
deren zu berichten gewußt / vñ noch werden wissen /
Auch ihr May. vor sich selbs / ohneracht vñ zuthun /
auch billich algemeine vergleichung aller Stände
des Reichs / in hochwichtigen vñnd algemeinen
Reichs / sonderlich Religion vñ Gewissenssachen /
darinnen kein Theil des andern Richter seyn kan /
auch

auch die Stände Augspurgischer Confession / solches
Keyser Maximiliano / nechst verstorben lobeseligster
gedächtnuß / auff dem in Anno 66. zu Augspurg gehaltenem
Reichstag / zu gemüht geführet / allein ein außschlag zu geben /
nicht begeren / wie sie dann in dieser auch gethan / vnn
deswegen dieselb neben Chur vnn
Fürsten / bedersaits Religion zu gürtlicher
Tractation zuziehen in arbeit gestanden / vñ haltē wir es
dafür / da jr Key. Mt. dieser ding im grund / wie oberzelt /
so wol von dē Geißliche Churf. als von den Weltlichen
beschehen / vermög tres tragenden Ampt erinert / dz jr
Key. Mt. sonder zweifel von demjenigen / dessen sie von
dem Pāpstlichen nuncio vbel beredt / wider nñ sich abweisen /
eins besern lengst bedacht / auch die vermeinte Pāpstliche
excōmunication vñ degradation an fortsetzung gürtlicher
tractation oð gebürtlicher verhör / vñ vñparthey scher
erkantnuß nit irren wörden haben lassen / das mit es zu
diser jezigen beschwerliche weitlenffigkeit nit kōmen.
In sonderlicher erwegung / das jrer Mt. Capitulation /
die sie mit den Churf. auffgerichte außtrückenlich
vermag / das in allerweg ihre May. nicht allein die
Churfürsten / als die forderstē Glieder des Reichs /
auch andere Fürsten / Graffen / Herren vnn Stände /
bey ihren Hoheiten / Würden / Rechten / Gerechtigkeiten /
Macht vnn Gewalt / jeden nach seinem Stand vnd
Wesen bleiben / vnd für sich selbst nicht vergewaltigen /
sonder auch solches nicht schaffen / noch andern
zuehun verheugen / Vnd wo sie oder jemand anders zu
men allen oder einem jeden in sonderheit / zu
sprechen hetten / oder einige förderung fürnehmen /
die selben sampt vñ sonder / auffreubr / zwittracht /
vñ andern vñwahr
im H.

im H. Reich zu verhüten / Auch Fried vnd einigkeit
zuerhalten / zu verhör vnd gebürlichem Rechten
stellen vnd Kommen lassen / vnd mit nichten gestar-
ten wollen / in den oder andern Sachen / in woz schein
oder vnter was Namen es geschehen möchte / darinn
sie ordenlich Recht leiden mögen / vnd das verbütig
seyn / mit raub / nahm / brandt / vhedden / Krieg / oder
anderer gestalt zu beschädigen / anzugreifen oder
zuberfallen.

Dann ob wol zugleich ihr Key. May. zu hando-
habung des Religionfriedens in gemeldter Capie-
tulation verbunden / vnd dafür gehalten haben
möchte / wie vns nicht zweiffelt / daß der Geistlichen
vorbehalt / ein wesentlich stück desselben seye / So ist
doch nach lenge außgeführt worden / wie es mit dem
selben beschaffen / vnd derowegen ihr May. zu solo-
chem vorbehalt nicht verpflichtet gewesen.

Vnd dieweil ihr Key. May. wie auch den Geist-
lichen Ständen / in dieser Sachen des Papst zu
Rom angemaster nichtiger Primat im wegeligt /
daß jr May. vnd ihre LL. vermainen / daß densel-
ben vermög solches Primats nicht allein gebüre /
die Erzbischoff vnd andere Pralaten im Reich
Teutscher Nation / mit vorgehender erkantnuß
irer habilitet halben zu confirmirn. sondern auch / da
sie inhabiles zu remouirn, vnd also seines gefallen
auff vnd abzusetzen.

So bitten wir ihre Key. May. vnd ihre LL. sie
wöllen hindan gesetzt aller affection. wohns / vñ prä-
iudicien, die sie durch eynggebung vnd falsche per-
suasion der Pápstlichen Nuncien gefast haben möch-
ten / auß Gottes Wort / Natürlichen / Wellichen /
vnd der Pápst selbs verordneten Rechten / vnd in
der

der vhralten Catholischen Kirchē wolherbrachten
Gewonheiten vñ Gebreuchen/ auch fast aller löbli-
chen verstorbnē Keyser vnverwerfflicher beglaube-
ter zeugnuß vñ Exempel/ iudicirn vnd vrtheilen/
was von solchem angemasten Primat des Papsts
zu halten / Ob auch ihr May. vnd alle Geistlichen/
sie seyn gleich im R. Reich wer sie wöllē/ schuldig/ vñ
nicht viel mehr ihr May. an der Keyserlichen Ho-
heit zum höchsten abbrüchlich / schimpfflich/ vñ
dem ganzen Römischen Reich verkleinerlich/ auch
gegen Gott vnd der Posteritet vnverantwortlich
seye / sich im geringsten dem Papst vnderwürfflich
zu machen/ iuen nicht allein als ein neben Haupt/
das Chur vñ Fürsten/ von wegen vermeinter Geiste-
licher Iurisdiction, auff vñ abzusetzen hab/ sondern
auch vor dz höchste Haupt der Christenheit/ wie er
sich nennen darff / im Reich zu erkennen vñ zu halten.

Dann dieweil er / wie auch seine Schmeichler /
fürgibt/ vnd sich nicht allein für ein Obersten / Bi-
schoff vñnd Haupt der Christlichen Kirchen auff
Erden/ vñ ein allgemeinen einigen Herrn der gan-
zen Welt/ der da nicht irren möge/ vnd der von kei-
nem Menschen solle gerichtet werden/ Dann er hab
vollen gewalt/ alle ding zu richten / vnd wann gleich
die ganze Welt irgend in einer Sachen ein Vrtheil
fellete/ wider den Papst / so solle doch des Papsts
meinung allein gelten vñ fürgezogen werden/ auff
würfft. Item/ daß alle Gesetz des Papsts von jeder
man sollen angenommen werden / gleich als weren
sie auß S. Peters Munde selbs hergestlossen. Item/
daß des Papsts ansehen vnd gewalt grösser sey dan
der Heiligen/ auch daß der Papst alles vnd vber al-
les seye/ daß Gottes vnd des Papsts einerley Consti-
torium

Don des
Papsts zu
Rom an-
gemastem
mächtigen
gewalt vñ
Primat.

torium vnn̄d Gericht sey. Item/ daß der Papst von
niemandt gezwungen werde/ ob er gleich ein K̄nig
genannt w̄rde/ sondern daß auch bey jm der höchst
gewalt/ vnd daß jm keiner an macht gleich seye/ daß
da ein allgemeiner Synodus seye/ wo der Papst zu ge-
gen ist/ vnd daß er allein macht hab Concilia außzu-
schreiben/ vber welche er auch seye/ vnd von densel-
ben nicht k̄nne iudicirt vñ gevrtheilt werden/ daß
er alle Recht in seinem Herzen trage/ daß er beyde
Schwerdt habe/ darumb er billich ein Keyser ge-
nennt werde/ ja daß er grösser seye dann der Keyser/
wie er dann allein macht hab/ sie auff vnn̄d abzuse-
zen/ vñ des Keyseris erkantnuß vnd vrtheil zu cas-
sirn vnd auffzuheben/ Item/ wie dz Golt köstlicher
vnd edler sey dann das Bley/ also weit vbertreffe die
Bäpstliche Würde die Keyserliche/ vñ wie die Son̄
genennt wirt ein Vatter aller Planeten vñ Herrn/
also sey der Papst ein Vatter aller Würdigkeit/ vñ
wieder Mon das Licht von der Son̄en empfahet/
so empfangē die Key. Würde alles von der Bāpstlic-
hen Heiligkeit/ wie solches Innocentius der dritte der
Key. Mt. zu Cōstantinopel in seiner widerantwort
zuzuschreiben sich nit geschāmet hat/ dz jm allein zu
stehe/ zu vbersehen vñ zu verzeihen wem er wölle/ vñ
einem das Recht abzuspochen/ vnd dem andern zu
zusprechen/ auch die Freyheitē zu nemen/ Fürzlich/
daß er ein Herr aller Herrn/ der dz Recht eins Kö-
nigs aller Königen vber sein vnderthanen vñ vol-
kommen gewalt auff Erde/ auch in zeitlichē dingen
hab/ ja dz noch mehr ist/ daß er ein heimlichē freyen
willen hab/ darumb verwandle er auch die natur der
Creaturē/ in dem dz er die substanz eines dings dem
andern zulege/ so k̄nne er auch auß nichts erroz/ vñ
eine

eln nichtige meinung kräftig machen / daß er alles
was er nur thun wöll / nach seinem willē thun mög/
es sol jm auch niemand sagen / warumb thustu also?
daß er könne vber dz Recht dispensirn / vnd auß der
vngerechtigkeith gerechtigkeit machē / mit enderung
vnd verbesserung der Rechten / daß er hab allen vol
kommen gewalt / vnd was dergleichen vnzehliche
Gottslåsterliche vngereimte ding mehr / von jm vñ
seines vnchristlichen vñ vnrechtmessigen angemaß
ten Primats verthedigern / in offnen getruckten
Büchern der ganzē welt mit offentlichen lügen / ge
walt vñ practicirn / auffzuringen vñ zubehaupten
vnderstanden / vñ sich noch zuthun nit schämē / wel
ches doch alles nit allein zu vnsern zeiten / sond auch
vor lengst vñ etlich hundert jar / so wol durch Gottes
fürchtige gelehrte Leut / als die Röm. Keyser / vnd
and Prouincien Bischoffe in Teutschland / vñ an
dern Nationē / selbs widersprochē / ire falsche gründ
vñ behülff / darauff sie solchen Primat fundirt / auß
Gottes Wort vñ altem herkomē / der ersten Apolto
schen Kirchen / vñ derselben löblichen vnd Christli
chen Ordnungē / widerlegt vñ abgeschafft worden.

Wann nun die Keyser. May. die Churfürsten /
Fürsten vnd Stände des Reichs / auch der gemeine
sonsten vnverstendige Mann / solch ding hören / wer
wolte nit sagen vnd bekenen müssen / dz der Spruch
Danielis im 7. vnd 8. Cap. erfüllet sey / da er spricht:
Er (verstehe der Antechrist) werde vermeinen / er
mögdie zeit vñ Recht verendern. Item der Spruch
Pauli des Apostels: Ich weiß dz nach meinē abschid
schwere Wölff vnder euch kommen werden / die der
Herde nicht werden verschonē / auch auß euch selbs
werden aufferstehen Männer / die verkehrte Lehr
reden /

Des Pap
stes Pri
mat jeder
zeit wider
sprochen.

reden/ daß sie Jünger nach ihnen ziehen / dann auß
den Bischoffen / vñ auß denen die die Bischoffe ma-
chen vñ fürdern / ist dieser Mensch der Sünden her-
für kómen / der sich selbs auß den Schul des Lambs
setzet / vñ im das zugibt vñ zumisset / daß eigentlich
allein des Lambs ist / als die oberste Weister schafft /
das oberste Priesterthum / die oberste Herrschafft /
vñ den vollkómestem gewalt in der Kirchen. Item /
an einem andern ort / der Widersacher Christi wirt
offenbar werden / vñ sich vber alles / das Gott ges-
neinet vñ geehret wirt erhöhen / also dz er gleich als
Gott im Tempel sitzt / vñ sich außgibt er sey Gott /
so doch die Christenheit kein ander Haupt hat / auch
kein anders haben kan / dan den einigen Son Gots
tes Jesum Christum / der da hat Siegel vñ Brieff /
daß er ohn Sünde sey / vñ nicht irren könne / vñnd
ist an Rom noch einigen ort nicht gebunden.

Des
Papsts zu
Rom nich-
tige Fun-
damenta /
darauff er
sein ange-
maßtes Pri-
mat in Sei-
stlichen vñ
Weltliche
Sachen
bauet.

Ob nun wol der Papst vñ sein anhang sich vñ
derstehet / solchen seinen nichtigen Primat mit der
Schrifte Göttlichen Worts vñnd Spruch Christi /
Du bist Petrus / vñnd auß den Felsen wil ich meine
Kirchen bauen / vñnd ich wil dir geben die Schlüssel
des Himmelreichs / Item / weide meine Schaf / vber
dz auch mit der Succession gedachts S. Peters / als
der zum Haupt aller Apostel verordnet worden /
Auch so viel das Welliche anlangt / mit der Dona-
tion des Keyfers Constantini / so er dem Papst Sil-
uestro gegeben / zu vertheidigen vñ zu verfechten / so
hat doch solches alles keinen grund / vñnd ist stracks
dem Wort Gottes / der gewonheit / allen Rechten /
Satzungen vñnd Ordnungen / alter Apostolischer
vñnd Catholischer Kirchen / auch den Geschichten
glaubwürdiger Historien / durchaus zu wider.

Dann

Dann der H^{er} / so die Wahrheit selbs ist /
vnd nicht liegen kan / außdrucklich zu seinen Jün-
gern (als sie sich zankten / welcher der Oberste we-
re / also spricht / Die Weltliche König Herschen v-
ber die Völcker / vnd die gewaltige haist man gnedi-
ge Herrn / Ir aber nicht also / sonder der gröste vn-
der euch / sol seyn wieder jüngste / vnd der fürnemste /
wie der Diener / Dann welcher ist der gröste / der zu
Tisch sitzet oder der da dienet / ist es nicht also / der zu
Tisch sitzet / Ich aber bin mitten vnder euch wie ein
Diener. Item / als seine Jünger sich zankten / wel-
cher vnder ihnen der gröste vnd fürnemste seyn
solte / ein Kind in die mitte gestellet / vnd gesprochen
hat / Warlich sag Ich euch / wa ihr euch nicht befeh-
ret / vnd werdet wie die Kinder / so werdet ihr nicht
eingehen in das Reich der Himmel.

So befindet man nirgent / das S. Peter / wie-
wol er ein fürnemmer vnder den Aposteln / vnd mit
fürtrefflichen gaben des H. Geistes gezieret vnd
begabet gewesen / darumb sich dessen vberhaben /
vnd den anderen Aposteln in ihr Administration
gegrieffen / jr Fürst vnd Oberster / sonder denselben
gleich gewesen seye / viel weniger das er sich Welt-
liches Regiments oder vnbillicher Tyranny vber
die ganze Welt / wie von Päpsten geschicht / je an-
gemast / oder vnderfangen hab. Vnd zeigt auch der
Apostel Paulus in seiner Epistel an die Galatter
mit vielen Worten an / das er gehn Hierusalem kom-
men / nicht Petro die Fuß zu küssen / sonder sich der
Lehr halben mit ihme / als der in gleichem Apostel
Ampt / zu vergleichen / vnd heisset Jacobum / Pe-
trum vnd Johannem / alle zu gleich Seulen / vnd
gibt nicht diesen Titel allein Petro / welches er bils

Ableitung
obangere-
ger Pape-
stischer
fundamen-
ten auß
Göttlich-
er Schrifft.

lich gethan haben solte / wann er den Primat vom
H^{erren} empfangen hette / Ja Petrus nennet sich
selbs einen mit Elisten / aber nicht einen Obersten
Priester / vnd gesetzt / das Petrus ein Oberster der
Apostel gewesen / wieder Papst streitet / volge dar
rumb nicht das er der Papst ein Haupt vnd O
berster der ganzen Kirchen vnd der Welt seye.
Dann wie der Papst nicht Petrus ist / also seyn
auch die zwelff oder Hilff Apostel nicht die ganze
Welt / darzu hat Sanct Petrus nicht können ges
ben / das er nicht gehabt / das Reich aber vnd die
Herrschaft vber die ganze Welt / hat er nicht ges
habt / darumb hat er sie auch andern nicht geben
können / also ist es auch ein lauter gedicht / das die
Päpste fürgeben / Petrus seye zu Rom 25. Jar geses
sen / vnd die Kirchen daselbs gestiffet / da doch bee
weislich / das fast keine Kirch ist / die einen vngewis
sen anfang hab / als eben die Römische.

Was das alt herkommen in der vralten Apo
stolischen vnd Catholischen Kirchen / nach der zeit
der Apostel anlangt / findet sich das vnder den Bis
choffen wol grosse demut / Lieb / Einigkeit / aber
nie kein Janck des vorzugs / superioritet / vnd präe
minenz des Titels / Würden / vnd Ansehens hal
ben gewesen / dann sie erkanten alle / das sie eines
Herrn Diener weren / in dem Ampt einander in
alweg gleich / ob sie schon sonsten der Gaben halber /
vngleich befunden / Wie dann auch solches der
Päpste eygne Recht bezeugen / da sie sagen / Wann
der Papst ein allgemeiner Bischoff were oder seyn
solte / das die andern alle nichts weren / vnd schreibt
der Heylig Hieronymus / das alle Bischoff gleich
siner würd / eines Priesterthumbs / vnd Nach
Rome

Kommen der Apostel seyen / Auch hat der alte heylt-
ge Martirer Gottes Cyprianus in einer versamb-
lung der Bischoffen zu Carthago gesagt / Es hat
sich vnser keiner zu einem Bischoff vber andere Bi-
schoff gesetzt / oder seine mit Arbeiter / Tyrannischer
weiß vnder seinen gehorsam gezwungen / dieweil ein
jeder Bischoff nach seiner freyheit vnd seinẽ gewalt
ein eignen willen hat / als der von keinem andern
mag gerichtet werden. Dieweil er auch keinen an-
dern richten kan / sonder wir alle warten auff das
gericht vnser HERRN Jesu Christi / welcher al-
lein gewalt hat / vns in der verwaltung seiner Kir-
chen vorzusetzen / vnd von vnsern Handlungen
zu vrtheilen vnd zurichten / Sonderlich aber / so
bezeugt Pelagius II. vnd Gregorius I. weiter / das der
jenig so sich einen vniuersalem vnd algemeinen Bi-
schoff selbs heisse / oder von andern geheissen werde /
vnd also vber die andern herrschen wölle / des An-
richrists vorleuffer / ein Neuchler / Tyrann vnd
Lucifer seye / als der sich zum Gott macht.

Derhalben ob gleich die Pápst sich des ge-
walts / höchsten Praeceminenz vnd Superioritet /
dem Wort Gottes / den alten Canonibus , vnd der
algemeinen Christlichen Kirchen freyheit stracks
zuentgegen / ein lange zeit hero mit der That vn-
derzogen / so weiß man doch auch mit was falsch / be-
trug vnd geschwindigkeit sie solches anfänglich
gesucht / volgends mit der That vnrechmäßiglich
zu erlangen / vnd ihnen selbst zu besterigen vnder-
standen haben / vnd weiser so'ches auß der Syno-
dus Carthaginensis, so Anno 457. oder wie etliche
wöllen / Anno 430. gehalten / Darauff der
H. Aug

Keyser
Phocas,
Kaisers
Mörder
hat dem
Papst den
angema-
sten pri-
mat gege-
ben.

N. Augustinus gewesen / in welchem der Römisch
Bischoff / derselben zeit mit öffentlicher verfelsch-
ungeines Decrets oder Beschlus des Synodi zu Ni-
cæa, die appellationes der Bischoffen an sich zu ziehen
vnderstanden. Dann erstlich der Papst Solymus,
vnd nach ihm Bonifacius, vnd lestlich Scelestinus,
durch ihre Legaten bey dem Concilio hefftig anges-
halten / inen die Jurisdiction / vber die Aphricanis-
schen Kirchen vnd andere frembde Prouincien in
Krafft angeregtes Decrets zubeheffen / aber es ist
ihnen solches nach besichtigung des Originals/
gänglich abgeschlagen / vnd den Legaten der falsch.^m
mündelich angezeigt / vnd darzu dem Papst schrift-
lich vom Concilio fürgeruckt vnd verwiesen wor-
den / dabey es auch volgendts / hundert ganzer Jar
bestendiglich blieben. Es seyn aber die nachfolgende
den Römischen Bischoff nicht ruhig gewesen / son-
der haben so lang vnd viel practicirt / sonderlich Bo-
nifacius der dritte / bis sie leglich ihren willen / vnd
also solchen angemastten Titel / daß ein Papst solte
der Oberste vber alle Bischoff / in der ganzen Welt
seyn / vom Keyser Phoca der seinen Herren / Keyser
Moritzen mit Weib vnd Kind töpffen vnd ermor-
den lassen / erlangt / Daher dann vnd von solchem
Keyser / das Papsthumb seinen ersten vrsprung
vnd anfang genommen / vnd dieweil sie die Pöpst
wol wüßten / daß sie mit bösem gewissen vnd practis-
cken / solchen Titel erlangt / vnd sich fürchteten / daß
vielleicht ein anderer Keyser hernach kommen /
vnd ihnen solchen Titel (wie dann die gewonheit zu-
vor war / daß die Keyser alle Bischoff als Schutz
vnd Schirmherrn bestettigen müssen / auch diesel-
ben durch ordenliche erkantnuß ab zu setzen macht
hatten)

hatten) wider nehmen möchte / fuhren die folgende
Päpſt zu / vnd wolten nun das Papſthumb nicht
als vom Keyſer noch von Concilien / ſonder von
Gott ſelbs ohne mittel haben / machten Decret ei-
ner nach dem andern / rhumbren / ſchrien vnd brül-
leten / die Römisch Kirch vnd der Päpſt ſeye nicht
durch menschen oder Concilien / ſonder von Chriſto
ſelbs geſtiftet / vnd ſchmuckten ſich mit den daroben
angezogenen ſprüchen / Tu es Petra, Item / Paſce O-
ues meas, Welche doch im wenigſten zu beſtettigung
ihres Primats nicht dienen / Dann Petrus damit
allein von wegen ſtandhaftigkeit ſeines Glaubens
gelobt / daher er auch den Namen empfangen / vnd
Petrus á Petra, das iſt von dem Felſen welcher Chri-
ſtus iſt / auff welchen er ſich mit wahrem Glauben
gelegt hatte / genennet worden. So ſeyn auch Pe-
tron nicht allein die Schlüſſel gegeben / vnd Paſce oues
meas, ſonder auch den andern Apoſteln zugleich ge-
ſagt / vnd die Schlüſſel vertrauet worden. Da nun
die Päpſt geſehen / daß ihnen ſolche ihre argliſtige
Practicken gerahen / vnd gelungen / vnd ſich die
Welt durch obangeregte wort betriegem vnd ſchre-
cken laſſen / waren ſie nicht faul noch ſchläſſerig /
druckten getroſt nach mit aller ſchalckheit vnd hilff
des leidigen Sathans / dem ſich dann etliche mit
Leib vnd Seel ergeben / als Sylueſter 2. viel aber der-
ſelben durch ſein kunſt zum Papſthumb ſich erhö-
het / vnd dabey erhalten / als Iohannes 20. 21. Benedi-
ctus 9. Sylueſter 3. Gregorius 7. Alexander 6. Paulus 3.
welche alle / auch ander mehr ſchwarz Künſtler ge-
weſen vnd offentlichen damit vmbgangen / vnd
fiengen an ihr Papſthum oder Primat / welchen ſie
durch ihre ſelbs lügenhafte Decret vnd durch

Gottes lästerliche falsche auflegungen obangeres
ger Spruch gründen wolten / also zu deuten / zu
schärfffen vnd zu stercken / daß der Pappst der De
berst were / nicht allein der Ehren vnd fürgangs/
auch der Superintendens halben / daß er ein Aufse
her were / auff die Lehr vñ Ketzereyen in den Kire
chen (welches doch einem einigen Bischoff viel zu
vil vnd vnmöglich ist / in aller Welt zu thun) sonder
des Gewalts halben / daß er macht hette die Bis
choff / als ihr Herr gewaltiglich vnd Weltlicher / ja
Tyrannischer weiß vnder sich zu bringen / vnd zu
zwingē / sie mit Ayden vñ pflichten gefangen zu ne
men / zu Knechte zu machen / die Bisthumb ime zu
zueignen / dieselben zusetzen vñ zu versetzen / endern /
rauben / nemen / geben / zu schätzen / zu verkauffen /
darzu mit Pallien / Annaten / vnd vnzelichen spitz
bübischen stücken zu beschweren / auffß aller mut
willigst / vnd wer daß nicht thäte oder nicht leiden
wolte / müste der Römischen Kirchen vnghehorsam
mer vnd Ketzerey ewiglich verdambt seyn / als der
wider obbemelte Spruch gesündiget hette / Es er
zehlen auch die Geschichtschreiber / daß ein Weins
zischer Canzler / mit Namen Martinus Weyer
an den Aeneam Syluium / der darnach Pappst Pius
II. genennet / geschrieben / (Dann er sein guter ges
sell gewesen / dieweil er hauffen etliche Jar bey
Keyser Friederich dem dritten inn Teutschlanden
war) vnd klaget / daß der Pappst die Sciffe also be
schweret vnd blinderet / mit Annaten vnd Pallien.
Darauff antwort ihm der Hochmühtige Hypo
crita, vñnd Gleisner / vnder vielen andern bösen
verdriesslichen Worten also. Es were Teutschland
schuldig / solche Last zutragen / weil der Pappst hets
redas

re das Römische Reich (welches doch erdichtet)
den Teutschen zu gewandt / vnd der Papst müsse vil
Gelt haben / damit er künde wehren / wa der Key-
ser wolte Franckreich / oder Franckreich Engelo-
land / vbergewältigen. Darauß erscheinet mit was
Practicken die Pápst für vnd für vmbgangen /
Nemlichen die Häubter der Christenheit vneins
zubehalten / vnd ein zwickmühl zu haben / damit
sie sich jetzt an diesen jetzt zu jenem / darnach der
Wind gehet / hencken mögen. Ob wol nun sie die
Pápst / solchen ihren Tyrannischen Primat vber
die Bischoff vnd Geistliche vnderstanden haben /
zustabilirn vnd zubesterrigen / So ist ihnen doch
jederzeit / so wol in Teutschland als andern Na-
tionen durch die Bischoff vnd Concilien vnd an-
dere Gottsfürchtige Gelehrte vnd dapffere Leute
widersprochen worden / Wie dann die Griechische
Kirchen / das ihnen solcher Mörderlicher Gewalt
vnd Primat obrudirt / sie sich demselben Keins
wegs vnderwerffen wollen / vnd den Papst mit
dieser antwort abgewiesen / *Superbiã tuam summam
tolerare nõ possumus, Auaritiã tuã summã satiare
nõ valemus, Diabolus tecum, quia Dominus nobiscum,*
Auch Gregorius der siebendt / genant Hildebrandt /
ein außbündt eines Erzbuben / welcher das Paps-
sthumb in grosses auffbringen gebracht / vnd gross-
samer / Krieg vnd Mord im Reich Teutscher Natio-
on vñ anderen Orten angerichtet / durch gehalten
Concilia zu Meinz / Brixen vñ Worms / in beiseyn
Keyser Heinrichs / aller Bischoffen / Fürsten vnd
Herrn / auch Römischen Raths / als ein wolff / dieb
vñ mörder / ein trewloser slichtiger / der seine Schäfe
lein verlassen / ein Verrähter der Herde / ein Feind

Christlicher lieb / seines Pappsthumbs entsetzt / wie
dann vielen andern Pappsten mehr beschehen / vnd
hat weiland der herliche Mann / Eberhardt Ergo
bischoff zu Salzburg / vor zwey hundert Jahren vor
einer ganzen Reichs versammlung öffentlich fürge
tragen / Das die Pappst vnd Römische Kirch neben
vnd vber iren vnersetlichen Geitz / in embziger vn
nachleslicher vbung vnd Practicken stehen / wie
sie das Geistlich vnd Wellich Regimēt / alles vnder
ihren gewalt bringen / ja mit füßen treten werden /
mit diesen worten. Die Babilonische Pfaffen
wollen allein Herrschen / mögen den Frieden nicht
dulden / sie werden nicht auff hören / bis das sie als
les vnder ihre Füß treten / vnd sich in den Tempel
Gottes setzen / vnd erheben sich vber alles das Gots
tes dienst heisset / die Gelt vnd Ehr sucht ist in ihnen
nicht zu erfüllen / je mehr man dem Geizigen gibet /
je mehr er begert / Pent ihm ein finger / so wirdt ine
gelusten nach der ganzen hand / durch viel nachlass
sen / werden wir alle ärger / Der ein Knecht ist aller
Knecht / der begert ein Herr aller Herren / als ob er
Gott were / zu seyn / Die H. versammlungen vnd
gut Rāht der Brüder / Ja seiner Herrn verachtet er
vnd fürchtet / was er täglich je länger je mehr den
Gesetzen zu wider handelt / das er müsse dafür res
chenschaft geben / vnd redet brächtige ding mit an
dern / als ob er Gott selbs were / Er dichtet newe An
schlag in seinem Herzen / das er ine ein eigen Reich
auffrichte / Er verendert die Gesetze / die seinen ges
beut er vest zu halten / Er verwüster / zerreiſset rau
bet / betreuget / tödtet / das Kind des verderbens /
den man pfleget den Antichrist zu nennen / in wels
ches Stirn der Name der Lasterung geschrieben
ist / Ich

ist/ich bin Gott/ich kan nit jren/ Er sitzt im Tempel Gottes/vnd herrschet weit vnd breit/aber wie in dem geheimnuß der H. Schrifft steht/wer das lisset/der mercke darauff/die verstendigen werdens auch thun/aber alle Gottlosen werden Gottlos leben führen/vñ werdens nicht achten/also daß hier auß erscheinet/das sich die Bischoff disem Primat selbs widersetzet/vnnd nicht gut geheissen/ja die Päpste selbs jrer digniteten zu priuiren macht gehabt/auch solches/wie die Historien außweisen gethan/so können sie sich auch ihres vnrechtmessigen hergebracht ten besitz vnnd genieß angemassen Primats wider das Wort Gottes/vnnd der allgemeinen Kirchen Libertet/durch kein zeit nach verjörung kräftiglich behelffen/dieweil der anfang im boden nichts wehret gewesen/Bevorab auch/weil wider dz Wort Gottes kein verjörung oder gewonheit krafft oder würcklichkeit haben kan/ob sie gleich viel tausent jar were hergebracht worden.

Gleicher gestalt kan auch wider die Kirchen Christi niemand kein gerechtigkeit gebüren.

Über das bezeugen auch ihre eigne Canonisten/das sich die Päpste ihres allgemeinen gewalts/vnd aller Kirchen Administration/vnrechtmessiger weiß/vnd wider das Exempel Petri anmassen/der halben sie die Römische Bischoff in dem weder ein gerechten Tittel noch guten Glauben nicht haben/nach anziehen/vnd also keine rechtmessige Praescription vnd verjörung allegirn können/Dann jhren eignen Rechten nach kein bößglaubiger Besitzer vnnd Inhaber zu ewigen zeiten praescribiren kan oder mag.

Der halben wil sich nicht gebüren/dz die Chur

fürsten / Fürsten vnnnd Stände des Reichs / sie seyen
Geistlich oder Weltlich / dem Papst das jenig / so im
dissals / vermöge Göttlicher vnnnd Menschlicher
Recht / nicht gebürt / er auch mit rechtmessigem Tit-
tel / vnnnd vnversehrter Consciensz nie gehabt / der
rechten Kirchen vnnnd gemeiner Christenheit zu
nachtheil vnd ärgernuß mit guten gewissen eynzue-
raumen.

Besonderlich weil der Religionfried / so zwischen
den Ständen auffgericht / nicht allein die vermeinte
Geistliche Iurisdiction auffhebet / sonder auch eie-
nen freyen zueritt zu der einen oder andern Reli-
gion / vnverhindert des Papsts / zuläßt / Derglei-
chen / wo schon dem Papst zu Rom / vber die Stände
des Reichs / ein Iurisdiction oder Superioritet je ge-
büret hette (wie sie nie hat) so wer doch dieselb durch
den Religionfrieden auffgehebet oder eyngestellt.

Der Páp-
ste Tiran-
ney vber
die Keyser
vnnnd Kö-
nig.

Wie nun die Pápste ihren nichtigen Primat vber
die Bischöffe für vñ für zu vben sich vnderstanden /
also habē sie auch hernacher die Weltliche Oberkeit
vnd Keyser vor sich genommen / vñ sie vnder je Joch
vnd gewalt zu bringen vnd zu zwingen / mit Händ
vnd Füßen bemühet / vnd die sach so weit gebracht /
daß sie vor ihnen niderknieen / vnd ihre Füß küssen müß-
sen / ja haben sie mit Füßen getretten / auff ihre Halsen
haben sie verfolget mit Schwerdt vnd Ban / Land
vnnnd Stätt geraubet / etliche geköpfft / Söñ wider
die Väter verherget / ein König wider den andern
verbittert / eitel zwittracht / mordt vnd blutvergief-
sen vnder den Königen angericht / der hoffnung /
wann sie die Bestien (so nennen sie dieselben) sich
vnder einander hetten auffgefressen / so wolten sie
alsdann auch Keyser / König / vnnnd Herren der
Welt

Welt an ihr statt seyn / Dahero rühmen sie sich / sie
seyen Keyser / vnd haben macht / Keyser vnd Kö-
nig abzusetzen / ihres gefallens / wie Keyser Friedes-
rich in einer Wiffis an Herzog Otten von Bayern
sich ab des Pappsts pracht vnnnd vbermuht höchlich
beklaget / vnnnd vnder andern geschrieben / daß die
Päpste tag vnd nacht darnach trachten / vnnnd ar-
beiten / wie sie das Römische Reich vndertruckten /
vnd alles ihrer Tirannei vnnnd gewalt vnderwerf-
fen möchten / Dann das sind seine wort: Die Römische
Päpste / nach dem sie von mir selbs vnnnd andern
Keysern sind gemehret worden / an Reichthumb
vnnnd Würde / so sind sie die häfftigste Verfolger
vnd Feinde aller Königen vnd Fürsten / vnnnd kün-
nen niemandt leiden neben sich / der ihnen gleich sey /
vnder stehen sich mit Händ vnnnd Füßen / tag vnnnd
nacht / nicht allein den Keyser / sondern auch wen
sie das H. Röm. Reich / gar vndergetruckt hetten /
den andern Gliedern allen die Seruitut vñ Dienste-
barkeit auffzulegen / sie stellē häfftiglich / beyd nach
der Herrschafft vnd nach der Gottheit / Nemlich /
daß sie von jederman nicht anderst / ja vil mehr dan
Gott selbs / gefürchtet werden / dann es stecken viel
Anrecht in den Römischen Päpsten / vnnnd sind
auch kein andere als sie / wie solches ire werck bezeugen /
daß durch sie die Christliche Lehr grossen schaden
vñ abgang nimpt / Es bezeuget auch diser Key-
ser von sich / dz er für sein Person / recht von Christo
glaub vñ halte / vnd von ganzer Christlicher Lehr /
beger auch nichts mehr / dan dz zu seiner zeit die Chri-
stenheit ir alte Wt. warheit vñ frieden wider erlan-
gen möcht / welchs nit künne geschē / bis die darin
außgerentert werden / Das ist / es werd dan ehrgeitz /
hoffart /

hoffart/pracht/vberfluß vn̄ gewalt der Römischen
Päpst / mit vorgehender eynziehung ihres grossen
Guts vnd Reichthums vor außgemustert / Vnd
bald hernach / diß alles ist das verderben der Reli-
gion / also daß der Mensch / der Bapst geneñet wirt /
nach dem er zu viel reich worden ist / mit höchstē scha-
den der waren Christlichen Religion / darfür halte /
er habe macht alles zu thun / wie die ärgesten Tie-
rannen / vnd wölle niemandt seines thuns / als ob er
Gott were / rechenschafft geben / er miesser ihm auch
das zu / das Gottes eigen ist / daß er weder irren Kön-
ne / noch einiger lügen mög bezüchtiget werden / als
die ihnen nicht binden können / erfordert ganz vñ
verschampt / vnd mit grossem freffeln gewalt / daß
man im glauben solle.

Beschrel-
bung des
Bapstes
nichtigen
Primats
wider die
Keyser.

Diesen iren Primat / wider die Keyser / König /
vnd sonst / haben die Bapst auch mit einem beson-
dern vermeinten Titel (wie ihren gewalt wider die
Bischoffen / mit obgedachten Worten Christi) ge-
schmückt / daß nemlich das Römische Reich vom
Bapst von den Griechen sey auff die Teutschen ge-
wandt / welches doch ein offentlichelügen ist / die je-
derman greiffen vnd sehen kan / Dann wo wolte der
Papst solch Reich nemen / vnd wie wolt er gebendz
er selbs nit hat / er ware doch selbs dazumal zu Rom
nicht sicher für den Longobardern / die dazumal in
Italia zwey hundert jar regierte hatten / vnd ist er
weislich auß allen Historien / nach dem die Keyser
zu Constantinopel durch viel felrige / der mehrer
theil aber auß anstiftung der Pp̄st entstanden
vñ ruhen / dermassen in einander gewachsen vnd zu
scheitern gangen / daß sie zum theil ir eigen Reich
nicht erhalten vnd regieren können / dz nichts desto
weniger

weniger Gott der Allmächtig / zu erhaltung einer
beständigen Monarchie / die freye Teutschen / vnd
den lieben ersten Teutschen Keyser Carolum magnū
vnd seine Vorfahren / dahin erregt / daß sie zu erhal-
tung der Ehren Gottes vnd ihrer wolhergebrach-
ten Freyheit / durch ire Ritterliche vnd sichhaffte
Hand / die Römische Monarchie auff die Teutsche
Nation gebracht / vnnnd biß auff diese stund löblich
darbey erhalten / Gang ohne / daß sie dem Pappst im
wenigsten darumb / sondern viel mehr Keyser Ca-
rolo zu danken hetten / dieweil sich in Historien be-
findt / ob woler Carolus ein mächtiger König war /
als der Teuschland vnnnd Franckreich vnder einer
Kron hatt / durch den Pappst wider die Longobars
der in Italliam gelockt / dz er doch weder Tittel noch
Keyserthum / auff des Pappst außrufen in der Kir-
chen / sonder auff der Keyser zu Constantinopel be-
willigung annemen wollen / wie er sich dann solches
offentlich in der Kirchen am Christag vernemen
lassen.

In Krafft dieses ihres angemassen Primats ha-
ben sie vnterstanden den Keysern nach dem Sce-
pter zu greiffen / die außschreibung vñ anordnung
der Conciliē an sich zuziehen / vñ dardurch die Key-
serliche Hoheit vnd Macht nit allein zum höchsten
zu schwächen / vnd vnder die Fuß zu treten / sondern
auch den Concilien alle autoritet vnd gewalt zu be-
nemen / also daß sie alle Proceß der alten Christenli-
chen Kirchen gang vnd gar vmbgekehrte / vnd wie
der Pappst zuvor auff die Keyser sehen / vñ den Con-
ciliē vnderworffen seyn müssen / Hernacher sie bey-
de vber die Concilien vnd Römische Keyser vnd als
le Obrigkeiten einer tyrannischē Herrschung zuges

brauchen sich vnderstandē / damit inē niemand eyns
reden / vnd sie allein aller Welt an Gewissen / Ehr /
Leib vnd Gut / mächtig seyn möchte / Da doch / wel-
ches mehr ist / vor vnd nach gedachts Keyser Carls
des Grossen zeiten / kein Papsst ohne eynwilligung
vnd bestärigung des Römische Keyser hat erweh-
let vnd bestäriget werden mögen / bis so lang Papsst
Hadrianus III. mit hinderlistiger geschwindigkeit bey
dem gemeinen Mann zu Rom so viel practiciert /
das hinfür bey der Clerisey vnd dem Römischen
Volck / ohne zuthun des Keyser stehen solle / einen
Papsst zuerwehlen / vñ ob wol dargegen Keyser Ste-
to der Gros / vber des H. Reichs Praeminenz vnd
Gerechtigkeit fest gehalten / vnd die Sachen end-
lich so weit gebracht / das Papsst Leo der acht dis
Namens / von berürtem vnrechmessigē vnd eigen-
chätigem vornemen abgestanden / dem Keyser vol-
stendigen macht vnd gewalt / ein Römischen Papsst
zuerwehlen / gänglich wider eyngeraumbt vñ heim-
gestellet / So hat doch folgendes Papsst Gregorius
der sibend solches wider erneuert / vnd vermessen-
lich vnderstanden / durch scharpffe vnd feindselige
Verbott / die Keyser hinfür nicht allein von des
Papssts Wahl gänglich außzuschliessen / sondern
auch jr Herrlichkeit in dem abzuschneiden / dz in fol-
genden künfftigen zeiten von den Römischen Key-
sern kein Sciffe verliehen werde (wie es dann zu vor
in der Keyser gewalt war) vnd die Bischoff vñ Abt /
so darwider handeln / verbanet seyn solten / darauff
dann in dem geliebten Vatterland Teutscher Na-
tion / hochschädliche vnchristliche zerrüttungen vñ
entpörungen der Vnderthanen wider die Römis-
mische Keyser / durch der Papsste verhetzung vnd
auff

auffwickelung erfolget / vnnnd grosse widerwertig-
keiten den frommen Keysern / so vber des Reichs
Hocheit vnd Gerechtigkeit steiff vnd fest gehalten/
sonderlich aber dem theuren Helden Keyser Frie-
derichen dem Erstten begegnet vnd zugesüget wor-
den / welcher hierdurch zu erhaltung der Keyserli-
chen Autoritet vnd Reputation verursachet wor-
den / der alten Christlichen Keyser Exempel nach
in seinem Schreiben an den Pappst Hadrianum
den vierdten / seinen Namen vnd Keyserlichen Tit-
tel oben an vnnnd vorzusetzen / den Pappstlichen Leo-
gaten den Teutschen Boden zu berühren / vnnnd den
Vnderthanen Geistlichen Standts sich an den
Pappst zuberuffen gänzlich zu verbieten.

Dann welcher massen Gregorins der Sibendte / März bis
vnnnd nach im Urbanus der ander / Item Pascalis toben des
der ander / Keyser Heinrichen dem vierdten / vnnnd Papstes
sighafften Fürsten / so zwey vnd sechzig mal in Feld wider die
schlachten oberhand erhalten / mit krieg / defection / Keyser.
abfall / prodicion / verrähterey vnnnd abpracticie-
rung seiner Vnderthanen / grimmiglichen zugeset-
zet / vnnnd dürstiglich nach Leib / Leben / Blut vnnnd
Gut / ires eusserste vermögens gestelt / auch Herzog
Rudolphen auß Schwaben / wider in zu ein Keyser
vermeintlich erwehlet / dem folgendts in 8 Schlacht
die rechte Hand (damit er seinem Herrn dem Key-
ser die fidelitet geschworen) nicht vnbillich (wie ers
selbs bekennet) abgehawen worden. / In welcher
massen sie auch sein Keyser Heinrichs des vierd-
ten Son / Heinrichen den fünffte / Anno III9. wider
in ganz schändlich vnnnd vnnatürlich verhetzt / das
ist auß den Historien offenbar / vnnnd ist gedachter
Heinricus V. wider seinen Vatter also inflammiert

vnderhitziget worden/das er dem Pappst Pascali zu
gefallen/die von Lüttich nicht hat wollen auß der
Acht zu gnaden auffnemen/sie graben dann seins
Herrn Vatters todten Körper widerumb auß/vnd
werffen in für die Pforten ins Feldt/da andere Ca-
dauera gelegen/wie dan beschehen/vnd doch hernach
cher der Körper gen Speyr transferit worden ist/zu
geschweigen wie gedachter Pascalis II. Graff Aus-
prechten auß Flandern ermahnet hat/das er den
Stift Lüttich/gleich wie den Stift Cammerich
mit Feuer vnd Schwerdt verhergen vñ verderben
solte/allein darumb/das sie Keyser Heinrichen dem
vierden anhängig vnd gehorsam bliben/wienach
dero von Lüttich Epistel/wider den Pappst/vor-
handen.

Darauff sie die Pappst balde diesem Keyser
Heinrichen dem fünfften den lohn auch geben/vnd
in Geladius II. vñnd Calixtus II. auch excommunicirt,
vnd so lang gefrettet/bis sie im die Collation der Bis-
shumb mit gewalt abgetrungen.

Dann dieser Keyser/als er zu letzt der Pappst be-
trug erkhannt/hat er des Reichs vñnd der Keyser
Hochheit vnd Gerechtigkeit/mit ausscheidung vnd
conferirung der Bishumb/Abteyen vñ Pralatur-
ren/angefangen/doch viel zu spat/zuvertheidigen/
vñnd dem Pappst Pascali solche Gerechtigkeit genom-
men/den Keysern wider zugewendet/vnd dieselbig
mit Brieff vnd Siegel bestätiget/So bald aber der
Keyser den rücken wandte/vnd ins Teutschlandt/
Anno IIII. zoge/hat gedachter Pappst kein glauben
gehalten/vñnd alles wider vmbgestossen/vñnd die
Teutsche Fürstē/darunder der Bishoff zu Meins
einer gewesen/im dem Keyser an halß gehezt.

Keyser

Keyser Friederichen den ersten Barbarossa genannt/welcher vmb das Jar 1154. anfahren zu regieren/das Römische Reich 30. ganzer jar lang bey seiner Nothheit vnd Reputation gehandhabt. Die Bisthumb vnd Praelatur in Teutschland conferiert/bestellet vnd Keyser Heinrichs des V. abgetrungen concession/als die zu nachtheil vnd prauidicio des Reichs / ohne vorwissen vnd willen der Teutschen Fürsten beschehen wer / wider cassirt/ vnd ein Decret gemacht / dasz hinführo kein Papst ohne bewilligung des Keyseris solt erwöhlet werden/der auch nicht der Keyserlichen Nothheit eyfferer vnd amulus/sonder ein verkünder Christi vnd Nachfolger S. Peters were / hat der Papst Alexander der dritte in Bann gethan dem Heydnischen Soldan verrathen/dasz er in sein gewalt/aber doch durch hülf Gottes wider danon kommen/hat ihne mit füßen auff den Hals getreten.

Dieses Keyseris Friderici Sohn Philippsen/hat Innocentius zum Keyser nicht leiden wollen/sondern angestiftet/dasz wider ime Keyser Otto erwöhlet/den er doch hernacher auch excommunicirt/welcher gestalt sie die Pöpste mit den andern Fridericis vmbgangen/vnd nicht ehe ruhig gewesen / dann bisz sie das L. Geschlecht ganz vnd gar außgerilget haben / dessen seyn die Historien auch vol / vnd bezeugen dasz Pöpst Gregorius IX. frey bekandt/dasz das Römisch Reich der Teutschen zu mächtig / vnd derohalben von nöten were / solches durch Krieg vnd vneinigkeith / nicht allein zu schwächen / sonder auch ganz vnd gar zu drucken vnd in vndergang zu bringen.

Dann als Keyser Friederich der Ander / ein

dapfferer Held / zum Keyserthumb kommen / hat
ihn der Papst / Innocentius mit betrug vnd vnder
Schein eines gehaltenen Concilij / da der Creutz
Krieg / den man den heyligen Krieg nennet / be-
schlossen worden / beredt / in Asiam zu ziehen / das
heilige Land wider zu erobern / der meinung / das
er denselben vmb den Hals bringen / vnd hiezwischẽ
sein Dominat in Italia besterigen möchte / wie dan
geschehen / dann als der Keyser wider in Italiam
angelanget / leinete sich der Papst vnd die Bischoff
etliche Italianische vnd andere Fürsten wider ihn
auff / hatten dem Reich sein eigenthumb entzogen /
also das der Keyser bewegt wurde dem Papst abo
zusagen / ihn / die Bischoff vnd andere ins Elend zu
verjagen / andere an ihr stätt zu setzen / vnd sich ab
irem stolz / hochmuht / betrug / Rauberey vnd Die-
berey / wie oben gemeldet / zu beklagen / darauff ers
folget / das die Pápst diesen Helden hernacher / wie
auch seine Nachkommen mit Bann / Krieg / vnd
durch andere weg verfolget / tribulirt vnd geengstis
get / bis ihm zu lest vergeben worden.

Keyser Conraden den Vierdten dieses Frides
rici des andern Sohn / den lestten Herzogen zu
Schwaben / hat Clemens der vierde köpffen vnd
mit dem Schwerde richten lassen.

Nach dem ist Keyser Rudolff in Italia von
ihnen den Pápsten tribulirt worden / doch heim-
lich / als sie ihn haben (vmb das er etliche Italiener
von denen er Gelt darumb genommen / gefreyet)
zu schänden vnd zu schmehen vnderstanden / das
ran dann Honorius III. grossen fleiß angelegt.
Dieser Papst bette gern den Keyser Rodolphum
auch

auch zu recuperierung des heyligen Lands vnd in
Sicilien vnnnd Neapolis wider die Franzosen be-
wegt / damit er ine schwächen möchte / aber verges-
senlich / dann ihn der vorigen Keyser fußstapffen
erschrockt.

Wer an Keyser Heinrichs des VII. Tod schul-
dig seye / ob woln dieselb nicht gründlich erkandt / so
ist ihm doch durch einen Prediger Mönch in der Do-
stien vergeben worden / vnd weist man wol / daß
ihne Papst Clemens / der fünffte / nicht gern zum
Keyserthumb kommen lassen / hat sich auch gegen
ihne des Königreich Neapolis halber feindlich
gestellt.

Was aber an diesem Keyser Heinrich heime-
lich geübet / ist darnach an Keyser Ludwig auß
Bayern öffentlich ins werck gesetzt worden / denselb An. 1314.
ben hat Papst Johannes 22. der Geizigste vnnnd
Geldsüchtigste / so vnder allen Pápsten je gelebt / vñ
daß er ohne seine verwilligung zum Keyser wordē /
verbannet / vnd so viel an ihm gewesen / gern vmb
das Keyserthumb gebracht / als aber der Keyser
sich demselben mit Gewalt / widersetzte / vnd gehn
Rom mit macht zohē / auch sich der Papst zu
schwach funde / hat er alle Stätt vnd Herrschafft
in Italien / dem Keyser an Hals gehebt / die Vn-
derthanen ihrer Pflicht vnd Aid ledig gezelt / Pree-
diger Mönch abgefertiget / die ihn allenthalben
diffamirn / verdammen vnd verhasset machen sol-
ten / Krieg wider ihne erweckt / Cardinal vnd Abt
zu Capitanien gemacht / hat sich doch dieser Key-
ser des Papsts Fürstlich vnd Keyserlich erwehret /
Des Heyligen Reichs Nothheit wider den Papst
gehandhabet vnnnd verthediget / daß der Papst
kein

Kein gewalt vber den Keyser / sonder der Keyser vber den Papst hab / vnd ihme mit allen Geistlichen / Hohes vnnnd Widerstands vnderworffen sey / dar auff er auch ohne vndercheid alle Bisthumb vnd Praelaturen des Reichs / wider der Pápsten willen außgetheilt vnd bestellet / wie dieses Keyseris Constitution vnd Sendbrieff wider des Papsts Primat noch vorhanden vnd menniglich bekandt.

Da solchem Exempel Carolus der vierdt nachgefolget / vnd sich den Papst Innocentium nicht schrecken vnd zwingen lassen / were es mit dem Römischen Reich besser gestanden / Keyser Sigmund haben die Pápst anfangs im Concilio zu Costantz / darnach zu Basel / auff das trugigst tribulirt / Vnd die weil er zu reformirn vorhabens war / an solcher Reformation verhindert / Eugenius / dem er im Concilio zu Basel / zu allen seinen Ehren geholffen / hat ihme hernach allen Spott vnd vndanckbarkeit erzeigt / vnd da er gesehen / daß das Concilium wider ihne sprechen möchte / denn Delphin in Franckreich bewegt / dz er mit heeres krafft ins Elßas gezogen / viel Lands verwüßtet / vnd die armen Leut samerlich verderbet / damit er sich an den Teutschen Fürsten rechen möchte.

Hat je ein Keyser mit den Pápsten künden vmbgehen / ist es Keyser Friederich der dritte gewesen / noch haben sie ihme viel böser Trück bewiesen / Erstlich Papst Paulus / da er der Keyser zum letzten mal zu Rom gewesen / ihme verzähretlich nachgestellt / dessen hinder lister doch entrunnen / Darnach Papst Pius der ander / so sein / Keyser Friederichs Secretarius am Hof gewesen / welcher alle gelegenheit der Teutschen Nation erlehret / erst

zum Bischoff / darnach zum Cardinal / letztlich
zum Papst worden / Da er solches erlangt / hat er
vonder selben zeit an / bis zum ende seines lebens die
Teutsche Nation verfolget vnd beschweret / die al-
lergrösten schinderen / so die Pöpst treiben / wie-
der die Concordata principum, die er selbs mit list vñ
betrug gemacht / welche aber nicht mit gemeinem
Consens approbirt / vnd gar ins Werck kommen/
erdacht / vñnd was andere mit guten Worten vnd
schmeichlen erlangt / er mit gewalt vnd trutz hino-
durch zu bringen vnderstanden / vnd nachdem er
gewist / wie es mit den Geistlichen Lehen hieauffen
eine gestalt / hat er die wissen zu schätzen / vñnd bes-
chwerung darauff zu legen / die Pallien / Annaten
vnd andere Rauberrey one form vnd gestalt erstein-
gert / vnd diß Sprichworts gebraucht / Rauffstau-
ten stehe es zu glauben zu halten / aber nicht Pöps-
ten vnd grossen Herren / wünschet daß Teuschland
nimmer gelehrte Leut solt bekommen / daß man
der Bischoff vnd Pöpst betrug nicht mercken solt /
der zeit war auch ein Guldin Bull auffgericht / es
solte hinführo keiner zum Keyser erwöhlet werden
der Latein verstände / sonder ein vngelehrter / der
allein sich die Bischoff regieren ließ / hernacher hat
dieser Pöpst etliche Fürsten in Bawgen / als Herz-
zog Sigmunden in Oesterreich / vnd Dieter Erzb-
Bischoffen zu Weing / die sich des Pöpsts vnleiden-
licher Schinderrey widersetzt vnd gesagt / Er suchet
nicht das Heil / sonder das Gelt der Teutsche / Item /
Pfalzgraff Friederichen den ersten / victoriosum ge-
nannt / dauon hieoben / welcher den Bischoff von
Weing verthediget hatte / gedachter Pöpst hat
auch Gesetz gemacht / daß man vom Pöpst an ein

Concilium nicht solle Appellirn. Also daß Keyser Friederich zu lest auch die Buben stück dieses Papstes gemerckt hat / daß er betrogen war mit diesem Gleisner / den er bis in Himmel erhebt / aber sein wenig genossen / Also daß er oft geseuffzt vnd gesagt / Ach daß Gott einem Keyser solche Krafft vnd Sig geb / daß er den Römischen Bischoff in gleichheit vñ billichkeit möchte bringen / Er sahe wie weit dieser Krebs hat vmb sich gefressen / vnd Keyserliche hoheit geschwechet vnd vndergetruckt.

Keyser Maximiliano dem ersten / haben die Pápst mit mancherley list nachgestellet / ihm nie kein glauben gehalten / also daß man auß seinem Mund gehöret / da ihm der Pápst Leo sein Glauben / wie andere vormals auch gebrochen / Nun ist dieser Pápst auch zu einem Böswichte an mir worden / Nun mag ich sage / daß mir kein Pápst / so lang ich gelebt / je trew oder glauben gehalten hat / Hoff ob Gott wil / daß solle der lest seyn / Dessen in Gott auch geweret / dann er bald hernacher verstorben.

Wie es auch Keyser Carlen dem fünfften mit den Pápsten ergangen / vnd sieden selben bey eingefallener enderung der Religion tribulirt / das weisen die Geschicht vnd Historien vnserer zeiten genugsam auß. Dann erstlich / als er zum Römischen Keyser erwöhlet werden solte / legte sich Pápst Leo der 10. diß Namens / so sich dazumal mit Franckreich verbunden / wider solche Wahl / außforcht / Keyser Carle würde im zu mächtig werden / gab listiglich für / er köndte zum Keyserthum nicht zu gelassen werden / weil die Neapolitanische Könige des Pápsts Vasallen weren / vnd daß sie sich vorlängst gegen den Pápsten verpflichtet / des Römischen

mischen Reichs nicht anzumassen. Als sine Papst
aber solcher anschlag feblere / vnd Keyser Carl zum
Römischen Keyser erwöhlet / Setzet er die Freunds-
schafft mit Franckreich eine zeit beyseits / nam sich
wider freundschaftt gegen dem Keyser an / Bald
aber vnderstunde er durch seine Nuncios vnd Brieff /
des Keyfers Krönung zu Aach / wie auch die vers-
samblung zu Wormbs zu verhindern. Als ihme
dieser Poß auch nicht angien / ernewerte er wider
die Bündnuß mit Franckreich / zu dem ende / daß
er den Keyser vmb beyde Königreich Sicilien
bringen / vnd die Italianische Stätte / vnter sein
vnd des Königs in Franckreich Schutz vnd schirm
bekömen möchte / Welche Bündnuß der Papst so
lang gehalten / bis er gesehen / daß der König ihm in
Italia zu gewalrig worden / Derowegen sich wis-
der zum Keyser geschlagen / vnd dahin bearbeitet /
daß die Franzosen auß Italia gebracht.

Da dieser Papst starb / vnd Papst Hadrianus
der Keyser Carls Praceptor gewesen / an sein stätt
erwöhlet / vnd ihr May. deswegen zugethan / die
Italianische Fürsten vnd Stätte / auch König
Heinrich in Engelland / vnd König Ludwig in
Vngern / mit ihrer May. in Bündnuß bracht / blie-
beer nicht lang im leben / wurd jme / wie man davon
schreibt / baldt vergeben. Bey welchem Papst auch
die Strände des Reichs sich gegē der Key. May. der
vnteräglichen beschwerungen / die sie in Schrifften /
bis in die hundert / wider die Päpste verfasset / vnd
auff dem Reichstag zu Türrnberg / Anno 1523. ihr
May. vbergeben / vnd deren entledigung begeret.
Succediret demselben Clemens der siebend / wel-
cher von Keyser Carlen groß Ehr vnd Gut vnd

zehen tausende Kronen Pension vom Bisthumb
Toledo jährlichen bekommen/ Dieser vergaß bald als
er empfangenen wolthaten/ machet ein Bündniß
vber die ander/ wider den Keyser/ mit Franckreich/
Verbot den Senesern/ vnd Lutesern/ das Gelt/ so
sie dem Keyser schuldig zu geben/ vnd practiciret
hiezwischen/ mit dem Keyserischen Obersten/ als
Francisco Daualo/ daß ihme Meyland sequesters
weiß zugetheilet werden möchte. Bald darauff/ da
König Franciscus gefangen/ als er sich fürchte/
daß der Keyser in Italia mechtiger werden möcht/
vnderstund er mit König Heinrichen in Engelo
land/ Venedigern vnd andern zu rahtschlagen/ wie
er den Keyser auß Italia vertreiben köndte/ des
wegen er dann ihme Ferdinando Daualo/ den Tit
tel des Neapolitanischen Königreichs verheissen.

Als aber Keyser Carlen dessen von Daualo
berichtet/ vnd dieser Anschlag entdecket/ auch Kö
nig Franciscus seiner Custodien erledigt/ braucht
der Papst einen andern Griefff/ macht eine newe
Bündniß mit König Francisco/ Absoluiret ihn
Krafft Apostolischer autoritet vom Jurament/ so
er Keyser Carlen gethan/ mit der Condition/ daß
Keyser Carl auch in die Bündniß kömen möchte/
so ferre König Francisci Kinder vñ gebürlicher an
zohn ledig würden/ Welche trewlosigkeit Gott nicht
vngerochen/ sonder vber ihme Papst/ welcher die
beyde Potentaten in einander gehezt/ Zu letzt die
straff auß gerechtem verheil ergehen lassen/ in dem
Rom von dem Herzogen von Burbon/ Herr Geo
orgen von Fronsperg/ gleichwol ohne befehl des
Keyseris/ wie man sagt/ eingenomme/ geplündert/
vnd der Papst gefangen worden.

Als

Als nun dieser auch verstorben / vnd im Paulus
III. succedir, ist menniglich bewußt / wie derselbige
Keyser Carl wider die Teutsche Chur vnnnd Für-
sten / von wegen der Religion verhetzet / darauß der
hochschädliche Schmalcaldische / vnd hernachfol-
gende Krieg / in Teutschland / Franckreich / vnnnd
Niderlanden erfolget / vnd heutigs tags noch dies-
selbe kein ende haben / vnnnd von seinen Successoren
mit verwüstung Landt vnnnd Leute continuiret
werden.

Was nun dieselbigen / hochgedachten Keysern
vnd Königen endlich für nutz gesbracht / das ha-
ben die außgänge zu erkennen geben.

Wie Keyser Carl das Keyserthumb resigniret,
vnd Keyser Ferdinandus / jetziger Key. May. An-
herr / in Keyserliche Regierung getretten / vnnnd
durch dero abgesandten Obersten Camerer Guss-
man / den Papst Paulum den 4. dessen berichtet / ist
noch in frischer gedächtnuß / mit was frecher / stols-
zer vnd verächtlicher Antwort er empfangen wor-
den / daß er ihr May. nicht für einen Keyser erken-
nen köndte / dieweil Keyser Carl niemandts das
Keyserthum / als dem Papst / zu resigniren, Auch jr
May. dasselb ohne vorwissen des Papsts anzuneh-
men nicht gebüret hette / wolt jm kein Audiens ver-
statten / sondern zuvor wissen die Ursachen / warum
er gen Rom ankommen / ließ etliche Fragen vnnnd
Artickel stellen / den Cardinalen vnd Rechtgelehr-
ten zu berathschlagen vndergeben / so hernacher
durch die Romanißten spargiert vnd außgesprengt
worden.

Ob nicht vor allen dingen von nöten were / daß
ihr May. Gesandter glaubwürdig dociren solte / wß

bey der vbergab vnd Cession des Keyserthums ge-
handlet.

Ob auch alle ding gebürender weiß / weil der
Consens des Papsts nicht darbey gewesen / zugean-
gen vnd verrichtet.

Da auch schon solche difficultates nicht vorhan-
den / ob nit andere bedenkē / sein Keyser Ferdinan-
di Person halben im weg legen / daß jr Mt. des Key-
serthums nit vehig / Als jr Mt. Sons Maximilian
ni Königs in Böhem böse Education, welcher der
Lutherischen Käzerey gewogen / Dz jr Mt. offente-
lich in jren Landen dieselbige eynreissen / predigen /
vñ die Catholischen vndertrucken ließ / Daß sie das
Colloquium zu Wormbs / ohne des Papsts bewillig-
ung / verstatet / Dz jr Mt. auff dem Wahltag zu
Frankfurt viel dings geschworen herr / so Käzerisch
vñ verdampft werē / Daß sie das Decret / wider die jee-
nige / so vnder beyder gestalt communiciren, suspen-
dir. Dz jr Mt. dem Iurament, so sie zur zeit jrer Electio
zum Römischen König geschworē / die Catholische
Kirchen vnd Glauben zu defendiren, auch die Kä-
zer außzurotten versprochen / nicht nachkommen.

Was auch von etlichen Churfürsten zu halten /
die öffentlich die Römische Kirchen verlassen / Vñ
ob man mit dieser weiß der Christenheit friede vnd
ruheschaffen vnd erhalten köndte / Vñnd was der-
gleichen vnverschämpt / Gottlose / erschreckliche
Fragstück mehr gewesen / darauß der Papst vnmes-
sige tyrannische begierd / zu herrschen / Keyser / Kö-
nige / Fürsten vnd Herrn / vnder jhr Joch vnd Fuß
zu bringen / öffentlich erscheinet.

Ob nun wol gegen jetziger Key. May. Herren
Vattern / Keyser Maximiliano dem andern / hoch
löblich

böblicher Gedächtnuß/Papst Pius der 4. vnd seine
Nachfolger/sich also verhalten/das sichs ansehen
lassen/als ob er etwas demütiger worden/vnnd vor
riger Pápst bosheit vergessen/so hat er doch mit er
höhung des Herzogen von Florenz/zu einē Gross
fürsten genugsam zu erkennen geben/das er seinen
angemastē Primat/Fürsten vnd Herrn/zu ma
chen/zu erhöhen vnd vnderzutrucken/fallen zulase
sen nicht gemeint/Aber gleichwol jr Mt. davon nie
stillgeschwiegen/sonder solche anmassung gegē die
Churfürsten des Reichs geandert/darunder rahres
gepflogen/vnd die gebür fürgenommen/Zweiffels
ohne/das hie Mt. des jetzigen Pápts Gregorij 13.
dis Namens Regierung/freventliche/vnrecht
messige Handlungen/mit vermeinter absatzunge
eines fürnehmsten Glieds vnnd Churfürsten des
Reichs/des Erzbischoffs zu Cölln/erlebet/sie wür
den solches nit allein nicht verstattet/sondern an
dersich hierinnen erzeiget/vnd des Reichs Autho
ritet vnd Nocheit in acht gehabt haben.

Auß welchem allem erscheinet/wie es die Pápst
mit den Keysern vnd dem Römischen Reich gemein
net/weder Gottes noch derselben Ehr vnd Nocheit/
sondern jr schwächung/verderben vnnd vndertru
ckung/Dagegen aber jr selbstē erhöhung vnd Pri
mat allein gesucht/Das auch von den Keysern sol
chen Primat vñ vnrechtmessigem gewalt/jederzeit
so wol in Geistlichen als Wellichen widersprochen/
abgewehret vnd widerstandt geschehen.

Dergleichen dann andere Könige vnd Poten
taten in der Christenheit zu allen zeiten auch ge
than/also dz Philippus Pulcher/König in Franck
reich/dem Pápst Bonifacio VIII.auff seine Bull/
darin

darinnen diese wort gestanden: Wir wollen/ daß du
wissest / daß du vnser / im Geistlichen / Vnderthan
bist) mit folgenden worten vernüfftiglich geant-
wortet hat: Wir Philippus von Gottes Gnaden/
König in Franckreich / entbieten wenig Neyl / oder
gar keins Bonifacio / der sich für den obersten Bis-
choff außgibt / Es sol wissen deine grosse Thorheit/
daß wir in Geistlichen dingen keinem vnterworffen
seyn / vñ daß der Kirchen Pfründen Collation vns
auß Königlichem Rechten zugehöre / die aber an-
ders glauben / die halten wir für Thoren vñ vnfin-
nig / Geben / zc.

Vnd hat zwar zu vnsern zeiten in allen vmblio-
genden Königreichen / als Franckreich / Engelo-
landt / Schottlandt / Dennenmarck / Schweden/
Polen / vñ andern Landen / so bald jnen dz Liecht
des heyligen Euangelij durch Gottes Gnade er-
schienen / vrsach gegeben / mehrertheils sich des
Bäpstlichen Jochs vñ Tyranny gänglich zu ent-
ledigen / Welches weiter außzuführen zu lang vñ
verdrüssig were / auch menniglich vñ verborgen ist.

Was die
Bäpft mit
iren Gott-
losen Con-
cilien für
vñheit an-
gestiftet.

Die wollen wir auch nicht erzehlen / wz die Pāpst
mit iren angestellten Gottlosen Concilien für jame-
mer / not / Krieg vñ blutvergießen / jederzeit in der
Christenheit erwecket / vñnd ist das Concilium zu
Claremont in Franckreich gehalten / darauff der
Krieg wider die Vngläubige / bellum sanetum ge-
nannt / so bis in die zwey hundert jar gewehrt / vñ ein
solchs Blutvergießen erfolgt / daß man zu Hierusa-
lem im Tempel bis an die Knie im Blut gestan-
den vñnd gewaret hat / auch fast alle Völcker von
Auff vñnd Tidergang / Mittemtag vñnd Nacht / in
einander also grausam verbittert vñnd ergrimmet /
daß

daß viel hundert tausent / vnd mehr als außsprachlich / vmbkommen vnd erschlagen worden seind / genugsam bekant / wie auch das Concilium zu Costentz / darauß der Hussiten / vnd das Concilium zu Basel / darauß der armen Secken Krieg entsprungen / auch wie Pappst Julius der ander / das Concilium zu Pisa / Anno 1517. verjagt / vnd dermassen Krieg angefangen / daß man von jm liest / wie er innerhalb siben jaren / in die zwey mal hundert tausent Menschen / vmb Leib vnd Leben gebracht. Was auch zu vnsern zeiten das Tridentische Concilium, Anno 46. vnd hernacher 52. für schwere Krieg vnd Blutvergießen in allen Landen erwecket / auch was für verderbliche beschwerungen / deren heutiges tages kein end / darauß erfolgt / dz ist menniglich Notort.

Wir geschweigen hieder Päpstischen Nuncien / vnd Landfahrern / die er in wenig jaren ins Reich Teutscher Nation / Franckreich / Engelland / Schottland / Niderland / Schweiz / Oesterreich / Steyermark vnd Kerndten / außgesendet / vnd dardurch nichts anders dann zwitteracht / spaltung vnd vnfried / innerliche Krieg / zwischen Herrn vnd Vnderthanen angerichtet / wie er dann durch den Bischoff von Verzell / vnd andere / alles vnder dem schein / fried / ruhe vnd einigkeit zu stifften in dieselben Collnischen Sach auch gechan / welches alles wir darumb etwas weitlenffig zuerholen / vnd außzuführen für ein notturfft er messen / darmit menniglich / zuvorderst aber die Key. May. selbs sehen vnd erkennen möge / wie die Pappst zu erhaltung ihres angemasten nichtigen Primats / so wol mit den Bischoffen / als den Römischen Keysern / vnd dem h. Reich Teutscher Nation / die ihr Vocation / Beruf /

Päpstliche Nuncien vnd Gesandten.

Gewalt/Hochheit vñ Præminentz/so inen der All-
mächtig durch sein Göttlich Wort vñnd Befelch/
auch ire Tugend vñnd Keyserliche Thaten miltriglich
gegeben / in die Augen gestochen / vmbgangen / alle
mittel vñnd weg / dieselben zu schwächen vñnd vnder-
zutrucken sich vnderstanden / hergegen aber wie die
Bischoff vñnd Keyser / zu erhaltung ires habenden
Beruffs / Key. Stands / Hochheit / vñnd Teutscher
Nation Freyheit / inen widerstandt gethan / solchen
iren vermeinten Gewalt nit eyngeräumte / vñnd so
lang sie dasselb behauptet / vñ bey der vralte vnver-
fälschten Catholischen Religion verblieben / dz Röm-
ische Reich / wie auch sie / in iren Ehren / Würden /
Autoritet vñnd Ansehen erhalten worden / Vñnd das
hergegen / da durch die Römische Pápst / angeregte
vhralte Christliche Catholische Religion in vil weg
durch ire eigne vñnd andere Menschenfatzungen ver-
fälschet / auch sie sich selbst an Christi vnseris eini-
gen Seligmachers statt / vor das einige Haupt der
Christlichen Kirchen auff Erden gesetzt vñnd auff-
geworffen / vñnd durch anmassung solches gewalts
vñnd schein / des R. Reichs vñnd dessen Freyheit vñnd
der truckung vñnd vndergang gesucht / alle Ehr-
Würde / auffnehmen / auch ruhe vñnd frieden / im sel-
ben / zu sampt der Christlichen Kirchen (außerhalb
wann erwan denselbigen / durch sonderbare von
Gote darzu geschickte Keyser / vñnd andere fürneme
Leut / auß Gottes Wort mit gutem grundt wider-
sprochen worden) in abgang zu gerachten ange-
fangen.

Dahero dann nicht ohne ursache / sondern auß
vorgemeldten beschwerlichen Exempeln die Rech-
nungleichlich zu machen / wann solchen Pápstischen
griffen

griffen / so jetzundt wider von newem / mit eynschie-
bung vnd verenderung der Calender / welchs allein
einem Röm. Keyser gebürt / auch auff vñ absetzung
der Chur vnd Fürsten geübet werden / nit bey zeiten
mit gutem Raht vorkomen vñ abgewehrt wirt / dz
das H. Römische Reich / so durch liebe / beystandt /
schutz vñ schirm / Keyser Carolides Grossen / zu der
allgemeinen Christlichen Kirchen / vnd Teutscher
Nation Freyheit / auff die Teutsche kommen / eben
durch diesen vom Papst / vñ seinem anhang vorha-
benden Primat / vñnd so vnmitte verfolgung / die
von im vnd denselben bishero wider die rechte Ca-
tholische Kirchen vnd Glauben / das H. Reich / vñ
was dero gehorsamen Ständen noch vbrig vorge-
nommen / jetzundt neben schwächung vñnd vndertrus-
ckung Keyserlicher Nothheit vnd Autoritet wider
auffgelöst / vñ zu scheitern gehen müsse / solchs aber
niemandt anders / dann eben dem Bapst zu Rom /
vnd denjenigen / so solche seine Handlungen appro-
biren / auch der Key. May. zu eynschiebung eins sol-
chen schädlichen vnd verderblichen neben Haupts /
rathen vnd helfen / mit fugen kan zugemessen wer-
den. Da ihnen doch besser anstände / ihr Key. May.
auch dz gemeine Vatterland / vor solchem irem scha-
den / nachtheil vnd verderben / zu warnen vñnd ab-
zumahnen / Dann daß sich ire Key. May. eines bes-
sern / als derselben hochlöbliche Vorfahren / zu den
Päpsten zugetrösten haben soltē / da werden sie auß
denē albereit bey irer Mt. Regierung vorgangnen
beschwerlichen handlungen vñnd vnruhen das ge-
genspiel befinden / vñnd ist sich zu verwundern / dz die
Geistlichen Chur vñ Fürsten / denē des Papsts an-
gemaster Primat eben so vntreglich vñ vnleiden-

Ersterßg
an die Gei
stlich Chur
vnd Für-
sten.

lich / als den Weltlichen seyn würde / zu dieser sa-
chen also still schweigen / vnnnd denselben in vnserm
Vatterland cynwurzlen lassen / Da sie doch von
Gott dem Allmächtigen ihre eigne Beruff / Dignit-
et / Praeminenz / Chur / Fürstenthumb / Landt /
Leut vnd Regierung / erlangt / dessen sie nicht dem
Papst / sondern seiner Allmacht / als Geber vnnnd
Nemer / aller Königreich / Fürstenthumben vnnnd
Herrschaften / allein zu dancken / in denē man inen
den geringsten cyntrag zu thun keines weges ge-
meinert / vnd nicht vrsach haben / sich einem fremb-
den vermeinten Bischoff vnd Haupt / dem sie vers-
möge Göttlicher Rechten / in nichts verpflichtet
vnd verbunden / auch das je vnnnd allwegen nichts
anders dan vnfers allgemeinen Vatterlands ver-
derben vnd vndergang gesucht / zu vnderwerffen /
vnd ihnen diese Seruitut / Tiranny vnnnd Dienst-
barkeit auffbringen zulassen / sonder viel mehr das
hin zu trachten / das sie einmal der vnchristlichen
Juramenten / so inen vnd iren Capicularn / zu ver-
strickung ihrer gewissen / vnd nachtheil des Reichs /
vnfers geliebten Vatterlands / auffgetrungenē / auch
der vntreglichen schatzungen vnnnd erschöpfungen
irer Schiff / mit den Pallien / Annaten / vnd andern
Bürden / die billicher inen selbst / deren Stifften vñ
gemeinem Vatterland zum besten verwendet würo-
den / erlediget / vnd also desselben Freyheit vnnnd Li-
bertet / nicht weniger als die Weltlichen Chur vnd
Fürsten inen angelegen seyn lassen soltē / damit man
vnder einem einzigen Haupt / der Key. May. mit
besserem / bestendigerm verstande / Teutschē vertra-
wen / in friedlichem wesen / lieb / freundschaft vnnnd
zusamensetzung bey einand leben vñ wohnē möcht.
Wir

Wir wolten auch gern hören / mit was gutem
gewissen / diejenige handleten / wie sie es auch gegen
Gott vnd ihrem Vatterland verantworten künde
ten / die zu einföhrung / vñ vertedigung / diser Pápo
stischen Tyranny sich in diesen Krieg wider Gott /
vnd gedachtes ihr Vatterland vnd zu vndertrück
ung desselben freyheit gebrachen lassen / auch ihr
Gut / Leib vnd Blut deswegen auffsetzen vnd in
die schantz schlagen dörfen / da sie billicher neben
vns vnd andern dasselb retten vñ verhedigen helfe
fen solten.

Also wissen wir auch nicht / wie die jenigen / sie ^{wider die}
seyen gleich dieser oder jener Religion für entschul ^{Neutrallie}
diget zuhalten / die auß Kleinmütigkeit / forcht vnd ^{sten.}
andern gesuchten außflüchten vnd besonderbaren
Respecten / diß gemein verderben mit truckenen
Augen anschawen / still sitzen / vnd wider die offent
liche Reichs Constitutiones / Satzungen vnd Ord
nungen / auch ihr besonderbare mit einander ha
bende verwandnuß vnd einigungen die beschwer
te Ständ vndertrucken lassen / vnd sich der Neutra
litet behelffen wöllen.

Dann wer ist so blind / der da nicht sihet / da
dem Papst ein mal dieser gewalt eingeraumt / vnd
nicht abgewehret / auch die Reichs Constitutiones
den höchsten Ständen im Neyligen Reich nicht zu
hülff vnd statten kommen sollen / das es dabey nicht
bleiben / vnd mit gefehlichem stillsitzen vnd zusehen
die gemeineruhe nicht gefürdert / sonder viel mehr
zu betreibung derselben vnd dem Papst seine Ty
ranny gegen andern auch / zu üben / vnd also eine
vnrube vber die ander im Reich Teutscher Nation
anzufahen / vnd derselben freyheit vnderzudrucke

ursach gegeben wirdt/ Wie sich dan seine des Papsts
Nancij wie oben angeregt öffentlich verlauten lasse
sen/ Es müßten noch mehr hütlin im Teutschland
herumb geruckt werden/ vnd heisset disffalls Principio
piis obsta.

Vnd haben die Stände Augspurgischer Con-
fession hiebey vber die schuldige Rettung/ die sie ver-
mög allgemeinen Landfriedens dem bedrangten
Churfürsten zu Cöln/ zu thun vnd zu leisten/ schul-
dig/ in irem gewissen wol zu erwegen/ ob es auch vor
Gott verantwortlich seye/ mit ihrem stillsitzigen an
einem ort/ seine Christliche Religion für wahr zu
bekennen/ vnd am andern/ dieselbe sambt seinen
Glaubens genossen vñ Christlichē mit gliedern per
indirectum von wegen verweigerter hülff vnd liebe
helffen verdammen/ straffen/ verfolgen vnd auß-
renten/ Eine solche Neutralitet ist in Politischen
sachen vnd obliegen von den Weltweisen Heiden/
als abschewlich vnd vnzünftig verworffen/ Wie
viel weniger kan sie in Glaubens gerechten sachen
bestehen/ darinnen die Göttliche Maiestat vnd ges-
meines Vatterlands freyheit interesirt/ Glaub
vnd Liebe in einander verknipffte/ vnd wider den
Stachel eines guten Gewissens zusehen/ vnd
verstatter würdt/ seinem Nächsten den Weg der
Seeligkeit zu verschliessen/ oder vmb rechtens
bekanntlichen approbirten Glaubens willen/
ihme die von GOTT gegebne Ehr/ Dignitet/ Res-
gierung vnd Wolfahrt/ ab zu stricken/ vnd also in
effectu/ nicht allein ihnen sondern alle andere sei-
nes Glaubens genossen eines vngerechten/ ver-
damblichen Glaubens/ vor der ganzen weiten
Welt/ wider den klaren Inhalt des beheworten
gleich

gleichmäßigen Religion vnd Landfriedens cum
scandalo & terrore, vieler zarten Gewissen / zuver
urtheilen vnd zuverdammen / Wer nicht mit mir
ist / sagt Christus / der ist wider mich / vnd wer
nicht mit einsamlet / der zerstreuet / Also vnmüß
lich ist es zu Gottes belieben in diesen dingen zu ter
guerieren / den Kopff auß der Schlingen zu zie
hen / vnd propter metum Iudæorum Nicodemi Fuß
stapffen im verborgnen anzutreten / oder auch
mit dem Priester vnd Leuten fürüber zu gehen /
vnd ob des verwundten Schmerzen / Trangsals
vnd Ellend / die Ohren vnd Nänd zu verschliessen /
deswegen die Ständ Augspurgischer Confession
in ihren vnderschiednen Supplicationen vnd Pro
testationen / so sie fast auff allen Reichsträgen / von
wegen der Geistlichen vorbehalt / an die Keyserliche
May. ergehen lassen / rund vnnnd deutlich sich
erkläre / wann sich ein fall / damaln oder künfftig
begeben vnd zu tragen solte / daß von wegen der o
angenommen Augspurgischen Confession / einiger
Geistlicher seines Stands vnd Beneficien oder Of
ficien solte entsetzt / vnd bedrängt werden / daß sie
nicht allein derhalben ihr gewissen befreyet / sonder
auch denselben in oder außserhalb des Rechts /
nicht verdammen / oder mit der that / oder in andere
weg verfolgen helffen wolten.

Ob nun aber verweigerung / Rahts vnd hilff
oder zulassung vnd Permission vorstehender ge
fahr vnd obliegender bedrangnuß / nicht auch ein
heimliche vnd obliqua species der Persecution seye /
das hat man sich leichtlich auß Göttlicher Schrifft
vnd Weltlichen Rechten erinnerlich zu bescheiden /
Ein mal heist es nicht die Thor weit / vnnnd die
Thüren

Thüren in der Welt hoch machen / daß der König
der Ehren einziehe / sonder heisset viel mehr ihme
den einzug helfen sperren / vnd vor der Pforten sit-
zen lassen / darob man sich weder vnschuldiger händ-
de / noch reines hertzens zugerrösten / Vnd hat rechte
ein alter Lehrer geschrieben / Die König vnd Hero-
ren sollen Christo dienen / mit ordnung vnd mache-
ung der Gesetze für Christum.

Item / Wer einen vom Tode erretten kan / vnd
es nicht thut / sey eben so schuldig als der da tödtet /
dann weil er nicht helfen wollen / habe er gewölt /
daß derselb getödtet werde / vnd ist die Schuld vnd
Sünd der jenigen / so den bedrängten gliedern / son-
derlich der Religion halben / nicht helfen wollen /
vnd es doch können vnd schuldig seyn desto grösser /
wann durch verweigerung ihrer hülff desto mehr
leuht betranget vnd verfolgt werden. Was dann
Christus der H. X. X. selbst den jenigē drauet / die ih-
nen als hungerigen vnd dürstigen nicht gespeiset o-
der gedränckt / als ein Gast nicht beherbergt / na-
cker nicht gekleidet / krank vnd gefangen nicht bes-
ucht / das weist das Wort Gottes klar vnd hell
auf.

Auf diesen nach längs noch weiter deduciro-
ren rechtmäßigen billichen vnd nohrwendigen vro-
sachen / hoffen wir nicht allein bey der Keyf. May-
sonder auch allen andern Ständen des Reichs / ent-
schuldiget zu seyn / daß wir nicht allein vns in diese
Kriegs expedition begeben / vnd ihr May. abmah-
nungs brieffen vnd Schreiben / die sie an vns / auß
ungleichem bericht dieser ganzen sachen halben ero-
gehen lassen / vnd wir vns darauff der gebür ento-
schuldiget / zu erhaltung vnd handthabung ihree
Key.

Key. May. selbs hochheit / Reputation / gemeinem
Vatterlands freyheit / vnd der heylsamen Reichs
Constitutionen vnd hochverpaenten Land vnd
Religion friedens / vns nicht irren noch hindern las
sen / sondern auch gleich anfangs allein zu verhu
tung dazumal / bevorstehender / vnd leider jetzt vor
Augen schwebender weiterung / dem Cardinal
von Oesterreich / als Pappstlichen Gesandten / den
Paß durch vnser Landt verweigert / dieweil vns
wol bewußt gewesen / wahn solche Legation / wie
es hernach das Werck an ihm selbs / vnd des Bi
schoffen von Veruels verrichtung vnd vermeinte
publication genugsam erwiesen / alles laut bey ver
warter Copeyen mit Numeris II. 12. 3. 14. 15.

Warum
dem Car
dinal von
Oester
reich der
Paß nicht
verstattet.

Daß vns aber dieser vnser zug vnd Expedi
tion / wie auch sein des Churfürstens zu Cöln L.
vornemen von erlichen friedhäßigen Leubten
anderst dan wie oben vermeldet / vnd als ob es vmb
zerreißung / prophanierung vñ eigenmachung der
Stift / vñ vndertruckung der Catholischen / wie sie
sich nennē / zuchun seye / gedent werdē wil / solches ist
ein giftige Calumnia / deren sich albereit der Chur
fürst zu Cöln / in seinem öffentlichen Aufschreiben /
mit angehefftemerbieten / gebürlicher Caution ge
nugsam erkläret / vnnd mögen wir mit gutem Ge
wissen vor Gott bezeugen / daß vns hierinnen vn
gütlich beschicht / vnd wir vns dasselb in vnsern sinn
oder gedanken nie genommen / als der wir vns diß
fals des vielbenanten hochbewertē Religion fries
dens / den wir vnser theils / da man vns auch dar
bey friedlich verbleiben lasset / Fürslich zu halten
gemeint seynd / wol zu erinnern / vnd da wir wüßten /
daß sein des Churfürstens zu Cöln L. eines andern

Daß diese
Expeditiō
den Stift
te zu nach
theil nicht
gemeint
sey.

sinnes weren/das wir doch S.L. im wenigsten nicht
zu rrawen/nach vermutlich/vnd fast vnmöglich/
kein stund derselben beystand thun wolten/ Ober
das sich die Stände Augspurgischer Confession bey
auffrichtung des Religion friedens / vnd da dem
Artickel von der Geistlichen vorbehalt widerspro-
chen worden/zu verkommung gefastet argwohns
vnd verdachts/so die Stände der Pápstischen Res-
ligion von den Weltlichen Chur vnd Fürsten ge-
schöpfft / als ob man ein anders mit den Scrifften
vor hette/ gegen denselben genugsam erkläret/vnd
erbotten/sich mit der dazumal gewesen Königlichē
Majestat vnd den Pápstischen Ständen / deswes-
gen einer sondern Disposition vnd fürschung / vns
gefährlichen obangeregter Maß vnd inhalts zus-
uergleichen / das nemblich die hohe des Reichs vnd
andere Scrift/wann künfftig darinnen die Religi-
on würde verendert / zu keiner Weltlichen Herr-
schafft gewandt / sondern nach eines jeden Ergbis-
choffs/Bischoffs oder Praelatens absterben/oder
Resignation bey iren Electionen/ Administratio-
nen vnd Gütern gelassen werden sollen.

Wie auch die Graffen vnd Herren sich in ih-
ren Supplicationen an die Keyserliche Majestat/
Chur/ Fürsten vnd Stände / des Reichs auff ver-
schienen Reichs vnd andern Tügen / von wegen zu-
lassung der Freystellung / neben gebürender Can-
tion/wie vnd welcher gestalt die ding weiter zu für-
kommen / genugsam erkläret vnd erbotten / dahin
es noch zurichten were/vnd bey den Ständen Aug-
spurgischer Confession disfalls kein mangel / ein-
trag oder verhinderung erscheinen solle.

Vnd ob wol hiebey etlicher Chur vnd Für-
sten/

sten / so etliche Stifft eingezogen / Exempla zu
verbitterung der Leubt allegirt vnd angezogen
werden / so weist man doch / daß solches vor dem
Passawischen Vertrag / vnd auffgerichtem Religi-
onfrieden beschehen / vertragne vnd verglichs-
sachen seyn / die billich nicht wider zu erwecken vnd
zu renouirn / sonder billich begraben seyn vnd blei-
ben sollen. Vnd da man die rechnung vberschlagen
solt / würdet sich befinden / daß die Geistlichen nicht
weniger Stifft ihren Landen / Chur vnd Fürstent-
thumben ad mensam incorporirt / vnd ist noch vns
vergesen / was mit dem Stifft Salzburg vor we-
nig Jaren vorhanden gewesen / vnd da wir für vns-
er Person ein solches im Sinne gehabt / hetten wir
hievor darzu viel bessere als jetzt gelegenheiten
gehabt.

Also würdt auch den Graffen vnd Ritter-
schafft mit vngrundt eingebildet / Wann die frey-
lassung der Religion vnd Christlichen Ehestands
auff den Stifften verstatet / daß solches dersel-
ben / wie auch des Adels verderben vnd vndergang
der Gottseligen Stiffter Intention / dem Religi-
onfrieden entgegen vnd zu wider / auch eine zer-
rüttung der Ständ vnd Vocationen / Ja ein vns-
möglich ding seye / vnd was dergleichen mehr von
friedhäßigen Gottseliger Reformation / auch
züchtigen Lebens vnd Wandels / widerigen Leub-
ten / fürgeben / auch hin vnd wider vnder die Graf-
fen vnd Ritterschafft eingestecket / vnd mehrer-
theils auff verschienem Reichstag zu Regens-
spurg / Anno 1576. wider der Graffen vnd Her-
ren Supplication / so sie dazumal von wegen sol-
cher freystellung / der Keyserlichen Maiestat / auch

Churfürsten / Fürsten vnd Ständen vbergeben/
in ein Schrifft zusammen verfasst worden. Diereil
aber dagegen von ihnen den Graffen dazumal ein
aufführliche ableinung / aller solchen vngegründ-
ten vnd nichtigen einwürffen vnd widerreden / dar-
innen nach der länge höchstgedachter Key. Ma. vñ
wolgedachten Ständen demonstirt worden / das
solch ihr suchen nicht allein billich / vnd gleichmäs-
sig / sonder auch dem gemeinen Vaterland Teut-
scher Nation nützlich vñnd fürstendig / vnd dann
auch möglich vnd wol ins werck zubringen seye / ha-
ben wir vnwonnöhten geachtet / in diesem vnserem
Aufschreiben / davon fernere aufführung vnd wie-
derlegung zuthun / sonder menniglich zu besserer
nachrichtung / solche beyde Schrifften / neben an-
dern Supplicationen / so jederzeit auff verschiene
Reichstagen / den verstorbenen Keysern seligster
Gedächtnuß / von den Augspurgischen Confessi-
ons verwandten Churfürsten / Fürsten vnd Stän-
den vbergeben worden / diesem vnserm Aufschrei-
ben / sub Numero 17. mit anhencken lassen / dahin wir
vns geliebter Kürze halben referirn vnd gezogen
haben wöllen.

Das man
nichts vn-
gebürlichs
gegen dem
Bischoff
von Lüt-
tich vor-
nimme.

Ferner vnd so viel vnsern Vettern Herzog
Ernsten in Bayern vnd Bischoffen zu Lüttich an-
lange / das vns von etlichen in argem außgelegt
würdet / das wir S. L. anhero durch etliche des Ca-
pitels practicirter Dignitet mit dieser vnserer Ex-
pedition vnderstehē zu verhindern / da wir doch als
ein geborner Pfalzgraff vnd Herzog in Bayern /
desselben Haus auß vnd zunehmen / billicher be-
fürderen solten. Dagegen sagen vnd bekennen
wir / das wir die Tag vnser Lebens mit seiner. L.
ausser

aufferhalb dieses Handels nicht allein nichts in vn-
gutem zu thun gehabt / sondern auch derselben / als
vnserm lieben Vetteren vnd Brudern / alle Ehr
Freundschaft / wolfart / nutz vnd ordenlichs auff-
nemen / ohne anderer Leut vnbilliche betrangnuß /
wie noch gegünnet.

Wann aber disfalls vns mehr auff eine gerech-
te Sach / auch vnser allgemeines Vatterland / vnd
dessen Freyheit (welche durch solche vnordenliche
Process / darzu sich S. L. bewegen lassen / in höchste
gefahr gesetzt) als einiges Menschē Freundschaft
zu sehen / vñ solchs in acht zu habē gebüret / So wer-
den vns / weß S. L. noch jemand anders / dessen bil-
lich verdennen können / Bevorab weil wir S. L.
als vns glaubwürdig für kommen / daß sie ein Auge
auff das Churfürstenthumb Cölln geworffen / vñ
man mit derselben deswegen handlung pflegen sol-
len / trewlich vor solchem verwarner / vnd was der-
selben / da sie mit vnbillicher verstoffung / des jetzi-
gen ordenlicher weis erwählten vnd bestätigten
Erzbischoffs vñ Churfürsten zu Cölln / sich in den
Stift einzudringen vnderstehen würde / für be-
schwerliches begegnen vnd erfolgen möchte / trew-
lich erinnert / wie auß vnserm an S. L. ergangnem
Schreiben / mit Numero 16. darauff vns gleichwol
keine antwort gegeben worden / zu sehen.

Daß sich nun S. L. vber solche vnser brüderli-
che verwarnung / so weit in diese Sach eyngelassen /
vnd diese weiterung darauff gefolge / möchten wir
derselben wol bessers ginnen / müßens aber nun
mehr an seinen ort stellen.

Beschließlich: Weil auch etliche sich finden / die ^{Ob die Re} die Religion nicht mit ge-
da vermeinen / man solle die Religion nicht mit ge-
^{ligion mit}
^{de schwer}

zu befürd
ren vnd
handhaha
ben.

walt befürdern oder vertheidigen helffen / sondern
dieselb Gott dem H^o Erren der nach seiner Allmacht
die Herzen in seinen Händen hat schalten vnd wal
ten lassen / Solche Leute irren gar sehr vnd weit /
haben sich auch auß Gottes Wort zu erinnern / daß
ein ordenlicher Magistrat das Schwerdt nit ver
gebenlich führet / vnd nicht allein ein Schützer /
Schirmer vnd Handhaber der andern Tafel / das
ist / eusserlichen Friedens / Freyheit / zeitlichen Guts /
Scham / Leibs / Zucht / vnd wolstands seiner Un
derthanen / Sonder auch vñ fürnemlich der ersten
Tafel / das ist / des rechten vnd vnverfälschten Gots
resdiensts seyn solle / vñ denjenigen / so ihn oder seine
Vnderthanen mit gewalt zu einer falschen Reli
gion zwingen vnd dringen wollen / nicht weniger
als denjenigen / die men im zeitlichen eyntag thun /
sich vnder siehen abzuwehren / vñ sie zu retten schul
dig / ja solches vmb so viel mehr / daß das ewige vnd
der Seelen seligkeit / dem zeitlichen vnd leiblichen
Gut weit vorzuziehen ist / Wie dann deswegen in
heiliger Göttlicher Schrift viel vnd wolbekannte
ausdruckliche Befelch / vnd auch löblich Exem
pel / der dapffern Helden / so von wegen der Reli
gion / vnd zu schutz vnd schirm ihrer Vnderthanen
vñ Mitbrüdern / Krieg geführt / vnd deswegen ge
lobt vñ gepriesen werde / als Abraham / Moses / Jo
sua / David / vñ die Christliche Könige / Ezechias /
Josias / Constantinus magnus / auch zu vnseren
zeiten Christliche Fürsten vñ Regenten vorhanden.
Hierinn gehorsamē auch die Kriegsleut vñ Un
derthanen der Obrigkeit billich / ja es ist ihnen auch
ein grosse Ehr vñ kein nachtheil / so sie also von billi
cher vrsach wege / für die Religio / für die Gesetz Got
tes /

tes / für dz lieb Vatterland / vñ dessen Freyheit / auch
für Weib vñ Kindt / streitē / sterben vñ vmbkomen.

Vnd ob wol die Religion vnd Glauben ein Gab
Gottes ist / die er gibt wem er wil / vñ sich in die Ner-
gen der Menschen nit dringen vnd zwingen leßt / so
gebraucht er doch seine mittel / die er nit verschmäht
habē wil / dadurch er solchs wirckt / als nemlich / sein
seligmachendes wort / welchs er durch die Kirchen-
diener predigen vñ verkündigē / durch die Obrigkeit
aber befürdern / handhaben / vñ die Vnderthanen
dazu anhaltē / auch durch jrē eusserlichē gewalt den
jenigen steuren vnd abwehren lasset / die andere mit
ärgerlichē Exempel falscher Lehr vñ Abgötterey /
an irer Selenseligkeit vñ warē Gottesdienst begert
zuverhindn / vñ machet dannoch ein Obrigkeit nie-
mand from̄ oder gläubig. Also weiß auch ein Haus-
vatter / dz der Glaub ein Gab Gottes ist / nichts des-
stweniger vnderricht er seine Kinder in dem Wort
des Glaubens / vnd heist sie zur Predig gehen / vnd
Gott vñ Glanbē anrufen / nimpt auch bisweilē die
ruhe in die hand / vñ steupet sie / dz sie auß vnwilligē
vngehorsamen / willige vñ gehorsame Kinder wer-
dē / lehren vñ zum Glanbē komē / Wehret auch den
jenigē / so sie an frem̄ fürnemen hindn / der gebür ab.

Ober das trifft diese Cöllnische Sach nit allein
die Religion / sondern auch die Freyheit vnser̄s ge-
meinen Vatterlands / vñ sein des Churfürstens zu
Cölln Erzbischöfliche Dignitet vñ Churf. Stand /
auch dero Land vnd Leut an / vō denen man S. L.
zuverstoffen begert / bey welchē / dz sie sich handhab /
auch wir vñ alle die / so irer L. vermög vñ in krafft
auffgerichtē Land vñ Religionfriedēs / auch Christ-
licher liebe schuldig rettüg vnd hülffleistung thun /
Keins

Keins wegs wie obangeragt / von einigem gefundes
vnd rechten verstandts nicht zuverdencken seyn.

Wann nun auß diesem allem erscheint / auß was
erheblichen / billichen vnd rechtmessigen vrsachen /
wir zu dieser expedition bewegt / vñ das sie einzig zu
befürderung der Ehren Gottes / vñnd seines selig-
machenden Wortts / auch zu erhaltung der Keyser.
May. Hoheit / Wider den Antechrist zu Rom / der
sich irer Key. May. im H. Reich / mit vorwendung
angemaßten Primars / als ein neben Haupt cynzu-
dringen / vñd an die seiten zu setzen / seines gefallens
zu herrschen vñd zu tyrannisiren / vñd dan zu hand-
habung der Teutschen Nation Libertet vñd Frey-
heit / die er zu vndertrucken sich vnderstehet / Letz-
lich auch zu rettung vñ vertheidigung des betrang-
ten Herrn Erzbischoffen vñ Churfürste zu Cölln /
auch anderer beschwerter Stände des Reichs / ge-
meinert vñd fürgenomen / Darzu wir dann in krafft
des hochberhewerten Land vñd Religionfriedens /
auch ordenliche Vocation, wie oben außgeführt / be-
ruffen.

So wöllen wir vns gegen der Key. May. vñ
serm aller gnädigsten Herrn / auch allen Chur / Für-
sten vñd Ständen des Reichs / neben andern anse-
händigen / Hohes vñnd Niders Stands Personen /
sie seyen gleich Geistlich oder Weltlich / in aller vn-
derthenigkeit / freundlich / günstig vñd gnedig ver-
sehen / sie werden vns derwegen vngnedig vñd vn-
freundlich nicht verdencken / sonder inen diese vñs-
sere Expedition gefalle lassen / dieselb auch nicht hine-
dern / sondern viel mehr befürdern / vñ dahin trach-
ten helfen / das mit vorgehender abschaffung / cas-
sierung vñd vernichtung / des Pappsts angestellten
vere

vermeintē Proceffen/ dem betragtē Churfürsten
zu Cölln/ vñ den seinigē /sre abgetrangene Schlös-
ser/ Flecken /Stätt/ vñnd anders/ restituirt, vñnd
dajemand zu S. L. zu sprechen/dz solchs durch or-
denliche weg fürgenomen/vñ durch vñpartheysche
erkenntnuß srer Key. May. vñnd aller Stände dess
Reichs/er dicit/decidirt, oder sonst durch rechtmese
sige vñnd annembliche verantwortliche mittel vers-
glichen werde.

Ins gemein aber/ die Sachen zu erhaltung bes-
stendigen Fridens/guten vertrawens im H. Reich/
vñnsern lieben Vatterland Teutscher Nation/ vñnd
zwischen desselben Ständen / auch srer hergebrach-
ten löblichen Freyheit / die Sachen dahin richten/
darmit niemandt / hohes oder nidern Stands der
Religion halbē/weiter in einige weg/wie die namen
haben mögen/ verfolget, vñnd desßwegen der Reli-
gionfried / wie es in den Stiffren gehalten werden
sol/auff vorgesezte oder bessere maß regulirt, exten-
dirt vñnd erkläret/ da beneben die besorgte alienation,
prophanation, vñ eynziehung der Stiffre/durch auß-
cruckenliche vñnd gemeine Reichs Constitution für
kommen werde.

Desß Pappsts vermeinter Primat vñ angemess-
te Iurisdiction im Reich nicht gestattet/noch darauff
gegangen vñnd erkennet / vñnd die beschwerliche vñ-
trügliche eyngeschobene Iuramenta in den Stiffren
abgeschaffet / die Pallia vñnd Annaten im H. Reich
demselben zum besten/auch wider den Türcken vñnd
andere gemeine nothdurfft angewendet.

Die Religionsachen/ Streit vñnd Irrungen/
anderst nicht dann durch ordenliche / vñnd in der al-
ten Apostolischen vñnd Catholischen Kirchen vblich

herkommene/ vnd in vorlgen Reichsabschieden selbs
approbirte mittel/ Colloquien vnd Concilien, Got-
tes Wort gemäß/ erörtert.

Vnordenliche vnd partheyische Proceß in Reli-
gions vnd andern Sachen/ so wol am Key. Camer-
gericht/ als mit Commissionen, Reuisionen, vnd derg-
gleichē/ hinfürō fürkommen/ alle Ständ des Reichs/
bey iren altherbrachte Priuilegijs, Freyheiten/ Rech-
ten vnd Gerechtigkeiten/ gelassen vnd gehandha-
bet/ Sachen so für alle Stände gehörig/ vnn den-
selben zu präiudicio gereichen mögen/ durch gemei-
ner Stände erkennnuß decidirt werden/ In den
Reichs Stätten den Vnderthanen das öffentlich
Exercitiū Augspurgischer Confession/ wo es begert
wirdt/ verstatet.

Lezlich auch einmal mit gemeinem Rahte vnd
zuthun bedacht werde/ wiedz beschwerlich Kriegs-
wesen/ in den Niederlanden/ vnd die frembden Na-
tionen daselbst abgeschafft/ auch zwischē denselben
Landen vnd Teutscher Nation ein beständige Cor-
respondenz auffgericht werde/ damit man der täg-
lichen betrangnuß/ eynfall vñ anderer beschwerun-
gen mit versperrung der Commertien/ welches bis-
hero allen Ständen zum höchsten schädlich vñ ver-
derblich gewesen/ einmal geübriger seyn möge.

Vnd dieweil öffentlich am tag/ vnn oben nach
lenges außgeführt/ daß der Papsst zu Rom nichts
anders dichtet vnd trachtet/ dann wie er mit seinem
angemaßten Primat/ auff vnd absetzung/ verdam-
nung vnd Excommunication der Chur vñ Fürsten/
wie auch mit seinem neuen erdichten Calender/
ein Blutbad im Reich Teutscher Nation/ vnserm
geliebten Vatterland/ anzurichten/ vnn dasselbe
vmb

vmb sein Libertet vnd Freyheit / vnd also vnder sein tyrannisch Joch zu bringen / wie er in andern ges nachbarten Lande / andero Exempel menniglich sich billich zu spieglen / dergleichen auch geübet.

So geben wir allen den jenigen / so solch sein Blutdurstig Intent / approbiren / gut heissen / mit fürschub oder zuzug befürdern helffen / heim / bey sich zuerwegen / mit was gutem ruhigem Gewissen / sie solches gegen Gott / dem geliebten Vaterland vnd ganzer Prosteritet / verantworten werden können. Vnd ob sie disfalls nicht ärger vnd verweißlicher / als die abergläubische Heiden / die auß dem Liecht der Natur vnd Liebe gegen dem Vaterland sich nicht gescheucht haben / Leib / Gut / vñ Blut / zu erhaltung desselben freiheit auff zu setzen / sich verhalten / erzeigen vnd handeln.

Entgegen wöllen wir vns zu vnsern mitverwandten / Obersten / Rittmeistern / Haupt / Besselchs leuten / vnd andern habendem Kriegsvolck versehen vnd getrösten / sie werden als ehr / des Vaterlands / auch vnser wahrer Christlichen Religion liebende / weil es dem Papst vmb dessen alles vnderdrückung vnd aufrottung zuthun / neben vns inen diese gute vnd gerechte sach desto ernstlicher angelegen seyn / sich obangeregte vnd andere böser Leut erdichte Calumnien / so sie zu ver hinderung dieser vnserer fürgenommen Christlichen vnd hochnöthigen Expedition fürgewendet / oder noch mit falschem vngrund fürwenden möchten / nicht iren noch hindern lassen / sonder dieselb mit standhafftem vnd dapfferem gemüt zu glücklichem ende vns hinaus führen helffen / sich auch daran / was ihnen gleich darüber begegneten möcht / nichts abhalten

noch verhindern lassen. Solches reichte zu Gottes
vnd ihrer selbst vnvergeslicher Ehr/vnserm gemein-
nen Vaterland vnd desselben Gliedern/auch gan-
zer Christenheit zum besten/darzu der Allmächtig
sein Segen vnd Gedeihen gnediglich verleihen/des
Papsts als des Antichrists zu Rom vnd seines An-
hangs böse arglistige Practicken / Anschlag vnd
fürnehmen / zu nichten vnd zu schanden machen
wölle.

Vnd seynd wir es gegen der Key. May. auch
Chur. Fürsten vnd Stände des Reichs vnd sonstern
menniglich vnserm vermögen nach / vnderthenig/
freundtlich günstig vnd genedig zu verdienen vnd
zu erkennen geneige. Datum Lautern den 7. Au-
gusti/ Anno 1583.

Die Mängel so in diesem Aufschreiben / können von dem
Leser also verbessert werden.

Littera a 7. linea 1. zu abtreibung. a 8. lin. 4. verleihen. lin. 27. wär-
de. Littera b 1. lin. 3. noch. b 4. lin. 5. handlung. b 7. lin. 12. noch. lin. 25.
noch. Littera c 3. lin. 31. fürnehmsten. Littera d 4. lin. 3. deren. d 5. lin.
19. wer. Littera e 7. lin. 21. noch. Littera f 3. lin. 1. hälffleistung. Littera
g 5. lin. vlt. zu gedenden. g 6. lin. 9. vorbehalts. Littera h 1. lin. 8. dero. h
2. lin. 17. vnd. Littera i 5. lin. 14. noch. i 8. lin. 26. die in Italia.

Extract

Auß der Instruction/der drey Be-
lichen Churfürsten/ an die Röm. Keyf. May.
so sie ihren Abgesandten/ an dieselbe
gegeben.

N V M E R O I.

S sollen sich jetzt benennnte vnserer aller
seits Räte vnd Abgesandten zum fürderlich-
sten erheben/ gegen Korn Newburg/ auff nechst
künfftigen Dienstag nach Ostern/ den 2 Apris
lis zusammen kommen / vnd von dannen / nach Wien/ oder/
wo sonst Höchstgedachte Keyf. May. anzutreffen/ sich ver-
fügen/ vnd auff beyliegendes Eredens schreiben/ bey irer Keyf.
May. zum ehesten/ vmb gnädigste Persönliche Audiens/ vnd
vnderthänigst ansuchen / vnd wann ihnen dieselbige verstatet/
ihrer Keyf. May. nach vermeldung vnserer gehorsamen
dienst/ vnd vnderthänigster glückwünschung/ wie gebreuch-
lich / ferner/ mit gebürlicher Reuerens / an vnd fürbringen/
Was auß vnderthänigster schuldiger trew vnd guthertziger
sorgfeltigkeit/ für des geliebten Vatterlands Wolfarth/ wir/
samt/ an ihre Keyf. May. am Dato/ den 9 Januarij/ nechst
verschieden / der / im Stiffte Cölln/ vor Augen schwebenden
sorglichen Läuſſte halben/ vnderthänigst geschrieben/ erinnert/
gesucht vnd gebetten/ das würde sein Keyf. May. sonder
zweiffel/ noch gnädigst indenck seyn.

Nun nehmen wir jeso ferner in glaubwürdige erfah-
rung / welcher gestalt sich nicht allein die handlung / zwischen

vnserm Mit Churfürsten zu Cölln / vnd S. E. Capittel / vnd
 etlichen von den Landständen / ganz beschwerlich / vnd zu thät-
 licher handlung anlassen / sonder auch / was massen des Prins-
 zen zu Parma ansehenlichs Kriegsvolck / sodas Capittel zu
 Cölln darzu erfordert / albereit / auff des H. Reichs Boden /
 vnd bis in den Erbstift Cölln geruckt / vermelts Churfürsten
 fürneme / vnd zum theil residens Schlösser vnd Städte / als
 Keyserwerth / Brül / vnd andere eingenommen / auch endt-
 lich heraußer / bis für Bonn sich begeben / dieselbe Statt schon
 berennen / vnd auffordern lassen / vnd nunmehr / derends sich
 endlicher belägerung vnd ernstlicher gebarung zu versehen.
 Welches Kriegsvolck / wie leichtlich zuerachten / diß angehend
 hochschädlich Jener nicht leschen / sonder / zu seinem vorthail /
 vnd ihrer May. vnd des H. Reichs höchsten nachtheil vnd
 schimpff / eines solchen thuns vnderstehen würde / daher anders
 nit / dann hochschädliche Zerrüttung / vnaußhörliche vnruh /
 vnd welches Gott gnädigst abwende / wolendlicher Verderb
 vnd Vndergang vnser geliebten Vatterlands zugewarten /
 Dann / wo solches / durch Göttliche hälff vnd zeitlichen rath /
 nicht zum ehesten / als möglich / fürkommen / were leiche zuerach-
 ten / was hieby / das beschwerde theil gedencken / vnd / wie es /
 auff die gegenschank / sich solcher zunötigung vnd vergewal-
 tigung zuentschütten / bedache seyn würde / darzu dann dem-
 selben allerley gute gelegenheit / nach jetzigem des H. Reichs /
 ohne das / ganz fährlichen wesen vnd zustand / ohne grosse mü-
 he / selbst an die hand lauffen theten / Sientmal viel vnruhige
 Leute / deren mehr dann gut ist / im H. Reich Teutscher Nati-
 on / nun ein lange zeit hero / auff ein solche / von jnen gewünsch-
 te bequemiigkeit gewartet / sich hierzu vnersfordere finden / vnd
 ganz willig gebrauchen lassen würden / Wie dann nicht we-
 niger das außländische Kriegsvolck / so in den Niederlande / al-
 bereit / auff den Füßen ist / vnd der örter sich / hunger vnd man-
 gels

gels halben / in die länge nicht auffenthalten kan / sich hier zu
 selbst anbieten / vnd hiemit nicht allein den ganzen Niderlän-
 dischen Kriegslast / in vnser geliebts Vaterland bringen / son-
 dern auch / zwischen den Ständen beyder Religion / ein solch
 mißtrawen vnd vnsürnemmen vrsachen würden / das keiner
 rechte wissen möchte / wie er bey dem andern sitzen / vnd was
 man sich / nach gelegenheit / des einen oder andern theils glück-
 lichen oder mißlichen zustandes hinsüro / auff den Religion vñ
 Prophanfrieden zuverlassen haben könnte / in sonderlicher bes-
 trachtung / das die frembden Nationes / sich an des heiligen
 Reichs Constitution vnd Ordnung vnverbunden erachten /
 vnd allein dahin bedacht seyn würden / wie sie jr schädlich In-
 tene fortsetzen möchten / daher dann endlich die Stände bey-
 der im H. Reich noch gelassener Religion / eines oder des ano-
 dern theils / nach dem sich das glück wenden möchte / dem ver-
 gewaltigten theil zuspringen / vnd / weil sie sich / der frembden
 Nation halben / des Religion vnd Prophanfriedens ferner wes-
 nig zugetrösten / alle ihre gedanken vnd anschlage / zu vnder-
 truckung des andern theils / richten würden / vnd wir müssen
 selbst bekennen / da man vnsern Religion verwandten zuschen /
 vnd dieselberrettung suchen vnd begeren solten / das wir Ehren /
Gewissen / vnd der Verwandnus halb / vns distals / von ihnen
nicht absondern könnten.

So were auch / hierüber / ihrer Keyf. May. ohne das /
 vnverborgen / in was vnvornehmen des heiligen Reichs Frey
 vnd Reichsstätte gerathen / welchem theil nun dieselbigen sich
 anhängig machen würden / so könnte auß solchem vnaußhörs-
 lichen mißtrawen / partheyligkeit vnd absonderung / anderst
 nichts erfolgen / dann auffhebung des Religion vnd Pro-
 phanfriedens / vnwiderbringliche Zerrüttunge / vnd endlicher
 Verderb vnd Vndergang.

Ob nun hierbey die vnlangst im H. Reich/ zu verwah-
rung der Christlichen Grentz/ bewilligte hülfferstatter wer-
den/ vnd was zu förderst/ in verbleibung derselbigen/ der Erbs-
feind Christlichen Namens/ auch andere benachbarte Po-
tentaten/ sonderlich auff das Bingerland/ ihnen für gedan-
cken vnd anschlüge machen/ Vnd/ ob sie nicht ihre Sachen
mehr/ dann sonst zuuermuehen/ zu ihrem vorthail/ in guter
acht haben/ vnd mit feindlichem angriff vnd einfall/ sich an
das H. Reich machen würden/ das geben wir vnderthänigst
irer Keyf. May. auß hocheleuchtem beywonendem verstand
gnädigst zuermessen. Vnd den eussersten fall zusehen/ welches
doch in Gottes Henden steht/ da gleich das Cöllnische Thum
Capittel vnd etliche Landstände wider ihren Herrn den Erz-
bischoff vnd Churfürsten zu Cölln/ etc. für sich selbst/ oder mit
anderer Ständen vund frembder Potentaten hülff vnd zu-
thun/ ihren willen schaffen solten/ vnd es wolte hierunder gar
nicht bedacht noch erwogen werden/ zu was hochschädlichem
Exempel vnd sorglicher nachfolge es gereichen wolte/ das
Vnderhalten ihre ordenliche Obrikeit/ so ganz gering ach-
ten/ vnd wider sie/ mit gewalt vnd thätlicher handlung/ ohne
alle fürgehende gebürende veruahrung/ Tractation vund
Handlung/ sich aufflehnen/ darinn/ von andern Ständen/
gestreckt werden/ vnd außländische Nationen in das H. Reich
Teutscher Nation einführen/ welches doch zuuorn auch den
Höhern Ständen vnd der Obrikeit nicht gut geheissen/ noch
verstatter worden/ so solte doch zum wenigsten das betrach-
tet werden/ das die frembde außländische Nationes, mit nichts
anderst umbgehen/ noch einig ander Intent haben/ dann das
sie der nächst angelegnen Reichs Stätte/ fürnemlich Cölln/
vnd darauf/ wie auch nichts weniger auß Bonn beschehen
kan/ ferner des gangen Rheinstroms/ ohne sondere grosse mü-
he vnd arbeit/ mechtig werden/ vnd einen solchen Fuß in vnser
geliebtes

geliebtes Vatterland sehen/ vnd daß/ folgendts/ einen Stand
nach dem andern/ ohne allen vnderchied der Religion/ hinreis-
sen/ vnd in ganz beschwerliche Dienbarkeit bringen mögen/
wie dann/ zu allen zeiten/ die erfahrung gegeben/ wann auß-
ländische frembde Nationes in ein Land kommen/ vnder dem
Schein/ einem/ oder dem andern theil/ hülff vnd beystand zu
leisten/ daß sie hernach derselben Lande Oberherrn worden/
vnd beyde Feinde vnd Freunde/ ihrem Tyrannischen Gebiet
vnd Joch vnderwürffig gemacht haben/ alsdann albereit die-
ses Kriegsvolck/ zu obbemelttem Keyserwerth vnser eintheils
hinderlassen vom Adel in deren durchraffen/ allein/ in des
Pringen von Parma Namen/ rechfertigen lassen/ vnd dar-
bey weder vnseres Mit Eurfürsten/ noch S. I. Thumb Cap-
pittels zu Cölln gedacht worden.

Wann wir nun solches vnd andere vnzählbare vntzäg-
liche beschwerden vnd nachtheil erwegen/ so jederzeit/ auß
innerlichen Kriegen vnd Empörungen der Vnderthanen/
wider ihre Obrigkeit/ oder eines Stands gegen dem andern
vnausbleiblich erfolget/ vnd dabeneben ferner bedencken/ da
es gleich auff oberwends Capittels theil wol gerathen solte/
wie dannoch das herrliche Erststüffe Cölln/ als bereit vor Aus-
gen vnd im Werck ist/ gänzlich verstorret vnd verderbet/ vnd
dardurch ein fürnemmer Stand des Reichs abgehen/ vnd nicht
leichte zu widerbringen seyn würde/ So hetten wir vnderthän-
igster trewhertziger wolmeinung nicht vnderlassen mögen/
ihrer Keyf. May. vnserer sorgfeltigkeit/ für die gemeine Wols-
farth/ ober oberüre vnser gesambtes Schreiben/ noch ferner/
durch eine schickung/ wolmeiniglich fürzubringen/ vnd ob wir
wol in hoffnung ständen/ es würden/ zu abwendung des aus-
genscheinlichen Verderbs vnd Vndergangs/ so vnserm ges-
liebten Vatterland/ durch das einbrechen vnd einfallen auß-
ländischer Nation/ vorstehet/ die nechst angefassene friedlies

bende Stände sich der gebär selbst erinnern/die in solchem nothfall/in des H. Reichs Constitution verordnete wege vnd mittel an die Hand nehmen/vnd sich keinen Stand vom andern/was erlen Religion auch der sey/trennen lassen/sondern in dieser allgemeinen antroenden gefahr/ ihrer/ in des H. Reichs Ordnung/verfaßten verpfichtungen nach/den ausländischen Nationen/mit notwendiger Gegenwehr vnd Defension begegnen/vnd dann wir auch ihre Keyf. May. des löblichen Keyf. gemüts wissen/das die/für sich selbst/auß angeborner Liebe/zu des Vaterlands gemeiner Wolfarth/an ihr nichts mangeln lassen/vnd ganz vngerne sehen vnd erfahren würden/das solcher vnrathe vnd zerrüttung des H. Reichs wolgefaßter Ordnung vnd hergebrachter Freyheit/bey ihrer Keyf. May. Regierung geschehen solte.

Dannoch aber/vnd damit ihre Key. Mte. im werck zu spüre/das neben derselben vnnnd andern des H. Reichs friedliebenden Ständen/auch wir gern alles das thun vnd befürdern wolten/dadurch gemeine ruhe vñ fried im H. Reich Teutscher Nation noch ferner zuerhalten/vñ daneben in guter hoffnung stünden/da disem angehende vnglück/bey zeiten/durch guten rath/begegnet/es solte durch Göttliche hülf das grosse vnheil/welches sonst hier auß gewislich zuerwarten/abgewendet/vnd alles wider zu gewünschter ruhe vnd frieden zubringen seyn.

So sehen wir auff die Pflicht/damit seiner Keyf. Mte. vnd dem H. Reich wir/vor andern Ständen/verwandte vnd zugethan/für gut an/Bitten auch/als die friedliebende Churfürsten/vnderthänigst/das ihre Keyf. May. den frembden ausländischen Nationen/welchem theil auch dieselbtigen sich anhängig zumachen vnderständen/also bald/unverzäglich/vnd ernstlich Mandiren wolte/von des H. Reichs grund vnd Boden zuweichen/vnd sich/zu ihrer Keyf. May. vnd den Ständen mit zu nötigen/noch zuverachtung ihrer Keyf. Mte.

Hochhei

Hochheit vnd Reputation / ein oder das ander theil / in seinem
 vnfriedfertigen fürhaben zu stercken / Sondern / da sie zu ein-
 gem Stand im H. Reich etwas zu sprechen hetten / dasselbiges
 vermög vnd inhalt des H. Reichs Landfriedens vnd Constitus-
 tion / durch ordenliche wege suche / vnd sich an gleich vnd recht /
 welches ihre Keyf. May. ihnen so wol als andern des heiligen
 Reichs Ständen / gnädigst vnd schleüchtig mitzutheilen vrbies-
 tig / benügen lassen solten / Desgleichen / das auch ihre Keyf.
 May. so wol dem Churfürsten zu Cölln / vnd desselben Thumb
 Capittel / als auch beyderseits beystand vnd verwandten / durch
 ihre Keyf. Befelch / fürderlich anfferlegen wolte / sich aller
 thätlichen handlung gänzlich zu euffern / Insonderheit aber /
 weiln das Capittel nicht allein mit der thätigkeit / den anfang
 gemachte / sich mit inn: vnd außländischem Kriegsvolck ge-
 stercke / sonder auch Cöllns L. ihrem Haupt vnd Oberhern /
 deren fürneme residens Häusser vnnnd Stätt albereit mit ge-
 walt eingenommen / denselben ernstlich zu mandiren / die / mit
 der that entwehrte stück vnverlangt / vnd ohne verzug / wider
 einzuraumen / die Vnderthanen der abgetrüngenen huld-
 gung wider zuerledigen / vnd andes Churfürsten L. zu weisen /
 vnd also diese Sach zu ihrer Key. May. vnd der Stände er-
 klannt / dahin sich dann Cöllns L. erbieten vnd beruffen thut /
 zustellen / vnd der enden / billichen entschiedts zu gewarten / wel-
 ches dann wir der Sachen höchste notturfft seyn / vnd für bil-
 lich erachten thun: Dann / wir könten ihrer Keyf. May. hies
 bey ferner vnderthänig nit bergen / Ob wol / auff jech zu Cölln
 gehaltenem Kraistag / das Thumb Capittel / in der Kraist na-
 men / deswegen ersucht / vnnnd vmb abschaffung angeregt
 Kriegsvolcks / ermanet worden / das sie doch darauff ganz
 zweiffentlich vnnnd dermassen geantwort / das darauff zu spü-
 ren / das sie selbstien nicht wissen / was sie für Gäste gelas-
 den / vnnnd was deren fürhaben seyn möge / deren sie auch /
 auff

auff den fall/ohne das nit mechtig/also/das ihre May. hiers
 auß zu sehen/das hiemit länger nicht zu feyern/sonder fürder-
 lichen einsehens hoch von nöten. Da nun solches beschicht/
 würde hiemit/sonder zweiffel/das albereit angegangene / vnd
 von tag zu tag vberhand nemende vnwesen/nicht allein etwas
 zu rückt gehalten/sondern auch/durch Göttliche hülff/vnser
 geliebtes Vatterland / auß sorgen gesetzt / vnd wider / zu ge-
 wündschtem fried/ruhe/vnd einigkeit gebracht/auch der auß-
 ländischen Nationen schädliches fürhaben vnd practiciren/
 wider das Reich / gehindert / vnd zu rückt getrieben werden/
 beuorab/da ihre Keyf. May. daneben / ferrner/den Ständen/
 so der gefahr am nechsten geseßen/wo es/auff vnser vortiges
 wolmeinends Schreiben/nicht albereit geschehen / nochmals
 befehlen würden / des H. Reichs Landfrieden / vnd gesezten
 Ordnungen/wider die zerstörer gemeiner ruhe / vnd außwer-
 tigen gewalt/vnverzüglich nachzusehen / In massen dann zu
 diesem Effect/auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs-
 tage/albereit zween Monat hülff gewilligt seyn. Solches ge-
 reichte zu des Vatterlands befriedigung vnd besten / vnd wür-
 den es/sonder zweiffel neben vns / alle des Reichs friedliebende
 Stände vnh ihre Keyf. May. zu verdienen gehorsamlich ge-
 fließen seyn.

Da nun ihre Keyf. May. sich hierauff / mit gnädigster
 antwort/vernemen lassen/vnd zu abschaffung vorberürten
gewalts/vnd anordnung gebürlicher begerte Restitution/sich
erbietten würde/haben vnser Gefandten sich dessen vnderthä-
 nigst z bedancken.

Solte aber ihre Keyf. May. sich dahin erklären/das sie
 gültliche handlung / zwischen des von Collns L. vnd deren Cas-
 pitel fürnemmen wolten / inmassen dann ihre May. albereit
 in einem Widerschreiben / sich gegen vns dem Churfürsten zu
 Sachsen/2c. gnädigst vernemen lassen/das ihre Keyf. May.
 zu hinte

zu Einlegung dieser Irrungen / gang wol geneigt / so sollen vn-
sere Räte hingegen / ihrer May. glimpfflich zuerkennen ge-
ben / das diese Sach für sich selbst / also geschaffen / das deren
cognition vnd erörterung / neben ihrer May. für alle Reichs-
stände gehörig / Dann sonsten trügen wir die fürsorg / es wü-
rde abgesondert der Stände / vnd ohne derselben zuthun / nicht
viel fruchtbarliches / der Hauptsachen halben / verrichtet wer-
den / Es were aber jetzt sonderlich daran gelegen / das vorbes-
rürte thätlichkeiten vnverlangt abgeschafft / S. Collns I. res-
tituiret / vnd andern mehrern heraus gewartendem Unheil
bey zeiten begegnet / würde fürher zu angeregter cognition vnd
erkenntnuß sich atwegen gute gelegenheit finden / vnd beyde
theil deren billich zuerwarten haben / Solches würde zu wider-
bringung vnd vermehrung des albereit durch das Collnische
vnwesen geschwechte vertrauen / zwischen den Ständen bey-
der Religion / sehr dienstlich / fürträglich / vnd zum höchsten
nötig seyn / wie dann obgenante vnser Abgesandte / was dis-
sals etwan fürfallen / vnd einer widerlegung vnd weiterer auf-
führung bedürffen möchte / es wol fernner / nach gelegenheit
der Keyserlichen Antwort / mit gutem bericht vnd bescheiden-
heit zu fördern werden wissen / insonderheit aber / da ihre Ma-
j. obvermelte Collnische Sache / mit ihnen den Gesandten / ge-
gen dem Religionfrieden conferirn / vnd in Disputation zie-
hen würden / aledann haben sie dero hingegen mit bescheiden-
heit / vnd nach gelegenheit derselben fürbringens / vnderthän-
ige ableinung zuthun / wie ihnen deshalb / ein neben Memorial
mitgeben worden / in welchem allem wir / zu ihrer geschicklich-
heit ein besonders gnädigst vertrauen setzen.

Was nun hierauff erhalten würd / vnd waben es verbleib-
bet / das sollen sie vns also bald von der Stelle auß zu schreiben /
vnd zuerkennen geben / darmit wir vns darnach fernner zu rich-
ten haben.

Vnd sie volbringen hieran vnsern günstigen willen
vnd meinung. Des zu Urkunde / haben wir vns mit eige-
nen Händen vndergeschrieben / vnd vnser Secret / zu
end hierauff trucken lassen. Geschehen den
6 Martij / Anno 1583.

COPIA



II
C O P I A

Keyserlicher Kayestat Resolution/
auff der dreyen Weltlichen Churfürsten Gesand-
ten anbringen/ in causa Colonicnsi.

Presburg den 12 Aprilis / Anno
1 5 8 3.

N V M E R O I I.

DIE Röm. Key. auch zu Hungern vnd
Behem Kön. May. vnser allergnädig-
ster Herr haben gnädiglich angehört / was der
drey Weltlichen Churf. abgesandte Räte auff
vberreichte Credenzschreiben inn der Eöllnischen Sachen bey
ihrer May. mündtlich geworben / vnd anbracht / auch hernach
schriftlich vbergeben haben / vnd wissen sich ihre Keyf. May.
anfänglichs jesiüberürter Sachen herkommen / vnd was sich
hierunter biß daher verlauffen / zu sampt auch dem jenigen / wß
hochgedachte drey Churf. vom 9 Januarij an ihre May. ge-
schrieben / guter massen zuerinnern / vnd sehen in keinen zweif-
fel / wie ihre May. solche ihre der Churf. samptliche erinner-
ung anders nicht / als trewhertzig vnd wolgemeint auff genom-
men / also werden auch ihre Churf. Gnaden hinwider ihrer
May. darauff vnder Dato den 16 Februarij hernach erfolgte
ausführliche antwort empfangen / vnd anderst nit / als gleich-
messig / vnd dero obliegendem Keyf. Ampt vnd Pflichten ge-
mäß befunden haben.

Ihr Key. May. gehet zwar nicht wenig zu gemüt / vnd
lömpft ihr vnd andern gang beschwerlich für / daß sich der glets

then vnerhörte newerung eben bey ihrer May. Regierung
 zwar aber ohne alle ihre verschuldung / ereugen solte / welche
 biß dahero so viel hundert Jar / vnd so lang das Römische
 Reich bey den Teutschen gewesen / sich niemals zugetragen
 hat / aber wiedeme / dieweil ihre Keyf. May. leichtlich haben
 ermessen können / was auß solcher newerung dem H. Röm.
 Reich vnd dem ganzen Wesen für vnwiderbringlicher nach-
 theil vnd schaden zuwachsen möchte / haben sie nicht vnderlas-
 sen / so bald sie deren in erfahrung kommen / von Gott auff-
 gelegtem Keyf. ampt vnd sorgfeligkeit nach / auff die Wege vnd
 Mittel zugedencken / dardurch vngesehr solch vnheil für kom-
 men / vnd es nachmahln bey altem herkommen / vnd des heil-
 igen Reichs löblichen verfassung vnd weit berümber Ordn-
 ung gelassen würde / derwegen anfangs nicht allein den von
 Eöln / so durch schickung / so auch schreiben gnädiglich / Väter-
 terlich vnd ernstlich ermahnet / bey seinem einmal angenom-
 menen Stand zuverharren / oder aber da er je desselben nicht
 bedacht / vnd ein ander Profession vnd Stand anzunehmen
 vermeinet / das er solches ohne jemandes schaden vnd anderst
 nit als auff zulässige / vnd im H. Reich herkomene weg thuen /
 vnd darunder einigen gewalt nicht gebrauchen wolte / sondern
 auch seine Mitverbrüderete Geistliche vnd Welliche Churf-
 ersucht / solches alles neben ihrer Keyf. May. mit sine zuhand-
 len / vnd die Sachen dahin zurichten vnd befürdern zu helfen /
 daß in irem Collegio keiner solchen gefehrlichen trennung zu
 zerrüttung des ganzen Wesens statt gegeben / Sondern alles
 bey einmal auffgerichten vnd hochbetewerten Religionfrie-
 den verbleiben möchte / also auch fürthers dem Thumb Capitel /
 dem von Parma / Arnberg / vnd andern / so sich der Sach-
 en eines vnd andern theils anzunehmen / vnd Kriegsvolck in das
 Stiffe zu führen vermeinet / alle thätliche handlung vnder-
 see / vnd dennoch zu desto besserer vnd fruchtbarlicher verrich-
 tung

tung dessen allen ihrer Keyf. Commissarien vnd Gesandten naher Cölln vnd andere noewendige Ort geschickt vnd alles also gethan/vnd fürgenommen/ so ihre Keyf. May. zu erhaltung ruhe vnd friede im H. Reich sampt desselben löblichen saktionen vnd herkommen/ vnd hergegen verhütung weiterung vnd vnruhe dienlich ermessen/ vnd ihrer Mt. theils in eil beschehen mögen/ des gänzlich verfehens/ es solten solche ihrer May. saktionen/ ermahnungen/ schreiben vnd befehl allenthalben so viel folge vnd platz gefunden haben/ wie sie von ihrer Keyf. May. ganz auffrichtig/trewherzig vnd Väterlich gemeinet worden.

Was aber ihre Keyf. May. damit erlangt/ vnd wie ermelter von Cölln/dessen alles vngeachtet/dennoch auff seiner meinung verblieben/ vnd in seinem vornemen wider des Stiffts geschworne Statuten/ Compactata/ Erbeintzung vnd Religionfrieden fortgefahren/ des Stiffts Archiuens/ Vorrath vnd Kleinodien spoliert/ vnd sich mit gewalt darbey handzuhaben vnderstanden/ vnd noch vnderstehet/ das haben ihre Keyf. May. hievor/vnd zwar auch noch newlichst hoch gedacheen Wellichen Churf. zugeschrieben/ vnd dabey ihren Churf. G. so viel aufführung gethan/ das ihre Churf. G. darauß versehenlich gnugsam vermercken können/ wie hoch diese Sache ihrer Keyf. May. angelegen/ vnd das sie nichts liebers gewünschet vnd gesehen/denn das dieselbigen zwischen dem von Cölln vnd dem Thumb Capittel eingefallene mißverstände für der zeit/ vndehe es zu solcher weitleufftigkeit kommen/weren güttlich hingelegt/ vnd eines vnd des andern theils alle Kriegkrüstung vnd thätigkeit gänzlich eingestellet worden/ deren meinung dann ihre Keyf. May. auch noch weren/ wo jrer Keyf. May. nicht im weg lege/das ermelter von Cölln (wie jrer Keyf. May. erst gestern gewisse zeitung eintommen) albereit durch die Päpstliche heiligkeit/excommunicirt/vnd als

A bon heure.

Ver seiner Bischofflichen Wården priuirt vnd entsetet worden/ also daß seiner Person halben nunmehr kein handlung mit mehr statt haben kan/ Ihr Keyf. May. haltens aber darfür/ daß nicht desto minder rahtsam vnd nöthig/ zu stillung der entstandenen vnruhe/ vnd damit die Stände beyder Religion/ noch fürters in fried vnd vertrawlichkeit mögen bey einander bleiben/ vnd des heyligen Reichs vhralt löbliche/ vnd hochnütliche verfassung zu sampt der güldenen Bulla vnd andern heilsamen Ordnungen vnd Satzungen des Religion vnd Prophanfriedens vngeschmelert vnd vnzertrennet erhalten werden/ etliche fürneme Chur vnd Fürsten beyder Religion zu sammen kommen/ vnd sich neben abstellung des Kriegswesens von aller jetzt gemelter notturfft freundlich vnd vertrewlich vnderreden/ darumb würde es ihrer May. erachtens jeso mehr darauff ruhen/ daß man sich derselben Personen/ wie auch der zeit Wahlstat vnd Process solcher handlung förderlichst vergleiche/ inmassen dann ihre Keyf. May. derhalben albereit auch hievorden Geiistlichen Churfürsten zugeschrieben haben/ vnd deren Resolution in kurzem abwarten.

Was fürters die in der Abgesandten vortrag angehengte begeren/ vnd vnder denselbigen erstlich die abschaffung frembden Kriegsvolcks anlanget/ da haben ihre Keyf. May. hiebevorn gegen hochgedachten Churf. sich mehr als einmal erkñret/ daß ihre Keyf. May. an einführung desselben kein gefallen getragen/ vnd darumb auch nicht vnderlassen/ dasselbige als gleich dem Capittel zuuerweisen/ vnd dabenebens beyde den von Parma vnd Arnberg zubeschicken vnd ihnen zuschreiben/ ihr Kriegsvolck widerumb auß dem Stiff zu rück zuführen/ inmassen die Abgesandten auß beyverwahrien Abschriften literis a b c d e vnd f eigenheltch zuuernemen/ vnd obwol ihre Keyf. May. anderst nicht wissen/ dann daß solchem albereit

albereit gehorsamlich folg beschehen / vnd bemelt Kriegsvolck
 widerumb zurück gezogen / So seyn doch ihre Keyserliche
 Mayestat zu allem oberflus vhrbietig / nochmals auff diese
 jezige anzeig vnd erinnerung ein sondere Person mit Pa-
 tenten vund Mandaten an das Kriegsvolck abzufertigen /
 vnd ihnen begertter massen aller theils frieden zugebieten / ihre
 Keyserliche Mayestat halten aber auch für ein notturfft / dies
 weil ermelter von Cölln / vermög deren zeitungen / so ihre
 Mayestat vielgedachten Churfürsten für der zeit communis-
 cirt / nicht allein bey dem von Alanzon / sondern auch dem Re-
 nig in Frankreich selbst wider das Capittel hülff gesucht / das
 beneben auch ihme zu gutem Herzog Johann Casimir ein
 Kriegsvolck / darunder etlich tausent Schweizer vnd Frans-
 osen geworben / vnd dann der Graff von Neuenar unlängst
 mit der Staden im Niderland hülff Berck eingenommen /
 das solche Gewerb vund Kriegsrüstung als des Heiligen
 Reichs Ordnung ganz zuwider gleiches als eingestelt vnd ab-
 geschafft werden / vnd viel hochgedachte Churfürsten dassel-
 big bey ihren Confessions verwandten / bey welchen irer Key-
 serlichē Maicstat ermahnung bisshero wenig angesehen / vns
 verzüglich verfügen.

Als dann fürs dritte von wegen Restitution deren vom
 Capittel eingenommener Stätte vnd Häusser / auch anwei-
 sung der Vnderthanen Mandata gebitten worden / weil ders-
 selbige Punct die Hauptsach berürt / vnd es mit dem von Cölln
 nunmehr die gelegentheit / wie oben vermeldet / hat / So haben
 die Abgesandten lechtlich zuermessen / das ihre Mayestat ich-
 tes derwegen zu mandiren oder anzuweisen nicht gebühren
 wolle.

Das auch ferners wird begeret / diese Sach zu vers-
 handlung vund erkantnuß ihrer Mayestat / vund der ans-
 dern fünf Churfürsten zuziehen / dessen hetten gleichwol ihre
 May.

May. wo die Sachen noch in vorigen ersten terminis stündel
 für ihre Person nicht sonders bedenkens / dieweil es aber dens
 nach eines Churf. Stand anlangt / vnd die zahl derselben nicht
 gleich / neben dem die Keyf. May. auch noch zur zeit nicht wiss
 sen können / was hierinnen der Geislichen Churf. gelegenheit
 vnd meinung seyn möcht / So hielten ihre Keyf. May. noch
 mals für den besten vnd richtigsten Weg / davon sie hiebey mel
 dung gethan / das nemlich zu stillung entstandener vnruhe vnd
 erhaltung friedlichen Wesens ihre Keyf. May. Commissa-
rij / sampt etlichen beyder Religion friedfertigen Chur. vnd
 Fürsten / in gleicher anzahl ehest zusammen kommen / vnd für
 allen dingen dieselben sampt zeit vnd mahlsstatt namhafte ge
 mache vnd bestimmet werden / damit man alsdann desto eher
 zur Sachen selbst schreiten / vnd was darunter des H. Reichs
 notturfft desto fürderlicher bedecken / vnd an die Hande nem
 men möchte / darauff ihre Keyf. May. dann noch mals hoch
 gedachter dreyer Churf. erklärung wartende / auch nicht vn
 derlassen wollen / derwegen miterinnerung dessen / was alhie
 fürläufft / bey den Geislichen gleichfals widerumb annahme
 nung zuthun.

Letztlich / so viel dasjenige betrifft / das in fürgebrachte
 tenwerbung von der Päpstlichen heiligkeit angeregt vnd be
 getet worden / da seynd ihre Keyf. May. die zeitung von des
 von Cölln Deposition vnd Excommunication einkommen /
 wie oben vermeldet / Wann dann solcher Proceß nicht auff die
 Churf. Hoheit vnd Weltlichkeit / Sondern allein auff des
 Bischoffs Person vnd Ampt gerichtet / vnd zweiffels ohne
 den Gesandten / wie auch zu förderst dero Herrschafften vns
 verborgen / was wege erwählung vñ Confirmation / wie auch
 einsetzung der Erzbischoffen vnd Bischoffen / dierechte dispo
 niren / was auch bissfals die Concordata nationis Germa
 nica vermögen / vnd bis dahero im Reich löblich Herkom
 men

men ist/ darwider ihre Keyf. May. vermdg ihrer Pflliche vnd
Capitulation/ so von den Gesandten selbst angezogen worden/
rechtis zuhandlen nicht gebühren wil.

So werden ihre Keyf. May. ihres verschens bey viel
hochgedachten Churf. vnd meniglich wol entschuldigt seyn/
da sie sich deren dingen / so ihres ampts nicht seyn/ zubeladen
bedenkens trägt/ ihre Keyf. May. seynd aber des gnädigen
erbietens/ an allem deme/ was ihre May. sonst gebüret vnd
zu stillung dieser vnruhe / auch erhaltung friedlichen Wesens
jimmer dienlich seyn mag/ nichts abgehen oder vermangeln zu
lassen.

Vnd haben solches den Abgesandten Churf. Rätchen
auff ihr gethane werbung in antwort gnädiglich nicht verhal-
ten wollen / denen ire Keyf. May. sampt vnd sonder mit Keyf.
G. wol geneigt seyn. Signatum Pressburg den 12 Aprilis/
1583.

V. S. Vieheuser D.

A. Erstenberger.



E

Der drey Weltlichen Churf. Abge-
sandten Replica / auff Keyf. May. Reso-
lution / in causa Coloniensi.

Vnderm Dato Presburg den 17 Aprilis/
Anno 1583.

N V M E R O I I I.

Allegnädigster Römischer Key-
ser vnd Herr: Welcher massen ewer
Keyf. May. auff die werbung / so wir inn
namen vnd von wegen der drey Weltlichen
Churfürsten/ Pfalz/ Sachsen vnd Bran-
denburg vnserer gnädigsten Herren / an
E. Keyf. Mt. nechsthin in der bewusten Cöllnischen Sachen/
aller vnderthänigst gethan/ in Schrifften sich gnädigst resols-
uirt vnd erkläret / das haben wir auß verlesung derselben/ vnd
der Beylagen in aller vnderthänigkeit / vnd mit gebürender
Reuerenz vernommen.

Vnd demnach auß solcher Resolution neben andern
erscheinet/ Was gestalt E. Keyf. May. zu abwendung Vn-
heils/ vnd erhaltung/ auch fortpflanzung fried/ ruhe vnd ei-
nigkeit im heiligen Römischen Reich / nicht allein mit schick-
ungen/ermahnungen/ schreiben vnd befehlen auß Keyf. Väter-
terlicher/ vnd trewhertziger wolmeinung in obberürter Cöll-
nischen Sachen allerselts gethan/ sondern das auch E. Keyf.
May. noch ferrner allergnädigst für rathsam vnd nötig hal-
ten/ das zu stillung der enstandenen vnruhe/ vnd damit die
Stände

Stände beyder Religion/ auch fürthers in frieden vnd vertre-
 lichkeit mögen bey einander bleiben/ vnd des heiligen Reichs
 pralte löbliche vnd hochnützliche verfassung zu sampt der gült-
 den Bulla/ vnd andern heilsamen Ordnungen vnd Sagun-
 gen des Religion vnd Propheanfriedens/ vngeschmelert vnd
 vnzertrennet erhalten werden/ neben E. Keyf. May. Com-
 missarien etliche fürneme Chur vnd Fürsten beider Religion zu
 sammen kommen/ vnd sich neben abstellung des Krieghwe-
 sens/ von aller seztgemelter notturfft/ freundlichen vnd vere-
 trewlichen vnderreden/ vnd das man sich seho mehr hierumb
 derselben Personen/ wie auch der zeit/ Wahlstat vnd Proceß
 fürderlichst vergleichen solte/ze. Dessen/wie auch zugleich/des
 allergnädigsten erbietens/ was E. Keyf. May. wegen ab-
 schaffung des frembden Krieghvolcks/ von des Reichs Bos-
 den/ vnd außserm Stufft Collinalbereit gethan/ vnd noch fer-
 ner durch eine sondere Person mit Patenten vnd Mandaten
 an seztberürt Krieghvolck ins werck zurichte fürhabens seynd.
 Thun wir vns an statt ihrer Churf. G. auch vor vns/ allers
 vnderthänigst bedanken/ vnd die weil beneben E. Keyf. May.
 wir eine solche vnd zu diesem ende gerichtete fürderliche zusam-
 menkunfft/ auch für nützlich vnd notwendig in vnderthänige-
 keit ermesen/ So erwarten wir vnderthänigst/ auff was ma-
 ssen E. Keyf. May. sich noch bey vnserm anwesen der Perfor-
 nen/ Zeit/ Wahlstat vnd Proceß halben/ weiter allergnäs-
 digst resoluiren wollen: Solche fürter an höchstermelte vnser
 gnädigste Herren/die drey Welliche Churfürsten omb nach-
 richtung willen der gebür haben zubringen/ deren Churf. G.
 es nicht weniger gern/ vnd von E. Keyf. May. wol gemeint
 in vnderthänigkeit vernemen werden/ Wie dann auch die an-
 dere beyde Geistliche Churf. Meins vnd Trier/ an welche E.
 Keyf. May. deroselben allergnädigsten melden noch es bereit
 gelangt/ shnen nicht entgegen seyn lassen/ vnd sich nicht weni-

ger als unsere gnädigste Herren / der geschwornen Erbverbrü-
 derung vnd Churf. einigung erinnern werden. Inmassen sie
sich dahin albereit gegen allerseits ihren Churf. G. freundlich
erkläret.

Wie aber sonst die in vnderthänigkeit gesuchte Resti-
 tution des Erzbischoffs vnd Churf. von Colln / des gleichen
 die von E. Keyf. May. in dero gnädigsten Resolution ange-
 zogene Päpffliche Disposition vnd Excommunication / vnd
 das E. Key. Mt. darfür gnädigst halten / S. Churf. G. Per-
 son halben nunmehr kein handlung mehr statt haben könte.
 Sintemal S. Churf. G. von dem Papst excommuniciret /
 vnd aller seiner Bischofflichen Würden priuirt / vnd entsetzt
 worden / belangen thut / Würde ein solches hochstgedachten
 vnsern gnädigsten Herrn / wann es darbey gelassen werden sol-
 te / fast befremdlich fürkommen / vnd zu allerhand nachden-
 ken vrsach geben / in sonderer betrachtung / daß dieses Werk
 eines Churf. Stand (wie E. Keyf. May. in offibemelter dero
 gnädigsten Resolution selbst andeutung thun) belangt / vnd
 niemals ein solch Exempel im Reich Teutscher Nation vor-
 gangen / daß nemlich ein Papst macht haben sollte / ohne vor-
 wissen eines Röm. Keyf. vnd mit zuthun der andern Churf.
 Geistlichen vnd Weltlichen Stands seines gefallens einen Erz-
 Bischoffen vnd Churf. des Reichs zu remouiren vnd zu entset-
 zen / alles noch zur zeit inaudita causa / wie das vermög E.
 Keyf. May. Capitulation / auch der Churfürsten herbrach-
 ten Preeminenz / Priuilegien / Pacten / vnd auffgerichteten ei-
 nigungen nach billich geschehen sollen / beuorab in einem sol-
 chen fall / da unsere gnädigste Herren die Churfürsten / von ih-
 rer Mt Churf. einem / auff die auffgerichte / vnd geschworne
 Erbverbrüderung ersucht vnd ermahnet werden / Wann aber
 von ihren Churf. G. wir diesen außstrücklichen gnädigsten bes-
 felch haben / E. Keyf. May. bey diesen Puncten aller vnder-
 thänigst

thänigst anzuzeigen. Das biß nach vnd ohne fürgehende zusammenordnung/ auch eines vnd des andern theils gehörter notturfft/ ihre Churf. G. höchstgedachten Churf. vnd Erzbischoffen zu Cölln/ auß dero Churf. Collegio nicht wissen außzuschließen/ viel weniger einen andern/ der vielleicht vermeintlicher weiß von einem vnergensten/ vnd in geringer anzahl versamleten Thumb Capittel/ erwehlet werden möchtel an vnd auffzunehmen/ es auch ohne dieses mit dem Erzbischofflichen Ampt vnd Churfürstenthumb Cölln diese gelegenheit hat/ das solche beyde Herrlichkeiten vñ Digniteten vnzertrenlich/ vnd ohne entgliedung der fürnemsten Heupter eines/ in Reich nicht gesondert werden können/ oder sollen/ So ist solchem allen noch an E. Keyf. May. wegen offte höchstermelter vnserer gnädigsten Herren/ vnser aller vnderthänigste Bitt/ E. Keyf. May. wollen nicht allein den Erzbischoff vnd Churf. zu Cölln/ hievor gebettener massen/ aller gnädigst restituiren lassen/ sonder auch zu verhütung fernerer weiterung vnd vnruhe/ welche albereit sich leider alzuviel ereuget/ die Wahl eines andern Churfürsten des Orts bey dem Thumb Capittel daselbstigen nach möglichkeit aller gnädigst hindern vnd verbieten. Das gereicht dem allgemeinem Vatterland zu guten/ vnd hinlegung mißverstands bey den Ständen/ so werdens auch neben ihren Churf. G. alle andere des heiligen Reichs Stände/ vmb E. Keyf. May. vnderthänigst zuverdienem/ nicht allein gestießten seyn/ sondern auch die bewilligte Türckensteuer desto fürderlicher vnd lieber erliegen/ vñ durch die Grensheuffer der notturfft noch versehen/ vnd dem Erbschind/ auch andern die Thür zu vnheil nit auffgethan werden.

Vnd ist auch sonsten an dem/ da die obbemelte zusammenkunft dahin gemeinet das man das Kriegswesen allein abschaffen helffen/ vnd der Erzbischoff vnd Churf. zu Cölln/ wegen im beschehener aufflagen nicht auch der notturfft nach

gehöret / vnd also viel ernene vnser gñädigste Herren die
drey Weltliche Churf. des Päpstlichen Banns / vnd für ganz
gener vermeintlicher Excommunication vñ Priuation allein
executores seyn solten / das ihre Churf. S. ohne vorgehende
tractation vnd verhör / auch zu wieder der Churfürstlichen
Erverbrüderung sich einzulassen hoch bedencken haben wür-
den.

Diß solten E. Keyf. May. auß sonderm habenden Bes
felch wir replicando aller vnderthänigst vermelden vnd anzei-
gen. Mit vnderthänigster Bitt. E. Keyf. May. wolien es
anderst nicht verstehen / dann das es von ihren Churf. S. als
friedliebenden Churf. des Reichs trewhertig wol vnd vnder-
thänigst gemeint / vnd wir / etc. Signatum Pressburg den 17
Aprilis / Anno 83.

E. Keyf. May.

aller vnderthänigste gehors
samste Diener /

Der drey Weltlichen Churf.
Pfalz / Sachsen / vñ Brane
denburg anhero abgesandte
Khäte.

COPIA

Röm. Keyf. May. anderwert Re-
 solution in causa Coloniensi der drey Weltlichen
 Churf. Abgesandten Rächen gegeben.

De Dato Pressburg/ den 20 Aprilis/
 Anno 1 5 8 3.

N V M E R O I I I I.

A S auff der Röm. Keyf. auch zu
 Hungern vnd Behem Kön. May. vn-
 sers allergnädigsten Herrn jüngst in der Colnis-
 schen Sachen gegebene Antwort/ der dreyen
 Weltlichen Churfürsten Räche vnd Gesandten widerumb
 replicirt vnd gebetten/ das ist ihrer Keyf. May. alles Inhalts
 verlesen.

So viel nun anfangs ihrer Keyf. May. in berürter Sa-
 chen bisdahero gehabte bemühung / in ermahnen / schicken/
 schreiben/ friedgebieten/ abschaffung frembdes Kriegsvolcks/
 vnd andern verordnungen / darumb die Gesandten ihrer Keyf.
 May. vnderthänigen danck sagen/ anlanget/ das alles ist von
 ihrer May. auß lauterem trewhertzigen friedfertigen Gemüt
 vnd Eiffer/ den sie zu erhaltung des H. Reichs wolstand/ auch
 fried vnd ruhe tragen/ erfolgt / darinnen sie auch nochmals
 fortzufahren/ vnd da ihre Mt. einig ferner dienlich mittel dar-
 zu wüßten / wolten sie an allem dem / was ihres theils immer
 dienlich vnd möglich nichts vnderlassen / noch einige mühe/
 arbeit/ oder vnkosten sparen/ wie dann eben zu demselben ende
 ihre Keyf. May. hievor die gütliche Tractation zwischen
 beyden Partheyen/ den Churfürsten vorgeschlagen/ dieselbige
 auch

auch nachmals (wo die Sachen noch im vorigen vnd solchem Stand weren/ daß man darzu kommen könnte/ zu continuiren geneigt weren.

Die weil aber den Abgesandten mehrmals vermeldet/ worden/ was sich seithero des von Eöllns inhabitet halben zu getragen/ dahero sie/ als der rechten verstendige leichtlich zuermessen/ daß ihre Keyf. May. nicht allein seiner Person/ sondern auch anderer/ vnnnd fürnemlichen der Geistlichen Chur vnd Fürsten halb/ als so disfalls höchlich interessirt/ nunmehr zu dergleichen Tractation nicht süglich kommen/ noch dieselbigen ohn ihr wissen vnd bewilligung anstellen könnten: So werden die Abgesandten neben ihren Herrschafften ihrer Keyf. May. die Personen/ Zeit vnd Wahlstatt/ wie auch den Process/ als gleich mit namhaftig machen.

Dahin ist aber ihrer Keyf. May. gemüt vnd erklärung gerichtet/ vnd versehen sich ihre Keyf. May. es werde den Weltlichen Churfürsten nach gelegenheit ihrer L. selbst mehrfeltigen erbietens nicht zuentgegen/ sondern vielmehr lieb vnd angensem seyn/ daß nichts desto minder neben ihrer May. friedgebott/ vnd abforderung des frembden Kriegsvolcks/ dannoch auff's aller fürderlichst etliche Chur. vnd Fürsten beyder Religion zusammen kämen/ vnnnd sampt ihrer Keyf. May. oder dero Keyf. Commissarien/ dahin rathsschlagten vnd sich bemüheten/ daß angeregte friedgebott mit hinlegung der Waffen ein völlig benügen beschehe/ des heiligen Reichs Ordnung vnd Abschiedt/ eines vnd des andern theils getrewlichen nachgesetzt/ die Stände beyder Religion in gutem vnnverfälschtem vertrauen ferner bey einander bleibe/ vnd man hinfürther dergleichen zerrütlichkeit im geliebten Vatterland oberig seyn möchte/ auff welches/ ihre Keyf. May. Ampts vnnnd Pflichten halben nochmals einig sehen/ könnten auch nicht ermesen/ wie oder warinn solche handlung den angezogenen Keyf. Ca
pitular

plulation vnd Churf. einigung zu enegegen seyn / vnd ohne frucht abgehen möchte. Sincemal dieselbige / den Rechten Reichs Abschiedt vnd herkommen aller dinge gemäß / vnd zu dem rechten Zweck des vnverfälschten friedens gerichtet ist

Was fürthers die abermals begerte Restitution des von Cöllns / wie auch inhibition der newen Wahl belanget / da ist den Abgesandten in mehrer antwort angedeutet worden / was disfalls der freyen Wahl / wie auch confirmierung der Erz. vnd Bischoffen halben / so hernacher zu Churf. Wärdten gelangen / oder von ihrer Keyf. May. belehnet werden / im heiligen Reich herkommen / was die Compactata vnd der Stiffe Priuilegia sampt den Reichs abschieden / gülden Bulla vnd Religionfrieden vermögen / vnd was disfalls ihrer Keyf. Mte. Ampts vnd Pflicht halben gebüren / oder nicht gebürn wolte. Darbey lassen es ihre May. nachmals bleiben / vnd werden die Herrn Abgesandten / wie auch zu förderst ihre Herrschafften verfehenlich ihrer Keyf. May. (also so einer vnd der andern Religion verwandten Ständen / gleich recht vnd schutz mitzu theilen) vnd menniglich bey altem herkommen / Priuilegien vnd Freyheiten / wie auch des Reichs Constitutionen des Religion vnd Prophanfriedens zuerhalten schuldig vnd geneigt) solches zu keiner vngewür / oder vnerweißlichen execution zurechnen / vnd vielmehr ihrer Keyf. May. friedliebenden fürschlag / so viel an ihnen / bestes fleiß fortsetzen vnd befürdern helffen. Dabenebens auch mehrer ihrer May. ermahnung nach / bey dem von Cölln vnd seinen mitverwandten eigentlich daran seyn / dieweil der von Parma / vermöge beyverwahrter S. L. Schreibens Copen sein Kriegsvolk albereit zu rück gefordert / das sie gleichsals die Waffen hinlegen / vnd weiters nicht thatlichs fürnehmen. Welches alles ihre Keyserliche Maiestat den vielgedachten Churfürstlichen Abgesandten auff ihr ferner anbringen in antwort nicht wollen verhalten /

und bleiben denselben / wie auch zuzörderst ihren Herrschaff
ten zu allem guten gewogen/etc. Signatum Pressburg den 20
Aprilis/Anno 1583.

V. S. Vieheuser D.

X. Erstenberger.

An



An die Röm. Keyserliche Mayestae
in beyder Churfürsten Sachsen und Branden-
burg Namen Schreiben/auff die Keyserliche
Resolution/so den Churfürstlichen Ges-
andten gegeben.

N V M E R O V.

Altergnädigster Herr / unsere Abtate/
so wir jüngst zu E. Keyf. May. in den
Cöllnischen Sachen abgefertigt / haben uns zu
ihrer widerkunfft berichtet / was E. Keyf. May.
auff die angebrachte Werbung sich gnädigst resoluirte / dar-
aus wir zuvernehmen gehabt haben / Welcher gestalt / E. Keyf.
May. die hiebevorn vertröste handlung ins werck zurichten/
der ursachen halben bedencken tragen / weil der Erzbischoff
von dem Papsst zu Rom excommunicirt / vnd seiner Bischoff-
lichen Würden priuirt seyn solle / Das aber gleichwol E. Keyf.
May. gnädigst vrbietig seyn / nebender selben Commissarien/
eilliche Chur vnd Fürsten des Reichs / beyder Religion in glei-
cher anzahl zusamen zuverordnen hievon zu berathschlagen/
wie diesem vnruhigen Wesen gestewret / vnd hiergegen ruhe
vnd frieden im heiligen Reich erhaen werden möge / Da nun
E. Keyf. May. anfänglich diesenweg an die Hand genom-
men hette / wolten wir vns hierübergar kein bedenckē gemacht/
sonder vns hie rinnen E. Keyf. Mt. gnädigsten gefallen nach/
vnderthänigst bequemet haben.

Diemeil aber E. Keyf. May. hiebevorn die gültliche
handlung selbst vorgeschlagen / vnd auch andern Stän-
den / derenwegen zu vnderschiedchen malen gnädigste vers

eröffnung gehan/ vnd solches darauff allerseits für das bequemste vnd beste mittel erachtet worden/ dardurch diesen weit außsehenden Sachen zu rathen seyn möchte / So käme vns vmb vieler vrsachen willen nit vnbilllich ganz bekümmertlich für/ daß solch mittel allein dem Papyt zugefallen / nunmehr geweigert werden wil/ Dannes ist bald anfangs die Rechnung leicht zu machen gewesen/ daß der Papyt zu Rom/ bey diesem des Ersh Bischoffs vorhaben/ mit seinem Bann nicht lang würde außsen bleiben. Darumb da E. Keyf. May. die für geschlagene handlung in das Werck zurichten gesonnen gewesen/ hielten sie/ damit sie sich den Bann hieran nit hindern lassen dörfen/ vnser vnderthänigsten erachtens/ wol die mittel vnd weg finden können / daß zum wenigsten mit solchem Bann/ so lang in gehalten worden/ bis die für geschlagene handlung vorher gangen wer/ oder hette dieselbe handlung/ weil gleichwol nunmehr ein gute zeit verlauffen / wol vmb so viel desto ehe in das Werck gerichtet werden können/ Weil man aber bishero vns vnd die andern Stände der Augspurgischen Confession darfür halten/ vnd täglich darauff warten lassen/ Es werde solche handlung gewißlich erfolgen / vnd dieselb nunmehr vmb des Bannes willen nach gelassen würdt/ haben E. Keyf. May. gnädigst zuermessen / was dieses bey menniglich für ein ansehen gewinnen werde/ was auch solches künfftig/ in dieser vnd andern Sachen für frommen bringen würde / daß würde das werck an ihme selbst außweisen.

Dieweil auch wir beyde/ auff E. Keyf. May. gnädigste vortröftung der handlung halb/ solches den andern vnsern Religionsverwandten zum offtermal zugeschrieben/ vnd sie am meisten hierdurch bewogen vnd abgehalten/ daß sie sich dieser Sachen mit der thae nicht weiter theilhafftig gemacht/ sondern es alles zu solcher handlung gestalt. So habe E. Key. Mt. gnädigst zuerachten/ wann dieselben Stände nunmehr erfah-

ren sollen/ daß solche handlung /sonderlich aber obangeregter
ursachen halben nicht erfolgen werde / was solches denselben/
auch vnserer Person halber für nachdencken bringen/vnd was
wir bey solcher gelegenheit bey diesem vnnnd andern Sachen
künfftig / wie gern wir es auch thun wolten / gutes werden
schaffen oder aufrichten können.

Wir können auch nicht sehen/wann mit dem Erzbisch
off gar nichts tractirt werden solle/wiedurch ein schlechte zus
sammenordnung den Sachen gerathen werden könnte / Dann
solle es allein die meinung haben/ daß man des Papsts Dann
exequirn solle/würde sich gewislich kein Stand der Augspurs
gischen Confession darzu gebrauchen lassen/Wöllen sich aber
die Catholischen dessen allein vndersehen/ist wol auffzusehen/
was etwa darauff erfolgen möge.

Über diß/so ist es an ihme selbst eingang gefährlich vnd
hochschädlich Exempel/daß dem Papst zu Rom so viel einge
reumet werden solle / daß er macht habe/ seines gefallens eini
gen Stand des Reichs / geschweige einen fürnemen Ehurf.
seiner Digniteten vnd Würden / ohne einige vorgehende vers
hör zuentsehen/daß auch alsbald er seinen Dann außgezossen/
E. Keyf. May. die Hände dardurch dermassen gebunden seyn
soltten/daß sie hierbey das jenige nicht fürnemen könten/was
des Reichs gemeine wolffahrt erforderte / Dann es bezeugen es
die Historien/ was für groß vnglück vnd Blutvergiessen off
termals in Teutschland auß dem erfolgt / daß sich der Papst
vnderstanden/ einen Stand des Reichs seiner Digniteten zus
entsetzen / vnd einen andern einzuschieben/ wie er sich dann des
sen zum offtermals zu seinem vorthell gebraucht/auch wol wi
der die Keyser selbst angemast/ darumb so haben auch die alten
Teutschen/ als ihnen die augen auffgethan/ dem Papst so viel
gewalts im Reich nicht verstaten wöllen/ Wie dann auch E.
Keyf. Mt. löbliche Vorfahren/ vnd sonderlich E. Keyf. Mt.

Herr Vatter / die jüngst verstorbne Keyf. May. höchstlöblicher seliger gedächtnuß / ihme ein solches nicht nachgeben / solte man ihm aber nun bey diesem Werck so viel einräumen / daß E. Keyf. May. wegen seines Bannes die Hände geschlossen seyn solten / würde ihme dardurch widerumb Thür vnd Thor auffgethan werden / sich allerley vnbesügetes gewalts / wider die Stände des Reichs / vnd endlichen wol auch wider E. Keyf. May. selbst zu vnderwinden.

So haben auch E. Keyf. May. gnädigst zuermessen / wann dem Pappst so viel nachgehenckt werden solte / daß er macht habe / in das Churf. Collegium zugreifen / vnd einen Churfürsten des Reichs seiner Digniteten zu priuiren / vnd wann er sich dessen vndersee / daß keiner des andern sich anzunehmen macht haben solte / daß hieraus nicht allein ein gefährlich misstrawen / zwischen den Geislichen vnd Weltlichen Churfürsten / Sondern auch woleine hochschädliche zerrüttung der Churf. verbrüderung erfolgen werde.

Wir wissen vns zwar zum theil zuerinnern / was etwa das Reich Teutscher Nation für der zeit / mit dem Römischen Stuel für compactata gehabte hat / Es hat aber mit denselben sieder auffgerichteten Religionfrieden / weit eine andere gelegenheit gewonnen / vnd es sey gleich darumb bewand wie es wöllet / so können sich doch dieselben compactata / so weit nicht erstrecken / daß nicht viel mehr auff des Reichs gemeine Wolsfahrte gesehen werden solte / Sondern würde dieses krafft der verwardtnuß / damit alle Stände dem Reich zugethan / billich allem andern thun vorgezogen / darumb weil einmal für gut angesehen worden / daß dieses vor augen stehende vnglück abzuzuwenden / handlung fürzunehmen / vnd daß solches des Reichs notturfft erfordert / so können wir nicht sehen / warumb man sich hieran des Pappsts Bann / Gebott oder Verbott irren lassen wolte / dann wann man es darzu kommen lassen wil /

wil. Daß man etwas / so dem Reich zum besten gereicht
 vmb des Pappsts willen vnderlassen soll / wird es warlich bey
 Keyf. Mayestat löblicher Vorfahren / welche was vor ge-
 wesen / daß dem Pappst nicht gefallen hat / Aber wann es dem
 Reich zum besten kommen / sich gar nicht daran gelehret /
 was der Pappst darzu gesagt habe / wann man ihme auch het
 folgen wollen / were es wol nimmermehr zum Religion-
 frieden kommen / würde auch hinfüro bey solcher gelegenheit /
 wann dem Pappst so viel nach gesehen werden sol / wenig rech-
 nung auff solchen Religion frieden zumachen seyn.

Vnd dieweil dann für Augen / was für ganz gefähr-
 liche vnd hochschädliche Consequenzen auß dem erfolgen
 würden / wann die zuuorn vertröste gültliche handlung so als
 lerseits gemeiner wolffahrt zum besten angesehen allein vmb
 des Pappsts willen eingestellt werden solte / So bitten wir vn-
 derthänigst E. Keyf. Mayestat geruhen obangeregter / vnd
 ander dieser Sachen vmbstände gnädigst zuerwegen / vnd /
 darauff solche gültliche handlung ehesten gnädigst anzuord-
 nen / vnd sich hierinn also / daß dem heiligen Reich zum besten
 gereiche / dero löblichen Vorfahren Exempeln nach / des
 Pappsts Bann nicht irren zulassen / oder je zum wenigsten die
 jüngst vorgeschlagene zusammen ordnung dermassen anzus-
 stellen / damit dem Pappst nicht zu viel eingeräumt / noch ihme
 zugefallen / die gültliche handlung gänzlich hindan gesetzt /
 sondern vielmehr auff das / was des Reichs Wolffahrt erfor-
 dert / gesehen werde / auch die Stände Augspurgischer Con-
 fession Ehren vnd Gewissens halten vnerweistlichen dersel-
 ben beywonen mögen. Vnd solches ehe dann die Sachen zu
 vnwiderbringlicher weitterung gereichen / auff's ehest als zu
 beschehen möglich gnädigst anzuordnen.

Dann

Dann wir vermercken gleichwol / daß man auff des
 Capittels Seiten / mit der thätlichen handlung kein ende
 machet / sondern damit von tag zu tag weiter verfehret. Dar
 umb wol zubeforgen / man werde ihnen die länge nicht zusehen
 sondern weil sie je so guten lust zum handel haben / sich etliche
 finden / die ihnen ihren hochmuth steyren möchten / welche als
 dann auch bey der gelegenheit nicht groß zuverdencken seyn
 würden / ob wir auch wol auß des Prinzen von Parma an E.
 Keyf. May. außgangenem Schreiben so viel vermercken /
 wie sich S. L. erbieten / das Spanische Kriegsvolck auß des
 Reichs Boden zuschaffen / so kommen vns doch von vnder
 schiedlichen Orten glaubwürdige zeitungen ein / daß solches nit
 allein nicht erfolgt / sondern daß auch der Prinz sich mit einer
 grossen anzahl Volcks nach Maserich begeben / vnd in vora
 habens seyn sol / damit vollend inn das Stiff E. S. L. zuruck
 Welches da es geschehe / würde gewißlichen nicht verbleiben /
 sondern etliche Stände des Reichs / denen ihres geliebten Vat
 terlandes Woffahrt angelegen (da auch gleich die Cathol
 schen vmb etliche respect willen nicht fort wolten) sich hierüber
 zusammen thun / vnd diesem feindseligen einbreche zu beschir
 mung vnd beschüzug des Vatterlands begegnen / Was aber
 hier auß im Reich für ein Feuer entstehen / vnd wie schwer es
 hernacher widerumb zu leschen seyn werde / hat ein jeder leicht
 zuerachten / Wir seynd aber zu E. Keyf. May. der vnderthä
 nigsten zuuersicht / sie werde es dahin nicht gereichen lassen /
 sondern auß Keyf. hohem Ampt diese Sach gnädigst in acht
 nehmen / vnd die hiebevorn vertröste handlung / oder je zum
 wenigsten jüngst vorgeschlagene zusammenordnung / auff
 obberürte meinung mit ehesten anordnen lassen / Solches ge
 reicht zu verhütung dero vor Augen stehenden gefahr / vnd zu
 erhaltung ruhe vnd friedens im heiligen Reich / vmb E. Keyf.
 May. vnderthäniges gehorsams trewes fleiß zuverdienent /
 Seynd

Seynd wir schuldig vnd willig. Datum den 17 Tag May
Anno 1583.

Augustus Herzog zu
Sachsen / Chur-
fürst / etc.

Johans Georg Marg-
graff zu Brandenburg
Churfürst / etc.



Wfalcz Schreibens / an die Römische
Keyserliche Maiestat / in causa Colonienſi, &c.

De Dato den 8 Junij Anno 1 5 8 3.

N V M E R O V I.

Alternädigſter Herr / von beyden mei-
nen verbrüdereten MitChurfürſten Sachſſen
vnd Brandenburg / etc. bin ich berichtet / waß
ihre LL. ſamplichen vnd in der eile in deß Ergo-
ſtuffs Colln Sachen / E. Keyſ. May. auff ders
ſelben vnſern ſamplichen Rätthen zu Preßburg gegebne Re-
ſolution / vnderthänigſt geſchrieben / vnd notwendiglichen zu
gemäß geführet.

Vnd hab ich zwar meines theils ebenmäßig vngern
vnd mit entſetztem gemüt / auß meines abgeſandten Relations /
vnd E. Keyſ. May. ſchriftlichen beantwortungen vernom-
men / daß deß Papſts zu Rom vermeinter Bann vnd excom-
munication bey E. Keyſ. May. in einem ſolchen anſehen ſeyn
ſolle / daß ſie dardurch bewogen / die hievor vertröſte / mir vnd
andern zugeſchriebene gütliche handlung / welche ſie mit der
Churfürſten zuthun / vorzunehmen gnädigſte verwenung
gethan / zurück zuſehen / vnd dem Papſt zugefallen / nicht als
lein zuverweigern / ſondern auch zuzusehen vnd zugeſtatten /
daß ſolche widerrechtliche Römische Proceß / hieaußen im
Reich Teuſcher Nation / E. Keyſ. May. hochzeit / dem löblich-
chen Churf. Collegio, auch allen andern Ständen / vnd also
der Teuſchen Libertet vnd Freyheit / zu nachtheil vnd verklei-
nerung

nerung/ von ihme fůrgenommen vnd geobt/ auch dagegen so
 statliche/ alte vnd newe des heiligen Reichs verfassungen/
 Churf. einigungen vnd verbrůderungen/nach welchen der be-
 leidigte Erzbischoff vñ Churfůrst zu Cölln/ vor E. May. vnd
 Reichß Ständen Recht zu geben vnd zu nehmen/ sich so viel-
 faltig erbotten/ fůr nichts geacht werden sollen.

Nun wissen E. Keyß. May. auß meinem hievorigem
 vnderthánigsten beantwortlichem Schreiben/ sich gnädiglich
 zuerinnern/ welcher massen ich derselben angeregte erwendte
 güeltliche handlung/ des Erzbischoffen vnd Churfůrstens zu
 Cölln E. selbst vorgehalten/ vnd E. May. begeren verrichtet/
 auch so viel erhalten/ daß S. E. dennochten/ ob sie gleichwol
 wegen E. May. Schreibens/ so sie damals als der Sachen
 widerig an den Erzbischoff Herzog Friderichen gethan/ an
 solchem vorhaben etwas zweiffeln wollen/ von vorgeschabter
 werbung/ mit den Herrlosen Fransösischen Soldaten/ der
 zeit abgestanden/ vnangesehen der gegenheil mit hálff auß-
 ländischer Spannischer Kriegsmacht/ in seiner thätlichen
 handlung/ jimmerdar vngeseucht/ wie noch/ fortgefahren/
 dergleichen auch auff E. May. vnd der beyder Erzbischoffen
 vnd Churfůrsten zu Meus vnd Trier an mich als Kraiß D-
 bersten gethane Schreiben neben andern daran gewesen/ daß
 solch Fransösisch Gesinde/ so keine Dienst Cöllns E. vnd son- “
 sten angeboten/ zu ruck gewiesen vnd getrennet worden/ alles “
 der hoffnung vñnd zuuersicht E. Keyß. May. würden ihren “
 Keyß. anbieten würtelichen nachsehen/ die Sachen mit rath “
 vñnd zuehnder Churfůrsten/ weil es ein Churf. Mitgledi be- “
 trifft/ vor die hand nehmen/ vñnd durch schiedliche Christliche “
 mittel/ die wol ohne den Pappst zu finden gewesen/ also erörte- “
 ren lassen/ damit des Vatterlands wolstand erhalten/ friede
 vñnd ruhe zwischen den Ständen gepflant/ vñnd also Haupt
 vñnd Glieder ons mehrung misstrawens vñnd weiterung länger

bey sammen vnzererent/ friedlichen leben mögen/ dahin dan se
derzeit / welches ich mit höchster Warheit behewren kan/ alle
meine gedancken auch abgesonderte vñ gesambte meine schrei
ben vnd andere erfuchungen / an E. May. vnd Cöllnisch
Thumb Capittel gestanden vnd gerichtet gewesen/wie noch.

Das aber E. Keyf. May. solch selbst vertröstet / vnd
notwendig vorhaben/ allein das es dem Pappst zu Rom niche
lieb/ an jeso hinderstellig machen/das ist zwar mir vnd andern
meinen Mit Churfürsten vnd Ständen des Bätterlands/ des
nen der wolstandt desselben angelegen/vnd neben E. May. zu
verantworten haben/ beuorab die der wahren Religion Aug
spurgischen Confession zugethan / fast beschwärllich / wie es
auch bey vielen ein seltsams vnd weittes nachdencken verursa
chen würdt / in ansehen da E. Keyf. May. dem Pappst so viel
einraumen wollen/ das er E. May. in ihren handlungen so sie
zur wolfahrt des Bätterlands mit vnd neben den Churfürsten
vnd andern Ständen vorzunemen sich entschliessen / auch
derselben von friedliebenden Chur vnd Fürsten des Reichs ge
rathen würdt/ binden/ vnd dieselben seines gefallens hindern
solte/ das darauff leichtlichen abzunemen/ was es in kurzem
mit dem Religionfrieden vnd andern Reichs sätzen/die den
Päpsten jederzeit zuwider gewesen/wie er auch mehrers nichts
dann der Augspurgischen Confessionsverwandten blut vnd
verderben dürstet/sür ein Stand vnd Zerrüttung im H. Reich
gewinnen/ vnd was wir der Augspurgischen Confessionsver
wandte Churfürsten/ Fürsten vnd Stände vns vor handthab
schus vnd schirms / bey vnsern Churf. vnd andern Dignites
ten / Religionfrieden vnd vnserer Christlichen Religion / weil
solche wider des Pappsts Tyranny / vnd syme nie gefallen/zus
getrösten haben werden / zugeschweigen / wie es mir vnd an
dern albereit außgelegt / das ich auff E. May. obbemeld er
weudten güttig/ eit/ nach vermögen abgemahnt / vnd darvor
gewis

gewesen/das der beleidigte theil so doch mit/ als ein Churf. mit
 Brüdertlichen vereyn anderst zugethan/ vnd derer durch ordent
 liche verhör vnd erkantnuß vor E. Mt. vñ Ständen des Reichs
 bis noch nit verlustigt worden/ seine defensio verzogen vñ
 eingestelt. Deuorab weil vnder dessen anders theils nit gesehrt/ ..
 auff ein newe Wahl zu eilen/darauß bey viel/ das die gütlich ..
 heit zusuchē/ mit ernst nit gemeinet gewesen/ vermutet würdet. ..

Vnd ob gleichwol E. Keyf. May. in ihrer gegebenen
 Resolution sich ferner gnädigst erbietig gemacht/ neben ders
 selben Commissarien etliche Chur vnd Fürsten des Reichs bey
 der Religion in gleicher anzahl zusamen zuuerordnen/davon zu
 berathschlagen/ wie dem vnrubigen wesen zustewren/ vnd
 hergegen ruhe vnd fried im heiligen Reich zuerhalten/ so wil es
 doch auch bey vielen das ansehen gewinnen/ demnach numehr
 von derselben zeit/ vber die 6 Wochen verlossen/ das solches
 auch fast nur dahin gemeint gewesen/ weil das vorige/ bis der
 Papp mit der Excommunication fertig/ gut gethan/ jeso dis
 zu gleichem ende/ bis man die vorgehabte newe Wahl in das
 Werck gericht/ gebraucht worden seye/ vnd kan zwar auff
 den fůrgangenen Proceß nunmehr nichts gutes vermutet
 werden. Dann vber das ganz beschwerlich zuuernemen/ das
 dem Papp so viel nachgehengt werden sol/das er sich zu mech
 tigen/ in das fůrnemste geheimste vnd vertrewlichste Colle
 gium des H. Reichs der Churfürsten zugreiffen/ ein Gliede
 seiner Digniteten de facto zu priuiren/ vnd das die andern
 darzu stillschweigen/ Amen sagen/ vnd die Churf. Brüdertli
 che vereyn/ in die hierdurch albereit ein Loch gemacht/ alles oh
 ne ordentliche rechtmäßige erkantnuß der Sachen auff ein
 Seitt setzen sollen/ thut nunmehr eben diese noch mehrere bes
 chwärlichkeit/ auß dem sich ereugen/das die wenige Capitu
 lares/ so sich des gantsen Capittels Namens gebrauchen ohne
 beywesen der andern auch eins theils derselben vnerfordert/vff

die Päpffliche Excommunication/ am 23 verschieuenen Mo-
 nats May/ nicht allein zur neuen Wahl geschritten/ sondern
auch ihr ordentlich Haupt/ den Erzbischoff vnd Churfürst/
samptlichen andern abwesenden Capitularn auff Caffellin
gemahle/ in einer Proceß in Rhein gestärzt/ welches im heilige
Reich Teutscher Nation vnerhört/ darauff der newerwehlt/
 die Administration angenommen/ mit 400 Pferden sich
 zum Pruel gethan/ zum zweitemal die Statt Bonn auff
 gefodert/ auch albereit mit hülff ausländischer Kriegsmacht/
 darzu sich der von Parma mit Geschütz vnd andern gutwiltig
 erzeiget/ weiln die auffgebung verweigert/ sich zur Beläges-
 rung gefast machen thut/ da nun hergegen der Erz Bischoff
 vnd Churf. nunmehr seiner Schanz auch wahrnehmen/
 vnd mit zuthun der andern Capitularn/ so also vnerhörter
 weiß vnd vnerkanter Sachen/ ihres Stands vnd Ehren pri-
 uire werden wollen/ deren Freund solches ehren halben nicht
 wol geschehen lassen werden/ auch vmb hülff/ wie albereit im
 Werck sol seyn/ bewerben/ des gleichen ober diß andere/ wie
 man sagt/ den newerwehlten handhaben/ vnd die Päpffliche
 Excommunication mit zuthun der Spanischen macht in
 executionē bringen solten/ soist je hier auß anderst nichts/ daß
 ein semmerlichs verhergen vnd verderben/ nicht allein des
 Stiffes Cölln/ dessen Vnderthanē vnd benachbarter Reichs
 Stände zugewarten/ vnd eben das rechte mittel/ damit nicht
 friedt vnd einigkeit im H. Reich erhalten/ Sondern dardurch
 die Ständ mit den Haaren zusammen geknüpffte vnd darauff
 wol/ wie von beyden meinen Mit Churfürst/ auch erregt/ ein
 schädliches misstrawen/ zwischen Geistlichen vnd Wellichen
 Churfürsten/ auch aufflösung der Churf. verbrüderung/
 (Sintemal wann der Papst will die Geistlichen dieselbige zu
 rück setzen müssen) vnd endliche Zerrüttung des ganzen Vats-
 terlandes Voffstand erfolgen mag/ welche Verwüstung/ sich
 zwar

war anfangs gefürchtet/ vnd darumb als ein getrewer Churf.
 so wol bey E. Keyf. May. als dem Thumb Capittel vnder
 thänigst vnd trewlichen gewarret. Ist mir auch so viel mehr
 leide/ daß eben diese beschwerliche ding/ bey E. May. Keyf.
 Regierung vnd zeit meines Churf. Stands fürgehen sollen/
 Der Papsst aber kan solches von Rom auß/ nicht allein gerne
 sehen / sondern mag auch noch darüber/ je ärger es zugehet/
frewden Kewer zumachen/ vnd das Te Deum laudamus zu
singen/ anstellen/ wie mit dem Parisischen Blutbadt gesches
hen.

Derwegen/ vnd weil diese ding also geschaffen/ daß sie
 gerade eine umbwendung / alles guten Wolstands in vnserm
 geliebten Vatterland mit sich ziehen/ dann daß sie zu ruhigem
 friedlichen wesen/ dienen sollen / das ist des Papssts meinung
 nicht / man wolte dann diß neben ihme für das friednemittel
 halten/ daß vnser Echristliche Religion Augspurgischer Con
 fession/ sampt ihren Bekennern außgetilget würden / welches
 ihme der liebe Gott / gleich seinen Vorfahren vnd andern die
 sich vnderstanden/ noch lang nicht gestatten würd / So ist
 neben vnd mit beyden obbemelten meinen Weltlichen Mit
 Churf. die auß gleichmässiger wolmeinung E. Keyf. May.
 solches ebenmässig vnderthänigst zu gemüt geführet/ mit dert
 U.ich auch für des Vatterlands Wolstandt gleichstimmig
 bin/ an E. Keyf. May. mein vnderthänigst vnd getrewes sus
 chen vnd bitten/ sie wollen doch dem Papsst zu Rom in seinem
 verkerten bottmässigen gesuch/ ober vnd wider E. Mt. Hochs
 heit/ vnd des Vatterlands Freyheit vnd Wolstandt/ besonders
 zu diesen gefährlichen zeiten/ dieses nicht einräumen / dessen
 man bishero im H. Reich/ Gott lob/ oberhaben gewesen/ dar
 bey ruhig vnd friedlich gelebt / E. May. geliebten vorvordern
 nach/ ein Reich wol in geringern vn außser Teutschen Reichs
 vorgehenden Sachen) als mit erhöhung des Herzogen zu
 Florenz

Florenz / solches zu thun bedenkens getragen / wie auch / da
 man die Päpff darumb gefraget / der Religion fried vnd andere
 Sazungen wol nimmer auffgerichte worden / sondern die vom
 meinen beyden Mit Churf. vnd mir secho vnd zu vorn trewherz
 ighlichen vorgetragene / vnd hierauff folgende sorgliche vnd bes
 schwärliche in conuenientia / gnädigst zu gemäit führen / vnd
 obliegendem ihrem wachsamem Keyf. Ampt nach / mit zu
 thun der Ständ / gnädigst daran seyn / weil es grosse zeit / das
 weitere verherzung Land vnd Leut / Blutvergiessen / zerrüt
 tung Churf. Collegij / vnd endliches verderben des Vatters
 lands bey E. Keyf. Regierung verhältet / vnd dem Papff zu
 Rom vnd andern ausländischen / ob dem bluttigen rauffen der
 Teutschen kein Schawspiel gemacht werde / solches auch der
 massen gleichmässig ins Werck gnädiglich richten / damit die
 Ständ Augspurgischer Confession / Ehren vnd Gewissens
 halben / auch guter verantwortung gegen Gott / dem Vats
 terland / vnd der Posteritet / dabey seyn könden / Was dann ich
 neben andern friedliebenden Ständen / zu erhaltung Christli
 chen friedlichen wolstands / dabey guts verrichten helfen kan /
 das haben E. May. jederzeit von mir getrewlich vnd zum bes
 sten. Solt E. Keyf. May. ich der Sachen notturfft nach /
 vnderthänigst nicht bergen / vnd thue mich derselben zu gnas
 den vnd dienften befehlen. Datum Heydelberg den 2 Junij
 Anno 1583.

Ludwig Pfalzgraff Churf.

Dee

Der Keyß. May. anwesenden Räch
zu Cölln / wegen der Cöllnischen Sachen /
dem Capittel vbergeben gut be-
dencken.

N V M E R O V I I.

Hrwürdige / Volgeborne / Würdige /
vnd Hochgelerte / gnädige vnd Gönstige Her-
ren / Wir haben gesteriges Tages angehört /
was vns dieselbige durch dero Syndicum haben
fürtragen vnd anzeigen lassen / das beruhet vnsers behalts auff
folgenden sechs vnderchiedlichen Articlen. **E**r-
stlichen sey vns wol bewust vnd ohnnötig zu widerho-
len / was auff nechst gehaltenem Landtag alhie inn Cölln / des
Churfürsten zu Cölln / vnd seiner vorgenommen neuerungen
halben proponirt vnd beschlossen were / auff dasselbige hetten
E. G. vnd G. etliche des Erstlufftes Sitz vnd Heusser ein-
nemen vnd besessen lassen / zu welchem E. G. vnd G. auß
nachfolgenden vrsachen bewegt worden. Fürs erste / von wege
der Erblandvereinigung / in welcher verordnet / vñ zwischē deren
Herrn Thumb Capittel vnd Ständen verglichen were / daß
auff den fall ein Erzbischoff in Religion oder andern Sa-
chen einige verenderung ohne vorwissen des Capittels vnd der
Landstände fürnehmen / vnd dieselbe auff des Capittels vnd
Landstände ersuchen nicht abstellen würde / die Landstände dem
Capittel vnd nicht dem Erzbischoff folgen vnd gehorsamen
soltten / Diweil dann der Churfürst zu Cölln wider die Erbe-
vereinigung in mehrweg gehandelt / vnd alle ermahnungen
ohne frucht gewesen / so hetten E. G. vnd G. derowegen

auch nachmals vrsach genug gehabt / vermög offgemelter Landvereinigung sich vmb die Siss vnd Heusser des Erbstiftes anzunehmen.

Zum andern / weil der Churfürst zu Colln sich öffentlich in den Ehestand begeben / vnd derowegen als ein geweihter Priester / vermög der gemeinen Geislichen Rechten / aller seiner Beneficien vnd Digniteten verfallen vnd unfähig were worden.

Zum dritten vermög des gemeinen Reichs Abschied zu Augspurg / im Jar 55 auffgerichtet / darinnen verordnet / Da ein Erzbischoff / Bischoff / oder Prelat / von der alten Catholischen Religion / zu der Augspurgischen Confession abtreten würde / daß er sein Erzbisthumb / Bisthumb / etc. als bald verlassen / vnd deren Capittel (oder wem es von alters gebüret) zu einer andern Wahl zuschreiten / beuor stehen solle / daß aber der Churfürst die Religion verendert / were notorium vnd von ihme selbst bekant.

Zum vierden / hette der Churfürst vor seinem verraisen von Bonn / das Archiuum dieses Erbstifts eröffnet / Siegel vnd Brieff / die mit keinem Gelt zuerkauffen noch zu bezahlen / deren verlust auch ein vnwiderbringlicher schaden were / sampt Silbergeschirr vnd Kleinodien darauf genommen / vnd mit sich hinweg / vnd (wie nicht weniger auch auß andern Heussern beschehen) guts theils gemeinem geschrey nach / auß dem Erbstift gefürt / Solchem hinfüran fürzukommen / vñ dasjenige / so nach vorhanden / dem Erbstift zuerhalten / hette ein Thut Capittel wie vermeld / die Siss vnd Heusser eingenommen / Welches auch letztlich von E. G. vñnd G. derowegen fürgenommen / damit sie des Erbstifts Siss vnd Heusser so viel mög lich / dem künfftigen Erzbischoff vnd dem Erbstift zu gutem versicherten / dieweil es sich ansehen lassen / als begerte der Churfürst die Siss vnd Heusser / deren er mechtig / neben der Befahung

ung auch zu der Wehr zu richten / deren würde man hernach
 eher / wo nicht zeitlich darzu gethan / schwärzlich mechtig kon-
 den werden / Diese erzelte vrsachen hetten E. G. vnd G. be-
 wegt / etliche Sitz vnd Heuser einzunehmen vnd zubefehen.
 Begerten wir wolten vnbeschwert seyn / ihnen vnser bedencken
 darüber zuentdecken.

Zum andern so kámen E. G. vnd G. glaubwürdig
 für / daß gemelter Churfürst sich hin vnd wider bey Chur vnd
 Fürsten der Augspurgischen Confession statlich bewerbe vnd
 hülff suche / Derowegen zu besorgen seye / Er werde sich ei-
 nes Oberzugs gegen diesem Erzsufft vnderstehen / Dieweil
 aber E. G. vnd G. albereit bey der geringen anzahl Knecht
 so sie bishero angenommen / gespüret / was grosser Vnrosen
 darauff lauffe / so vermercken sie / daß ihnen allein auffer bey-
 stande vnd hülff der Keyserlichen Majestat / vnd der Catholi-
 schen Chur vnd Fürsten / vnsern allergnädigsten vnnnd gnädig-
 gen Herren / ein solchen Oberzug widerstand zuthun / keines
 weges möglich seyn würde / wann auch schon das Capittel
 alles so inu dessen gewalt verkauffen vnd zu Gelt machen wol-
 te / Derowegen begerten E. G. vnd G. ihnen vnsern getrew-
 en Rath mitzuthellen / was sie auff diesen Fall des besorgten
 Oberzugs fürnehmen / vnnnd wessen sie sich verhalten sol-
 len.

Fürs dritte / Obwol der Churfürst zu Coblen von we-
 gen verenderter Religion vnd gethanen Heyrats / ipso iure
 von dem Erzsufft vnd Churfürstenthumb gefallen seye / So
 hielten doch E. G. vnd G. für nötig / daß die Päpstliche Hei-
 ligkeit deswegen declaratoriam sententiam ergehen lasse /
 Wann derowegen E. G. vnnnd G. begeren / die Röm. Keyf.
 May. vnder selben wegen aller vnderthänigst zubitten / daß
 sie dieses bey der Päpstlichen Heiligkeit allergnädigst befür-
 dern wolle.

Zum vierdten/ diuweit offtigedachter Churfürst erzehl-
 ter massen ihme bey Chur vnd Fürsten der Augspurgischen
 Confession einen Rücken zumachen vnderstehet/ vnd E. G.
 vnd G. wol zubeforgen hetten/ Er werde sich dieser orthen
 schön vnd rein machen. Entgegen aber das Thumb Capittel
 theils vnglimpffs bezüchtigen/ vnd angeregte Chur vnd Für-
 sten darwider verbittern vnd verhegen/ So wolten E. G. vnd
 G. sich gleichofals versehen/ So werde die Röm. Keyf. May.
 auff vnser aller vnderthänigst anregen nicht vnderlassen/ die
 Welliche Churfürsten/ vnd andere fürneme Profestierende
 Fürsten/ insonderheit aber Herzog Casimir/ Reichardten
 vnd Johansen die Pfalzgraffen/ Hessen vnd Württemberg
 schriftlich zuermahnen/ sich dieser Sachen nicht anzunemen/
 vnd dem Churf. nicht bezzufallen.

Ferner vnd zum fünfften/ So kommen E. G. vnd G.
 täglich allerhand klagende Partheyen/ so vmb commissio-
 nes vnd administration der Justitien anhalten für/ Weren
 auch etliche Zöll vnd andere Empfter erlediget/ zu dem hetten
 auch etliche Chur vnd Fürsten newlich vmb Zollfreyung/ bey
 einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capittel angehal-
 ten.

Ob nun wol E. G. vnd G. aller hieoben erzelten vrsach-
 en wegen/ vermeinten nicht vnbesugt zu seyn/ sich dieser als-
 ler Sachen anzunemen/ So wolten sie doch zu verhütung
 aller irrungen/ so daher erfolgen möchten/ gebetten haben/ wir
 wolten dieses an die Röm. Keyf. May. sich hierüber allerquäs-
 digst zuerklären/ vnd dem Thumb Capittel die Administrati-
 on der Wellicheit/ besetzung der Empfter/ auffhebung der
 Zöll/ vnd gebrauch der Brbar vnd Regalien/ bis zu wehlung
 eines andern Erzbischoffs/ zu confirmieren gelangen lassen.

Leslich hetten E. G. vnd G. vernomen/ das der Churf-
 fürst zu Colln fürhabens seye/ an die Röm. Keyf. May. dieses
 handels

Handels halben ein schickung zuthun / vnd weren derotwegen
entschlossen / auß ihrem mittel einen oder mehr (wo wir es für
rathsam vnd nötig hielten) gleichßals nach dem Keyß. Hoff
abzufertigen / vnd der Röm. Keyß. May. den wahren verlauff
dieses gangen handels / von anfang biß auff diese Stundt / als
ler vnderthänigst fürbringen zulassen.

Das ist vngesährlich / was E. G. vnd G. vns fürtra-
gen / vnd darüber sie vnser gutachten begeren haben lassen.

Ob wir nun wol E. G. vnd G. als den viel verständig-
gen zurathen vns vngnugsam erkennen / vnd keins wegs zweis-
feln / E. G. vnd G. werden außser vnserß Raths in diesem wich-
tigen Beret die notturfte fürzunehmen / vnd der gebür zu
stehen vnd wehren wissen / So haben wir doch auff derselben
gnädig vnd günstig begern / ihnen vnser einfalt / auff erzeltẽ
vnderchiedliche Puncten vnd Artickel / vnderthänig / dienst-
lich vnd freundlich entdecken wollen.

Vnd halie anfanglich bey dem erstẽ Artickel darfür / E. G.
vnd G. haben nit allein wol vnd recht gethan / obenerzelter vnd
anderer mehr vrsachẽ wege sich des Erßstifts Heuser vñ Sitz
beschehener massen nach geendetem Landtag anzunemẽ / diesel-
ben einzunehmen vnd zubeseßen / sondern daß E. G. vnd G. sol-
ches auch vnd mit mehrer frucht etwas zeitlicher vnd gleich vff
des Churf. erklärang / die er im Decembri zu Bonn publicie-
ren lassen / zuthun / ganz wol besugt vnd berechtiget gewesen /
auch sich gegen beyden Geistliche vñ Weltliche höchstẽ Obri-
gkeiten / vnd menniglich der gebür verantworten hetten können.
Wir wölle aber nit allein außser allem zweiffel setzen / die Röm.
Keyß. May. vnser aller gnädigster Herr / würde darob kein et-
niges mißfallen nicht haben / Sondern wollen E. G. vnd G.
vergewissen / se cyfferiger dieselben hierinnen fürfahren / vnd se
mehr sie sich vnversaumbter gelegenheit bearbeiten / die Statt
Bonn (als daran vnserß geringen erachtens fast das meiste ges-

legen) sampt anderer nach oberiger Heuser / dem Erststiffe
 vnd künfftigen Erzbischoff zu gutem mechtig zumachen / je
 lieber würde die Röm. Keyf. May. solches sehen / vnd würde
 solches auch E. G. vnd B. hievord bescheheuen vnd widerhol-
 ten erbiten folgig vnd gemäß seyn.

Den andern Artikel belangend / machen wir vns keinen
 zweiffel / E. G. vnd B. werden in dieser so wichtigen Sachen /
 daran ins gemein allen Catholischen / insonderheit aber E. G.
 vnd B. vnd der gangen Clerisey / mercklich / hoch vnd viel geles-
 gen ist / auffangeregten fall deß besorgten Überzugolang hie-
 vor gesehen / vnd derowegen auff taugliche mittel vnd wege
 demselbigen / wo es die noch erfodern würde / zusehern / vnd
 weren gedacht / vnd die berathschlagung bis hiehero keines
 weges verzogen haben.

Vnsers Theils wissen wir kein bequemer Mittel
 nicht / als daß E. G. vnd B. sich fürderlich einer andern
 Wahl vergleichen / vnd einen andern Erzbischoffen erwählen /
 vnd an denselbigen die Vnderthanen / Land vnd Leute dieses
 Erststifts mit huldigung vnd gehorsam weisen / der wür-
 det mit hülff der gehorsamen / die andern wol zu der gebür
 vermögen / vnd sie vor Überzug zuuersichern vnd zuverhät-
 ten wissen.

Wir wollen auch glauben / wann schon der Chur-
 fürst ihme hin vnd wider was hülff erworben haben / (wie
 es dann seines Theils an eufferstem fleiß nicht verbliben
 würde) vnd damit was gegen E. G. vnd B. oder dem Erst-
 stiffe fürzunehmen gedacht sol seyn / Wo dargegen gesehen
 würde / daß sich E. Gn. vnd B. einhelliglich eines andern
 Hauptes vnd Erzbischoffs vergleichen hetten / vnd der Erwehlt-
 te sich zum widerstand bereit machte / Es würde nicht allein
 schu

sein anhang vnd beystand wol zu ruck weichen/sondern er selbst grossen bedencken haben / was thätliches gegen dem Erwehltten / oder dem Erststiftt surzunehmen.

Wir geschweigen hie / das sich zu den Vnderthanen selbstn / auff diesen fall eines neuen gehorsams vnd beysals vnzweiffentlich zugetrosten.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung Gelts / durch den Erwehltten / vnnnd ein Hoch vnnnd Ehrwürdig ThumbCapittel / samptlich (auff den nothfall) mit mehrer fruche gehandelt künden werden / Dann was bey dieser gelegenheit vnd vngewisheit / bey denen so Gelt außzuleihen haben / zu verhoffen seye / das löndten E. G. vnd G. verständiglich besser beyschnen ermessen / als wir davon vermelden mögen.

Vnd dieweil wir glaubwürdig berichtet seyn / das der Päpstlichen Heiligkeit Legatus vnser gnädigster Herr / der Cardinal von Oesterreich / etc. albereit vnder wegen zwischen Augspurg vnd hie ist / So würdet es der Declaration halben / so vor vnd ehe E. G. vnd G. zu anderer Wahl schreiten / beschehen solle / auch kein hinderung bringen / Da allein E. Gnaden vnnnd G. entzwischen auff die preparatoria zu der Wahl gedencen / vnnnd so viel möglich zu anticipiren vnd zeit zu gewinnen / sich wie wir gänzlich verhoffen / befeissen werden.

Wie viel aber auff diesen Fall daran gelegen werde seyn / das E. Gn. vnnnd G. einig seyen / vnnnd alle Spaltung / Zwitracht vnd Weiterung verhüten / das halten wir für vnser nötig / derselbigen zu Gemüth zuführen / Allein haben wir es darfür / das diese geliebte einigkeit bey einiger Erstbischofflichen Wahl / so lang dieses Erststiftt siehet / so hoch nicht als dieser Zeit von nöthen seye gewesen. Dann
einmal

etmal siehet darauff dieses Erststifts/ vnd darinnen der
Christlichen wahren Religion erhaltung oder vndergang/
vnzuehlicher vieler Seelen heil oder verdammus/ vnd leglichen
E. G. vnd G. selbstigen Wolsahrt vnd Rhum / oder ewige
Nachrede vnd verkleinerung.

Entzwischen aber vnd vor ankunfft des Apostolischen
legati/ vnd ehe E. G. vnd G. zu erwehlung eines neuen
Hauptes schreiten/ werden E. G. Herrlichkeiten vnd G. mit
auffhebung der Zoll/ vnd anderer gefäll des Erststifts/ wie
auch andern mehr mielen (die wir als des Erststifts gelegens
heit vnerfahren nicht wissen) der fürgenommen versicherung
des Erststifts/ mit einnehmung der oberigen Siz vnd Heuser/
nachzusehen / vnd insonderheit mit der Statt Bonn/ als da
vnser wissens fast der beste Zoll ist/ nichts zuuerabsäumen wiss
sen. Bey welchem wir E. G. vnd G. nicht verhalten wollen/
das wir glaubwürdig berichte/ das vorgestern 50 Stück inn
Bonn/ vnd heut oder morgen aber 50 hernacher folgen sollen.
Derowegen wo E. G. vnd G. dahin was fürzunehmen ges
dencken/ haben sie nicht zu seynen/ Es weret die webrung der
selben Statt täglich ja stündlichen.

Das aber der Churfürst in kurgem mit namhaffter an
zahl Volcks diesen Erststift vberziehen solle/ das wil vns noch
zufallen etwas schwer seyn/ Das neben dem es die zeit im Jar
schwärzlich erduldet/ so haben wir doch von keiner ansehnlichen
werbung nichts vernommen/ zu dem wir auch vermuten/ Es
werde ihme der orth erbeystand sucht/ mehr mit worten vnd
Brieffen/ als mit Volck/ vnd auch weniger mit grosser Sum
ma gelts geholffen werden/ Der gestalt/ das wir vns gänglich
versehen/ E. G. vnd G. werden was ihnen beruffs halben ob
lige/ dabey zuthun zeit vnd gelegenheit genug haben.

Devor ab dieweil zuverhoffen/ Es werde E. G. vnd G.
der nechsten benachbarten trewhertziger Rath vnd Beystand/
auff

auffer suchen nicht mangeln/ Vnd ist hiebey auch wol zubes
dencken/ nach dem E. G. vnd G. anfangs in dieser Sachen/
den ernst/ wie bey dem ersten Artikel vermeldt/ gebraucht ha
ben/ das es ohne derselben verkleinerung fast bey meniglich
nit wol abgehen könde/ wo E. G. vñ G. die Sachen/ da die des
nachdruckes am meisten von nöten/ also ersitzen würden lassen.

Was fürs dritte der Päpstlichen Heiligkeit Declarat
tion anlangen thut/ halten wir es darfür/ das dieselbige in dies
sem exorbitanti notorio iuris & facti casu nicht hoch von
nöten/ Sintemal vermög gemeiner geschriebner Rechten/
auch Reichs Constitutionen in casibus enormissimis, vbi
summum periculum in mora à regulis iuris recedere, &
iura transgredi atque ad executionem sine declaratoria
sententia procedere liceat. Doch wollen wir davon nicht
viel disputieren/ weil der Herr Cardinal/ so allein deswegen
hieher geschickt/ albereit (wie obangezeigt) vnderwegen/ vnd
verhoffentlich in zehen/ oder auff das längste vierzehen Tagen
hie seyn wird.

Ferner vnd zum vierdten/ wollen wir E. G. vnd G. bes
sehen begeren/ der Keyf. Dehortation/ an Chur vnd Für
sten der Augspurgischen Confession/ an die Keyf. Mt. gleich
diesen tag mit eigener Post gelangen lassen/ vnd sehen auffer
zweiffel/ dieweil die Römische Keyf. May. solches an die drey
Weltliche Churfürsten vñ Hessen albereit hievör für sich
selbsten Keyserlichen Ampts halben gethan/ die werden glei
chesfalls jeko abermals/ auff ewer Gnaden vnd Gunsten al
ler vnderthänigst begeren/ die Nocturfft vnverzüglich ver
ordnen/ vnd da einige Kriegshwerbung vorhanden/ die Ober
sten vnd Gemeine Kriegshleute der gebür bey hohen Pönen ab
fordern lassen.

By dem fünfften Artikel/ ist albereit vermeld/ das wir
vnsers theils darfür halten/ E. G. vñnd G. künden sich der

Sis vnd Heuser des Erbstiffes / also auch der Administrati-
on der Justitien / Zöll / Gefell / Befetzung der Empfer / vnd ins
gemein aller Weltlichheiten vnd Regalien / mit gutem fug / bis
zu eines andern Erzbischoffen Wahl vnderfangen / Wollen
nichts desto minder die Sach an die Röm. Key. Mt. gleichfalls
gelangen lassen / vnd derselben fernner allernädigste er-
klärung aller vnderthänigst erfordern.

Ecklich anlangend die vorhabende schickung / an die
Röm. Key. May. haben wir E. G. vnd G. wie in andern
allen kein maß noch ordnung fürzuschreiben / allein könden wir
nicht sehen / was solches nutzen könde / Dieweil die Röm. Key.
May. auß E. G. vnd G. Schreiben / vnd vnsern vielfältigen
vnderschiedlichen schriftlichen Relationen / dieses ganzen
handels / vnd aller dessen vmbstende gutes wissen haben / vnd
das künfftig durch E. G. vnd G. vnd vns / jederzeit auff künfftig
gleichfalls schriftlichen derselben allernädigst kan zuges-
schrieben vnd referirt werden / Hielten vnserstheils für rathsas-
mer / daß E. G. vnd G. die ohne das nicht in grosser anzahl
seyn / bey einander verharreten / vnd samplich was der Sache
notturfft täglich erfordern würd / berathschlagen vnd ins
Werck richten hülffen. Das haben E. G. vnd G. auff dero
gnädig vnd freundlich begeren wir vnderthänig / dienst-
lich vnd freundlich vermelden wollen / vns
denselben samt vnd sonders der
gebür befehlend.

COPIA

51
C O P I A

Keyserlicher Maiestat Schreibens/
an ChorBischoffen zu Cölln in cau-
sa Colonienfi.

De Dato Wienden 16 Februarij/
Anno 1583.

N V M E R O V I I I .

Rudolphus ic.

Dochgeborner lieber Dheim / Fürst
vnd andechtiger / vns haben vnser Keyserliche
Commissarien / so wir für der zeit / wegen deren
newerungen / so durch den Erwehltten zu Cölln /
wider seine Eyde / Pflicht vnd Herkommen vnderstanden wers
den hienab geordnet / desjenigen / was sich auff beyden Capitels
vnd Landtagen daselbst zugetragen / nebenst vbersendung des
Capitels Schreiben nach aller notturfft referiret.

Demnach wir dann vnder andern daraus vernommen /
das sich E. L. vnd A. in der selben gangen Sachen / zu erhal-
tung vnserer alten wahren Catholischen Religion / auch des
Erzstiftes Gerechtigkeiten vnd Herkommen ganz eyfferig /
dapffer vnd standhafftig erzeigt / So reichet vns dasselbig / ne-
ben dem es E. L. vnd A. zu sampt dem gangen Stifte selbst zum
besten kompt / von ihr zu sonderm angenehmen gnädigen gefal-
len / vnd machen vns ganz keinen zweiffel / E. L. vnd A. wers
den auch noch fürters / also gutherzig fortfahren / vnd so viel
sinner an ihr / bestes fleisses / ob vnd an seyn / damit dieses
Orts einiger newerung nicht statt noch raum gegeben wers

de. / Solches gereicht Ewer Liebe vnd A. bey menniglichen
 zu sondern löblichen Ehren vnd Nachrum / vnd wir seynd
 es gegen der selben mit allen Gnaden zuerkennen wol geneigt /
 Sollen auch E. I. vnd A. dagegen dessen bey vns mechtig
 seyn. Geben in vnser Statt Wien / den 16 Februaris / im
 Jar 1583.

Rudolphus II.

COPIA



53
C O P I A

Keyß. May. Schreibens / an Han-
sen Preimern / Freyherrn zu Stibingen / etc. ihrer
May. Rath vnd Cammerer / Andream Geil /
vnd Jacob Kurz von Senffrenaw /
beyden Hoffrätchen.

Rudolff der Ander / von Gottes Gnaden /
Erwehltter Römischer Keyßer zu allen
zeiten / Mehrer des Reichs / etc.

N V M E R O I X.

Dier / Ersamer / Gelehrter / vnd liebe
Getrewen / Ewer Schreiben / vom 28 Martij /
wie auch alle andere vorige / dauon darinn mel-
dung beschicht / ist vns an gestert wol zukomen /
Vnd weil wir vermercken / daß es mit der Post / fast langsam
zugehet / weren wir wol gemeint / euch / ewrm nehern begere
nach / ein Currir zuzuordnen / wann aber dismals niemand
bey der hand / des wir entraten mögen / so befehlen wir hiebene-
ben / dem Postverwalter zu Eölln / daß er sich also gefast halte /
damit er / im fall der noth / euch mit einem Currir versehen mö-
ge / wie ihr / ab solchem vnserm Keyß. Schreiben / so ihr ihme
einzuwendigen / hiebey eigentlich zuuernemen.

Was sonst das Parmisch Kriegsvolk betrifft / vmb
dessen abschaffung / würdi bey vns täglichs angehalten / vnd

weil solches vber vnser nunmehr zum offtermal/ gethanen bes
 richt vnd erbieten/ jeso abermals/ durch der dreyer Weltlichen
 Churfürsten Räte vnd Gesandten/ bey vns gesucht worden/
 Mit dem erbieten/ daß des andern theils auch alle thätlich keit
 eingestellt/ vnd die Sach zu gütlicher Tractation gezogen wer
 den sol/ So haben wir Zeigern/ mit etlichen Patenten / ins
 gemein / an beyde theil Kriegsvolck stehend / abgefertigt / vnd
 ihme befohlen / dieselbigen / an Orten vnd enden / da es vnges
 fährlich von nöthen / vnd sie anzutreffen / zu verkünden / vnd
 einzuantworten / dem wollet / in demselben / gute anstellung
 vnd befürderung thun.

Vnd dieweil wir euch jüngstlich verträöstet / das jenig/
 was die Churfürstlichen Gesandten anbringen werden / euch
 zu communicirn / So schicken wir euch desselben / so wol auch
 vnser darauff gegebnen antwort / vnd was vns neben dieser
 handlung / vnd des gewesen Bischoffs zu Cölln Priuation
 vnd Excommunication haben / die Päpstliche Heiligkeit jeso
 geschrieben / hieneben / abschriffien zu / vnd wollen / daß ihr/
 wegen befürderung der neuen Wahl / bey dem Thumb Ca
 pittel / in der still / anmahnung thut / mit dem begeren / sie vns
 des tags Electionis zeitlich verstendigen wollen / zum fall a
 ber vielleicht dasselbig verbliebe / so werdet dannoch ihr darauff
 gut achtung zugeben / vnd vns dessen eilends zuverstendigen/
 nichts desto minder aber / an vnser statt / bestes fleiß / dahin zu
 arbeiten wissen / daß in alweg bey solcher Wahl / auff die heis
 ligen Canones vnd der Kirchen Statuta gesehen / vnd darinn/
 so viel jimmer menschlich vnd müglich / spaltung vnd vneinige
 keit verhütet werde. Wolten wir euch in antwort gnädige
 lich nit verhalten / die wir mit gnaden wol meinen / vnd magst
 du Preiner / nunmehr / deine Raif wider nach Hoffrichien.
 Gegeben auff vnserm Königlichen Schloß zu Presburg/
 den

den vierzehenden Aprilis / Anno 16. im drey vnd achtzigsten /
vnsrer Reiche des Römischen im achten / des Hungerischen
im eilfften / vnd des Behemischen auch im achten.

Rudolff / etc.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacrae Caesareae
Maieftatis proprium.

A. Erstenberger.

Post Scripta.

Auch Edler / Ersamer / Gelehrter / vnd liebe Getrewen /
Wie wir eben in verschliessung diß Schreibens gewesen /
kompt vns etwer weiter Relation / vom fünfften Aprilis zu /
darauff wir des Nuncij Apostolici ankunfft / vnnnd was ders
selbig bey dem Capittel anbracht / sie auch hinwider geantz
wort / vnd sich erbotten / verstanden / weil dann nunmehr der
Päpstlichen Heiligkeit depositio vnnnd exhortatio ad no-
uam Electionem, auch wird hinab kommen seyn / so bleibt es
dabey / vnd wird das Capittel / zweiffels ohne / darauff sich ge-
horsamlich erzeigen.

So viel aber das zukommendt Kriegsvolck / wie auch
der Weltlichen Churf. Schreiben vnd betraung / an das Cas-
pittel belanget / da verstehet ihr auß vnserm Schreiben / was
eben deswegen / durch ihrer E. Gesandten / bey vns gesucht /
vnd was darunder / durch vns / geantwortet vnnnd verordnet
worden.

Vnd versehen vns sonst / weil der Widmer vns / seide
seinem abraissen / nichts zu rück geschrieben / Er werde nun-
mehr bey euch ankommen seyn. Datum vt in Literis.

V. S. Vicheuser D.

A. Erstenberger.

Oberschrifft.

Dem Edlen/ auch Erfamen/ Gelehrten/ vnsern
 vnnnd des Reichs lieben Getrewen / Hansen
 Preiner/ Freyherrn zu Scibingen/ Gladnitz vnnnd
 Rabenstein / vnserm Rath vnd Cammerer An-
 dreen Geyl / der Rechten Doctorn/ vnnnd Jacob
 Kurtz von Senfftenaw/ beyden vnsern
 Hoffrâchen sampt vnd son-
 ders.

Extract



Extract

Ausz Pfaltzgraff Friderichs/Chur-
fürsten/ii. Testament / von wegen der
Freystellung.

N V M E R O X.

Alter vnd zum dreissigsten/ so hat vns
zu ende dieses vnsers letzten willens vnd Vatters
lichen Disposition für gut / notwendig vñ nützlich
angesehen/ vnsere Mit Churf. / auch vnsere
geliebte Söhne/ Erben vnd Nachkommen / insonderheit die
jenige/ so vns in der Chur succediren werden/ etlicher fürnemer
hochwichtiger Puncten halben / daran so wol ihren LL. Als
vnserm gemeinem geliebten Vatterland Teutscher Nation
mercklich vnd viel in zeitlichem vnd ewigem gelegen/ Christlich
Vätterlich/freundlich/ vnd im besten auß sonderer trewhertig
ger wolmeinung zuerinnern / des verfehens ihre LL. werden
solches freundlich vnd in allem guten / von vns auffnehmen/
vnd nicht anderst dann wie es von vns trewhertig vnd Christ
lich gemeinet verstehen vñ vermercken.

Nemlich vnd weil die Ehrwürdige vnd Hochgeborne/
des H. Reichs Churfürsten Geistliche vnd Weltliche vnsere
Freund/ Vetter/ Schweher/ vnd Schwäger sich neben vns/
der wir iren LL. in des Reichs fürnemen vñ höchsten gemei
nen geschäften / ein zeitlang / als ein Churfürst beygewohnet/
hochverstendlich vnd gnugsam zuerinnern haben/welcher ges
talt es in diesen letzten gefehrlichen zeiten/ da das end der Welt
selänger je mehr herzu nahet/ vmb das Reich Teutscher Nas

tion vnser geliebtes Vaterland leyder geschaffen/ in was sorg /
 gefahr / ansechtung / vnd angst dasselbig vielerley vrsach hal-
 ben/ die jezund nicht zuerzehlen / vnnnd ihr LL. selbst am besten
 wissen / gerathen/ vnd die Sach nicht allein innerlicher tren-
 nung/ sonder auch der eusserliche Feinde/ vnd insonderheit vns-
 sers Erbfeindes des Türcken halbe also stehen/ wo nit Gott der
 Allmächtige sein sonderliche gnädige vnd Väterliche hülf
 ehut/ sich auch die Stände / der Teutschen Nation selbst ein
 jeder seiner gebür nach darein schicken/ das künfftiglich bey vns-
 fern Nachkommen nichts anderst zugewarten / dann erschreck-
 liche Straffen Gottes/ als jemmerliche zerrüttung/ abbruch/
 schmelerung/ einreissung frembdes gewalts/ vmbstossung wa-
 rrer Religion/ dienstbarkeit/ vnd aller guten Policy/ Sitten
 vnd Erbarkeit/ auch leglich vnwiderbringlicher Vndergang
 vnd Verderben.

Wiewol wir nun gar in keinen zweiffel setzen/ obbemelte
 vnserer MitChurfürsten werden solche gelegenheit der Teut-
 schen Nation auß sonderm verstand / damit sie von Gott be-
 gabet seynd / nit weniger als wir behersigen vnd zu gemüch
 führen/ auch fürther nach milten/ friedlichen/ sitigen vnd heil-
 samen milten/ vnd wegen gedenecken/ wie solchem vnrath / vnd
 einreissenden Verderben mit hülf des Allmächtigen möge be-
 gegnet werden/ auch wir vngern jren LL. in diesem vnd andern
 Ziel vnd Maß fürs schreiben vnd geben wolten.

So bitten / ermahnen / vnnnd erinnern wir doch nichts
 desto weniger ihre LL. vnd nemlich die Geistliche vnd Weltli-
 che vnserer MitChurf. auch vnsern Successor in der Chur vnd
 derselben Nachkommen / als die in ein Corpus vnd des Reichs
 Regierung/ als die fürnemsten Seulen gehören vnd geachtet/
 Vnd einen jeden insonderheit/ das sie in krafft ihres obliemens
 den / vnd von Gott befohlenen Ampts für sich selbst/ wie wir
 ihnen freundlich antrawen/ vnd auch vmb dieser vnserer letz-
 ten

ten trewherzigen wolmeinenden erinnerung willen der gegenwertigen gelegenheit / vnser̄s algemeinen geliebten Vatterslands desto ernstlicher vnd statlicher nachdenken. Vnd auff die Christliche / Gottselige / fürderliche / schiedliche mittel vnd wege trachte helffe / dadurch der schädliche mißverstand / vnd das verderbliche mißtrawen / so hin vnd wider bey den Ständen Teutscher Nation eingewurckelt / möge endlich vñ Christlich abgethan / hingelegt / vnd in besserung gerichte werden.

Vnd nach dem wir die drey Geistliche vnser̄s Witten Churfürsten vnser̄s Freund dieses hohen verstands achten / daß sie selbst erkennen mögen / Daß viel abgöttische schädliche Mißbrauch / dem hellen offenbaren Wort Gottes zuwider / in die Päpstliche Kirch vor dieser zeit eingerissen / welche mit keinem grund oder gnugsamen beständigen schein / auß Gottes Wort zu vertheidigen / wie dann solches zu diesen zeiten fast in allen Königreichen der Christenheit erkannt / vnd deswegen Christliche enderung fürgenommen.

So bitten wir freundlich / vnd mit hohem fleiß ihre LL. wolle sich derselbe selbst Christlich erinnern / vnd einmal Gott dem Allmächtigen zu ehren / jrer selbst eigen / vnd dero von Gott vertrauten Vnderthan / für die sie am Jüngsten Gerichte rechenschafft geben müssen / jrer Seligkeit zu befürderung vñ zu allgemeiner Wohlfahrt Teutscher Nation / (welcher durch diß mittel beständiglich geholffen werden mag) nach einer Christlichen / Gottseligen Reformation trachten / Darzu daß Gott der Allmächtige allen ihren LL. samentlich vñ einem jeden insonderheit seine gnad geben vnd mittheilen / Auch die selbige mit seinem H. Geist gnädiglichen erleuchten wolle.

Dabeneben es gewislich darfür halten / dieweil der Allmächtige Gott / wie auß den Biblischen Historien / alter vnd jenziger zeit Exempeln zusehen / niemals auch seinem eigenen Aufferwehlten Volck / die Abgötterey vñ vnordentliches

leben ungestrafft gelassen / Das auch solche seine Straffen
 endlich vber vnser Vatterland Teutscher Nation / da man
 auff keine enderung vnd besserung bedacht / nit aussen bleiben/
 vnd also seinen Zorn außschütten werde / Es wollen auch ihre
 LL. keines weges sich dahin bereden lassen / das solche Christo-
 liche Reformation vnd ergebung zu vnserer wahren Christo-
 lichen Religion ihnen an dero hochheit Präeminenzen / Stifft-
 ten / Collegien sich etwas präiudiciren vnd nachtheils geben/
 oder zu abbruch / zerstückung vnd vndertruckung derselbigen/
 wie etliche Friedhässige vnd wenig Gottsfürchtige / auch der
 Zucht vnd Erbarkeit abholde Leute vnuerschämte fürgeben/
 dörfen / gelangen werde / oder das solches von vns oder andern
 vnserer Christlichen Religion verwandten (dessen wir vns
 dann für Gott frey wissen) mit solcher Reformation bishero
 gesucht / sondern dessen vergewisset / vnd versichert seyn / das
 der Allmächtige Gott sie vielmehr / wo sie seinem Göttlichen
 Wort vnd Befelch stracks nachsehen / demselben Raum vnd
 Platz geben / bey solchem ihrem Stand / Hochheit / Präemi-
 nenzen vnd Würden / vermög seiner Göttlichen verheissung/
 schützen / schirmen / handhaben / vnd selenger je mehr in zeitli-
 chem vñ ewigem segnen werde / Die mich ehren / die wil ich
 wider ehren.

Ihr LL. sollen auch weiter zu gemüt führen / was es
 bishero für eine gelegenheit mit den Römischen Päpsten ge-
 gehabt / vnd auch noch habe / das sie nemlich allein vnder dem
 schein der Religion / deren sie doch keine gehabt / auff ihren ei-
 genen gewalt gesehen / ihre Reich / macht vnd Autoritet forts
 gepflancket / alle Land / Königreich an Gelt / Gut vnd Macht
 entblöset / außgesauget / vnd abgemergelt / in zwitracht vnei-
 nigkeit / spaltung / verderben / vnd blutvergiessen gesetzt / auch
 alle fromme auffrichtige vnd dapffere Keyser / die es mit dem
 heiligen Reich Teutscher Nation vnd ganger Christenheit
 wol

wol gemeinet / den gemeinen nutz für augen gehabt / auch den
selbigen fürnemlich zu befürdern gemeinet gewesen / jederzeit
mit argem list / oder öffentlichem gewalt zu schwächen / zu
verfolgen / vnd so viel an ihnen / vnderzutrucken sich vnder
standen / wie dessen alles die Historien / auch tägliche erfah
rung vberflüssig bezeugen vnd außweisen thetten / Darumb
dann ihre LL. billich dahin zutrachten / welcher gestalt sie / ne
ben andern einmal des beschwerlichen Juraments vnd Eydtis
damit sie gedachtem Papyt zugethan / gentslich erlediget / vnd
sich desselbigen entschlagen hetten / Damit das vhralte Teu
sche vertrauen / so wol zwischen dem Haupt vnd Gliedern /
als den Gliedern vnder sich selbst in vorigen Stand ge
bracht / vnd mit gleichem einhelligem Gemüt / Sinn / Ver
stande vnd zuthun des gemeinen Vatterlands nutz / wolfarth /
gedeyen / vnd zunehmen jederzeit bedacht / gehandhabt vnd
vortgesetzt werden möchte.

Solt aber solches bey ihren LL. noch zur zeit nicht statt /
raum vnd platz finden / oder zuerheben seyn / So bitten wir
doch freundlich / wo wir es nicht erleben würden / daß es ge
schehe / sie wollen auff künfftigen Reichs versamlungen / vnd
sonsten / so oft es die gelegenheit gibt / bey der Römischen Key
serlichen Maiestat vnserm aller gnädigsten Herrn / neben den
andern Weltlichen Churfürsten / die Sache dahin arbeiten /
handlen vnd befürdern helffen / daß die bisanhero von vns der
Augsburgischen Confession verwandten Ständen gesuchte
Christliche freystellung / die Geistliche Stände / vnd derselben
Vnderthanen berürent vnd andere anhangende Puncten / so
zu erleuterung des Religionfriedens / sonderlich aber zu abs
schaffung der Persecution / Verfolgung / Verjagen vnd
Austreiben derjenigen / so sich zu vnserer wahren Christlichen
Religion bekennen / welches gemeldem Religionfrieden stracks
zuwider / von etlichen Ständen fürgenommen / vnd zu desselb

ben enlicher zerrüttung vnd beschwerlicher weiterung künfftig / wo es nicht fürkommen / vrsach geben würdet / dienstlich erhalten / vnd zugelassen werde / dann wir tragen die fürsorg / da solche freystellung nicht erfolge / auch die vnchristliche Persecution nicht abgestellet. Es werde vnder den Ständen Teutscher Nation nimmermehr kein rechts vollkommenlichs vertragen (welches sie billich / als Glieder eines Reichs gegen einander haben sollen) eingepflanzet / noch dagegen das schädliche misstrauen in vergeß gestellet / noch auffgehoben werden.

An solchem thun ihre LL. Gott dem Allmächtigen insonder angenehmes gefallen / vnd befürdern des gemeinen Vaterlands / ihrer selbst / dero Vnderthanen / vnd ganzer Posteritet ewig vnd zeitliche wolfarth.

COPIA



Keyserlicher Mayestat Schreiben/
an meinen gnädigen Fürsten vñnd Herrn/
Herzog Johan Casimirn Pfalzgraffen/ıc.
In causa Coloniensi.

De Dato Wien den 8 Martij/ Anno 83.

N V M E R O X I.

Rudolphus.

Dochgeborner lieber Dheim vñ Fürst/
D. L. ist zweiffels ohne vnverborgen/ was wir
vor der zeit vñnd zwar noch newlichst von wegen
deren newerungen/ so sich der Erwehlt zu Cölln/
wider des heiligen Reichs Constitutiones vñnd gülden
Wulla/ auch mit seinem Capittel vñnd Landständen habenden
Compactaten vñnd Erbvereinigung vnderstanden/ an D. L.
Brudern Pfalzgraffen Churfürsten geschrieben/ so wol auch
ermelten von Cölln selbst durch vnser Keyserliche Abgesand-
ten ermahnen lassen.

Wia wol wir vns nun der billichkeit nach anderst nicht
versehen sollen/ denn das angeregte vnser Schreiben vñnd Er-
mahnungen eines vñnd des andern Orts gebürliche folg vñnd
statt finden haben solten.

So kompt vns doch glaublich für/ das Erwehlt von
Cölln/ desselben allen vngeachtet/ dennoch in seinem vornem-
men forzufahren vñnd sich des Stiffts mit gewalt anzumaf-
sen vnderstehen/ vñnd zudem selbst ende durch D. L. ein gute
anzahl Krieghvolck werben/ vñnd in Anzug bringen lassen sol.

Nun könten wir gleichwol solchen zeitungen nicht als
ler dings glauben geben/ noch vns die gedanken machen/ das
D. L.

D. E. sich in dieser Sachen / als / so nicht allein wider das heilige Reich / vnd dessen Abschied / vnd ein fürnemen Erbsitz / sondern auch zu genslicher verkehrung vnd stürzung desselbigen wol angeordneter verfassung vnd Churf. Collegij gerichtet ist / gebrauchen lassen soll / sintemal es dero wege irer pflichte vnd verwandnuß / damit sie vns vnd dem Reich zugethan / nit gebüren noch aufstendig seyn wolte.

Dieweil aber die zeit vnd leufft dermassen gefährlich vnd diese zeitung von mehr Orten an vns gelangt seyn / mit dem noch fernern anhang / daß D. E. auch den vnkosten darzu selb best auffbrachte / vnd sich dafür verbürget haben soll.

Als haben wir obliegenden Keyf. ampts halben nicht vnderlassen können / D. E. obangedeuter Constitutionen vnd anderer gebür gnädiglichen zuerinnern / mit dem angeheffent gesinnen vnd befehl / wo fern D. E. sich angeregter massen in bestallung vnd werbung eingelassen / daß D. E. solche widerumt zer schlagen vnd einstellen / auch dieser sie nit angehenden sache / ferner mit nichten beladen wolle / beuorab weil wir jeso mit dē Chumb Capittel in handlung stehen / vnd im werck seyn / mit Rath vnser vnd des H. Reichs Churf. die sachen zu gütlicher Tractation vnd vergleichung zuziehen / also daß es vnser verfehens keiner fernern Kriegbrüstung vnd weitleuffigkeit nit bedürffen würd / Inmassen wir dann gleichfalls dem gegentheil alle thätliche handlung einzustelle auffgelegt haben / Vnd D. E. thut daran zu gebür vnsern endlichen gefelligen willen / deren wir nit gnaden gewegen. Geben in vnser Statt Wien den 8 tag Martij / Anno 21. 83. vnserer / 26.

Rudolff 21.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacre Cæsareæ
Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

Was Keyß. Day. 2c. an meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn/ Herzog Johansen Casimiren Pfaltzgraffen/ wegen des Päpstlichen Gesandten Herrn Andrea Cardinaln zu Oesterreich/ 2c. gelangen lassen/ sub Datoden 19 Mar
tij/ Anno 1583.

Präsentatum Fridelsheim den 15 Aprilis/
Anno 1583.

N V M E R O X I I.

Rudolphus/ etc.

Dochgeborner lieber Oheim vn̄ Fürst/ vnserer verschens/ würd D. L. nunmehr zugebracht seyn/ was wir derselben vnder dato den 8 dieß/ von wegen einstellung deren Kriegsgewerb/ so D. L. der Cöllnischen Sachen halb fürgenommen zugeschrieben/ vnd sie gnädiglich ermahnet haben.

Ob wir dann wol genzlich darfür gehalten/ vnnd noch D. L. werde solcher vnserer gnädigen vnd Väterlichen ermahnung der gebürt statt geben/ vnd angeregte gewerb gehorsamlich einstellen/ beuorab weil wir D. L. darbey außstrücklich zuerkennen geben/ wes massen wir im werck seyen/ dieselb Cöllnische Sach mit rath vnser vnd des h. Reichs Churf. zu gütelicher Tractation zuziehen/ dabenebens auch beyde theil zu hinlegung der Waffen albereit vermahnet hetten. So kompt vns doch glaublich für/ daß D. L. nicht allein in angefangner

Werbung vortfahre / vnd albereit etlich Kriegsvolck / vnser
 gang vnersucht / vnd wider des H. Reichs Ordnung / zusam-
 men bracht / vnd den Musterplatz vmb Wormbs bestimmet:
 Sondern auch noch ferner vnderstehet / die Posten / Päß vnd
 Landstrassen / wie auch so gar den Rheinstrom mit gewalt zu
 verlegen / vnd dermassen zusperren / das die jenigen / so dieselben
 ihrer notturfft vnd gelegenheit nach zugebrauchen nicht vort-
 kommen können / inmassen dann D. L. newlicher tagen der
 Päpstlichen H. Legato, dem Hochwürdigem in Gott Vate-
 ter / Herrn Andrea / der H. Römischen Kirchen des Titels S.
 Maria noua Cardinaln von Oesterreich / vnserem liebe Vete-
 tern gethan / vñ S. L. vngachtet dero Vatter / vnser freundli-
 cher geliebter Vetter Erzhertzog Ferdinand zu Oesterreich ze.
 für dieselbig geschriben / sie auch selbst so bey des Churf. Pfalz-
 graffen / als D. L. vmb Beleidt angehalten hat / mit allein nicht
 fortpassiren lassen / sonder auch etliche derselben Diener in vers-
 haftung genommen / vnd vielleicht noch darin enthalten soll.

Wann nun D. L. vnverborgen / was vnser vnd des H.
 Reichs Ordnung vnd Satzung / in beyden jetztberürten fäl-
 len mit sich bringen / vnd das D. L. oder keinem andern im
 Reich gebüret / sich frembder Sachen anzunehmen / vnd
 durch der gleichen Kriegsgewerb / Musterplatz vnd durchzug
 die gehorsame Ständ vnd ihre Vnderthanen zubeschweren /
 viel weniger die freyen Päß vnd Strassen im Reich jemandts
 (bevorab den Christlichen Botschafften vnd Gesandten / wel-
 che dieselbige friedlich vnd ohne jemandts beleidigung gebrau-
 chen) zusperren. So kompt vns hierumb dasselbig von D. L.
 gang frembdt für. Befehlen dero hiemit ernstlich / vnd wollen /
 das D. L. nochmals vorigem vnserm ermahnen nach / ange-
 regte Kriegsrüstung einstelle / vnd zu beschwerlicher vnruhe
 vnd zerrüttung im Reich / oder auch den genachbarten Stän-
 den zu klagen nicht vrsach gebe / dabenebens auch alle gedach-

des Cardinals Diener/so D. E. oder die Ihrigen in verhafft genommen/ohne entgelt widerumb frey vnd ledig zehle/vnnd zu ihren diensten sicher vnd vnbeleidigt ziehen lasse/vnnd leutlich sich ob angedencket vngepür vñ gewalts/in sperrung der Päss ferner nicht anmassen/dann da D. E. dermassen ohne einigen respect ihres gefallens also vorfahren/vnnd sich bald dieser/bald einer andern handlung/wider des H. Reichs Satungen vnd vnser gnädige ermahnungen vnd Befelch/annemen/vnd dardurch zu vnruhe vnd klagen vrsach geben solte: hat dies selbig leichtlich zuerachten/was es bey den friedliebenden Ständen/wie auch allen außländischen Potentaten/für ein ansehens haben/vnd wie leichtlich D. E. ihr selbst/sampt andern vnschuldigen/ein mercklich nachtheil vnd schaden zuziehen möchte/-darunder sie zwar niemands als ihr selbst die Schuld zuzumessen/vnnd weder die jenigen/so durch ihre verurfsachung beleidigt/vnnd sich desselben bey ihr zuerholen vnderstehen/noch vns/die wir ihnen solches inhalt berürtet abschied nicht verwehren künden/nit zuverdencken haben würd.

Vnd wolten D. E. solches alles auß obliegendem Keyserlichen Ampt nicht verhalten/zu dero wir vns hinwider ihrer schuldige Pflichten nach/anderst nicht als gebürliches gehorsams gänglich versehen. Geben in vnser Statt Wien/den 19 tag des Monats Martij/An. 20. im 83. vnserer Reiche des Römischen im 8. des Hungerischen im 11. vnd des Behemischen auch im 8.

Rudolff 20.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacrae Caesaris
Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

J ij

C O P I A

Antworlichen Schreibens / so mein
gnädiger Fürst vnd Herr / Herzog Johann Gasi-
mir Pfalzgraff / an Keyf. May. gethan / in
Cöllnischer Sachen / insonderheit wegen
Kriegswerbung vnd des Caro-
dinals auffenthalt.

De Dato Lautern den 10 May / Anno
1583.

N U M E R O X I I I .



Uergnädigster Herr / Ewer Keyf.
May. zway vnderchiedliche Schreiben
belangend des Churfürsten zu Cölln fürs
genommene enderung in Religion Sach-
en / auch einstellung meines geworbenen
Kriegsvolcks / hab ich mit gebürender Re-
uerens wol empfangen / vnd darauff vnderthänigst vernom-
men / was meinethalben E. Keyf. Mt. doch mehrertheils mit
vngrundt ist vorbracht worden / vnd so viel anfangs jetzt anges-
regte Cöllnische enderung in Religions Sachen anlangen
thut / können gleichwol die Stände Augspurgischer Confessi-
on es nicht darfür achten / das S. des Churf. zu Cölln L. jcht
was wider die Reichs Constitutiones vnd gülden Bullam /
auch mit S. L. Capittel vnd Landständen habenden Com-
pactaten vnd Erbeinigung / vngübürlich gehandelt / sondern
vielmehr ihre L. wider dieselb auch den auffgerichteten hochbes-
thwertten Land v. d. Religionfrieden / von S. L. eilichen vns
gehorsamen

vngehorsamen rebellischen Capitularen / Landfriedbrüchigen
 weiß / derselben Stätt / Flecken vnd Heuser spoliirt vnd entse-
 het worden / auch diß noch täglich geschicht / vnd des hergens
 vnnnd verderbens so wol des Stiffts Cölln als genachtbarter
 Herrschafften vnnnd Landschafften / darzu mit frembdem
 Spanischen vnnnd andern Kriegsvolck kein auffhörens ist /
 wie seyn des Churfürstens E. inn Druck gefertigtes Auf-
 schreiben / so E. Keyf. May. ich hiermit vnderthänigst zuschri-
 eiben thue nach der lenge aufweiset / vnd E. Keyf. May. von
 der dreyen Weltlichen Churfürsten Rache / dessen nach lenge
 berichtet / vnd vmb abschaffung solcher gewaltthetigen hand-
 lungen / auff das fleißigst gebetten worden / darauff ich mich
 geliebter Fürst halben referirt vnd gezogen haben will / vnd dar-
 auß die ganze Welt das Vrtheil fellen kan / welchem theil der
 vnflug zuzumessen sey.

Was aber mein albereit habendes Kriegsvolck / ange-
 stellten Musterplatz vmb Wormbs / versperrung des Rheins /
 auffhaltung der Post / vnd beschwerung meiner genachtbartē
 wider des H. Reichs Sakungen vñ ordnungē / anlangen thut /
 da seynd E. Key. Mt. von meiner mißgünstige zuvil mit berich-
 tet / daß ich mich keines Kriegsvolcks vor vnd zu zeiten E. Key.
 May. an mich ergangen Schreiben / so ich gehabt / oder noch
 haben soll / viel weniger angestellte Musterplatz oder beschwe-
 rung / die ich meinen genachtbarten / mit denen ich Gott lob /
 wie sie auch mit mir / in gutem friedlichen wesen sitz / vnd mir
 keine klag bisshero fürkommen / zuerinnern weis.

Nicht ohne ist es aber / daß ich wie andere Stände / bey-
 der Rheinischen Kreiß / in guter bereitschafft zusitzen / von der
 selben Kreiß Obersten erinnert / vnnnd auff den fall gemahnet
 worden bin / in dem wir dann nichts anderst / als den Reichs
 Constitutionibus gemäß / mich zuverhalten gebüren wollen /
 wie auch noch. Es mag auch E. Key. May. bericht einkom-

men seyn/das für wenig wochen/etliche Französische Schäd-
 len/auff den Weinen gewessen / vnd wie man sagt/ einen an-
 schlag für sich gehabt haben sollen. Welche etliche meine
 Grenz/ vnd andere genachbarten Flecken berürt/ Diweil sie
 vielleicht gesehen/ wie dem Spanischen Kriegsvolk ohne
 schew/ durch zusehen E. Keyf. May. vnnnder Stände des
 Reichs verstattet vnd erlaubeit/ in dem Stifte Cölln seinen
 willen zuschaffen/ kan derwegen nicht anderst gedencken/ denn
 solches zusammengeschlagen Gesindlein/ hab ein Exempel
 darab genommen/ vnd sein heil auch versuchen wollen/ weil
 solches weder mir noch keinem andern Stand des Reichs/ so
 viel mir bewust/zugestanden/sondern wie etliche darfür gehal-
 ten/das es dem Herzogen von Parma anfangs zum besten ge-
 worden/ als ihme aber sein anschlag gefehlet/ es mir seinen
 dienst angeboten/ ich aber dessen gar nicht bedörffte/sondern es
 neben vnd mit andern genachbarten beschickt/ vnnnd wider zu
 rück gewiesen/ist es mehrer theils wider verstorben/ vnnnd deren
 viel in Lothringen gehenckt worden.

Ob wol auch nicht ohne/das ich vnd andere Kreißstän-
 de/von vielgedachtem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cole-
 len/dem Graffen von Neuenar/der Statt Aach vnd anderen
 hochbetrengten Ständen/ vmb gebürende hülf vnd rettung/
 vermög der Reichs Constitutionen/ flehenlich ersuchet vnd ge-
 beten/ ich mich auch dieselbige ihnen/ so viel an mir/ neben an-
 dern zu leisten schuldig erkant.

Jedoch weil E. Keyf. May. mich vnd andere Stände
 des Reichs gütlich fürhabender Tractation vnd vergleichung
 neben den Churfürsten des Reichs/vertröstet/ist merntiglich in
 der guten hoffnung vnd persuasion gestanden/ solche vorha-
 bende Tractation solte alsbald an die hand genommen/ das
 ThumbCapittel zu Cölln/ von seiner Landfriedbrüchigen
 handlung abgemahnet/ der Churfürst zu Cölln/wie billich zus-
 förderst

förderst seiner mit gewalt abgetrungener Land vnd Leut restitu
irt/ vnd alsdann die güte versucht/ oder je die Sach zu gebürtis
cher ordentlicher erkantnuß gezogen worden seyn / So würde
aber ich vnd andere Stände des Reichs glaubwürdig berichte/
daß diese für geschlagene gültliche tractation vnd vergleichung
mit ernst nicht gemeint/ vnd von E. Keyf. May. dieweil sich
der Papsst zu Rom ihne Churfürsten / mit seinen nichtigen
Processen vnderstanden zu excommuniciren vnd vermeintlich
abzusetzen/ nicht allein für vergebentlich geachtet/ sondern auch
der gegentheil mit gewalt vnd eruelung eines andern Erz
Bischoffs fortzufahren / mir aber vnd andern die Waffnen/
die ich doch nie in Henden gehabt nider zulegen vnd einzustel
len/ befohlen vnd ernstlich mandirt worden.

Was nun dergleichen widerwertige/ vnd im H. Reich
vngewöhnliche Proceß / da heute einer / morgen ein anderer
Stand de facto vnerkanter Sachen beschweret / auch der
höchsten Ständen im Reich nicht verschonet / sondern diesel
ben mit frembder Potentaten zuthun vnd hülff ihrer Dignit
eten entsetzet / bey den Ständen des Reichs für ein ansehen/
gutes friedlichen vertrawens wircken könne/ auch zu lezt für
ausgang gewinnen möchten/ vnd ob nicht ein jeder/ sonderlich
diejenige / so dem Feuer am nechsten gefessen / vnd zu denen
man ohne das gern lust hette/ vrsach haben/ ihrer Schanz wol
wahr zunehmen/ vnd der betrangten vermög natürlicher / vñ
in kraft aller Reichs Constitutionen vnd ordnungen / schuls
diger billichkeit nach/ in Sachen die nicht frembd / sondern so
wol die erhaltung vnserer wahren Christlichen Religion / als
die freyheit vnserer geliebten Vaterlands ins gemein vnd ein
jeden in sonderheit betreffen / erlaubter gebür anzunehmen/
das lasse ewer Keyserliche Maiestat ihrem hochbegabten vers
tand ich selbst allergnädigst ermessen vnd vrtheilen.

Was

Was E. Keyf. May. geliebten Vettters Erzhertzog Ferdinands Sohn/ meines freundlichen lieben Dheims/ den Cardinal von Oesterreich dem ich den Paf durch mein Land mit verstaten wollen/ anlangen thut/ bin ich dessen bekantlich/ hoff auch E. Keyf. Mt. werde mich dessen auß nachfolgenden vrsachen nicht verdencken/ noch sein Erzhertzog Ferdinands L. mit deren ich vnd den jhrigen die tag meines lebens nichts in vnguten zuthun gehabt vnd denselbe sonsten in andere wege als lehr vnd freundschaftt zuerzeigen vhrbietig vnuud willig bin/ vnfreundlich von mir verstehen vnd auffnemen.

Dann dieweil mir vnd andern wol bewust gewesen/ warumb ermelter Cardinal vom Pafst nacher Cölln abgefertiget/ was auch S. L. für Bischoffe vnd andere Pfaffen vnd Befelchhabere bey sich gehabt/ die nicht vmb friedlebens/ sondern vmb des willenda gewesen/ das sie mit jhren Römischen Practicken/ den Churfürsten zu Cölln seiner Dignitet entsetzen/ vneinigleit vnd vnfried im Stiffte Cölln vnd fürther daro durch im H. Reich/ der Religion halben anrichten/ wie hiebo vor in andern Königreichen vnuud Landen/ als Franckreich/ Nederland/ Engeland/ Schweiz/ vud in E. Keyf. Matestat auch dero gebrüder eignen Erblanden erst newlich beschehen/ frem alten brauch nach anstiften möchten/ wie es dann der jhrige Euentus vnd aufgang gnugsam bescheinet.

So hab ich weniger nit meines gewissens halben/ auch vmb verhütung vnd auffhaltung fernerer weitleuffigkeit vnd verhoffter gütlicher vergleichung zwischen dem Churfürsten vnd seinen widerwertigen Capitularen/ die zwischen jhrer L. vnd jnen/ durch die Ständ Augspurgischer Confession/ wie auch E. Keyf. May. fürgeschlagen vnd gesucht/ wol thun können/ vnuud jhme dem Cardinal auff ein bloffe Vaten/ den Paf abgeschlagen/ auch da ich vermercket/ das man vngeacht meiner verweigerung solchen mit gewalt nehmen vnd durch
truckten

trucken wollen/ demselben mit eelichen meinen Vnderthanen
in geringer Anzahl zu Wasser vnnnd Land verwehret/ dardurch
auch niemand beschediget sondern allein seyn des Cardinals
Stallmeister wenig tag auff sein selbst verursachen/ da er sich
vber mein verweigern durchschleiffen wollen/ Wie auch die
Post auffgehalten/ vnd seinem stand nach ehrlich vnd woltra-
ctirt / auch hernacher ohne alle entgele von handen gelassen
worden.

In dem ich nichts wider des heiligen Reichs ordnungen
vnd Sagungen / sondern eben dasjenige / was denselben vnd
sonderlich jüngstem zu Augspurg auffgerichtetem Reichs Abs-
scheidt gemäß / verhandlet / in welchem außstrucklich versehen
vnd statuirte / das nicht allein die Kreis Obersten zu vnd nachs
geordneten / sonder auch ein jeder Stand vnd Obrigkeit inn
ihren Landen vnd Gebieten auff das verdächtigt/ sorglich vnd
schädlich practiciren/ der außländischen Fürsten vnd Potenta-
ten im N. Reich fleißig auffmerckens haben/ vnd dagegen ges
bürtlich einsehens fürnehmen soll. Welche löbliche Sagun-
gen Ewer Key. May. zu gewisser erinnerung vnd nachrich-
tung inn gedachtem Abschiedt erwidert / vnnnd demselben mit
schuldiger gehorsam / nachzusessen / einen jeden hohen vnd ni-
dern Stands gnediglich vermahnet / vnnnd ihme aufferlegte
haben.

Wann dann diesem allen also vnd nicht anderst / so bin
ich der tröstlichen hoffnung Ewer Key. May. werden nicht al-
lein mit diesem meinen allen vnderthenigsten bericht vnd ent-
schuldigung allergnedigst zu frieden / sonder auch nach so viel-
fältiger Chur vnd Fürste beschehener erinnerung / auff die weg
verdacht seyn / das die Cölnische Sach mit fürgehender sein
des Churfürsten restitution durch gültliche mittel vnd ordentli-
che erkantnuß der Ständ des Reichs hin vnnnd beygelegt / die
newe fürhabende wahl eines andern Erzbischoffs abgeschafft /

vnd dem Papst zu Rom mit höchster Ewer Key. May. vnd
 des H. Reichs verkleinerung dieser gewalt nicht widerumb
 eingerumbt/ vnd zugesehen werde/ die Chur vnd Fürsten des
 Reichs seines gefallens auff vnd ab zusehen/ dessen er sich hies
 bevor nicht allein gegen denselben/ sonder auch wol gegen den
 Keysern vnd Königen selbst/ vnrechtmässiger weiß angemast/
 darauff anders nichts dann zerrütung vund zerstörung Land
 vnd Leut vnd vieles Blut vergiessen/ allein zu erhaltung sei-
 nes primats eruolget/ wie alle alte Historien vnd dieser jetzigen
 trübseligen zeit exempel gnugsam außweisen/ Daran thun
 E. Key. May. ihr selbst vnd dem ganzen Römischen Reich/
 vnserm geliebten Vatterland ein notwendigs vnd nutzliches/
 auch zu fried/ ruhe vnd einigkeit dienlich werck. Welches ich
 der selben auff dero Schreiben/ auß vnderthenigster pflicht ge-
 horsamlich nicht verhalten sollen/ vnd thue/ 2c. Datum Lau-
 tern den 10. Maij/ Anno 83.

Ewer Key. May.

Vnderthenigster gehor-
 samster Fürst/

Johann Casimir
 Pfalzgraff.

COPIA

75
C O P I A

Röm. Keyf. May. Schreibens an
Herzog Johann Casimir Pfaltz-
graffen/rc.

Sub dato Wien / den 27. Junij/
Anno/rc. 83.

N V M E R O X I I I I .

Rudolff/rc.

Dochgeborner lieber Dheim vnd Fürst/
D. L. ist vntersfallen / Welcher massen wir ders
selben etliche mal / so durch schreiben / als auch
jüngstlich vnser Keyserliche Patenten / auffers
legt / kein frembdes Kriegsvolk in das Hey. Reich zuführen/
sonder dasselbige viel mehr / der gebür vnd Reichs Ordnung
nach / soviel an ihr abzuschaffen.

Wiewol vns nun D. L. newlich berichtet / das sie von
keinen Kriegsgewerben wüßte / ohne allein / das sie zu einer vers
sicherung / ihre Lehenleut vnd Diener beschreiben / dem wir
dann vnser theils bisshero glauben geben / vnd vns bey D. L.
der schuldigkeit nach / keines andern widerwertigen versehen
sollen. So kommen vns doch / dessen allen ungeachtet / von ets
lichen beglaubten orten nachmals zeitung ein / das D. L. ein
gute anzal Franckösischer Obersten vnd Hauptleut zu Ross
vnd Fuß bestellet / vnd dieselben inner wenig wochen / in Erns
stift Eölln zu führen vorhabens seyn solle / Inmassen sich
auch dieselben vngescheucht auff D. L. versprechen / Welches

R 11

(wo dem also) nicht allein den außtrucklichen Reichs Constitutionibus vnd Abschieden / sonder auch obberürtem D. E. selbst Schreiben ganz zuwider / vnd weder D. E. noch sonst einigem Standt des Hey. Reichs fürzunehmen / viel weniger vns / als dem Oberhaupt / also zugestatten anständig seyn oder gebühren will. Hierumben haben wir tragenden Keyserlichen Ampts halben nicht wollen vmbgehen / D. E. dessen allen nachmals genediglich zuerinnern / Mit dem angehefften fernern ernstlichen ermahnen vnd befehl / D. E. wolle von solchem irem vnzimlichen fürhaben abstehen / berührtem Kriegsvolck alsbald / vnd ehe vnd zuvor es vnsern vnd des H. Reichs boden berürt / widerumb abdanken / vnd zu besorglicher vnruhe vnd blutvergiessen nicht vrsach geben. Darnach da solches von D. E. ober so vielfältig vnser trewhertzig ermahnen / nicht beschehen / vnd des H. Reichs Stände vnd Vnderthanen / von bemeltem Kriegsvolck (wie nicht ohne seyn kan) in einig weg beleidiget oder beschwerde werden solten / würden wir auff dero anruffen / das jenig gegen D. E. fürnehmen müssen / was sich / vermög obangeregter Reichs Constitutionen / vnd zu erhaltung vnser Keyserlichen Autoritet vnd Reputation / zuthun gebürt vñ nötig seyn wird. Darnach sich D. E. endlich zurichten. Geben in vnser Statt Wien / den sieben vnd zwanzigsten tag Junij / Anno / 22. im drey vnd achtzigsten / vnserer Reiche des Römischen im achten / des Hungarischen im eilfften / vnd des Behemischen auch im achten.

Rudolff / 22.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

COPIA

Hertzog Johan Casimirs Pfaltz-
graffen .rc. gegebener Antwort/auff Keyf.
May .rc. Schreiben.

N V M E R O X V .

Alternedigster Herr / Ewer Keyf.
 May. Schreiben vnder Dato Wien / den 27.
 vergangnen Monats Junij / darinnen sie mich
 irer vorigen vñ dero Key. Patenten / kein fremb
 des Kriegsvolck in das Reich zuführen / sondern das alles abzu
 schaffen / erinnern vnd befehlen thun / hab ich mit gebürender
 Reuerenz in aller vnderthenigkeit empfangen / seins fernern
 inhalts verstanden. Vnd weiß mich zuberichten / was E. Key.
 May. mir hiebeuorn deswegen geschrieben / vnd ich derselben
 hinwider für einē gegründten vnd gehorsamen bericht gethan /
 Ist auch noch an dem / wie meine vorige schreibē nach der länge
 aufweisen / daß ich vor Ewer Key. May. ergangnem Schrei
 ben kein Kriegsvolck / wie sie durch andere vngleich berichtet /
 gehabt / sondern ob ich wol neben andern Chur. Fürsten vnd
 Ständen / von dem Churfürsten zu Cölln vnd andern betrang
 ten / vermög der Reichs Constitutionen / vmb rettung vñnd
 hülff ersucht / gebitten vnd ermanet worden. Dannacht zu
 vorderst des aufgangs E. Key. May. den dreyen Weltlichen
 Churfürsten fürgeschlagener gütlichen handlung erwarren
 wollen.

Weil aber dieselb stecken blieben / der Papst mit seinen
 nichtigen / vnd im H. Reich vnleidenlichen Processen / auch die
 Rebellsche vnd Landfriedbrüchige Capitulares zu Cölln / mit

ihren gewaltthätigen handlungen/ vnd einführung frembden
 Kriegsvolcks/ je länger je frecher fortgefahren/ alles dem Land
 vnd Religion frieden zuwider/ auch zu höchster verkleinerung/
 schimpff/ hooet/ vnnnd nachtheil Ewer Key. May. des gansen
 Römischen Reichs/ vnd desselben Stände hoheit/ Autoritee
 vnd Reputation/ vber das wolgedachter Churfürst bey mir
 vnd andern nicht abgelassen/ mich gemelter Reichs Constitu-
 tionen/ vnnnd schuldiger Rettung krafft derselben/ zuerinnern
 vnnnd anzuruffen/ als hab ich ihme die begerte hälff nicht ab-
 schlagen könden vnd sollen/ vnd derwegen S. L. etlich Kriegs-
 volck zu Ross vnd Fuß zuführen versprochen vnd zugesagt/
 Weil ihre L. weder bey E. Key. May. nach etlichen andern/
 denen es doch der verwandtnus nach/ auch vermög viel berür-
 ter Reichs Constitutionen gebürt/ die billiche vnnnd schuldige
 rettung/ damit sie nicht recht vnnnd hälfflos gelassen/ erlangen
 mögen. Hoffe derowegen nicht/ das mir mit bestand zugemes-
 sen werden künde/ das ich hiemit etwas wider die Reichsord-
 nungen vnd Abschied/ vielweniger E. Key. May. hoheit vnd
 Reputation derselben andeutung nach/ sonder viel mehr/ was
 zu handhabung derselben allen gebürt vnnnd nötig/ gehandelt
 hab/ in sonderlicher betrachtung/ das Ewer Key. May. hoheit
 vnd Reputation inn dem fürnemlich bestehet/ das sie als ein
 vnparteyischer vnd gerechter Keyser nicht gestatten oder zu-
 lassen sollen/ das einiger Stand des Reichs/ sonderlich der für-
 nemsten einer/ wider Recht/ billigkeit/ vnd den hochverpenten
 Land vnd Religionfrieden/ vnuerhörter vnd vnckeranter Sas-
 chen/ seines Stands/ Land vnd Leut/ mit frembder Potentas-
 ten hälff vnd zuthun enesetz vnd spoliirt werde.

Vnd ob ich wol etliche Welsche Schützen/ welche albe-
 reit/ da mir E. Key. May. Schreiben zu Speyr in der Statt
 gelieffert am Rhein alda gewesen/ vnd ihren weg ohne menig-
 liches ver hinderung/ außserhalb was ihnen von der Regierung
 zu

zu Enshheim/der ich mich doch/ auff gebürliche ersuchung des
 Passes/vnd offerirung genugsammer Caution/ nicht versehen/
 widerstandlich begegnet/hinab zu wasser genommen/ zu dieser
 meiner Expedition geworbt/ So seyn doch dieselbe mehrertheils
 in Lottringen/vnd also im Reich gefessen. Vnd ob sie schon für
 frembd Soldaten gehalten werden wolten/ so het doch Ewer
 Key. May. deswegen/vnd zuserst den Gegentheil/ der ge-
 bür anzusehen/ als welcher mit einführung frembden Spants-
 schen/ Italianischen/ Albanesischen/vnd andern Volck dies-
 ser sacht ein anfang gemacht/ sich auff den heutigen tag noch
 gebraucht/ mir vnd anderen damit den Weg gewisen/ vnd als
 so/ was ihnen recht vnd gut geheissen/ andern billich nicht vns
 recht vnd verbotten seyn soll. Darzu dann Ewer Key. May.
 Räht/ so sie in Eöln gehabt/ nicht die geringste ursach geben/
 als die das Capitel daselbst zu solchen thätlichen handlungen/
 auch darauff eruolgte Waahl/ anfangs/ laut beyverwarten
 Copeylichen bedenkens/ gericht/vnnd angehet/ mit vertru-
 stung/ dases/ damit Ewer Key. May. kein mißfallen thun
 würde/ Also/ da einige fernere weiterung vnnd besorgliches
 Blutvergiessen darauff volgen möchte/ die schuld den Anfan-
 gern vnd vergwaltigern/ vnnd nicht mir/ als Schützer vnnd
 Handhabern des beirangten/zuzumessen.

Danun Ewer Key. May. dero/wie auch des h. Reichs
 Autoritet/ Hochheit vnd Reputation/ auch fried/ ruh/ einig-
 keit/vnd gutes vertrauen im selben/ wie billich/ zu erhalten ges-
 dencken/vnd ich mich/wie auch alle andere Ständ/ dasselb als
 les zubefürderen schuldig erkenne/ So erfordert die notturfft/
 das zuvorderst Ewer Key. May. die bisanhero wider den
 Churfürsten zu Eöln/ vnd andere Stände des Reichs Lands-
 friedbrüchige geschwinde geübte Proceß/ abstellen/ Mein
 Vetter Herzog Ernst in Bayern vnnd Bischoff zu Lüttich
 dessen L. ich zeitlich vnd lang vor der practicirten Wahl/ vor
 diesen

diesen dingen Brüderlich gewarnet / zusampt das Capitell
 von ihren thätlichen handlungen / abgemahnet vnd gehalten)
 auch zuzorderst / dem Churfürsten zu Colln seine abgetrungenene
 Stätt vnd Flecken restituiret / dem Pappst zu Rom mit höchst
 ster E. Keyf. May. vund des Reichs verkleinerung / schimpff
 vnd nachtheil / die Chur / vnd Fürsten seines gefallen im Hey.
 Reich auff vund abzusehen / auch seinen angemasten vnrechts
 messigen gewalt vnd primat in vnserm geliebten Vaterland /
 wider meniglich / sonderlich aber E. Key. May. vnd zu vnder
 truckung derselben reputation / autoritet vnd hochheit selbs zu
 stabiliren nicht verstattet / sondern demselben / wie Ewer Key.
 May. löbliche Vorfahren / die Römische Keyser / wie auch
 wol geringere Potentaten / als solches wider sie von den Päp
 sten zuthun vnderstanden / jederzeit gethan / bey zeit abge
 wehret.

Letzlich auch / allen anderen Ständen / gebürende vund
 schuldige gleichmäßige Justitia / welche eine zeithero / wie me
 niglich bewust / vnd sonderlich die jüngst zu Speyr gehaltene
 Disitation vnd Reuision tage genugsam zuerkennen geben /
 vielen nicht gedenken mögen / mit getheilet werde / Das solches
 geschicht / werden Ewer Key. May. im werck befinden / das
 Gott der H^{er} x^{rist} sie in ihrer Key. Regierung segnen / dersel
 ben bey meniglich ihr Hochheit vnd Auctoritet vermehren /
 vund gebürenden gehorsam / so wol bey den Ständen des
 Reichs als andern Vnderthanen erhalten wüdt. Werden
 aber Ewer Key. May. ihr Hochheit dem Pappst zu Rom / das
 mit er für vnd für schwanger gangen / einmal vnderwerffen /
 vnd seinen vorschlägen / die allein zu seiner erhöhung / vnd aller
 anderer Potentaten schwächung gerichtet / volgen (welche /
 was sie bissher E. Key. May. vnd dem H. Reich genutzt vnd
 gefruchtet / die erfahrung selbs zuerkennen geben) vnd es der
 selben nicht nach ihrem willen ergehen möcht / z^e. haben sie nie
 mand

mand anderst / als gedachtem Papsst / vnd ihr selbstem / das sie
ihme gefolget / die ursach zuzumessen / E. Keyf. May. werden
aber die Teutsche Chur. vnd Fürsten nicht verdencken / das sie
ihnen dis vnleidentlich Joch auffdringen zulassen / bedenkens
tragen / vnd sich desselben dero löblichen Vorfahren Exempel
nach erwehren.

Welches alles E. Keyf. May. ich auß Teutschem auff
richtigē vnd runden gemüt / als der es mit derselbē vnverschlas
gen vnd gut meine / in aller vnderthänigkeit zur widerantwore
nicht verhalten sollen / Vnd thu mich zu dero Keyf. G. neben
erbietung meiner schuldigen dienst / gehorsamlich befehlen.
Datum Lautern / den 11 Julij Anno 16. 83.

E. Keyf. May.

Vnderthäniger gehorsamer
Fürst /

Johans Casimir Pfalzgraff
bey Rhein.



C O P I A

Hertzog Johan Casimirs / Pfalz-
graffen/etc. Schreiben / an Bischoffen
zu Lüttich.

De Dato Fridelsheim / den II Martii /
Anno 1583.

N U M E R O X V I.

Wohwürdiger / Hochgeborner Fürst /
freundlicher lieber Vetter vnd Bruder. E. L.
wissen sich noch freundlich zuerinnern / was
massen wir im Octobri / des jüngstverwichenen
82 Jars / mit E. L. die alte kund. vnd Bruderschaft er-
newert / Weil nun E. L. damals begert / da wir vber kurz oder
lang etwas in erfahrung bringen würden / so derselben zu nach-
theil gereichen köndte / oder dero vbel anstände / daß wir E. L.
als ein Bruder warnen solten / wolten sie solches nit allein von
vns freundlich vermercken / sondern sich ebenmässig gegen vns
auff zutragende fall erzeigen / so haben wir zu folg desselben / nit
vnderlassen wollen / derselben nachvolgends ganz trewhertzig
zu gemüt zuführen.

Vnd ist an dem / daß vns glaublich angelangt / wie das
E. L. mit den gedanken vmbgehen / vnd auff mittel trachten
sollen / wie sie sich zu einem Erzbischoffen vnd Churf. zu Cölln
machen / oder aber ein andern darzu befürdern möchten / vnd
dagegen bedacht sey / das Stifte Lüttich fahren zulassen / vnd
einem andern zu übergeben. Wie vns dann gewisser bericht ein-
kommen / was deshalb hin vnd wider bey dem Papst zu Rom /
Kays. Mt. vnd andern für Practicken fürgehen.

Nun

Nun wolten wir zwar E. L. als vnserm Vetter vnd Bru-
 der/ die wir auch auß einem Haus vnd Stamm/ Herkommen/
 herrlich gern gönnen/ daß sie zu hohen Digniteten vnd größ-
 ferm ansehen feinen/ Wir können aber bey vns nicht befinden/
 daß diß der weg sey solches zuerlangen/ dann wir E. L. nit ber-
 gen wollen/ daß der jetzige Bischoff keines wegcs bedacht / den
 Erbstift zu resigniren/ noch auch ihren Stand/ darzu sie vom
 Gott dem Allmächtigen ordentlich beruffen/ zuuerlassen/ es ge-
 schehe dann mit einhelliger erkennung aller Reichs Stände.
 Solten nun E. L. da sie zu einem Erzbischoffen zu Cölln/ ge-
 hörter gestalt erwehlet werden/ sich de facto handzuhaben vns
 derstehen/ haben E. L. zuermessen/ daß es der jetzige Bischoff
 dabey nit bleiben lassen/ oder auch E. L. gut heißen/ sonder eben-
 mäßig mittel an die hand nemē/ vñ sich also vnerkanter sache/
 nit verstoffen lassen würde/ dazu S. L. daß wir nebe andern der
 Augsp. Confess. zugethanen Ständen die Hand bieten/ diesel-
 be nit zuuerlassen/ sonder bey seinem ordentlichen Veruff schüt-
 zen vnd handzuhaben gedencen. Wie dann die drey Weltli-
 che Churf. Pfalz/ Sachsen vnd Brandenburg/ sich in krafft
 ihrer Brüderlichen verein/ so sie zusam gelobt vnd geschworn
 bereit der Sachen/ auch so viel vndernommen haben sollen/ dz
 sie/ wie wir hören/ den newen Bischoffen/ so erwehlet werden
 möcht / für kein Bruder noch Churfürstlichen Stand des
 Reichs zuhalten / oder nebenhyme zusitzen gemeint.

Da nun beydersits die thatligkeiten an hand genommen wer-
 den/ vnd E. L. an statt des Erbstiftes Cölln/ den Stiffte Lütlich
 fahren lassen solten/ haben E. L. wol für sich zusehen/ daß es der
 selben nit ergeht wie dem Cani AElopico/ der auch ein bessers
 vermeint zuerhaschē / vñ dadurch beyder theil verlustigt ward.

Ober das/ geben wir E. L. zu bedencken/ ob sie auch mechtig
 genug diese ding außzuführen/ vnd ob diß nit der rechte weg vñ
 vrsach ein jetztlich blutbad vñ verderblichen Krieg/ in vnserm
 geliebten Vaterland anzurichten.

Item/das E. L. dadurch nit allein sich selbst/sonder auch derselben geliebten Bruder / vnd alle E. L. angehörigen Land vnd Leut/in gefahr setzen würden.

Vnd dafes endlich so wol vber die Geistliche / als Augsp. Confess. zugethane Stand ausgehen / vnd beyde theil herhalten müssen / oder aber sich ein tertius finden / vñ sich vnserē geliebten Vatterland Teutscher Nation zu höchstem schimpff / spott / vnd verderben / in dis Spiel mengen möcht.

Derhalben zu fürkommung dieser sechster zelter / vnd anderer inconuenientien / bitten vnd ermahnen wir E. L. der nahen verwandnuß vnd Bruderschafft nach / ganz freundlich / sie wolle zu befürderung gemeinen friedlichen wesens / vnd ihr selbst zum besten / sich in dis Spiel nit mengen / bey demjenigen / darzu E. L. von dem Allmächtigen / ordentlich beruffen / ruhiglich bleiben / vnd dieses alles von vns anders nicht / als Brüderlich vnd trewhertzig gemeint seyn / vermercken / auch wol in acht haben / was wir derselben von reformierung jrer dreyer Stiffte / oder freystellung der Religion / zu Süßern / mündlich vermeldet wird vnser Herr Gott desto mehr Segens E. L. verleihen. Vnd da sie vns ebenmässig auff zutragende fällt für vnserm besorgten vnglück warnen können / wollen wirs von derselben zu hohem danck annehmen / vnd es viad dieselbe ganz Brüderlich beschulden.

Das wir auch E. L. bishero in dieser Sachen nit geschrieben / ist einzig daher erfolgt / weil wir ein zeithero nit eigentlich erfahren können / wo dieselbe anzutreffen / solte sonsten zeitlicher geschehen seyn / Inmassen wir dann andere Geistliche Churf. vnd Bischoffe ebenmässig herunder angelangt / Vnd seynde damit E. L. alle angenehme Vetterliche dienst zuerweisen genigt. Datum Friedelsheim den 11 Martij / Anno 22. 83.

Johans Casimir / Pfaltzgraff / etc.

Suppli

Supplication vnd Erklärung an die
 Röm. Kön. May. etc. Der Chur vnd Fürsten
 der Augspurgischen Confession verwand / die
 Freystellung der Geistlichen
 belangende.

N V M E R O X V I I.

Alles Durchleuchtigster / Groß/
 mechtigster König / Allergnedigster Herr /
 Unsere gnedigste vnd gnedige Herren ha-
 ben wir vndertheniglich bericht / warauff
 endtlich E. Kön. May. allergnedigst be-
 denken vnd Resolution / in sachen den Re-
 ligionsfrieden belangend / beruhet / Darauff ihre Chur vnd F.
 G. vns widerumb gnediglich bevolhen. E. Kön. May. dero
 vnderthenigste vnd freundliche Antwort / suchen / vnd bitten /
 volgender massen vnd gestalt einzubringen. Nemlich / das ihr
 Chur vnd F. G. auß obbemeltem E. Kön. May. bedencken
 vnd Resolution / wie auch sonst allenthalben in diesen Reichs-
 handlungen vndertheniglich vnd freundlich befunden. Das
 E. Kön. May. hierinn aller gnedigsten Väterlichen vnd
 möglichen fleiß angewendet / Des / vnd fürnemlich / das E.
 Kön. May. dieser hochwichtigen sachen / mit deren vngelagen-
 heit so lang bengehohnet / vnd noch abwarten / Seind gegen
 Ewer Kön. Mayest. / ihr Chur. vnd F. G. in aller vnderthe-
 nigkeit vnd freundlich danckbar / vnd seynd der tröstlichen hoff-
 nung / der Allmechtig werde sein Götzlich gnad verleihen / das
 durch solchen E. Kön. May. gnedigsten angewendten fleiß /
 vnd persönliche abwartung dieser sachen / dem heyligen Kö-

mischen Reich ein lang begertter vnd bestendiger gemeiner Frieden gewürckt / auch der ganze Christenheit wolffahrt / fürnemlich aber der Key. vnd E. Kön. May. sonder hoher ruhm / lob vnd ehr darauß erfolgen werde.

Sie bezeugen auch mit der höchsten warheit / welche der Allmechtig Gott selbst ist / daß jr Chur vnd F. G. dieser vnderthenigsten vnd freundlichen meinung vnd gemüts seyen / an allem dem / so ihre Churf. G. zu befürderung eines beständigen Friedens / mit Gott vnd gutem Gewissen thun köndten / nichts erwinden zulassen / In massen jr Chur vnd F. G. es auch bey alten enderungen / so E. Kön. May. bey diesem Artikel gemacht / außserhalb des jenigen Puncten / den vorbehalt der Geistlichen belangend / bleiben lassen / dem auch vndertheniglich vnd treulich nachsehen vnd nachkommen wollen.

Da es auch in demselben Puncten vmb etwas zeitliches zuthun / wolten sie E. Kön. May. vber so vielfaltige embfuge vnd gnedigste erinnerung nicht auffhalten / noch etwas so ihnen zuthun möglich abschlagen.

Auß was hochbeweglichen vnd trefflichen vrsachen aber ihre Chur vnd F. G. zu bewilligung des bemeldten einigen Puncten nicht kommen mögen / daß sie stillschweigend die vorsehung dem Reichs Abschiede inn zuverleiben bewilligen solten.

Nemlich wann ein Erzbischoff / Bischoff / oder andere Prelaten zu ihrer Christlichen Religion inn der Augspurgischen Confession verfaßt treten wolten / Daß der selb seines Amptes / Stands / oder der fruchte vnd einkommen / als bald verlustig seyn solte. Dessen seynd E. Kön. May. hievor zu guter notturfft vielmal berichtet worden.

Sonderlich aber ist es einmal an dem / daß dardurch bemelter ihr Chur vnd F. G. Religion / die sie auß dem befehl Gottes zu befördern schuldig / nicht ein geringer schimpff /

mackell

mäckel/nachtheil vnd verachtung zugefügt würde / so die sentgen / so die annemen vund bekenden / ihrer Administration/ Würden vnd Stands entsetzt werden solten.

Hierober so würde auch andern / vund sonderlich der Geistlichen Vnderthanen der weg des Euangelij / vnd ihrer rechten Lehr verschlossen / Dann wo kein Bischoff oder Preslat der Augspurgischen Confession zugethan / geduldet / So köndte auch der selb vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht berichtet werden/welches ihr Chur vnd F. G. je mit Gott vund gutem gewissen nicht bewilligen solten / noch können / All dies weil kein Creatur jemannds die erkennnus Gottes vnd seines heiligen Euangelij verbieten / sonder seiner Allmacht / ewiger vnd unwandelbarer will ist / das man seinen Sohn hören soll.

Zu dem so würdt auch solches dem gemeinen hochbegerten Frieden / darumb fürnemlich jeso gehandelt würdt / nicht wenig hinderlich seyn / inn ansehung das viel des andern theils Religion Commun / Stätt / vnd Vnderthanen / sonderlich inn den nechst anliegenden Landen / so zum theil mit ihrer Chur vnd F. G. Fürstenthumb bekräftet vnd gezircket / Auch zum theil inn mitten derselben gelegen / auß Götlicher verletzung nun viel lange jar / solche Religion / vermög der Augspurgischen Confession / gehabt / vnd zum andern theil / darinnen erzogen vund erwachsen / dieselb auch nicht verlassen würden.

Da nun dieselben hievon mit gewalt getrungen werden solten / hette E. Kön. May. auß höchstem verstand zuermessen / was weiters zu verhinderung des gemeinen Friedens daraufferfolgen köndte.

Darneben haben sich ihre Chur vnd F. G. hiebevor der Güter halben / so den Geistlichen zugehörig / außtrucklich erkhardt / beruhen vnd beharren darauff nachmals / das ihr gemäe nicht sey / solche Güter den Reichsstifften zu nachtheil / von abhanden /

händen/oder in zerrütung bringen zulassen / sondern viel mehr
 neben den andern Reichs Ständen daran zu seyn / vnd darob
 zuhalten / weil nicht der geringste theil der Reichs Stände / vnd
 sonderlich die hochheit der Churfürsten darauff gewidembt /
 daß sie bey den Stifften vnverruckt bleiben / vnnnd so sich je-
 mandts einigen Erbgerechtigkeit deren anmassen wolte / diesel-
 ben davon abzuweisen.

Viel weniger ist ihrer Chur vnnnd S. G. will vnd meyn-
 ung / daß Erzbischoff vnd Bischoff / auch andere Prelaten
 ihr recht officium, derhalben sie auß vermutlichen willen der
 Fundation ihre beneficia haben / mit reiner Lehre des Wortes
 Gottes / Reichung der heiligen Sacrament nach Christi ein-
 setzung / auch vbung anderer Christlichen Ceremonien / nicht
 vben sollen / Sonder sie begeren nichts höhers / dann daß sie ihr
 Ampt recht / nach der Euangelischen Lehr brauchen / vnd wann
 solches geschicht / bey ihren Beneficien vnd Gütern / ohne ver-
 minderung gelassen werden mögen.

Weil sie aber das gegenspiel / vnd also wann die Geistli-
 chen solch ihr officium Christlich / vnd dem Wort Gottes ge-
 meh / gebrauchen / daß sie von ihrem Ampt solten entsetzt / vnd
 deren unwürdig geachtet / auch die Vnderthanen dessen be-
 raubt seyn vnd werden / mit Gott vnd gutem gewissen / auch
 ohne sonderlich præiudicium des Haupthandels der Religio-
 on nicht verantworten oder darcin willigen können.

So bitten sie nachmaln ganz vndertheniglich / freunds-
 lich vnd demütig / E. Kön. May. wolle es mit diesem Artickel
 allergnedigst dahin richten / daß der selb / inmassen hiebeuor
 auff andern Reichstidgen zu Nürnberg / Regenspurg vnnnd
 Speyer gehalten / auch geschehen / seho auch außgelassen / der
 Religion Fried / wie es sonst gestelt / allenthalben vollzogen
 bleiben / niemands wider sein Gewissen / zu oder von deren bei-
 der Religion einer getrunngen / vn also gleichheit gehalten wer-
 den möge.

Da

Da aber E. Kön. May. se auff obbemeldter ihrer Resolution beruhen/ diese vnd andere ihrer Chur vnd F. G. hoch bewegende vnd dringende vrsachen/ sich dauon nit abwenden lassen wollen. Sondern diesen Artickel der gestalt/ wie er von E. Kön. Mt. gesetzt/ anstatt auff heimstellung vnd habenden gewalt/ auch vollkommenheit der Keyf. May. vnsero allergnädigsten Herrn/ vnd also von wegen ihres obliegenden Ampts vnd für sich selbst zu verordnen/ endlich entschlossen.

So wissen ihre Chur vnd F. G. E. Kön. May. vber beschehene vnderthänige bitt/ vnnnd fürwendung hierinn kein form oder maß zusetzen.

Gleicher gestalt wollen ihre Chur vnd F. G. sich der Geistlichen Chur vnd Fürsten Sazung vnd Ordnung/ so sie ihrer/ oder auch ihrer Geistlichen Güter/ Stand/ Wesens/ Ampts/ Beneficien vnd Officien/ halben auffrichten/ nit anmassen/ oder anfechten lassen/ sonder stellen dasselbig alles auff ihr selbst gegen Gott dem Allmächtigen verantwortung/ vnd setzen darneben diese Sachen/ wie auch andere/ auff endliche Christliche vergleichung der Religion.

Aber darneben wollen ihre Chur vnd F. G. sich ihres gewissens halben diß erklärt haben/ Das sie für sich in solchen Artickel nicht willigen köndten/ Allein auß dieser vrsachen/ vnd diesem Effect vnd Ende/ damit sie der Ehre Gottes nichts entziehen/ vnd in ihren Gewissen nicht ein Stachel lassen/ Als hetten sie durch ihre bewilligung einigem Menschen/ den weg zu der waren erkandnuß Christi/ vnsero Seligmachers/ vnd zu seinem heiligen Euangelio verschlossen.

Sonsten wollen ihr Chur vnnnd F. G. diesen Weltlichen Frieden tremlich halten/ vnd seyndt zu vollziehung alles andern so obbemeldtem Religions/ auch sonst dem gemeinen Landfrieden einverleibe/ nit weniger als andere Stände geneigt.

Wöllen sich auch gegen der Keyß. vnd Kön. May. als
 les vnderthänigen/ schuldigen gehorsams / vnd gegen gemei-
 nen Ständen des heiligen Reichs / alles Nachbarlichen vnd
 freundlichen willens dermassen erzeigen / dasß bey jnen an allem
 dem / so zu erhaltung gemeines Friedens fürderlich vnd dienst-
 lich / kein mangel seyn soll.

Der Kön. May. Ferdinando / hoch-
 löblichster gedechtnuß / vberge-
 ben / Freitags den 20 tag Sep-
 tembris / Anno 1555. Auff dem
 Reichstag zu Augspurg.

Protestatio vnd Erklärung den Ar-
 tikel der freystellung betreffendt / wie durch die
 Augspurgischen Confessions Stände / der Kön.
 Mai. Ferdinando hochlöblichster gedächtnuß / auff
 dem Reichstag zu Regenspurg / den 22 Dec-
 cemb. vbergeben worden /
 Anno 1556.

N V M E R O X V I I I .

Aller Durchleuchtigster / Großmäch-
 tigster / Römischer zu Hungern vnd Bohem
 König / Allergnädigster Herr / E. Kön. Mt. ha-
 ben auß gnädigstem Väterlichen Gemüt / mit
 sonderlichem angewendten fleiß im H. Reich Teutscher Natio-
 on / des geliebten Vaterlands / zwischen der Röm. Keyß. vnd E.
 Kön. Mai. Auch Churf. Fürsten vnd Ständen / einen bestens-
 digen gemeinen immererwerenden vnbedingten Religion vnd
 Propphan Frieden / auff jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichs-
 tag /

tag / gemacht vnd auffgericht / Solchen Frieden achten vnser
 gnädigste / gnädige Herr / die Chur / Fürsten vnd Stände der
 Augsp. Confession verwandt / für ein trefflichs Christlichs
 hochlöblich werck / so zu rhum vnd ehr E. Röm. May. bey men
 niglich / vnd zu wolffart vnd auffnemen des H. Reichs ohne
 zweiffel gereichen wird / Auch zu auffhebung des mißvertrau
 ens vnd zu Christlicher vnd freundlicher vergleichung der spalt
 tigen Religion nicht geringe befürderung geben möge / vnd
 seynd vnser gnädigste vnd gnädige Herr vnd die Stände ber
 rürten Frieden / so viel derselbig ihr Chur vnd F. G. belangt /
 steht vnd vest zuhalten / vnd demselbigen nach zu setzen / trew
 lich gemeinet / zweiffeln ganz nicht / es sey der Röm. Key. vnd
 E. Röm. May. der Churfürsten / Fürsten vnd anderer Stände
 de Gemüt auch / daß solcher auffgerichter bewilligter / mit hos
 hen zusagen an Endtstatt bethewerter / beschlossener vnd verz
 abschidter Religionfried / in kräftten vnd wesen gelassen werde /
 vnuerruckt vnd vnuerendert bleiben sehen soll. Auß was aber
 hochbeweglichen trefflichen Christlichen vrsachen vnser gnä
 digste vnd gnädige Herr / der Augspurgischen Confession
 verwandte / Chur Fürsten vnd Stände / den Puncten der
 Geislichen vorbehalt / oder freystellung / in dem Reichs Ab
 schied zu Augspurg einverleibt / anfahend / vnd nach dem bey
 vergleichung dieses Friedens streit fürgefallen / etc. (welcher
 Punct kein Disposition des Friedens ist / vnd einen Stande
 gegenden andern / ihn nichts obligirt oder verbindt) ihrer ge
 wissen halben nicht bewilligen können / dessen haben damals
 E. Röm. May. zu guter notturfft von den Gesandten schrift
 lich vnd mündlichen bericht empfangen / inmassen dann E.
 Röm. May. sonderlich diese vnder andern folgenden außführ
 lichen vrsachen aller vnderthänigst fürbracht worden / nemlich
 daß ihr Chur vnd F. G. die ehre Gottes zu befürdern schuldig /
 keinem Menschen den Weg zur wahren Erkenntnuß des

Worts Gottes / dardurch die ewige Seligkeit zuerlangen / durch ihre bewilligung oder einige nachlassung / so derhalben bey jnen stände / nicht hindern vnd beschließen künden vñ wolten / all dieweil kein Creatur jemandes die erkantnuß des heiligen Euangelij verbieten / sondern seiner Allmacht ewiger vnd unwandelbarer will ist / das alle Menschen seinen Sohn hören sollen / vnd solches müsten sie nicht allein der Geistlichen selbst Personen / sondern auch ihrer Vnderthanen halben / bedencken vnd äfern / Dann wo kein Bischoff der Augspurgischen Confession geduldet / so köndte auch der selbig vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht berichtet vnd vnderwiesen werden.

Ferner auch / das sie nicht stillschweigen / noch hangen / vnd geschehen köndten lassen / ihrer Chur vnd F. B. Christlicher Religion diesen nicht geringen Schimpff / Mackel / vnd Verachtung auffzulegen vñ zu zufügen / das die jenigen / so dies selbig Religion annemen / vnd die warheit des wort Gottes bekennen würden / ihrer Administration / Digniteten vnd Officien entsetzt / vnd des Geistlichen Stands Namens / welches sie sich keins wegs begeben können / nicht würdig seyn solten.

Hierüber / das bey ihren Chur vnd F. B. vnd G. kein zweiffel der fundatorn vermutlicher Christlicher will / werde durch die Augspurgischen Confession außgerichtet / vñ die Stiftung so zu Ehre Gottes gemeinet / rechtschaffen vnd vollkommenlich erfüllet / Derowegen auch das Christlich vnd wolgemeinte fundation ihrer Religion zuwider were / nachzugeben / ihren Chur vnd F. B. nit allein bedenklich / sondern auch im gewissen vnuerantwortlich sey.

Dieweil dann auß solchen vnd andern mehr im Reich angezogen / vnd E. Kön. May. fürgebrachten vrsachen / vnserer gnädigste vnd gnädige Herrn in vorberürten der Geistlichen vorbehalt oder freystellungs Artikel nicht willigen könen / vnd aber die Geistliche davon nit abscheu wollen / wissen E.
Kön.

Rön. May. berürten Artikel / Auf dazumal habender voll-
macht ohne verwilligung der Augspurgischen Confession
verwandten / Chur vnd Fürsten vnd Ständen geordnet / vnd
Constituirt / vnd doch auch zu anzeig der Augspurgischen
Confession verwandten / dieses für solcher E. May. Constitu-
tion die wort (welches sich aber beider Religion Stände nicht
vergleichen können) aller gnedigst sehen vnd premittieren
lassen.

Solches alles das es dermassen ergangen vnd sonder-
lich ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten / durch Mündlichs vnd
Schriftlichs vbergeben vnd gethan fürbringen / vnd bedin-
gung in solchen Puncten oftmals erklärt / dieses haben Ewer
Rön. May. ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / aller vnderthe-
nigst zuerinnern / vnd zuerholen befohlen / Vnd bezeugen hier-
mit ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten vor Gott dem Allmech-
tigen das ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten in solchen berürten
Puncten hievor nicht gewilligt / noch nachmals ihrer gewis-
sen halben nicht willigen können / oder mögen.

Wiewol aber unsere Gnedigste vnd gnedige Herren / in
der Constitution berürtes Artikels E. Rön. May. form vnd
maß nicht geben können / vnd derhalben berürter Punct / so oh-
ne ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten bewilligung gesetzt auff
ihrer verantworung nicht stehet / auch ihr Chur vnd F. G.
vnd Gunsten E. Rön. May. vnd den andern Chur / Fürsten /
vnd Ständen / in derselbigen allein eignen sachen / nicht greif-
fen sollen / So haben doch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten be-
rürten Puncten widerumb auff diesem Reichstag / auß erheb-
lichen vnd hocherefflichen ursachen zuerwegen / vnd ihre der-
halben Christliche bedencken anzubringen / keins wegs umbge-
hen oder vnderlassen können vnd wollen.

Dann ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten die Ehr Christi
zubefürdern / vnd so viel an ihnen / das keinem Menschen der

weg zur seligkeit durch einige vrsachen beschloffen werde / im Reich anzubringen / zuberahtschlagen / bey E. Rön. May. anzulangen / zu bitten vnd zu befürdern / sich schuldig vnd pflichtig geachtet.

So erwegen auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten diese ding der ganz hoch notwendigen Religions vergleichung halben / so setzt im Reich vorstehet / fürnemlich dahin / das zuberfahren / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession / ohn einige scheuch vnd anhang nicht solte frey gelassen werden / solchs möcht in künfftiger Tractation der Religions vergleichung ein sonderliche hinderung bringen / vnd derselbigen ein fürnemst præiudicium vnd obsta culum seyn. Dieweil etliche Geistliche auß forcht solcher im Reichs Abschied ein verleibter Peen / vnd verlassung ihrer Dignitet vnd Güter / die Warheit inn Religions Sachen vermuthlich nicht bekennen / vnd derhalben kein liberam Vocem, sonder zu Christlicher Reformation vnd vergleichung der Religion / ein betrangte vnd forchtsame Sinn haben vnd geben würden.

Zudem bedencken ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / zu was mehrer vnd freundlicher willen / vnder den Ständen des Heiligen Reichs diese Christliche vnd billiche freystellung gereichen / vnd dardurch mehr guts vnd vertrauens gestuuet vnd gepflanzet werden möcht.

Vnd haben derwegen auß solchen vnd andern mehr angebrachten vnd außgeführten vrsachen / ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten in Räten dieses Reichstags dahin ihren Rath vnd trewes bedencken / durch vns die Gesandten eröffnen lassen / daß zu besserer vorbereitung vnd Tractation in Religions sachen / so vermög des Passawischen Vertrags anzustellen / auch befreung der bestrickten Gewissen / auffhebung alles mistrauens / vnd befürderung anderer des Reichs obliegenden sachen / vor allen dingen den Geistlichen / Erzbischoffen / Bischoffen /

schaffen/Prelaten/vnd andern zu der Augspurgischen Con-
fession zutretten/nach Gottes Wort vnd befehl frey gelassen/
oder der obbemelt Artikel/wie derselbig in den Augspurgisch-
en Abschied kommen/widerumb genglich außgethan vnd ab-
rogirt werden solte.

Daneben haben sich ihr Ehur vnd F. G. vnd gunsten
hiebevor zu Augspurg vnd jez/auff diesem gehaltenen Reichs-
tag des Geistlichen Stands erwunden / vnd der Kirchen Gü-
ter halben außdrücklich erklärt / beruhen auch darauff nach-
mals/das ihr gemüte nicht sey solche Güter den Reichs Stiff-
ten zu nachtheil von abhanden / oder inn zerrüttung vnd pro-
phanation bringen zulassen / sonder viel mehr neben andern
Reichs Ständen/daran zu seyn/vñ darob zuhalten / weil nicht
der geringste theil der Reichs Stände/vnd sonderlich die hoch-
heit der Geistlichen Ehurfürsten darauff gewidembt/ das sie
bey den Stiffen vnuerückt/bleiben / vñnd da sich jemand's ei-
niger gerechtigkeit deren anmassen wolte / dieselbigen darvon
abzuweisen / können auch wol geschē lassen/das alle Prophan-
ation vnd verwendung der Geistlichen güter zu Erbschafftē
auff's best vñ kräftigst/wie es möglich/verhütet/vnd durch ob-
ligationen vnd assuranceationen precauiert werden mögen.

Viel weniger ist ihrer Ehur vnd F. G. vnd gunsten will
vnd meynung/das die Ers vnd Bischöffe/ auch andere Prela-
ten ihr recht officium/ derhalben sie auß vermutlichem willen
der Fundatorn/ihr beneficia haben/mit reiner Lehr des worts
Gottes/ Reichung der Sacrament nach Christi einsetzung/
auch anstellung anderer Christlichen Ceremonien nicht vben
sollen/sondern sie begeren nichts höhers/ dann das sie jr ampt/
recht/nach der Euangelischen vnd Prophetischen Lehr zu bes-
serung vnd auffnehmen gemeiner Christenheit brauchen / vñ
darneben bey jren Beneficien vnd gütern/ohne vermindering
gelassen werden sollen vnd mögen.

Wiewol

Wiewol nun auff diesen im Reich angebrachten sachen/vnserer gnedigste vnnnd gnedige Herrn / vns anfangs also zuuerharren befehl geben / das berürter Punct vor allen anderner ledige / vnd auff Christliche billiche / vnd den gewissen leydentliche wege / abgehandelt werden möchte. So haben doch Sr Chur vnd F. G. vnd gunsten / auff E. Kön. May. inndero derhalben eröffneten Resolutionen / gegebener gnedigster vereröstung / die sache der freystellung zu E. Kön. May. persönlichcher ankunfft aller gnedigst ingedenck zu seyn / geschehen lassen / das mitler zeit in andern proponirten Articlen / berahschlagung fürgenommen würde / doch mit dieser außgedruckten maß / bedingung vnnnd vorbehalt / wo vielberürte freystellung nachmals nicht für die hand genommen / tractiert / vnd erlediget würde / das mir anstatt shrer Chur vnnnd F. G. vnnnd gunsten / vns keins wegs in etwas vergreifflichs / vnd endtlichs einlassen / oder beschließlich gehandelt haben solten / wie dann solcheding E. Kön. May. verordenten Commissarien den 24. Nouemb. in Schriftlicher Relation fürgetragen / vnd ohne zweiffel E. Kön. May. aller vnderthenigst weiter einbracht seyen.

Dieweil dann allergnädigster Römischer König vn Herr / E. Röm. Kön. May. auß hohem erleuchtem Kön. verstand / selbst allergnedigst beherzigen vn ermessen können / das an diesem obberürtem Puncten / dem Heyligen Römischen Reich dem geliebten Vatterland nicht weniger / sondern viel mehr dann andern obliegen / gelegen / auch derselbig von wegen der Ehre Gottes / befreung der Christlichen Gewissen / so auff Gottes Wort sich gründen sollen / der fürstehenden Religions vergleichung mehr guts vertrauens im Reich zu pflanzen / vnd andere obliegen zubefördern / vor andern billich erledigt werden soll. So bitten wir E. Kön. May. anstatt vnser gnedigsten vnnnd gnedigen Herren aller vnderthenigst / E. Kön. May.

May. geruhen aller gnädigst berürten Artikel der freystellung auff schierst vnd ehest für die hand zunehmen/ vnd denselbigern auff die gesuchte vnd gebettene Christliche vnnnd den Gewissen verantwortlichen weg zurichten.

Vnd haben E. Kön. May. aller gnädigst zubedencken/ da dieses fürnehmsten Puncten abhandlung verschoben vnnnd eingestelt werden solt/ nicht wenig hinderung vnd verzug bringen möcht/ Dann wir gleichwol aller vnderthänigst E. Kön. May. nicht verhalten sollen/ Das wir nachmals von vnsern gnädigsten Herrn/ vnd den Ständen der Augspurgischen Confession/ keinen andern Befelch haben/ dann auff den 24 Nouemb. jrer Chur vnd F. G. halben referirten vorbehalt zu verharren/ vnd wurden vns derwegen ohne andere Resolutio- nen/ deren wir vns doch nach gestalt dieser Sachen/ nicht ver- muten mögen/ in nichts schließlich einlassen können/ Wir wiss- sen aber vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn gemüt dahin gericht/ das ihre Chur vnd F. G. vnd G. nach abhandlung di- ses Artikels der freystellung inn andern dieses Reichstags Puncten/ kein mangel oder saumsal werden erscheinen lassen/ vnd E. Kön. May. haben wir solches alles/ als die vnderthä- nigsten gehorsamen Diener auß Befelch vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn/ anbringen sollen. Vnd bitten darauff E. Kön. May. omb aller gnädigste vnnnd fürderlichste Ant- wort/ Thun vns in E. Kön. May. G. aller vnderthänigst bes- fehlen/ seyn E. Kön. May. aller vnderthänigste gehorsame dienst zu leisten/ aller vnderthänigst schuldig vnd willig.

Der Kön. May. Ferdinando/ hochlöblich-
ster gedechtnuß/ vbergeben/ den 22 Dec-
cemb. Anno 1576. Auff dem Reichstag
zu Regenspurg.

Proceſtation / So der Röm. Kön.
 May. durch der Augſpurgischen Confeſſion ver-
 wandten Stände / der freyſtellung halben bey ver-
 leſung deß Reichstags Abſchieds zu Regens-
 ſpurg vberreichet worden.

N V M E R O X I X.

Alles Durchleuchtigſter / Römischer
 König vnd Herr / die drey Wellichen Chur-
 fürſten / vnd andere der Augſpurgischen Con-
 feſſion verwandten / Fürſten vnd Stände / vns
 ſere gnädigſte gnädige Herrn vnd Obern / Seynd manigfaltig
 / auch ſekund entlich berichte worden / wie es allenthalben
 vom anfang biß zum ende / mit der Sachen der Geiſtlichen
 vorbehalten / ſo in einem ſondern Artickel dem Religionfrieden
 zu Augſpurg zugeſagt ergangen / waſer geſtalt auch E. Kön.
 May. ſich gegen vns ihrer Churf. vnd F. G. vnd G. Abge-
 ſandten Reſoluirte / vnd haben vns demnach E. Kön. May. in
 vnderthänigkeit mündlich vnd ſchriftlich für vnd anzubrin-
 gen befohlen.

Das ſich gleichwol ihr Churfürſtlichen vnd. F. G. vnd
 gunſten nach geſtalt der zu Augſpurg verloſſenen handlung /
 Auch deß / was ſich E. Kön. Maiestat gegen etlichen Chur-
 vn Fürſten in den werbungen / ſo deß perſönlichen erſcheinens /
 vnd des daran gehenekten der freyſtellung Artickels halben
 geſchehen / gnädigſt erbieten laſſen / inn vnderthänigkeit ſol-
 cher Reſolutionen nicht verſehen / vnd ſey dieſelb ihrer Chur
 vnd F. G. vnd gunſten zum höchſten bedenklich / ſchmerz-
 lich vnd beſchwerlich.

Vnd

Vnd wissen sich darauff ihr Chur vnd F. G. vnd G. wol zuerinnern/auf was hoch beweglichen/trefflichen Christliche vrsachen/dieselbig den Abgesandten jüngst zu Augspurg befehl geben/das sie den offemals in Räten/vnd durch E. Kön. May. fürgeschlagenen Punct der Geistlichen vorbehalte/ an stat ihrer Churf. vnd F. G. vnd G. nicht willigen solten/solche vrsachen so damals nach der läng angezogen/haben ihre Chur vnd F. G. vnd G. in einer sonderlichen Schrifft den 22 Decemb. alhie E. Kön. May. vbergeben/darauff sich ihre F. G. vnd G. gezogen haben wollen/vnd zweiffeln nit E. Kön. Mt. werden dieselbigen also geschaffen befinden/das sie dessen alles gute erhebliche vnd Christliche vrsachen gehabt/vnd es ihres Gewissen halben nicht vmbgehen mögen.

Wiewol aber an ihme selbst vnlaugbar ist/das berürter Punct der Geistlichen vorbehalte/dem Religionfrieden zugesetzt/so verhoffen doch ihr Chur vnd F. G. vnd G. gänzlich/es werde meüiglichem auß dem Buchstaben desselben zuerschē haben/das er nit mit ihrer Chur vnd F. G. vnd G. bewilligung/sondern auß E. Kön. May. bewegnuß also einuerleibt.

So seynd auch darneben ihren Chur vnd F. G. vnd gunsten/auff beyde jüngst zu Augspurg vnd jetzt von hinnen ab/genugsame Relation beschehen/was gestalt dieser ding in Rhäten vnd vor E. Kön. May. fürgeloffen/vnnd das zur erklärung ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten diesens/auch zu befreyhung derselbigen Gewissen/die Wort/welches sich aber beyder Religions Stände nicht vergleichen können/berürter Constitution premitteirt/vnd fürgesetzt worden/inmassen dann E. Kön. May. ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten Gesandten/des vnderthänigste erinnerung vnd auffführung gethan/vnd dieselbig in Schrifften den 12 Februarij vbergeben/Darauff sich ihr Chur vnd F. G. vnd G. auch gezogen/vnd es dabey wenden lassen wollen.

Es zweiffen auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten ganz nicht/E. Kön. May. werden auß aller hand ergangener handlung beschehenen Relation / vnd vbergebenen Schrifften gnediglich befinden / das ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten auß Christlichem trewen bedencken / vnd mit sonderlicher erkläring ihres friedliebenden gemüts (der geistlichen Stand vnd güter / dieselbige in kein zerrüttung vnd Prophanation zubringen belangend) diesen Punct auß diesen tag erregen vnd anbringen lassen / vnd das ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten nichts anderst gesucht vnd gemeint / dann damit die Ehr Gottes zubefördern / das hochschädlich mißtrawen außzuheben / vnd mehr guts vertrawen im Reich zu pflansen / vnd die Religion desto schleiniger zu Christlicher vergleichung vnd Reformation zubringen.

Vnd haben sich darauff ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten nicht vermuten mögen / das denselbigen / von den Ständen der andern Religion nicht allein alle handlungen inn solchem trewen bedencken abgeschlagen / sondern auch von E. Kön. May. darüber solte aufferleget vnd zugemessen werden wollen / als hetten ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten den berürten Punct der Geistlichen vorbehalten / wie andere verglichene vnd beschlossene Artikel ein zuuerleiben bewilligt.

Wiewol nun ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten darüber / das sie solche ding im Reich auß angezogenen wichtigen vrsachen / anzubringen / zuberathschlagten / anzulangen / zubitten / vnd zubefördern / sich als Reichs Stände schuldig geachtet / fernner der geistlichen einigen sachen nicht eingriffen wollen / auch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten gemüt nicht ist / derhalben zu einiger zerrüttung oder andern vrsach zugeben / so können sie doch darneben auß ihrem gewissen nicht ligen / oder dieselbig damit / als hetten ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / einige Constitution oder Declaration / so ihrer wahren Christlichen

lichen Lehre/ Glauben vnd Gewissen zuwider/bewillige/ belassen lassen.

Vnd haben doch ihre Chur vnd F. G. vnd G. vns ihrer Chur vnd F. G. vnd G. Dienern vnd Abgesandten mit ernst befohlen/vnd auffgelegt/ in Namen vnnnd an statt ihrer Chur vnd F. G. vnd G. vor E. Kön. May. öffentlich/ mündelich/ vnd schriftlich zu Protestiren/ zubedingen/ vnd zu declariren/ bezeugen auch solches vor Gott dem Allmächtigen/ das ihr Chur vnd F. G. vnd G. in den berürten Punct der Geistlichen vorbehalt/ dem Religionfrieden zu Augspurg zugesetzt/ ansehnd/vñ nach dē die vergleichung/ze. niemals gewilligt/ auch nachmals ires gewissens halben nit willigen könne oder wolle.

Darneben auch ihre Chur vnd F. G. vnd G. diß erkläre haben wollen/wann sich darüber ein fall jetzt oder künfftig begeben vnd zutragen solte/das von wegen der angenommenen Augsp. Confession einiger Geistlicher/seines Stands/Würden/Beneficien/ oder Officien solte entsetzt vnd benommen werden/das sie nit allein der halben in ihr Chur vnd F. G. vnd G. gewissen befreyet/sonder auch denselben in oder aufferhalb des Rechts nicht verdammen/ mit der that / oder in andere wege mit nichten verfolgen helffen wollen / inmassen sie auch die execution des Landfriedens dem Religion vnnnd Prophan Frieden angehangen/ auff berürten fall/ wider die Geistlichen fürzunehmen/ihrer Chur vnd F. G. vnd G. keines wegs ges zimmen vnd gebären will/vnd ist iuen vor Gott dem Allmächtigen vnuerantwortlich an einem Ort ihr Christliche Religion für war zubekennen/ vnd am andern dieselbige sampt ihren Glaubens genossen vnd Christlichen gliedern zuverdammen/ zustraffen vnd verfolgen zuhelffen.

Es ist aber darneben ihrer Chur vnd F. G. vnd G. ges mit ganz nicht/ den Religionfrieden / in einige Disputation/ zerrüttung vnd auffhebung zubringen/ oder zu weitkuffige

Zeit vrsach zu geben / dann berürter Punct des vorbehalts / ist kein substanz des Fridens ist / so werden auch mit solchem vorbehalte / ihr Ehr vnd F. G. vnd gunsten / einiges Friedens halben reciproce gegen den andern Ständen inn ganz nichts verbunden / sonder berürter Artickel belangt / alleinder Geistlichen / vnd ihren saszungen / vnd ordnungen / vnnnd beruhet auff derselbigen verantwortung.

Wann auch die Stände der andern Religion derhalben einigen gedanken schöpffen / oder selb zerrüttung darauß suchen wolten / hetten sie dar zu kein vrsach.


Es versehen sich aber ihr Ehr vnd F. G. vnd gunsten / berürte der andern Religion verwandte / werden den Frieden / in allen vnd jeden Puncten / des man sich reciproce mit hohen an Eydes stat / beherwerten zusagen verglichen / vnd vereinigt / treulich nachsehen / welches auch nicht weniger neben der Key. vnnnd Kön. May. ihr Ehr vnnnd F. G. vnd gunsten / zum höchsten gemeinet / Es haben ihr Ehr vnnnd F. G. vnnnd gunsten solche notwendige protestation / Declaration vnd Erklärung / ihres diesens in dem Punct der Geistlichen vorbehalte / ihres gewissens halben nicht umbgehen können. Bitten dar auff E. Königliche Maiestat vndertheniglich Euer Königliche Maiestat wollen derselbigen aller gnedigst eingedenck seyn / vnd die ding nicht anderst / dann als dieselbig allein zu befreyung der gewissen gemeinet / Väterlich verstehen / vnd auffnehmen / Dann ihr Ehr vnnnd F. G. vnd gunsten zu friedlichem wesen im Reich vnd des geliebten Vatterlands Ehr / nutz vnd wolffahrt zu befürdern / vnnnd E. Kön. May. vnderthenigsten schuldigen gehorsam zulasten willig vnd vrbietig seyn.

Der Kön. Kön. Mai. Ferdinando / hochlöblichster gedeckinutz / vbergeben / den 16. tag Martij / Anno 1557. Auff de Reichstag zu Regensburg.

Protes

Protestation vnd Erklärung der
 Augspurgischen Confession verwandten Stän-
 de / auff der Röm. Keyf. May. Resolution vnd
 Antwort / vber ihr / der Stände / jüngst vber-
 geben Schrifft / die freystellung der
 Geistlichen vorbehalt
 belangende.

N V M E R O X X .

 Er Röm. Key. May. vnserz allergne-
 digste Herrn Resolutio vñ Antwort auff jüngst
 der dreyer Weltliche Churfürsten Gesandten/
 anwesenden Fürsten / vñ der abwesenden Räte
 vnd Botschafften / der Augspurgischen Confession zugethan/
 ihrer May. vbergebener Schrifft / die Freystellung / oder Geists-
 lichen vorbehalt der Religion belangendt / haben der anwesens-
 den Churfürsten vnd ermeldte Stände in vnderthenigkeit / vnd
 mit gebürlicher Reuerenz empfangen vnd verlesen.

Vnd auß sonderlicher ihrer May. Resolution vnder an-
 dem mit bekümmerten beschwertem gemüt vermerckt / daß
 ihre Keyf. May. auff ihrem fürnemmen dermassen bestehen/
 vnd daß die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / der anderen
 Religion / berürte Christliche freystellung / die doch ihnen der
 andern Religion verwandten Ständen / vnd ihren Vnders-
 thanen allein zu gutem gesucht / abschlagen / vnd bey der Cons-
 titution / so verchiedens 55. Jars / dem Religionfrieden auß-
 eigner bewegnuß ihrer Key. May. vnd ohn gemeiner Stän-
 de einhelligen Consens angehängt / verharren / vñnd daruon
 nicht weichen wollen.

Dann

Dann die Stände der Augspurgischen Confession bezeugen mit Gott vnd ihrem gewissen / daß sie angeregte freystellung auff beiden vorigen Reichstagen zu Augspurg/vnnd Regenspurg / vnd auch jeko auß keiner sonderbaren affection oder anderer vrsachen gesucht / Dann wie sie dieselbigen ihrer Key. May. auß schuldigem Christlichem eyffer vnd pflichten / damit sie Gott dem Allmechtigen / vnnd seinem Göttlichen Wort vnnd ihrem Nächsten / denen sie den weg der Seligkeit nicht gar verschliessen / viel weniger vrsach darzu geben wolten / verwant / zum offtermal Schriftlich vnd mündlich fürsgetragen.

Vnd haber irer Key. May. ihres ermessens kein Christlicher vnparteyischer vnnd billicher mittel zu vergleichung der streittigen Religion / erhaltung friedens vnnd einigkeit im Reich Teutscher Nation / dann dieses fürs zuschlagen wissen / wie sie es dann noch fürs das best vnnd tauglichst achten vnnd halten.

Es ist vernünfftiglich zuermessen / wo gleich der andern Religion zugethanen in solches bewilligten / daß doch kein Stand also seiner Seelen seligkeit vergessen seyn würde / der sich leichtlich zu der Augspurgischen Confession verwandten Religion (wo er dieselbige nicht fürs die wahre vnd Christliche erkendte) eigens freiens willens / wider sein gewissen bewegen lassen würde.

Wie dann hierwiderumb der Augspurgischen Confessions Stände / wo sie ihre Religion nicht in Gottes Wort gegründet / Prophetischer vnd Apostolischer Lehr gemess / zu allem guten Frieden / wolffahrt / zucht / Gottseliger erbarkent / Auch vnderthenigstem Christlichem gehorsam / eigentlich gericht vnd geneigt wissen vnnd erkennen / also bestendiglich darbey verharren / vnd dieselbigen aller Menschlichen Lehren / Satzungen / gewonheiten vnnd gebräuchen / sie heissen vnnd
seyen

seyen so alt als sie wöllen/ Auch aller zeitlicher wolffahrt/ Weltlichen ehren/ hoheit vnd dignitet fürsetzen wöllen.

Derwegen weil auß diesem / vnd vielmals erregten vrsachen die Freystellung der Religion vmb Gott zu erbitten/ vñ bey irer Key. Mt. vnderthänigst zuersuchen/ vnd in alle befugte wege zu befördern/ sich vielbenante Stände der Augspurgischen Confession/ pflichtig vnd schuldig erkennen.

Vnd ihre May. die Augspurgische Confession / vnd ware Christliche Religion / Anno 20. 55. im Religion Frieden menniglichen freygelassen/ so ist nachmals der Churfürsten/ Fürsten vñnd Stände ermeldter Confession vnderthänig/ auch vnderthänigst bitten/ ihr May. wöllen die Constitution/ so sie der Geistlichen vorbehalt haben/ dem Religion Frieden/ dessen doch solche Constitution kein theil ist/ auß eigener bewegung angehengt / vnd derowegen sich ihre Keyf. May. weder jüngst zu Franckfort in antrettung ihres Keyserthumbs/ noch zuvor andieselbig gebunden/ allergnädigst widerumb auffheben/ dann ihre Keyf. May. Churfürsten/ Fürsten vnd Stände des Reichs/ so viel fürderlicher vñ fruchtbarlicher/ durch Christliche vnd gebürliche mittel vnd wege/ zu vergleichung der Religion zukünfftiger zeit/ vermittelst Göttlicher hülff kommen/ vnd hiezwischen mit Christlicher gedult bey einander im Religion Frieden/ in massen derselbig bewilligt/ friedlich vnd freundlich leben vnd wohnen mögen.

Sollen aber ihre Keyf. May. solches alles vnangesehen/ daß man sich doch in vnderthänigkeit nicht versehen thut/ dessen auch bedenkens tragen/ vñnd die Churf. Fürsten vñnd Stände / der andern Religion nit darein willigen/ So wöllen die Churfürsten / Fürsten vñnd Stände der Augspurgischen Confession sich hiemit abermals erkläret haben / daß sie in die vielgemelte Anno 1555 von ihrer Keyf. May. auffgerichtete Constitution nie gewilliget / noch auch fernner zu consentiren

bedachte/ wann sich auch darüber ein fall seho oder künfftig bes
geben oder zutragen sollte/ daß von wegen der angenommenen
Augspurgischen Confession ein Geistlicher Stand seiner
Würden/ Beneficien oder Officien solt entsetzt oder beraubt
werden/ daß sie nit allein derhalben in ihrer Ehurf. vnd F. G.
vñ G. gewisse gefreyet/ sonder auch den selbē in oder aufferhalb
Rechtens nicht verdammen/ mit der that/ oder in andere wege
mit nichten verfolgen helffen wollen/ in massen dann sich auch
gegen ihrer Keyf. May. vielbemelte der Augspurgischen
Confession verwandte Stände hievor auff gehaltenem
Reichstag zu Regenspurg des 37 etc. Yars erkläret haben.

Solches habe der Augspurgischen Confession verwandte/
Eurfürsten/ Fürsten/ vnd Stände/ ihrer Keyf. May. nach
erheischender ihrer wahren Religion notturfft vnderthänigst
nicht verhalten sollen/ mit vnderthänigster bitte/ dieser ihrer
Protestation allernädigst ingedenck zu seyn/ vnd nachmals
die Sachen zu stiftung gutes Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit
in Teutscher Nation zubefördern. Inndiesem erzeigen ihre
Keyf. May. Gott dem Allmächtigen/ sonder zweiffel ein an
genemes gefälliges werck/ vñ seynd es offtgemelte Stände der
Augspurgischen Confession/ vmb ihr Keyf. May. in gebürtli
cher vnderthänigkeit vnd Demut zuverdienen schuldig/ vnd
in sampfvnd besonder ganz willig vnd geneigt.

Der Röm. Key. May. zu Augspurg vber
geben / Freitags den 7 Julij/ Anno
1559.

Serner

Ferner Bedencken vnd Fürbringen
der Stände der Augspurgischen Confession ver-
wandt/auff der Key. May. zweite Resolution
die Graamina vnnnd freystellung
betreffend.

N V M E R O X X I.

DER Römischen Key. May. vnser
Allergnädigsten Herren die jüngst Resolu-
tion die Graamina wider den Religionsfrieden
vnd dann der Geistlichen vorbehalt/oder frey-
stellung belangend/ haben die anwesenden Churfürsten/ Für-
sten vnnnd Stände/ auch der abwesenden Gesandten/ Rätze
vnd Botschafften/ so der Augspurgischen Confession ver-
wandt/in vnderthänigkeit vernommen.

Darauff vnd so vielerstlich die angeregten Graami-
na betrifft/ dieweil ihr May. rhatfamerachten/ daß derselben
erledigung auff den gehn Speyer fürgenommenen Deputa-
tion tag/dahin ihre May. deren Commissarien/welche sampt
vnd neben den deputirten Ständen getrewlichen diese fürge-
fallene irrung vnd mißverstandt/zu guter vergleichung vnnnd
richtigkeit bringen sollen/mit außführlicher instruction abzuf-
fertigen/ sich gnädigst erbotten zu remittieren.

Solassen solche ihrer May. fürgeschlagenen weg diese
Stände/damit kein vrsach zu verlängerung dises Reichstags
gegeben/ihnen auch nicht zuwider seyn.

Doch mit der bescheidenheit/ daß solche Deputation
in gleicher anzahl beyder Religion verwandten Personen als
lehand vnrichtigkeit zuuerhüten angestellt werden. Vnd wol-
len sich gegen ihr May. diese Stände inn vnderthänigkeit

versehen vnd getröstet/sr May. werden hierauff bey dem Key. Cammergerichte/der billigkeit nach verschaffen/vnd diese vernehmung thun/das mittel zeit/vnd biß solche angeregte Deputation ihren würclichen fürgang vnd ende erreicht/die albereit außgangene schwere Mandata vnd Processen/diese vnd andere Grauamina betreffende / eingestelt/ vnd vom Cammerriichter vnd Besitzern im Rechten nit fürgeschritten werde.

Dieweil auch auß ihrer Keyf. May. Resolution sich befindet/ daß die Stände der andern Religion/ ihrer Keyf. May. etliche gegenbeschwerden vberreichet/vnd dieser Stände notturfft erfordern wil/ sich darinn haben zuersehen/damit die Sachen zu beyden theilen künfftiglich zu besserer richtigkeit gebracht werden mögen/so ist an ihr Keyf. May. dieser Stände vnderthänigste bitt/ ihr Keyf. May. wollen ihnen angeregter gegenbeschwerden/ besichtigung/vnd Abschrifft gnädigst zukommen vnd folgen lassen.

Zum andern/was den berürten vorbehalt/ oder freystellung belangen thut/haben die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auch der abwesenden Rätthe/ Gesandten vnd Botschafften der Augspurgischen Confession/ mit bekümmertem gemüt verstanden/daß ihr May. auff voriger ihrer meinung verharret/vnd dieweil es hierin also gewant/auch diese Stände sich gegen ihr May. notturfftiglich / Christlich disfalls erkläret/ So lassen sie es auch nachmals bey solecher ihrer erklärung beruhen vnd bleiben.

Allein kündten hoch vnd wolgemelte Stände ihrer Notturfft nach / auß schuldigem Christlichem Enffer vnd mitleiden / so sie gegen ihren Mitgliedern tragen / vneröffnet nicht lassen/noch vmbgehen ihr May. zuerinnern / wiewol in dem gemeinen vnd bewilligten immerwerenden Religion frieden außerrücklichen versehen / daß den Vnderthanen/ so vnder den Ständen der andern Religion Seß vnd Wonhafftig/ vnd

vnd sich zu ihrer wahren Christlichen Religion begeben wollen/ denselben ein freyer zu vnd abzug gestattet/ auch ihr Haab vnd güter geuolgt werden sollen.

Das solchem entgegen/ vnd wie die Stände der Augspurgischen Confession täglich angelangt werden/ an etlichen orten dieselbigen Vnderthanen / nicht allein mit ernstlichen Mandaten in Churfürstenthumben/ Herrschafften vnd Gebieten/ von besuchung der Christlichen Predigten vnd Niesung der heiligen Sacramenten/ auch abgehalten/ sonder auch vber das hertiglich an Leib vnd Gut gestrafft/ verjagt vnd vertrieben/ ihrer Güter enteetzt/ vnd davon getrungen werden / wie dann viel Exempla ihrer May. in specie, wo dieselbigen nicht alle Notori/ auch ferner weitleufftigkeit vnd verbitterung/ vrsachen geben solten/ fürbracht werden möchten. Wann aber diß alles dem gemelten Religion Frieden/ auch der Christlichen lieb vnd bescheidenheit strack entgegen vnd zuwider / auch den Armen betrübten Christen vnd Vnderthanen zu endlichem verderben reichen wirdt / vnd ob Gott will / von diesen Ständen der Augspurgischen Confession gegen den andern Religion Personen / in ihren Landen Herrschafften vnd Gebieten dergleichen nie erhört worden.

So ist an ihr Key. May. der bemelten Stände vnderthenigst bitt / ihr Key. May. wollen / als ein Christlicher Keyser / diese merckliche beschwerden zu gemüet führen/ vnd nicht gestatten/ daß die vnschuldigen Christen/ also jämmerlich an ihren Leiben vnd Gütern betrübt vnd verfolgt werden / auch derowegen die Stände der andern Religion für sich bescheiden lassen/ denselbigen in gemein solche beschwerden gnedigst fürhalten/ vnd die von solchem vnugsamen fürnemen abweisen.

Das alles gereicht zu vorderst ihrer Key. May. zu grossem ruhme / den Armen betrübten vnschuldigen Christen / zu wolffahrt Schus vnd Schirm/ vnd seyenes gegen ihrer May.

die Churfürsten / Fürsten vnd Stände der Augspurgischen
Confession in vnderthenigstem gehorsam zuuerdienen vrbie-
tig/erkennen sich auch solches zu thun schuldig.

Der Römischen Key. May. den 20. Ju-
lij / Anno 1559. vbergeben / zu Aug-
spurg.

Supplication an die Römische Key.
May. der Rheimischen / Fränckischen / Düringi-
schen / Hartzburgischen / vnd anderer der Augspur-
gischen Confession verwandten / Graffen
vnd Herrn / die Freystellung be-
treffende.

N V M E R O X X I I.

Aller Durchleuchtigster / Großmäch-
tigster / Vnüberwindlichster Römischer Key-
ser / Allergnädigster Herr / Biewol wir bis an-
hero der gänzlichen vnd ungezweiffelten Hoff-
nung gewesen / es solte der hochwichtig Punct die strittige Re-
ligion belangend / vermög E. Key. May. allergnädigsten auß-
schreibens / nicht allein für die hand genommen / erwogen / vnd be-
rahtschlagt / sondern auch durch verleihung Göttlicher gnade
zu Christlicher vergleichung vñ erörterung gebracht / auch die
erhebliche beschwerung / so in diesem Puncten vorfallen / zu bil-
licher abhelfung seyn gerichtet worden / wie wir dann desselbi-
gen mit sonderlicher begirde vnd verlangen also erwartete.

So befinden wir doch gleichwol nicht ohne eufferste be-
schwerung / daß bis anhero diß fals nichts fruchtbarlich ers-
uolgt / die sache auch nunmehr dahin gerathē / daß vieleicht auff
sewrens

seßwerendem Reichstage dieses Puncten halben wenig soll ge
handlet werden.

Derwegen wir vnserer hochdringender vnd vnuermeis
dlicher notturfft nach nicht vmbgehen mögen/ E. Key. May.
(welche wir doch/bey seßigen ihren vielfältigen hochwichtigen
vnd treffentlichen obligenden sachen / ganz vngern bemühen)
nachuolgende vnserer beschwerden vnd anligen aller vnder
thenigst zuvermelden/vnnd damit keins wegs lenger zuuerzie
hen. Dero vnderthenigsten hoffnung E. Key. May. werde
auff angeborner Keyserlicher güte vnd miltigkeit/dieselbige als
lergnedigst vermercken vnd erwegen / auch vns inn keinen vns
gn aben verdencken / das wir in diesen vnseren anliegenden bes
chwerden/bey. E. Key. May. als dem höchsten Haupt / vn
serer letzte vnd einige zuflucht suchen.

Vnd wollen demnach in keinen zweiffel setzen E. Key.
May. werde sich aller gnedigst zuerinnern wissen / welcher ge
stalt vor vielen zeiten / die Stifft vnd Erststifft / fürnemlich zur
Ehre Gottes/ Vnd dann auch zu erhaltung vnd aufführung
Fürstlicher/Gräfflicher/vnd Adlicher Heuser vnd Geschlech
ter fundirt vnd geordnet / vnnd von vielen Keysern / Königen/
Fürsten/Graffen/vnd Herrn/hochlöblichster miltter gedächts
nuß/reichlich begabt/auch welcher massen Fürsten/Graffen/
vnd die vom Adel bis anhero auff den Stifften vnd Erststifft
ten / sonderlich aber der Fürsten vnnd Graffen stand auff den
beiden Stifften Eölln vnd Strassburg / statlichen vnnd wol
vnderhalten worden.

Es ist aber nunmehr (allergnedigster Keyser) nach dem
die spaltung in Religions sachen sich erregt/ dahin gerathen/
das weder Fürsten/Graffen/Herren/noch die vom Adel/so der
Augsburgischen Confession verwandt vnd zugethan/sre Kin
der/Freunde/ vnd Verwandten auff die Stifft vnd Erststifft/
one verletzung srer gewissen thun oder bringe mögen/von wege
v vieler

vieler beschwerlicher pflicht / Juramenten vnd Statuten / so nicht allein allbereit inn vbung seynd / sonder auch von tag zu tag je beschwerlicher auffgerichtet / vnnnd eingeführt werden / welche wir vor vnseren Personen / Gewissens halben mit nichten ratificiren oder genem halten / viel weniger vnseren Kinder / Freund vnnnd Verwandten / darmit beladen oder verbinden mögen.

Auf welchem dann leglich (da solchem mit zeitlichem Raht nicht fürkommen / oder eine leidliche miltierung hierinn solte getroffen werden) nichts gewissers eruolgen würde / dann das nicht allein die Stiffe vnnnd Erbstiffe / auß mangel Fürstlichen / Gräfflichen vnd Adlichen Stands qualificirten vnnnd tauglichen Personen mit der zeit (wie dann albereit vor Augen / das sonderlich auff den angeregten beiden Stiffen Cölln vnd Straßburg etliche Praebenden / so von Alters mit Grafen Teutscher Nation versehen der gebür nach / schwerlich ersetzt werden mögen) ganz vnd gar inn abgang gerathen würden / sondern das auch der Fürsten vnnnd Grafen Stand verschmelert / Fürstliche vnd Gräffliche Heuser zerrissen vnd zertheilt / ja vieler trefflicher Geschlächter (welche sich ohne die Stiffe inn Weltlichem Stande schwerlich alle inn die länge würden erhalten können) endlichs verderben / notwendiglich eruolgen müste / alles der ersten Fundatorn vnnnd Stifter intention / willen vnd meynung zu entgegen / welche ohne zweifel dahin gesehen / das zuforderst Gottes Ehr gefürdert / zuche vnd Erbarkeit gepflanzet / vnd darneben auch so wol die Fürstliche / Gräffliche vnd Adliche Heuser vnd Geschlächter / als auch die Stiffe vnd Erbstiffe in auffnehmen möchten erhalten werden.

Was auch sonst ferner (da der angeregten beschwerlichen pflicht vnd Statuten halben nicht ein Christliche lindering geschehen / vnnnd also der hochbeschwerlich abgang der Stiffe

Stiftt erfolgen solte) für merckliche incommoda / beschwerungen / nachtheil vnd vnrat in H. Reich hieraus entstehen vnd erwachsen würden / das haben E. Key. May. auß hohem von Gott begabtem verstande / aller gnädigst zuermessen.

Dannes gewislich dahin gerathen würde / wann Fürsten / Graffen vnd Herrn / so der Augspurgischen Confession verwandt / von den gedachten beschwerlichen Pflichten vnd Statuten nit gefreyhet / sich also wider ihren willen der Stiftt vnd Geistlichen Stands enthaben : allzumahl Weltlich bleiben / vnd ihre Fürstenthumb / Graffe vnd Herrschafften / so vielfältiglich vnder sich zertheilen vnd zerreißen müsten / das sie auch letztlich das jenige darzu sie sich schuldig erkennen / vnd als gehorsame Stände gern thun vnd leisten wolten (wie wir dann vnser theils bis anhero disfalls nicht gern etwas an vns hetten erwinden lassen) bey E. Keyf. May. vnd dem heiligen Reich vnuermügens halben im werck nicht würden beysetzen / erzeigen vnd leisten können.

Nebendem / ist auch leichtlich zuerachten / was für zertrennung / verbitterung / haß / widerwillen vnd mißtrawen / zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen Stands Personen / auff obgesetzten fall würde erfolgen / welches dann letztlich nit allein die jenige Personen / so albereit auff den Stiftten seynd / oder sich künfftiglich darauff begeben möchten / verdrossen vnd vnwillig machen / sondern auch zu allerhandt beschwerlichem vnraht / veracht vnd verkleinerung / so wol der Stiftt als auch der selben Personen möchte gereichen.

Auß diesen vnd andern mehr erheblichen vrsachen / so E. Keyf. May. selbst aller gnädigst zubedencken wissen / haben wir nicht vnderlassen können / E. Keyf. May. in vnderthänigkeit zuersuchen vnd anzuruffen. Demnach aller vnderthänigst bittende / E. Keyf. May. wollen auß tragendem vnd von Gott befohlenem Ampt diese hochwichtige sache aller gnädigst

beherzigen / vnd zu verhaltung solchs hochbesorgten ab vnd
 nidergangs / so wol der Stiffte vnd Erbstiffte / als auch vieler al-
 ter trefflicher Stände / Heuser vnd Geschlechter (daran E.
 Keyf. May. vnd dem Reich mercklich gelegen) ein allergnäs-
 digstes vnd Christlichs einsehen thun / vnd diese sache dahin bes-
 fördern / daß Fürsten / Graffen / vnd die vom Adel / so hin vnd
 wider auff den Stifften allbereit angenommen / vnd künfftig
 lich angenommen möchten werden (sonderlich aber auff den
 obangeregten beyden Stifften Eöln vnd Strassburg / so auff
 Fürstliche vnd Gräffliche Heuser gestiffet) von den obgedach-
 ten beschwerlichen Statuten / Juramenten vnd Pflichten ge-
 frey / der selben erlassen / vnd wider ihre Gewissen nit beschwe-
 ret oder angefochten werden.

Was aber sonst aufferhalb der mehrgedachten Gewiss-
 sen rührigen Statuten vnd Juramenten zu auffnehmung /
 gedeihen vnd wolffahrt der Stifften / auch zu erhaltung eines
 Christlichen eingezogenen erbarn lebens vnd wandels dienen
 mag / solches alles wollen wir nicht allein nicht abzuschaffen /
 sondern vielmehr hierinnen gute Ordnung zumachen / vnd die
 bisanhero zum theil erloschene vnd gefallene Disciplin / wis-
 derumb zu restauriren vnd anzustellen / zum aller vnderthä-
 nigsten gebetten haben.

Ewer Keyfertliche Maiesstat wollen auch hierbey allers-
 gnädigst erwegen vnd zu gemitt führen / mit was grosser ge-
 dult / auch mit was mercklichen vnserm schaden vnd vnwid-
 bringlichem nachtheil / wir nunmehr so viel Jar hero dieser
 hochbeschwerlichen Sachen zugesehen / vnd aufgewartet / als
 les der tröstlichen hoffnung / es solte einmal / vermittelst Göt-
 tlicher gnaden / die Sach durch ein Christlich Colloquium,
 Concilium, deputation oder Reichstag / der billigkeit nach
 erwogen / vnd auffleidliche / zimliche wege vnd vergleichung
 seyn gerichtet worden / diweil aber solches bisanhero leider
 also

also verblieben/ auch nunmehr geringe hoffnung/ daß durch obangeregte Wege hierinn was fruchtbarlichs erfolgen werde/ haben Ewer Keyserliche Maiestat allergnädigst zuerachten/ das vns zu vnserm mercklichen schaden vnd nachtheil länger also stillzuschweigen/ vnd diese Sache ferrner/ dann albereit geschehen/ einzustellen mit nichten wolte gebüren/ in sonderlicher betrachtung/ daß nicht wenig zubeforgen/ da hiermit noch länger verzogen würde/ daß nicht allein der Stifte/ sondern auch der Fürsten vnd Graffen hochnachtheiliger vnderbringlicher abgang mitlerweil würde erfolgen.

Wollen demnach zu ewer Keyserlichen Maiestat vns in aller vnderthenigkeit getrostet/ sie werden diese Sach (wie oben gebetten) allergnädigst zu Gemüt führen/ auch solche Christliche vnd Väterliche befürderung vornemen/ dardurch die oberzehlte vnser hochanliegende beschwerung/ auch aller fünffziger vnrath abgeschafft/ die Stifte vnd Erbstifte/ wie in gleichem Fürstliche vnd Gräffliche Heuser/ in auffnemmen erhalten vnd vortgesetzt/ vnd niemands wider sein Gewissen beschweret werde.

Daran erzeigen ewer Römische Keyserliche Maiestat ein Christlich mit Keyserlich Werck/ vnd seynd wir es sampt vnd sonder vmb E. Keyf. May. neben schuldigen Pflichten/ in allem vnderthenigem gehorsam vnserm eussersten vermögen nach zu verdienen ganz geneigt vnd vrbütig.

Der Röm. Keyf. May. vbergeben auff dem Reichstag zu Augspurg/ Anno 1566.

Supplication an die Welliche Chur
fürsten / Vnd zugleich mutatis mutandis an die
Röm. Keyf. May. der Rheimischen / Fränckischen /
Düringischen / Hartzgräffischen / vnd anderer der
Augsburgischen Confession verwandren /
Graffen vnd Herren / die freystel-
lung betreffend.

N V M E R O X X I I I .



Dreleuchtigste / Hochgeborne Chur-
fürsten / Gnädigste Herrn / E. Churf. G. ha-
ben sich gnädigst zuerinnern / mit was vielfälti-
gem ernst vnd eyffer / auch auß was ansehnli-
chen / dapffern / vnd erheblichen vrsachen eine Christliche freys-
stellung in der Religion beuorab auff den hohen Thumbstif-
ten vnd Collegien / bey vorigen regierenden Keyfern / auch der
jetzigen Keyf. May. vnserm allernädigsten Herrn / auff ertli-
chen gehaltenen Reichs versammlungen / vnd noch letzlich Anno
zc. 66. zu Augsburg laut die hiebeuor verwarter Supplica-
tion gesucht vnd gebetten worden.

Nun hetten wir ja verhoffet / es solte dieser hochnötige vnd
wichtige Artickel / an welchem dem H. Römischen Reich vn-
serm geliebten Vatterland / den Churfürstlichen / Fürstlichen
vnd Gräfflichen Heusern / auch gemeiner Ritterschafft / zu-
förderst aber Gottes des Allmächtigen ehr / vnd vieler Men-
schen ewiges heil vnd wolffart gelegen / vor dieser zeit erlediget
vnd diesem beschwerlichen handel abgeholfen worden seyn.

Diueil aber solches bisz daher eingestelt vund verblic-
ben / nichts desto weniger vnser Gewissen / auch vnser vnd
vnser

vnserer nachkommen wolffart / für welche wir Christliche sorg
feligkeit zutragen schuldig / vns ermahnet vnd dringet / dieses
werck nicht ersitzen zulassen / sonder mit hülff vnnnd zuthun E.
Churfürst. G. als des heyligen Römischen Reichs fürnem-
sten Seulen / auch anderer Christlichen Fürsten / dasselbig so
viel vns Menschen möglich zu treiben vnd zu vrgieren / bis der
Allmechtige gütige Gott / der aller Menschen Herren in sei-
nen händen hat / vnd sonderlich die grossen Häupter regieret /
dessen hand auch noch nicht erkürzet ist / ein mal gnad vnd se-
gen verleihet (wie wir zu seiner Allmacht verhoffen) das solch
werck / so fürnemlich zu seiner ehren dienet / gepflancket vnd fore
gesetzt werde.

So haben wir bey jeso der Röm. Key. May. vnser
allergnedigsten Herrn / vnd E. Churfürst. G. sampt dero mit
Churfürsten / vnserer Gnedigsten Herrn versamlung / nicht
vmbgehen sollen / noch mögen / deswegen abermals vnderthei-
nigste anmanung zuthun / ob vielleicht beneben andern hoch-
wichtigen des heiligen Reichs Sachen vnnnd anligen / dieser
Punct (darauff in warheit nicht der geringste theil des heiligen
Reichs wolffahrt stehet vnd beruhet / auch in berahischlagung
gezogen / mit der jetzigen Key. May. auch dem erwehltten vnd
künfftigen Haupt des heiligen Reichs / dauon gehandelt wer-
den möchte.

Vnd anfänglich / erachten wir für vnnötig E. Churf.
G. mit weitläufftiger erholung vnnnd erinnerung / des jenigen
was an diesem werck gelegen / auch wie heilsam / nützlich vnnnd
noewendig es sey / zubemühen / in betrachtung das solches E.
Churf. G. nicht allein auß Christlichem / hocherleuchteim / beis-
wonendem verstand bekant vnd offenbar / sondern auch die Ac-
ta / handlungen vnd berahischlagungen dieser sachen wegen /
durch E. Churf. G. vnd andere vnserer wahren Religion / der
Augsburgischen Confession verwandte Stände gehalten vnd

gepflogen/dasselbig gnußsam bezeugen vnd mit sich bringen/
Allein mögen E. Churfürst. G. wir mit der Kürze nicht ber-
gen/das vnserm Gräfflichen / als gleichwol dem geringern
Stand im heiligen Reich / zugeschweigen den Chur vnd Für-
stlichen Heusern / denen vielleicht solchs beschwerlicher sellet
dann vns / durch dieses werck / da es länger differirt / oder gar
abgeschlagen werden solt / ein offener vndergang / der für-
nehmsten vralten Gräfflichen Heuser getrauwet würde / vnd
für augen schwebet.

Dann nach dem die Juramenta / Pflicht vnd Statu-
ten auff den hohen Stifften also geschaffen / auch von tag zu
tag dermassen / vnd besonders seither des Concilij Tridenti-
ni gescherpft werden / das wir wie auch die Fürsten / vnd auch
die vom Adel / so der Augspurgischen Confession verwandt
vnd zu gethan / vnser Kinder / Freund vnd Verwanden mit
gutem gewissen auff die Stifft nicht thun oder bringē mögen/
So spüren vnd erfahren wir täglich das der jungen Graffen
vnd Herrn anzahl / durch Gottes seggen sich dermassen mehret/
vnd zunimpt / das / wo sie alle Weltlich blieben / vnd mit ihren
Brüdern zu gleichem theil in den Erbschafften gehen solten/
die vralte Gräffliche Heuser zerrissen vnd anders nichts inn
kurzen jaren / dann ein endlicher vndergang des Gräfflichen
Standes / welche vnser vorältern mit darsetzung Leibs / Guts
vnd Bluts bey dem heiligen Reich erworben / erfolgen würde.

Solte es nun daselbst hin gelangen / so were es nicht al-
lein dem heiligen Reich verkleinerlich vnd nachtheilig / sondern
es möchten auch vnser Kinder vnd nachkommen / die sachen
etwas ernstlicher vnd hitziger zu gemüt führen / auch sich erin-
nern / das dannoch ihre löbliche voreltern zu der ehren Gottes/
auch auffpflanzung vnd erhaltung der Gräfflichen Heuser/
viel statlicher ansehnlicher güter / vnd grosse Reichthumb zu
den Stifften gegeben / deren sie billich seelig vnd zugeniessen/
vnd

vnd viel lieber das eufferst wården versuchen/ dann sich vnd ire ganze posteritet von solchen Beneficien/ vund was denselben anhanget/ allein vmb des willen/ das sie dem Papsihumb nie anhängig/ vertringen vund entsetzen zu lassen. Zu was beschwerlichkeit aber dasselbig gereichen würde (welches doch der Allmechtig Gott/ die Römische Key. May. E. Churf. S. vund andere Stände des heiligen Reichs gnediglich geruhen abzuwenden) das hat menniglich reines verstands zuermessen/ vnd abzunehmen/ dann es nicht allein/ wie zubeforgen/ bey dem Gräfflichen Stand bleiben/ sondern es würde zu andern beschwerlichen weiterungen/ dardurch die vralte löbliche Stifftete inn höchste Beschwerungen gerahen würden/ vrsachen geben.

Vnd ist je freylich zu hören/ viel mehr aber mit besondern beschwerden zuuernemen/ vnd bey den nachkommen vbel zu verantworten/ das im heiligen Reich Teutscher Nation/ alle Stände/ sie seyen der Römischen Religion/ oder Augspurgischen Confession zugethan/ eines allgemeinen fridens sich mit einander gebrauchen/ in Reichs gemeinen vnd particular versamlungen bey einander sitzen/ gleiche stimmen haben/ in Administration der Justitien am Keyserl. Cammergericht/ beyde Religions verwandten angenommen/ desgleichen in verrichtung anderer des heiligen Reichs geschäftten der Religion halben keiner dem andern fürgezogen/ noch jemanden/ von wegen der Religion/ durch den andern geschmehet/ verkleinert/ vernachtheiligt/ oder beschwert werden solle/ Darzu auch alle gemeine beschwerden vund Reichs anlagen/ als Steur/ Reiß/ Holz/ Contributiones, Cammergerichts vnderhaltung vnd dergleichen/ neben den andern tragen vnd leisten müssen/ vund daher vnbillig/ das sie von den Geistlichen Beneficien vnd Stifften/ allerdings außgeschlossen/ vnd deren die andern allein Behig sein vnd genießen solten/ dessen aber vnangesehen/

hen/die jenigen Stände / so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / vom andern theil so sich Catholisch nennen / also von Stifften außgeschlossen / vnnnd der gestalt angesehen werden/das man sie auch nicht würdig achtet / auff die Stiffe vnnnd Erbstiffe zunehmen / noch ihrer löblichen Vorältern Fundation/vnd Beneficien sie will lassen genießen/sie machen sich dann dem Papst zu Rom beypflichtig/dardurch sie dann an ihrer höchsten wolfahrt der Seelen Heyl vnnnd Seligkeit zum eussersten beschweret/vnnnd vernachtheilet / da doch zu beständiger erhaltung ruhe vnnnd friedens im heiligen Reich bey diesem Puncten weniger nicht / dann inn allen andern sachen vnd handlungen vnder den Ständen/ein durchgehende gleichheit billich gehalten vnd obseruirt werden solte / auß welcher vngleichheit dann der niessung der Geistlichen Güter vnnnd Beneficien höchlich zubeforgen/das in die harr anders nichts / dann ein grössere verbitterung der gemüter vnnnd mistrawen zwischen den Ständen/auch letztlich eine endliche zerrüttung alles friedlichen wesens in Teutschem Lande / wirdt entstehen vnd erwachsen.

Wiewol wir nun wissen/das sich die Römische Catholische Stände/wider diesen Artikel der Freystellung auff den Stifften häfftig legen/vnd diese zwey Argumenta fürnemlich fürwenden / Als ob man dardurch ihre Religion gar außsagen / auch vnderm schein der Religion nach den Geistlichen Gütern greiffen/vnnnd sie an sich ziehen wölle / so haben sie sich doch vnser ersmessens dieser beyder Puncten halben wenig / ja gar nichts zubefahren.

Dann so viel das erste belangt / da solle es billich eine freystellung heissen vnnnd bleiben / vnd niemand zu der Religion gezwungen oder genötiget werden / sondern vnbedracht was Religion einer ist / zu den Beneficien gelassen / vnnnd auff die Stiffte angenommē werden / vnd wie man dasselbig am Keyf-
Cam

Cammergericht der gestalt vber/ also hette man es auff den
 Stifften viel besser vnd leichter zu obseruiren/auch zwischen des
 nen Personen die ohne das mehrertheils einander mit Bluts-
 freundschaft zugethan/ vnd gar nicht zu vermuten/ das ein
 Fürst/ ein Graffe/ oder einer vom Adel der Augspurgischen
 Confession einen andern/ der ihme verwandt/ oder schon nicht
 seiner Religion/ würde vnderstehen aufzuschliessen/ oder zu
 rück zustellen/da es einer thete/ so müste er hinwiderumb besors
 gen/ das seinen freunden vnd verwandten mit gleicher Maß
 gemessen würde/zu dem/wo jemand solches begegete/ so hie
 er sich dessen bey der Keyf. May. vnd gemeinen Ständen zu
 beklagen/ vnd vmb gebürliche hülff anzusuchen/ inmassen dañ
 beschehen ist/ vnd zweiffels ohne noch geschehe/ da sich ein glei
 cher fall mit annemmung eines Besizers/ Aduocaten vnd
 Procurators am Keyf. Cammergericht zugetragen/ oder
 noch zurüge/ vnd diesem were durch ein Reichs Constitution
 vnd Sagung leichtlich zubegegnen vnd vorzukommen

So viel daun das ander Argument betrifft/ da mögen
 wir für vnser Personen bey höchster warheit wol behewren/
 das vnser meinung vnd gemüt keins wegs dahin stehet/ vns
 der Geistlichen Güter zuernehmen/ vnd sie vns einzuheimschē/
 Können auch nicht glauben/ das andere Stände dasselbig su
 chen/ wie auch solches keinem zugestatten/ dann dardurch vnse
 rer posteritet wenig gedienet/ sondern wir haltens gewißlich
 dafür/ do jemand/ er were Fürst/ Graffe/ Herr/ oder vom
 Adel sich dessen anmassen/ es würden die vbrige Stände/ als
 interessenten mit ernst darwider seyn/ vnd es keinem gut heis
 sen/ noch ihren posteris diese heilsame Stiftungen ensiehen
 lassen.

Vnd were diesem vnser ermessens auch wol ein weg
 zu finden/ dann es würden vnser Religions Verwandten vns
 beschwerdt seyn in auffnemungen der beneficien/ einen leiblich

then Eyd zu prestirn/das sie die Geistliche Güter/wie sie auff
sich kommen/bey den Stifften lassen/ vnd keine verenderung
darunder suchen oder fürnemmen/ noch von andern zugesche-
hen/gestatten wolten.

Vnd im fall die Römischen Stände/damit nicht zu
frieden seyn/sondern noch ferner misstrawen in vns setzen wol-
ten/da wir doch darfür achten/das sie vns für redliche gebore-
ne Teutsche Graffen vnd Herrn/die syren Pflichten vnd Eyd-
den nachzusehen gemeint/halten werden/so seynd wir zum v-
berfluß dessen vrbietig/Wann es an dem/das unsere Kinder
vnd Verwandten einer auff die Stifft angenommen/oder her-
nacher zu höhern beneficien vnd digniteten gelangen solten/je-
des mals genugsame Caution/vnd sicherheit für solche pfrün-
den zuleiste/das sie von den Stifft nit hinweg gerissen werde
sollen/auch dieser Caution wegen/wo von nöten/vnpartheis-
sche erkantnuß zu leiden/oder aber unsere Söhne vnd Ver-
wandten/da wir ein solches nit prestirn können/von den Stifft-
ten abzuhalten/Über das/so hetten auch die Keyß. May. vnd
gemeine Stände/eine besondere Reichsstatung auffzurich-
ten/vnd solche alienation/verenderung vnd einzichung der be-
neficien bey Peen der Acht/in bester form zuverkommen/auch
die Execution darmit/des heiligen Reichs Cammergerichts
ordnung darunder zubefehlen.

Wann nun solche drey wege/oder so scharff man es im-
mer vorkommen mag/an die hand genommen/so würde ges-
wislich keiner/er were was Stands er wolt/so freuel/vnbesun-
nen vñ vnbedacht seyn/das er sich vnderstehen würde demselbe
zuwider zuhandlen/oder da er es thete/ist man im heiligen
Reich so mächtig vnd starck/das man einem solchen. Vber-
treiter wehren vnd begegnen köndte.

Es halten aber etliche noch für vnmöglich/also starck
ist das misstrawen bey syhen eingewurzelt/das solches einzic-
hen

hender Güter vnderbleiben würde / dieweil zweiffels ohne / wo die Religion auff den Stifften freygestellet / viel Geistlicher Personen sich in Ehestand begeben / deren Kinder darnach die beneficia nicht verlassen / sondern bey jren Freunden vnd Verwandten hülff vnd beystand suchen / darauff dann ein enliche zerrüttung vnd vndergang der Stifft erfolgen würde.

Diesen aber ist leichtlich zu antworten / nemlichen im fall man sich der obgesetzten mitteln gebrauchte / so hette man sich dergleichen nicht zubefahren / Es würde auch in eines jeden gelegenheit nicht seyn zur Ehe zugreifen / sondern sich viel / vnd vielleicht der größte theil neben den beneficien in der Keyß. May. der Chur vnd Fürsten / auch anderer Potentaten dienen in Friedens vnd Kriegens zeiten gebrauchen / vnd in ehrlischen vnd Ritterlichen dingen vben.

Dessen hat man auch genugsame Exempel / nicht allein bey etlichen Reformierten Stifften in Teutschland / sondern auch in andern Königreichen / als sonderlich in Hispania / da vielerley Geistliche Orden gefunden werden / welchen doch der Eheliche Stand mit nichten verboten ist / auch die Güter bey den Stifften rüwig bleiben.

Ob nun der Römische theil sich weiter befahren wolte / wann der Augspurgischen Confessions verwandten einer zu der Erzbischofflichen / oder Bischofflichen Dignitet erhaben / so würde er also bald die Mess sampt dem gansen Pappsthum abschaffen / vnd dardurch ihre Religion gar zu boden gehen / welches ihuen vnleidlich vnd vnträglich.

Darauff sagen wir ersilich / das vnserm theil der Augspurg. Confes. verwandte eben so hoch bedencklich vn beschwerlich vnser Religion / die wir auß Gottes Wort wissen zuvertheidigen / ihren lauff vnnd fortpflanzung / Gottes des Allmächtigen ehre / vnd vieler Menschen heil vnd ewiger wolffart zuentgegen / also hinderstellen zulassen.

Neben dem so könnte die vorsehung geschehen / daß auff
 obgesetzten fall beyder Religionen gedultet vndd angerichtet
 würden / Inmassen dann an etlichen orten / auch vnder Geists
 lichen Ständen beyde Religionen öffentlich geübet werden /
 vnd im schwang gehen / biß sich das Capittel einer allgemei
 nen Reformation im ganzen Stiff mit einander vereinigte.

Wo ferrn auch in der Administration vnd verwaltung
 Geistlicher oder Weltlicher Sachen / beyden Stiffen vndd
 Capitulis streit fürfallen würde / so hette man sich des Keyser
 lichen Cammergerichts Exempel gemess zuverhalten / vndd
 von jeder Religion in gleicher anzahl zuverrichtung solcher
 Sachen zuverordnen / auch wo von nöten etlicher sonderbarer
 Ordnung vnd Satzungen sich mit einander zuvereinigen.

Nach dem aber wie hie oben zum eingang vermeldet /
 vnserm theil / der Augspurgischen Confessions verwandten
 Ständen / nicht höhers im wege ligt / noch beschwerlicher für
 fellt / dann die gewöhnliche ordinationes oder weihungen vnd
 iuramenta / welche wir Gewissens halben nicht approbirn /
 noch vnser Rinder / Freund vnd Verwandte / damit obligirn
 oder verknüpfen mögen. Sintemal dieselben dahin gerichtet /
 daß die Canonici auff alle vnd jede Päpstliche Statuten /
 consuetudines nouas, & antiquas, sonderlich die seithero ge
 haltenem Concilio zu Trient gemachte vnd eingeführt wor
 den / iurirn vnd schwören müssen / vnder welchen Statute vnd
 Ordnungen viel seynd / die vnserer Religion stracks zuwider /
 auch der selbigen noch etliche auffgericht vnd gemacht werden
 möchten / Insonderheit aber ist das iuramentum so Bischoff
 vnd Praelaten dem Papsst / vnd sonst zu erhaltung sbrer cons
 firmation vnd Stands / welches professio fidei genant / leiste
 müssen / also geschaffen vnd gewandt / daß es nicht allein / durch
 niemand vnserer Religion ohne verletzung seines Gewissens
 prestirt werden kan / sondern auch besorglich / daß zu erhaltung
 fridts

friedlichen wesens wenig fürreglich seyn werde / vnnnd des wes-
gen des heiligen Reichs Stände in viel wege hoch bedenklich/
auch denselbigen allerhand ganz beschwerliche Clausula vnd
verpflichtungen einuerleibet seynd / so des mehrertheils dahin
fürnemlich gerichtet seyn / wie die eingerissene mißbräuch vnd
abschäuchliche jhrehumb erhalten / vnd dagegen vnser wahre
Religion der Augspurgischen Confession vndertruckt / vnnnd
mit derzeit gar außgerottet werden möchte.

So bitten vnd begeren wir nicht mehr dann das solche
Juramenta vñ beschwerliche Ceremonie der gestalt gemiltet/
das sie vnser Religion der Augspurgischen Confession nicht zu
wider / vñ durch derselben verwandte / mit guten gewissen gelai-
stet vñ gehalten werde möge: Als nemlich dz alle vñ jede Stiffts
personen / sie seye hohes oder nidern Stands / nur zu den Politi-
schen vnd Weltliche sachen verbundē seyen / darbey dann auch
die Erzbischoff vñ Bischoff der Röm. Key. M. als dem Ober-
sten haupt in dem Reich / vnd die vbrige ordines jrē Erzbischoff
oder Bischoffen in Weltlichen sache zugehorsamen / vñ sonst
die statuta vnd ordnungen eines jeden orts in ob gemelten Pos-
titischen sachen zu obseruiren schuldig seyn solten.

Man möchte auch menniglichen freystellen entweder
die alte gewöhnliche / oder die neue reformirte Formulas iura-
menti zu prestirn vnd zu erstatten / Allein muß man das jenig
in den Iuramentis, statutis, oder durch eine gemeine Reichs-
Sagung fürkommen vnnnd cauirn / das beide Religionen
nicht allein vnder den Stiffts verwandten geduldet vnnnd ver-
stattet werden / welches dann leichtlich geschehen fönde / wo
man das Iuramentum nur auff Politische sachen regulirt/
in massen dann die Key. May. beide Religionen im heiligen
Reich / nach außweisung des Religionfriedens geduldet / vnnnd
sonst menniglich bey recht vnd billigkeit gehadhabt.

An vorgedachter Reformation der Stifften vnd Iur-

ramenten mögen die Geistlichen sonderlich aber die Erzbischoff und Bischoff die zuvor geleistete Pfllicht vnnnd End nicht hindern/ Dann sie für ihre Personen mögen dem Pappstthumb anhängig bleiben/ vnd begert sie niemande mit gewalt dauon zudringen/ das sie aber wolten vnderstehen ein solche Refor- mation/die dem heiligen Reich zu wolffahrt vnd zu erhaltung fried vnd einigkeit reichet zuverhindern/ oder der Key. May. vnd Ständen des Reichs/ordnung vnd maß/darinn zugeben/ dahin erstrecken sich ihre pflichten nicht/ es were auch vnges- reumbt von ihnen zuvernehmen.

Vnd wo man sich ein solches hiebeuor in auffrichtung des Religionfriedens hette wollen jren vnd hindern lassen/ so were man nimmer zur einigkeit vnd vergleichung im heiligen Reich kommen/ Sondern hette ein theil den andern gar ver- tilgen müssen/welches zuviel Bluts würde gekostet haben/vnd Teutschland darüber zu scheitern seyn gegangen.

Zudem so seynd die beneficia vnd Geistliche Güter nie in des Pappsts Territorio / oder vnder seiner Jurisdiction ge- legen/ er hat sie auch nicht fundirt/ noch etwas darzu contri- buirt/derowegen man sich vor seinem Dan vnd gewalt nichts mehr zubefahren hat/ Dann so er gleich einen oder mehr ex- communicirn würde/ so hette die Key. May. vnd die Stände den oder dieselbige/ bey des Reichs Constitutionen vnd Satz- ungen hand zuhaben. Es solten auch die Prelaten vnd Geist- lichen ihnen diese Reformation vnd ordnung nicht zu hoch zu- wider seyn lassen/in betrachtung das sie ihnen selbst/ vnd ihren Freunden zu gutem gereichen mögen.

Dann wir sehen vnd erfahren/ wie wunderbarlich der Allmächtig Gott handelt/vnd wie er etwann der grossen Her- ren vnd anderer fürnehmen personen Herzen vnd Gemühter rüret/ vnnnd sie zu der wahren erkannnuß seins Göttlichen Worts bringet/ solte nun der jetzige oder künfftige Erzbischoff
oder

oder Bischoff einer durch verleihung Göttlicher Gnaden zu der Augspurgischen Confession treten / so würde ihme je beswerlich fallen / daß er darumb seiner Dignitet müß entsehe werden / wie Erzbischoff Hermans zu Cölln Exempel auß weist.

Deßgleichen den fall zusehen / daß ein Bischoff oder Canonicus sekunder eitel Papisten vnter seinen freunden vnd verwandten hette / welche zu den Beneficien gelassen werden / daß sich dann in künfftigem zutrüge / daß dieselbige gar / oder zum theil sich der Augspurgischen Confession anhängig machten / So solten dannoch die andere nicht so vnmit vnd hart gegen ihnen seyn / daß sie dieselbige wolten von den beneficiis außschliessen / vnd dardurch dem vndergang ihrer eignen Heuser vrsach geben / sondern sie solten viel mehr dasselbige vnd die nahe Blutsfreundschaften betrachten / vnd bey ihnen gelten lassen / vnd also ihrer selbst / ihres geblüts / auch ihres Stammens vnd Namens darunder verschonen / angesehen / wie sich ihrer freund einer heut vom Papsthum abwendet / daß morgens einem andern welcher zu erhaltung Stammens vnd Namens sich auff ein Stifft zubegeben gemeint / ja an ihme ein Bischoff oder Canonicus selbst seyn möchte / da er nu darumb von dem Stifft gehalten / oder seiner Dignitet vnd Pfründen in mangel stehen müste / das würde ihme freilich hochbeswerlich fallen / er müste ihme aber die schuld selbst zumessen / daß er durch verhinderung obgedachter Reformation seinen eignen / vnd seiner freund nachtheil vnd Schimpff verursache hette. Daß aber der Römische theil vielleicht vermeint / sie wolten durch die starcken vnd steiffe obseruanz der juramenten vñ niessung der Geistlichen Pfründen / Auch erlangung der hohen Chur vnd Fürstlichen dignitet / die Fürsten / Graffen / Herren / vnd den Adel mit gewalt beim Papsthum erhalten / oder die abgewichene wider darzu bringen / darinnen werden sie sich / ob
Gott

Gott will/ weit betrogen finden/ Dann man siehet nicht viel Fürstlicher oder Gräfflicher Geschlächter die der Auspurgischen Confession zugethan/ vñ die ire Kinder vñ des Bauchs vñ zeitlicher ehren willen auff die Stifft verordnen/ Zubesorgen ist es aber wie obgemeldt/ daß vnser Religions verwandten/ als der mehertheil der Fürsten/ Graffen vñnd Herren im Teutschland ihnen in die harre ihre Altväterliche Stifftungen nicht gar werden enziehen/ noch sich von den Päpstischen verdringen lassen.

Solches alles wie obgemelt/ haben wir etwas weitläufiger aufführen wollen/ gar nicht der meynung Ewer Churf. G. viel weniger der Keyf. May. oder anderen Ständen des Reichs fürzugreifen/ noch denselbigen einige maß oder ordnung zugeben/ wie oder welcher gestalt das werck anzugreifen/ vñnd fürzunehmen/ sonder allein auß gutem eyfferigen gemüht dem handel ferrner nachzudencken/ vñnd vnserer vnvermeidlichen notturfft nach/ auch gemeinem Vatterland Teutscher Nation zuruhe vñnd wolffahrt.

Diueil dann dieses werck so heilsam vñnd notwendig/ wie Ewer Churf. G. selbst vnverborgen/ auch vnser ersmessens durch die obangedeute wege/ vñnd andere mittel/ welche zweiffels ohne die ferrnere berahschlagung mit sich bringen wirdt/ füglich vñnd wol ohn einigen Tumult vñnd zerrüttung gemeines Friedens oder zerstörung der Fürstlichen/ Gräfflichen/ vñnd Adelichen Stifft fürgenommen vñnd angestellt werden mag/ vñnd wir nicht zweiffeln/ da E. Churf. G. darauff alle andere Stände ein auffsehens haben/ denen auch/ als den fürnehmsten Seulen des heiligen Reichs notturfft vñnd wolffahrt zubedencken vñnd zubefürderen obligt/ vñnd die für andern dem Allmechtigen darumb rechenschafft thun müssen/ die sachen mit ernst angreifen/ Es werde der Allmechtig seinen gna denreichen seggen darzu verleihen vñnd mittheilen.

So ges

So gelangt an E. Churf. G. vnser vnderthänigst bles
ten vnd stehen/ E. Churf. G. wollen nicht länger damit ver-
ziehen / sondern die höchste nothdurfft des handels betrachten/
vnd die gnädigste befürderung erzeigen/ damit vns auff die ob
angeregte des 66 Jars vbergebne/ auch diese ietzige Supplica-
tion einmahl gnädigster bescheid erfolgen/ auch die Sache zu
lang verhofftem vnd gewünschem glückseligen ende gelan-
gen möge.

Solches würd der Allmächtig / den die Sache mit bes-
trifft/ vmb E. Churf. G. zweiffels ohne reichlich vergelten/
So seyn wir es auch vmb E. Churf. G. vndertheniglich/ vnd
gehorsamlich zuuerdienen/ vrbietig willig vnd bereit.

E. Churf. G.

Vnderthenige/ gehorsame vnd willige

Die Rheinische/ Fränckische/ Düringische/
Harzgräffische/ Wetterawische/ vnd an-
dere der Augspurgischen Confession ver-
wandte/ Graffen vnd Herren.

Der Röm. Kön. May. vbergeben auff dem
Königlichen Wahltag zu Regenspurg/
Anno 1575.

Der Römischen zu Hungern vnd
 Bohmen Kön. May. vnserß allergnädigsten
 Herrn Declaration vnd Erklärung/wiees mit der
 Geißlichen eigen Ritterſchafftten / Städte / vnd
 Communen/welche biß anhero der Augſpurgische
 en Confession Religion anhängig gewesen / vnd
 noch ſeynd / der Religion halben hinfürö gehalten
 werden ſolle : den Ständen der Augſpurgischen
 Confession auff dem Reichstag zu Augſpurg An
 no 1555. den 14 Septemb. zugeſtalt vnd gegeben/
 dero wares vnd rechtes Original / bey der Chur
 fürſtlichen Sächſiſchen Cantzley / in trewer
 guter verwarung zubefinden.

N V M E R O X X I I I I .

Ferdinand / von Gottes Gna
 den Römischer König / zu allen zeiten mehrer
 des Reichs in Germanien / zu Hungern / Bo
 hem / Dalmatien / Croaticen vnd Schlawonie
 en / etc. König / Infant in Hispanien / Ershertzog zu Oester
 reich / Hertzog zu Burgund / Steir / Carnten / Crain vnd
 Wirtenberg / etc. Graffe zu Tiroll / zc. Bekennen öffentlich/
 vnd thun kund aller menniglich mit dieſem Brieffe / Als auff
 dieſem wehrenden Reichstag bey abrede vnd vergleichnuß des
 Religionfriedens / vns die Stände vnd Botſchafftten der
 Augſpurgischen Confession anhängig / vnderthäniglichen
 fürbracht / daß etliche Erzbischoffen / Bischoffen / vnd anderer
 Geiſtli

Geistlichen vnd Stifften zugehörigen Ritterschaften/ Städte vnd Communen/ nun mehr lange Zeit vnd Jar der Augspurgischen Confession Religion anhängig gewesen vnd noch weren/ vnd wo dieselbigen von solcher ihrer angenommenen/ vnd so viel Zeit vnd Jar hergebrachten Religion/ von gedachten ihren Herren vnd Obrigkeiten gedrungen werden solten/ vor vndd ehemaln die streitig Religion/ durch Christliche/ freundliche vnd friedliche wege zu Christlichem verstand vnd vergleichung gebracht würde/ daß darauß nichts gewissers zubeforgen/ dann weiterung vndd schädliche Kriegshempörung zwischen den Herrschaften vnd Obrigkeiten vnd den Vnderthanen: Solchem aber vorzukommen/ wer ihr vnderthenige bitte/ die Geistlichen dahin zuweisen vnd zuvermögen/ daß sie dieselbigen ihre Vnderthanen/ vmb erhaltung willen/ des gemeinen vndd hoch nothwendigen Friedens/ im heiligen Reich Teutscher Nation/ hinsüro so wol als jeso/ eine lange zeit hero/ beschehen/ der Augspurgischen Confession Religion onthalben/ vnuergewaltiget vnd vnbetrauet bleiben/ vnd obsberürter entlichen vergleichung inn der streitigen Religion also erwarten lassen: Vndd derohalben bewilligten/ daß solche Vnderthanen in jetziger Constitution des Religionfriedens der Notdurfft nach versehen würden. Dargegen aber die Stände vnd Botschaften vnserer alten Religion verwandten/ allerley vrsachen vnd begerefügewendet: Also daß sich beyder Religion Stände deshalb mit einander nicht vergleichen künden.

Daß demnach wir in krafft Röm. Keyf. May. vnser lieben Brudern vnd Herrn vns gegebner vollmache vnd heimstellung erkläret/ gesetzt/ vnd entscheiden haben/ Thun auch solches hiermit wissentlich in krafft dieses Brieffs/ Daß der Geistlichen eigen Ritterschaft/ Stätt vnd Communen/ welche lange zeit vnd jar hero der Augspurgischen Confession Religion

anhängig gewesen/ vnd derselbigen Religion/ Glauben/ Kir-
chengebräuchen/ Ordnungen vnd Ceremonien/ öffentlich ges-
halten vnd gebraucht/ vnd bis auff heut dato noch also halten
vnd gebrauchen/ von deroselben ihrer Religion/ Glauben/
Kirchengebräuchen vnd Ceremonien hinfüro durch jemand
nicht gedrungen/ sondern darbey/ bis zu obberürter Christi-
cher vnd entlicher vergleichung der Religion/ vnvergewaltigt
gelassen werden sollen.

Vnd auff das solch vnser Declaration vmb so viel desto we-
niger angefochten werden möcht/ haben gemeine Geistliche
Stände/vnd der abwesendē Rätthe vnd Botschafften/ vns zu
vnderthänigen ehren vnd gefallen bewilliget/ das die Deroga-
tion in gemeinem Religionsfrieden dieses Reichstags (Inhal-
tende/ das wider denselbē Religionsfriedē kein Declaration oder
etwas anders/ so denselbē verhindern oder verendern möcht/ nit
gegeben/ erlangt/ noch angenommen werden/ sonder vnkräf-
tig seyn soll) mit mehrern worten begriffen/ obberürter vnser
erklärung vnd entscheide vnabbrüchig/ Aber sonst bey ihren
Würden vnd kräften bestehen vnd gelassen werden soll.

Des alles zu festem waren vrfunde vnd mehrer sicherheit/
haben wir diesen Brieff mit eigener Hand vnderscrieben/ vnd
vnserm anhängenden Königlichen Insiegel bekräftiget.

Geben in vnser vnd des H. Reichs Statt Augspurg/ den
24 tag Septemb. nach Christi vnser lieben Herrn vnd Seligs-
machers Geburt/ 1553. vnserer Reiche des Römischen im 25.
vnd der andern im 29 Jaren.

Serdinandus.

J. Jonas D. Vice Canzler.

Ad mandatum Domini
Regis proprium.

L. Kirchschlager.

Der Graffen vnd Herren Suppli-
cation an die Keyserliche Maiestat der Freystel-
lung halben / ihrer Maiestat den 27. Julij
Anno 1576. vbergeben.

Welche in simili forma mutatis mutandis darvon den
29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspur-
gischer Confession / ebensals vber-
reicht worden.

NV MERO XXV.

Alles Durchleuchtigster / Großmäch-
tigster vnd Vnüberwindlichster Römischer
Keyser / Allergnedigster Herr. E. Röm. Key-
May. werden ohne zweiffel inn allergnedigster
frischer vnd guter gedechtnuß haben / Was von wegen des bes-
schwerlichen Geistlichen vorbehalts bey auffrichtung des Res-
ligion frieden Anno 1555. anfänglich zu Augspurg / volgendts
auch Anno 1556. zu Regenspurg / vnd hernacher Anno 1566.
in tractation von dem Religion frieden / gegen solchem Geistli-
chem vorbehalt vntnd der Freystellung halben / von Churfür-
sten / Fürsten / vnd allen andern der Augspurgischen Confessi-
on verwandten Ständen / bey weiland dem Alldurchleucht-
tigsten / Großmechtigsten / Vnüberwindlichsten Fürsten vnd
Herren / Herren Ferdinando / der zeit Römischen König / 22.
Hochlöblichster milten gedechtnuß / auch iho E. Key. Ma. 22.
vnserm Allergnedigsten Herrn selbst / mit vielerley außführli-
chen angezeigten bedencken vnd vrsachen / aller vnderthenigst
gesucht / gebetten / vnd laut beyligender abgedruckter / auch von

einer zeit zu der ändern / jedesmals vbergebener Protestation
Schriften / protestirt worden ist / Darauff es auch endlich be-
ruhet. Achten derhalben vnnötig seyn. E. Key. May. mit weit-
leuffiger erholung / deren auff vorig gehaltenen Reichstagen
der Freystellung halben verlauffener handlungen dismals zu
bemähen.

Nach dem aber gleichwol nach auffgerichtetem vnd pu-
blicirtem Religionfrieden / wir im werck befinden / mit was
grosser geschwindigkeit etliche der Römischen Religion zuge-
thane vnd anhengige Stände sich vnderstanden / nicht allein
obangeregten Religionfrieden in dem Stand vnd wesen / als
er auffgerichtet worden / nicht verbleiben zulassen / Sonder dens
selben / dann auch die nach jüngst gehaltenem Tridentischen
vermeinten Concilio vnerhörte vnd vnleidenliche neue einge-
fürte Juramenta zu ihrem vorthail / vnd vnser der Augspurs-
gischen Confession verwandten vnleidenlicher beschwerung vñ
fortsetzung der Päpstischen mißbräuch zuziehē / vnd vnder an-
derm in krafft obangeregte Geistlichen vorbehalt (darin doch
weder Chur noch Fürst / oder einiger anderer Stand der Aug-
spurgische Confession verwandt jemals gewilliget / Sondern
wie gemelt / mehrmals dar gegen zierlich protestirt haben) alle
hohe Stiffte Prelatur vñ andere Geistliche Beneficia jre Res-
ligions verwandten / allein zu zubeheimischen / vñ vnser der Aug-
spurgischen Confessions verwandten den zutritt vnd Niessung
der Stiffte vnd andern Prelatur (so doch mehrentheils / von
E. Key. May. Vorfarn im Reich / alten Keysern vnd Königs-
gen / Churfürsten / Fürsten / deroselben vnd vnsern vorektern / vñ
andern gutherzigen Christen / allein zu forpflanzung des wa-
ren Gottesdiensts / auch erhaltung hoch vnd niderrands Per-
sonen / Beuorab der Pralichen Adelichen Geschlechter gestiff-
tet vnd verordnet worden sein) gänglich abzustricken / vnd vns /
vnd vnser nachkommende / derselben vnsehtig zumachen.

So haben

So haben wir darauff länger nicht ombgehen können/
 E. Key. May. auff nechst verschienem gehaltenem Wahltag
 zu Regenspurg vnserer der hievor offtegesuchten/ aber biß anhe-
 ro verwegeter Freystellung halben/ befundene beschwerung
 in einer derwegen vbergebenen/ vnd obangezogenen Suppli-
 cation außfürlich fürzubringen/ vnd daneben vnderthenigst zu
 bitten/das E. Key. May. Gott zu ehren vnd befürderung ge-
 meinen friedens/ ruhe vnd einigkeit/ vnbeschwert seyn wollen/
 diß hochnötig werck/ der gebetteten Freystellung/ allergnedigst
 in berathschlagung ziehen/ vnd die sachen dahin richten/ das so
 wol der Stifften vnd Prelaturen halben/ als auch sonst in
 andern Puncten zwischen beyderseits zugelassenen Religionen
 vnd deren verwandten gleichheit gehalten/ vnd die gefehrliche
 außschliessung vnserer der Augspurgischen Confessions ver-
 wandten/ So biß anhero von der Römischen Religion anhängen-
 gigen/ mit vorwendung/ das sie dessen in krafft des Religion
 friedens befugt seyn/hin vnd wider in Stifften vnd andern
 Geistlichen Beneficien thätlich eingeführt vnd erercirt worden
 ist/ fürderlich abgeschafft/ auch ein vnuerdächte billiche ver-
 gleichung die beyder Religionsverwandten treglich sey/ dar-
 gegen auffgericht/ vnd gehandhabt möge werden.

Nach dem aber auff jetzt berürte vnserer Supplication/
 darvon E. Key. May. wir in obgemeltem druck/ abschriffte (als
 zu dero wir vns alles Keyserlichen Christlichen einsehens hie-
 rin inn höchster vnderthenigkeit billich vertrusten) inn aller vns-
 derthenigkeit vbergeben/ vns vber zuuersicht/ kein endliche re-
 solution noch nicht erfolget/ Sondern so viel angedeu. worden
 ist/ dieweil diß vnser geschehen ansuchen alle Ständ betreffen
 thue/ das solches zu gemeiner Reichsversammlung vnd fernes
 rer tractation verschoben vnd eingestelt werden müste.

Vnd aber gegenwürtiger Reichstag allbereit vorhand-
 den/ vnd man zur tractation diß nöthigen Puncten vermutlich
 in kurgem wirdt schreiten müssen. Damit

Damit dann wir zu vnser selbst / auch anderer der Augspurgischen Confessions verwandten mercklichen schaden / nicht abermals / wie nun biß anhero fast in das ein vnnnd zwenzigste Jar geschehen ist / ins weite Feldt gewiesen werden: Sondern hieruon endlich der gebür nach / bey zeit gehandelt / vnnnd allerhand besorgter vnrahe vorkommen möge bleiben: So ist hiemit an E. Key. M. vnserer aller vnderthenigste bitt / sie wolte allergnedigst befürdern vñ daran seyn / daß auff jetzt werendem Reichstag ohne fernern verzug von der begeerten Freystellung / vnd andern täglichs einreißenden newerungen vnnnd beschwerungen gebürliche beraheschlagung für allen dingen angestellt / vnd was wir vnd andere der Augspurgischen Confessions verwandten vns endlich zugetrißten haben sollen / eigentlich abgeredt vnd beschlossen / auch endlich die sache dahin ins werck gericht werden mögen / damit beyde Religionen neben einander / auff gute friedliche leidliche weg vnd maß geduldet die gewissen frey / vñ die Augspurgische Confessions verwandte one weitem verfolg vnd auffsat gelassen / vnd von den Geislichen vnd andern ämptern / wörden vñ Niessungen nicht außgeschlossen vnd hindan gestossen werden.

Dann E. Key. May. außsondern hochbewegenden trüglichen vnnnd vnnvmbgenglichen vrsachen / wir nicht verhalten können / daß / ob wir wol E. Key. May. mit Gut vnd Blut zu zusehen / vnd alle vnderthenigste hülf zuerstaten / von herken begirig vnd willig / Dennoch wir ohn vorgehende erledigung dieses hochnotwendigen Punctens auß vielerley tringenden vrsachen vns zum höchsten beschwert finden / fürbas des heiligen Reichs contributiones anlagen vnnnd beschwerden / wie bißhero auff vns zuladen / dargegen aber des jenigen / so gemeinen Graffen / auch andern höhern vnnnd nidern Stands zum besten verordnet / nicht zu geniessen. Da doch die billichkeit erfordert / daß die jenigen so gleiche onera haben / hinwider auch

der ergesslichkeit vnd commodorum mit theilhaftig seyn sollen. Da anders schiedliches mißrauen/vneinigheit vnd weiterung / so auß solcher inæqualitet in allen rebus pub. notwendig zu folgen pflegt / verhütet werden soll.

Vnd wiewol die Difficultates oder einreden der Päpstlichen Religion verwandten/wider die gesuchte Freystellung in vnseren hievor auff alhie gehaltenem Wahltag vbergebener vnnnd obberürter Schrifft / gnugsamlich abgeleint / auch weg vnd mittel/mit was maß vnnnd bescheidenheit die freystellung dem Religionfrieden einzu verleiben / angedeutet worden: Jedoch / dieweil es der Römischen Kirchen anhängigen mehrentheils darumb zu thun ist / daß sie besorgen / wenn die Freystellung bewilligt / daß die Stifft vnd Kirchengüter / durch diejenigen / so der Augspurgischen Confession zugethan / wenn die auff den Stifften zugelassen / vnd zu Erzbischoffen / Bischoffen / oder andern Praelaturen / Digniteten oder Würden / erhaben werden / vnd entweder verheuraten seyn / oder ihrer gelegenheit nach sich verheuraten sollen / auff derselben Kinder vnd Erben verwendet / vnd von der Kirchen ganz vnd gar alienirt vnd entzogen werden möchten / vnd die Stifft dardurch zu grund gehen müßten. So köndt neben den hievor in vnserer auff jüngst gehaltenem Wahltag / vbergebener Schrifft an geregten mitteln der Sachen auch darmit begegnet werden / Daß nemlich durch eine gemeine Reichsaktion / Maß vnd vnd ordnung gegeben werde / welcher massen diejenigen / so sich also / wie obstehet / verheuraten würden / E. Key. Mt. vnd dem heiligen Reich zu erhaltung Friedens vnd Recht / vnd sonderlich zum widerstand des Türcken in fürfallenden nöten sich rit terlich vnd bereitwillig gebrauchen zulassen / sollen schuldig seyn. Wie dann in etlichen andern Christlichen Königreichen vnd Landen Geistliche Orden gefunden werden / welchen der Eheliche Stand nicht verbotten ist / vnd niessen doch die

Geistlichen Güter der Stifften / ohne der selben schmeltzung
vnd zerreiffung.

Dardurch würde auch folgen / daß man im heiligen
Reich nicht mit einer geringen anzahl ritterlicher Leute / auff
alle notwendige fell könnte bereit vnd gefast seyn / zu grosser ders
selben Reputation vnd sicherheit / Dann auch zu verschonen
vnd ringerung der je lenger je mehr einfallenden Reichs Con-
tributionen vnd hülffen / darauff man sonst alle hoffnung vnd
gegenweher stellen muß / vnd die doch nützlich vnd frucht-
barlich erfolgen / vnd ins Verck kommen.

Da auch befahret werden wolte / daß der Augspurgis-
schen Confession verwandte / da die auff den Stifften zugelas-
sen / vnd zu den Würden / wie obgehört erhaben werden solten /
daß dieselb die Päpstliche Religion ganz vnd gar außmustern /
vnd abthun würden / könnte man in dem fall auff solche mittel
richten / vnd diese verschung beschehen / daß keinem Bischoffen
oder Prelaten so sich der Augspurgischen Confession anheng-
ig mechte / frey vnd zugelassen solte seyn / die Neß vnd Päp-
stische Religion abzuschaffen / ohn zuthun vnd verwilligung
dero Thumb Capittel vnd Landschafften / sondern allein bey-
de Religionen beneben einander zugestatten / vnd anzurichten /
der gestalt / daß den Stifften an der vbung ihrer Religion vnd
andern ihren Gerechtigkeiten nichts entzogen / auch aller
auffatz / schmehen vund schenden ernstlich fürkommen / vnd
allein jedem seinem Gewissen nach / freygelassen würde / inn
eine oder andere Kirchen zu gehen / vnd sich zu derselben zube-
kennen / bis so lang Gott Gnade gebe / daß man sich in der
Christenheit oder doch im Reich / einer allgemeinen Refor-
mation oder anderer mittel vnd weg miteinander entschlossen
vnd verglichen / Wie es dann ohne das im heiligen Reich /
auch bey andern Nationen mit verenderung der Religion vnd
Gemüter so weit gerahen / vnd sich von tag zu tag je lenger
je mehr

se mehr dahin erzeigt vnd anstelt / daß ohne zulassung beyder Religionen vnd freylassung der Gewissen / doch auff ordentliche vnd gemessigte weg / sich keines beständigen friedlichen leben vnd wesens / in die lenge zuermuten / Sondern daß es endlich zu fürfallender vnd wachsender gelegenheit / nur zu innerlichen vnd gewaltiglichen Kriegen vnd Empörungen würde kommen müssen / Zu höchster gefahr vnd verderbnuß des gemeinen Vaterlands / vnd fürnemlich der Geistlichkeit / welcher in allweg die zeitlige vnd gutwillige zugebung vnd nachlassung obangeregten friedlichen vnd gleichmessigen mittel / viel sicherer vnd fürstendiger seyn würde.

Diueil dann ohne erörterung obangeregten Punctens / nicht allein allen Augspurgischen Confessions verwandten Ständen / sondern dem heiligen Reich vnserm geliebten Vaterland beständigen friedlichen wesens halben / zum aller höchsten gelegen / vnd die freystellung insonderheit aller Churfürsten / Fürsten / Gräfflichen / Adlichen vnd andern Heusern vnd Stämme erhaltung vnd wolart betricffe / Als thut so wol der Chur / Fürsten vnd Stände / als auch vnser aller notturfft erfordern / daß nach lang gehabter gedult / vnd vielen bisanhero / von dero Päpstischen Lehr anhengigen / geübten gewalt / den sie mit mehrgedachtem Religionfrieden zubeschönen / sich jederzeit vnderstanden haben / man wissen vnd erfahren möge / ob durch ordentliche mittel die abschaffung solcher vnrechtmässigen thatlichen vorgriff / deren sich die Römische Religions verwandten in krafft des Religionfriedens / mit ausschließung vnserer der Augspurgischen Confessions verwandten auß allen Stüffen / vnd andern Geistlichen Beneficien / nunmehr / wie obgemelt / bis ins ein vnd zwanzigste Jar augemast haben / zu hoffen sey oder nicht.

Dann war vnd beweistlich ist / daß der Geistliche vorbehalt / dessen im Religionfrieden / vnd nach dem / bey

vergleichung dieses Friedens / meldung beschicht / von den
 Ständen der Augspurgischen Confession / in der Tractatis
 on zu Augspurg Anno 1555. niemals bewilliget / Sondern
 auch außdrücklich protestirt / vnd der gemeine dissensus sowol
 E. Keyf. May. Herrn Battern / Keyser Ferdinando / Hochz
 löblichster gedechtnuß / als auch E. Keyf. May. selbst / vnd
 den gemeinen Reichs Ständen gnugsam / vnd mit außdrück
 lichen worten angezeiget / auch in folgender zeit etlich mal repe
 tirt / vnd ernewert worden ist.

Derhalben auch dasjenige / so solcher der Chur vnd Für
 sten vnd anderer der Augspurgischen Confession verwandter
 klare widersprechung zugegen / auff anhalten der Päpsts
 en de facto statuir / vnd folgendes publicirt worden ist / in diesen
 Sachen / das Gewissen belangend / niemands / dann die darein
 gewilliget / vnd die ihren vorthail dardurch gesucht / obligirt
 oder binden hat können.

Derwegen ist an E. Keyserlichen Mafestat nachmals
 vnser aller vnderthänigste bitt / höchstes flehen vnd anrufen /
 Sie wollen frem Christlichem höchstberümbtem eyffer nach /
 diese handlung mit rechtem ernst ansehen / erwegen / vnd ihr /
 wie vns nicht zweiffelt aller gnädigst angelegen seyn lassen / das
 vnsern so vielfaltigem / notgetrengtem vnd höchstverursach
 tem suchen / die freystellung vnd andere Puncten belangend /
 endlich genädigst wilfart / statt geben / vnd alsbald darvon ein
 gebürliche vnpartheyische Consulation bey schwerendem
 Reichstag / vor einiger anderer tractation vnuerzüglich ange
 stelle / vnd dasjenig so zu beförderung der ehren Gottes / erhal
 tung guter einigkeit vnd beständigen friedens im Reich / zwis
 schen beyderseits Religions verwandten / vnd abwendung als
 lerhand besorgter vnruhe / fürreglich seyn mag / verordnet
 vnd vollzogen möge werden.

Daran

Daran beweisen Ewer Römische Keyserliche Maiestat
 Gott dem Allmechtigen/ dessen Ehr sie für allen dingen zusu-
 chen vnd zufördern schuldig seynd/ ohne zweiffel/ einen ange-
 nehmen vnd hochgefälligen dienst/ vnd helfen darneben mehren
 einhelliges vertrauen/ eintrectigkeit der Gemüter/ auch den
 Gemeinen frieden/ ruhe vnd einigkeit/ desgleichen ihrer selbst
 vnd gemeinen Vatterlands/ vnnnd insonderheit vieler Fürstli-
 cher/ Gräfflicher/ vnnnd Adeltlicher Geschlechter wolffahrt bes-
 fördern. Die auch nicht vnderlassen werden/ solch hochrühma-
 liches vnd recht Keyserlich werck/ für die höchste gutthat/ wels-
 cher sich auch ihrer aller Posteritet zuerfrewen haben/ zuhal-
 ten/ vnd darzu vmb Ewer Keyserliche Maiestat/ mit bereitwil-
 liger zusetzung Guts vnd Bluts/ inn aller vnderthenigster ge-
 horsame ganz begirlichen vnd vnuerdrossen zuuerdienen.

U. Röm. Key. Mai.

Aller Vnderthenigste vnd gehorsamste

Graffen vnd Herren/ der Augspurs-
 gischen Confession verwandten
 Stände / vnd derselben Abges-
 sandten.

Summarische Verzeichnuß eclicher
erinnerungen / so man wider die Freystel-
lung fürzubringen.

N V M E R O X X V I.

Kristlich sagt der Gegentheil / Die Con-
fessionisten wollen mit dem jenigen / was sie zu-
vor haben / nemlichen mit dem freyen vnuerhin-
derten exercitio ihrer Religion vnnnd der Predigs-
ten nicht benüzig noch zu frieden seyn. Sondern wollen ihrer
Religions Leube vnd genossen / in unsere Geistliche Stifft vnd
Kirchen einmängen / welches aber der ersten stiftung nicht al-
lein / sondern auch dem Religion frieden ganz zu wider / Dann
ein theil den andern vnbetrübet lassen / vnnnd kein eingrieff noch
newerungen geschehen sollen.

Zum andern / Wann man ihre angemaste Freystellung
im grund bedencket / so findet sich endelich / das ihr begern allein
aus dem puren lautern Geis herfleust. Ist auch an dem nicht
gelegen / was sie zu ihrer beschönung / vnnnd vnrechtmässigen
vnzeitigen cyffer fürgeben. Sondern es ist jnen allein vmb die
Einkommen vnd das zeitliche zuthun / da sie doch vermög ihrer
Profession / all dieweil ihnen kein eintrag geschicht / nicht allein
den Politischen frieden vnbetrübet / vnnnd andere notwendigere
werck vnuerhindert lassen / Sondern von shres Gottes vnnnd
Glaubens wegen / auch das vbrige ihres Guts / ja Leibs / gern
soltten in die schang schlagen vnd entrahten / vnd dadurch ihre
bestendigkeit vnd cyffer / mit geduldung der willigen Armut-
helder bezeugen / Als das geliebte Vatterland durch diese new-
gefundene vnruhe betrüb. n. Sed amor & cupido habendi, i-
pso sollicitat.

Zum

Zum dritten/ Nach dem diese Freysteller vermeinen ein
 grosses einzuraumen / in dem sie sich berühmen/ vnd anbieten/
 von den Kirchen Gütern aufferhalb der nuzung/täglichen vn
 kosten/vnderhaltung vnd notturfft/nichts zuverwenden / noch
 zuuerndern/Sondern dieselb in iren würdē/so viel die Haupt
 stiftungen an ihnen selbst belanget / vngeschmelert bleiben zu
 lassen/wollē auch deßhalben jederzeit gnugsame Bürgschafft
 darstellen/Dann wann vielleicht durch die newe Geistliche zu
 weit inn die Kirchen Güter grieffen würde / man sich an den
 Bürgen erhohlen / bey denselben den abgang zuersuchen vnd
 erstatten könnte. Hierauff ist die frag / wo ein jeder / der sich sei
 ner Voreltern stiftungen anmassen wolte / vnd aber durch
 verlauffung der zeit/durch sein selbst eignes vbelhaufen / durch
 Kriegsleuff oder ander vnglück / wie das namē haben möchte/
 in abfall / vnuermöglichkeit vnd armut were gerathen / würde
 Bürgschafft finden: Weil ohne das Volweise vnd vernünfft
 tige Leuht/von wegen bewusten verwirrung vnd gefahr / nicht
 gern / zu Bürgen sitzen.

Zum vierdten / Wann allein die jenigen auff die Stifte
 vnd Geistliche Pfründen solten angenommen werden / welche
 gnugsame Bürgschafft hetten/ andere aber/die/wie zuuor ge
 meldt/ auß vnuermögen mit Bürgschafft nicht köndten gerei
 chen noch auffkommē/ob sie wol sonst herkommens / Adels/
 vnd der ersten Stiftung halben eben so vehig oder vielleicht
 vehiger/vnd billicher intrieb hetten / solten außgeschlossen/ vnd
 hindan gestossen seyn / So würde abermals von wegen dieser
 vnbilligkeit vnd vngleichheit zerrüttung vnd spaltung sich er
 heben/Wer nun hierinnen müß Richter seyn / vnd wie ein sol
 ches zuentscheiden / bedörfft sonders grosses nachdenkens.
 Den Pappst zu Rom mögen sie nicht leiden / vnder ihnen selbst
 wer die vnrichtigkeit zu groß/vnd der verwirten Köpff zu viel/
 den Stätten oder auch den Landfürsten / vnder vnd bey denen
 die

die Stifft gelegen/würden sie auch weder zu gehorsamen/noch so viel zugefallen seyn/das sie ihres ausspruchs gelebten/würde also ein fernerliche verwicklung / vnnnd zu lest vnder ihnen den Freystellern selbst der Hanen kampffen stehen.

Zum fünfften / Solten die Freysteller zu ihrem fürgeben vnd zu ihrem fürhaben durch erhaltung/erweiterung vnd fortsetzung ihrer Religion insonderheit wol bedencken/vnd fürsehen/das ihr Ministerium Ecclesiasticum vnd die Cansel mit Gelehrten/tauglichen vnd qualificirten Leuten besetzt würde / welches aber durch die anmassung der Newstiffter nit gesucht: Dann ein Herr/oder vom Adel der schon bey seinen erwachsenen jaren vnd in seiner jugend anders nicht dann seinem Stand gemess/dem Hoff oder Kriegen nachgezogen / seho aber so vnuersehens inn die Geistlichkeit geriete / würde einen schlechte Praedicanten oder Theologum geben. Solte er nun frgend einen armen Gelehrten Studenten/ mit einer geringen besoldung / wie fast gebreuchlich / tanquam Vicarium non reddituum & emolumentum, sed laboris, an seine statt auff die Cansel stellen/ So würde der Principal das vbrig Kirchen Gut (weil er sein Schäflein nicht selbst weidet / noch der Gemein Gottes selbst vorsteht) mit schlechtem Gewissen besitzen oder genieffen. So doch die Confessionisten de bona Conscientia vnder ihnen viel wissen zusagen.

Es hat alhie die Conuersio simplex wol statt / Qui seruit altari de altari viuat, Econuerso, Qui viuat de altari, non per tertiam personam, sed ipsemet seruiat altari.

Zum sechsten Wo in Teutschland hievor vnd noch in der Gemein / mehr nicht als Papisten vnnnd Confessionisten seynd/vnd bey einander in zimlicher ruhe gelebt haben/da wurden hernacher dreyerley / Nemlich Papisten / Confessionisten vnd Stifftisten oder Freysteller/auch lestlich ein erbermliche zerrüttung nicht principaliter von der Religion/sonder von der Gäter

Güter wegen erwachsen / Solches durch getrewe warnun-
gen vnd alle andere fürtreugliche mittel fürzukommen vnd zus
verhüten/ sol einem jeden friedliebenden frommen herken bil-
lich angelegen seyn.

Zum siebenden/ Wann man allein denjenigen von des
ro Voreltern was gestiftet/ vnd zu der Kirchen gegeben wor-
den/dasselb wider sol einraumen/ So würde mancher vngelers-
ter/ doch sonst redlicher Kriegs vnd anderer Mann/ lieber
wollen Geistlich werden/ dann es keme jhnringer an/ in ruh-
gen tagen die Pfründe zuuerzehren/ als die Besoldung halb in
Elend vnd sawrer arbeit zugewinnen. Zu dem/ so würd das
Dorff mit einem vnnsinnigen Pfarherr/ wie man sagt/ verses-
hen seyn/ man würde gewislich viel schöner Jäger vnd Polter
Prediger hören/ also daß die Confessionisten von ihres selbst
glimpffs vnd nutzens wegen viel besser theten/ von ihrem be-
geren vnd fürhaben abzustehen. Dann gleich / wie sie immerdar
vber den müßiggang / vngeschicklichkeit vnd vntauglichkeit
vnserer Geistlichen schreien können/ Auch dieselben mit häßig-
gnug bey dem gemeinen Mann anziehen/ nennen vnd ver-
leumbden können/ Also würde jhnen eben dieses Kraut in jrem
selbst Garten wachsen.

Zum achten/ Wann die Frey oder Newstiftier zubes
schönung ihres vorhabens vnd außrede / daß sie nicht das müs-
sige Geistliche Brot wollen essen/ sich anbieten / nach dem sie
nicht alle studirn vnd Theologisch Belerten seyn können: So
gedencken vnd wollen sie König/ Keyfern/ vnd gemeinem Va-
terland auff der jhnen eingeraubten Stiffte einkommen vnd
vorkosten/ in Kriegzfloufften vnd andern Weltlichen Hand-
lungen/ dienen/ So seynd wir schon in terminis non legiti-
mi vsus sed abusus. Quæ cum semel dicata sunt, profana-
ri ac aliò transferri non debent, neque hic reuelaret ca-
sus necessitatis, qui ex Dei gratia nondum est præ oculis.

So haben wir auch zu gutem theil vnd mit schaden erfahren was es für regt/ wenn man durch Geistliche Personen/ oder mit denselben Gütern den Feind wil schlagen. Exempla sunt odiosa & Confusio Vocationum, thut nimmer gut.

Zum neunnden / So wollen die Confessionisten den Religionfrieden vnbeirübt gehalten haben. Vnd da sol durch auß kein eingriff geschehen noch gestattet werden / welches an ihm selbst/ wann es reciprocè gehalten würde/ nicht vnrecht. Sie mögen auch schwerlich gedulden / wann ein Landfürst vnd ordentliche Obrigkeit der Religion halben / irgendt einen außschaffet: So man doch dieselben mit Weib vnd Kindern / mit aller ihrer Haab vnd Gütern frey sicher ziehen lasset. Hingegen wollen sie vns / die wir in so rechtmässiger Posses lange zeit gewest/ auß deren wir vns mit gutem willen auch nit gern heben/ oder treiben werden lassen/ Wie wir vns dann auch des Religionfriedens zubehelffen haben/ mit irem jetzigen fürbringen betrüben / vnd sich selbst vnrühig machen / vns vnser Kirchen güter vnd einkommen abtringen/ Ja wo sie vnser so viel mechtig / gar auß dem Land jagen würden/ Ob nun solches zu fried vnd ruhe des geliebten Vaterlands diene/ hat ein jeder bey sich selbst zuerachten.

Zum zehenden / Diueil wie im achten Puncten angelegt/ anders nichts dann müßiggang/ vergebliche verschwendung vnd dergleichen ergernuß auß ansetzung der Newstifter entstehen mag / So theten sie viel besser / wer auch ihrer Religion gemesser/ daß sie denselben Sündenlast vnd ergernuß/ auff vns/ die wir schon das süße Joch lang getragen vnd gewohnet haben/ beruhen ließen. Dann wie sie selbst sagen vnd schreiben / so gibt vnser Religion gute feiste Vfründen / vnd weltet sich wol/ ihre Religion aber soll in der willigen armut vnderm Creutz grunen / vnd besser Himmeln. Sie mögen predigen/ vnd ihr Prediger von dem ihrigen / wie sie wissen
vnd

vnderhalten/ vnd auffziglen/ das müssen wir nach geschaffent
heit dieser zeit geschehen lassen: Hergegen sollen sie auch bil-
lich/ so wol von gemeiner ruhe wegen/ als ihren selbst Gewiss-
sen halben/ vns lassen Mes lesen/ vnd von den hierzugestiff-
ten Kirchen Gütern/ wie sie auff vns kommen/ so lang es Gode
vergönnet/ vnd verhengt/ leben/ welcher vor inn Himmel
kompt/ möchte des andern warten: Allein das man vns an dem
zeitlichen/ vnd an vnsern einkommen keinen intrag thue. Da
man vns aber bey diesem vnsern erbieten vnd wolgemeinter
billicher erinderung nicht wolte ruhig bleiben lassen/ müßten
wir vnser Heil/ auch in andere weg versuchen.

Zum eilfften/ Sol man auch wol bedencken/ vnd gewiß
lich wissen/ das dieses werck der Freystellung in den Stifften
vnd Fürstenthumben/ den Confections verwandten selbst groß-
seegerliche zerrüttung vnd widerwertigkeit geberem würde.
Dann die neuen Canonici würden sich nicht einer jeden D-
brigkeit vndergeben/ oder derselben gehorsamen/ wie jeso die
armen Predicanten thun/ würde man also stets mit einander
zu Felde/ vnd in Haren liegen/ vnd die neuen Canonici wür-
den sich auch nicht allein der Beneficien vnd einkommen/ son-
dern noch weiter/ also hoch stiffen/ vnd nit gemeine Pastores
oder Pfarherr/ sonder der Imuniteten/ Priuilegié/ Exemptio-
nen/ Superioriteten/ vnd was dergleichen Berechtigkeiten
anmassen vnd gebrauchen/ Auch in ihrer Profession nicht we-
niger seyn/ thun noch haben wollen/ als die vnsern gewest/ ge-
than vnd gehabt. Es würde wol schwerer mit ihnen außzu-
kommen seyn/ als man jeso mit vns außkompt. Dieses sey als
bermals zu einer getrewen/ wolgemeinten warnung/ damit
man es nit zu der reusamen erfahrung kommen lasse/ erinnert.

Zum zwölfften/ Ob wol die Freystellung bey dem je-
nigen theil einen guten Namen vnd Plausibilität hat/ So
findet sich jedoch nicht/ wie sie ohne vnuerantwortlichen nach-

klang vnd merckliche zerrüttung der begerenden / Gleichfals auch ohne vntzäglichen nachtheil deren / an die sie begeret würde / könne angestellt werden.

Zum dreyzehenden / Lasset es sich ansehen / als ob die Confessionisten / weder gnugsame Türcken / oder andere hülff contribuiren vnd leisten wollen / Es sey dann ihnen eben auff dñmal / vnd bey dieser Regenspurgischen Reichstägigen zusammentunft die Freystellung junior bewilligt. Welches aber außserhalb des vnzugs / auch ein gar vnzeitig vorhaben ist / daß dieses Werck nicht erst auff diese gegenwertige zeit / vnd schier auff den nothknopff des Erbfeinds solte seyn gesparet worden / Als man nach dem Sigeischen verlust den Friedstand mit dem Türcken vber die zehen Jar gehabt / da hette sollen / mieler weil auff dem Reichstag zu Speyer vnd sonst / dieser vnd andere notwendige Puncten / Irrungen vnd Mißverstande nicht allein auff die Ban gebracht / sondern gar außständig gemacht seyn worden / Jezund da der Türckische Friedstande sein endschafft erreicht / oder ja (wie vielen wol mag bewust seyn) nicht mehr wil gehalten werden / vnd die Feindenoth so wol der Polnischen / als der Türckischen vnd anderer Practicken halben schier auff dem Hals / vnd denselbigen zubegehen / das notwendigste vnd meiste seyn sol / So wil man erst newgefundene difficultates der Religion halben fürbringen / Cum tamen ipse sapientia liber cuique functioni & rei gerenda tempus attribuat. Tempus est peculiare disputandi, & deliberandi, aliud belligerandi: Quæ tempora nullus cordatus vnquam confundat: Es were dann / daß man die Leute mit fleiß gerrn srr machet / vnd diß jezige fürbringen der Freystellung nur ein Scheindeckel seye der heimlichen verweigerung des Beystands vnd Beltzülff / gegen dem leidigen von tag zu tag einreißenden Erbfeind. Quæ autem hæc esset peruersitas? Eam vt Deus Opt. Max. auertat, &

ne in eiusmodi reprobos sensus nos dilabi patiatum, votis omnibus ac seriis precibus est conmittendum.

Zum vierzehenden/ Ist die Freystellung / wann ja solte daruon gehandelt werden / kein werck / das zu zwey oder drey Monaten auff einem Reichstag allein köndte geschlichtet vnd absoluirte werden / Dann es finden sich auß der in kurtz obangeregten einreden vnd hinderungen noch so viel andere vnzahlbare / das wol Jar vnd Tag darüber hingehn möchte / ehe daß mans mit lieb vnd wie Recht wehr / ohn beyder seits beschweruß vergleichen vnd in schwang bringen köndte. Zu dem / so ist bißhero allein das Quid vñnd gar nicht das Quomodo, an welchem doch am meisten gelegen / in dieser sachen auff die bankommen / vñnd würde zumal viel mühe vñnd lange zeit dar auff gehn / bis man die beyderseits böse schädliche inconuenientien, so am weg liegen / durch rechte / wolbeständige gegründete mittel ableinen / vñnd remittirn köndte. Da auch solche vorsehrachtung vñnd gnugsame würckliche vorsehung vorgehend nicht geschehe / würd anders nicht / dann nur ein mutwillige zerrüttung / welche so wolden Confessionisten / als vns zum höchsten nachtheil gereichte / gestiffte / vñnd erwecket werden. Darvor aber der getrewe Gott vns vñnd das geliebte Vaterland gnediglich wolle bewaren / Amen.

Es sollen auch die hievor gefeszte Puncten vñnd angezeigte obstacula, wie sie in der eyl zusammen gezogen / als schlechte vñnd einfeltig scheinen möchten / gar nicht dahin verstanden werden / Ist auch nicht vnser gemühts vñnd willens / das wir vns desjenigen / was zu möglicher erhaltung des löblichen Adels vñnd höher Geschlechter immer dienlich seyn möchte / verwißern wolten. Dann wir vns / die wir den Freystellern meisten theils gefreundt vñnd durch einander verwandt / nur selbst angriffen vñnd schaden theten / Sondern / was zu rechter bequemer zeit durch rechte bequeme mittel / ohn beyder seits nachtheil ge-

sehen möchte/ Demselben nach wolten wir vns jederzeit vns
gezeiffelt dahin finden lassen/ daß menniglich spüren solte / das
wir eben so wol der andern/ als vnser selbst wolfahr / insonder
heit aber gemeinen fried vnd ruhe zuerhalten/ auch vmb dessel
bigen willen etwas nachzusehen/ lassen angelegen seyn.

Aller Durchleuchtigster / Großmech
tigster / Vnüberwindlichster / Römischer
Keyser / Allergnedigster
Herr.

NV MERO XXVII.



Welcher gestalt Ewer Röm. Key. Ma.
auff der Graffen vnd Herren beschehen ansu
chen/ die Freystellung auff den hohen Thumb
stifften belangend/ sich kurtz verruckter tagen ers
klart/ Das haben wolgemelte Graffen vnnnd Herren vns den
Chur vnd Fürstlichen Abgesandten/ auch Ständen der Augs
spurgischen Confession/ als eine gemeine Sach communicirt
vnd mitgetheilt.

Nachdem wir dann auß derselben Ewer Keyf. May.
Resolution so viel vernommen / daß E. Keyf. May. darfür
halten/ Als ob dieser Punct der Freystellung hiebevor nottürff
tiglich gehandlet / vnnnd es desselben wegen nicht allein Anno
1559. Sondern auch seithero auff allen Reichs/ Wahl vnnnd
Deputations tagen/ bey dem auffgerichteten Religions frieden
gelassen worden / Derwegen auch Ewer Keyserliche Maies
stat nicht gebären wolle / auß dem jenigen / was also einmal ers
ktert/ vnnnd auffgericht / darzu so offtermals widerholet / zu
schreiten/

schreiten oder etwas widerigs einzuführen vnd zuzuführen/
Dahero wir nichts anders abnehmen können / dann das E.
wer Keyserliche Maiestat solch werck der Freystellung für des
terminirt vnd erledigt halten vnd erachten.

So hat vnserer gnedigsten / auch gnedigen vnd günsti-
gen Herrn vnd Obern notturfft erfordern wollen / von wegen
syrer Chur vnd F. S. dieses nicht also stillschweigend hingehn
zulassen / Sonder diser allgeminen sachen vns der gebür nach/
anzunemen.

Dann es wissen sich E. Keyf. May. allergnedigst zu
erinnern / das mehrangeregter Punct des Geislichen vorbe-
halts oder Freystellung nicht allein Anno 1555. inn auffrich-
tung des Religionfriedens vnerledigt blieben / Sondern auch
damals durch vnserer gnedigste / gnedige vnd günstige Herrn
vnd Obern öffentlich widersprochen / auch seithero je vnd all-
wegen / Nemlich / Anno 1556. vnd 1557. alhie zu Regenspurg /
Anno 1559. zu Augspurg / vnd Anno 1566. auff dem Reichs-
tag daselbsten zu Augspurg / durch die Graffen / Herren vnd
Ritterschafft darumb angesucht / Auch bey jüngst gehalten
nem Königlichem Wahltag allhie solcher Punct zugegens
wertiger versamlung remittirt vnd verschoben worden.

Dahero dann vnwidersprechlich erscheint / das vnserer
gnedigste / gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern / diesen Ar-
tikel nie eingewilligt / viel weniger denselben für erörtert ge-
halten oder noch darauff verzeihen / vnd denselben nachgeben
können.

Demnach dann / vnd dieweil mehr wolgedachte Graf-
fen vnd Herrn / bey E. Key. May. deswegen ferner angehal-
ten / wie es dann die allgemeine notturfft im Reich sonderlich
erfordert.

So ist an E. Röm. Key. May. von wegen hoch vnd
obgenannter vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn vnd O-
bern

bern vnser aller vnderthenigste bitt/E. Röm. Key. May. wol-
len diß heilsam vnd Christlich werck in aller gnedigstem befehl
haben. Vnd da es je auff gegenwertigen Reichstag nicht seyn
föndte/wie wir doch bessers verhoffen/Auffs wenigst bey einer
künfftigen Deputation oder Reichs versammlung inn berahet
schlagung ziehen/vnd demselben seine lang gewünschte begers
te vnd verhoffte erledigung widerfahren vnd gedeien lassen.

Andem erzeigen E. Röm. Key. May. Gott dem All-
mechtigen/vnd vnserm geliebten Vatterland / ein angenehmes
wolgefelliges vnd nutzliches werck / welches die Göttliche All-
macht/sonderzweiffel E. Key. May. reichlich belohnen/vnnd
vnser gnedigste/gnedige vnd günstige Herrn vnnd Oberrn als
ler vnderthenigst zuuerdienen / geßissen seyn werden. Vnd
thun Ewer Keyserlichen Maiestat zu dero Keyserlichen gna-
den/wir vns aller vnderthenigst befehlen.

E. Röm. Key. Mai.

Aller Vnderthenigste gehorsamste

Augspurgischer Confession verwand-
ter Ständ/Räht/Botschafften/
vnd Gesandten.

Aller

Aller Durchleuchtigster / Großmech-
tigster / Unüberwindlichster Römischer Key-
ser / Allergnädigster Herr.

N V M E R O X X V I I I .

Wer Römische Keyserliche Maiestat
vns den 25 Monats Augusti nehest erschienen
in puncto der Freystellung erfolgte Resolution/
haben wir ihres Inhalts nicht ohne sonderer bes-
schwerneuß angehört / als deren wir vns / nach gelegenheit vn-
sers billichen begerens / vnd von wichtigkeit wegen derselbigen
Sach / ober sehr mehrmals von zwanzig Jaren hero bey fast
allen Reichsversammlungen / beschehen embsig vnderthänigst
anhaltten / mit nichten versehen. Dann dieweil wir in keinen
zweiffel zusehen / E. May. seyen nicht allein ihrem tragenden
höchsten Keyserlichen Ampt / sondern auch ihrer selbst anges-
bornen neigung nach / den Gräffelichen vnd Adelichen Ges-
schlechtern / dermassen mit gnaden gewogen / daß sie nicht we-
niger derselben erhaltung vnd wolfart zubefürdern / weder jren
ab vnd vndergang zuverhüten gnädigst wol gewilt. So müß-
sen wir vns die gedanken machen / E. May. seye zu solcher
Resolution / vielleicht durch dise bey diesem Reichstag in pun-
cto der Freystellung / aufkommene hitzige vnd hienebenliegen-
de Schriffte bewegt vnd geleitet worden. Dieweil wir aber den
inhalt derselben also geschaffen finden / daß darinn gleichwol
ein sehr arpffe Feder geführt / aber doch nichts gegründs oder er-
hebliches fürgebracht / von deswegen vnserm billichen begeren
nicht solt statt beschehen / vnd sonderlich nach dem im end der-
selben (ohne zweiffel auß befehl der jenigen / welche diesen Puns-

ren etwas mit unbewegtem gemüt/ vnd hindan gesetzt der be-
 trübten affecter wegen) ein solch erklärungs angehenkt worden
 ist/ das man alle vorgehende Puncten vnd angezeigte obsta-
 culadahin gar nicht verstehen sol/ es seye auch ihr gemüt vnd
 will nicht/ das jenig/ so zu möglicher vnderhaltung des löblich-
 en Adels vnd höherer Geschlechter immer seyn möchte/ zu
 verhindern/ Sondern was zu rechter bequemeit/ durch rechte
 bequeme mittel ohne beyderseits nachtheil geschehen möchte/
 demselben wolten sie sich/ dem geliebten Vaterland zu nutz
 vnd ehren/ gar nicht widersehen/ sondern viel mehr jederzeit vnz-
 gezweifelt dahin finden lassen/ das meniglich spüren möchte/
 das sie eben so wol der andern/ das ist vnser/ als ihr selbst wol-
 fart/ insonderheit all gemeinen frieden vnd wolhart zuerhalten/
 vnd vmb desselbigen willen/ wo möglichen etwas nachzusehen/
 ihnen angelegen seyn lassen: So nemen wir dieselb erklärungs/
 (als die gewislich von den jenigen hergestoffen/ welche die bil-
 ligkeit vnser begerens vermerckt/ vnd bey denen die Redligkeit
 der Teutschen vnd Adenlichen Gebläts fürgetrungen/ vnd
 damit meniglich zuuerstehen gegeben/ das sie vnser begere
 lediglich vnd absolute nicht abgeschlagen haben wollen) hie-
 mit freundlich vnd anstrücklich an/ Dieselb gibt vns auch des-
 so mehr vrsach/ ewer Keyserlichen Maiestat aller vnderthä-
 nigst nachmaln zubitten/ diesen hochwichtigen Artikel vnser
 ledige/ nicht auß den Händen zulassen/ Sondern die gnädig-
 ste mittel vnd weg zufinden/ vnd an die Hand zunehmen/ dar-
 durch solcher Punct so wol ewer Maiestat selbst von des heilich-
 en Reichs wegen/ als vns zum besten/ doch einest sein verglei-
 chung erreichen möge. Dann ist es ewer Keyserlichen Maie-
 stat geliebten Herrn Vattern/ weiland Keyser Ferdinando
 Hochlobseliger gedechenuß rühmlich gewesen/ (welchen
 rühm auch ihr May. mit ihr/ in derselben Grub rühmlich ge-
 bracht/ vnd von desselben wegen bey alle Teutschen ein ewigen
 ruff/

ruff/ eines hochuerstendigen friedsamten / vnd theuren Keyfers
 vnd Fürsten behalten würdet) daß er den hochverpeenten allge-
 meinen Religionfrieden im 1555 Jar erhandelt/ vnd auffrich-
 ten helffen/ bey welcher Tractation doch in vnzählbare wegt
 mehrere vnd höhere Difficulteten vnd inconuenientia ge-
 wesen / die man mit vernunft vnd gleichmässigkeit beyseits
 raumē müssen (wie durch ihnelöbliche beschehen) weder sich dis-
 orts erzeigen. So wollē wir verhoffen/ E. Key. Mt. werde jrer
 Keyf. Regierung/ mit vergleichung dises im Religionfriedens
 noch vnerledigte einige Artickels/ auch ein solche treffliche no-
 tam/ shres friedliebenden/ vnd zu gemeiner ruhe vnd wolfareh
 der Teutschen Nation gewogen gemüts zu imprimirn/ dies
 selbtg zu ewiger rhümlicher gedechnuß ihrer getragenen Key-
 serlichen verwaltung hinder ihr zulassen/ vnd auff ihre geliebte
 Söhn vnd Posteritet zu transmittirn bedacht seyn/ Sich auch
 viel weniger dauon abhalten lassen / was ersten anblicks diese
 vergleichung verhindern oder difficultirn möchte/ weder höchst
 gedachten Keyser Ferdinandum des ganzen Religionfriedens
 viel mehrere beschwerden dauon abgeschreckt haben.

Wann man aber in allen deliberationen / fürnemlich
 drey ding pflegt zubedencken / Nemlich/ ob dasjenige/ so inn
 berathschlagung gezogen würde / billich vnd gleichmässig/
 zum andern / ob es nützlich vnd fürstendig / vnd fürs dritte / ob
 es möglich vnd zum werck zubringen seye. So wollen wir des
 ersten Punctens halben das jenig alles hiehero repetire haben/
 was in Anno 1555. 57. 59. 66. vnd 75. 2c. Jaren/ ob dendamaln
 gehaltenen Reichs vnd Königlichen Wahltagen/ ober diesem
 Artickel der Freystellung vnser theils / vnd sonderlich durch
 Churfürsten/ Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Eu-
 angelischen Confession vnd Lehr/ einkommen / in denen lau-
 ter außgeführt worden / daß angezogene Freystellung nicht

allein der Billigkeit gemäß / sondern auch gemeinen Frieden
 vnd ruhe im heiligen Reich zuerhalten notwendig / vnd fürs
 nemlich darzu nützlich ist / Das E. May. vnd das heilig Reich
 sich desto mehrern beystands vnd hülff / wider den Türcken vnd
 andere Feinde zugetrösten haben / ohne noth / das alles diß ort
 wider zuerholen.

Dagegen mag nun nicht irren / das in angezogener
 Summarischer verzeichnung der einreden / wider die Freystel
 lung vnder andern vermeld vnd obijcirt würdt / das solch begeh
 ren der Freystellung wider die Stifftungen seyn sol. Das wir
 synd dessen mit gutem grund in abred / dieweil meüiglich weiß /
 das Keyser vnd König / Fürsten vnd Herrn / auch viel vnserer
 Gottseligen Vorfahren / der Gräfflichen Geschlechter im
 H. Reich / mit angeregten Stifftungen in gemein / so wol vnd
 nicht weniger / auff die vnderhaltung der hohen Geschlechter /
 als auff anders gesehen / Auch die hohen vnd andere Adeltiche
 Stifft / der fürnemen vrsach / so ansehenlich dotirt / das sie dar
 durch ihrer vnd gemeinlich der Posteritet / Fürstlicher vnd
 Gräfflicher Häuser auch dero vom Adel / gleichsam ein ewige
 fürsichung vnd ewige vnderhaltung / doch mit einer solchen
 Maß zuschöpffen gemeint gewesen / das sie darbey ein ein
 gezogenen / Erbarn / Christlichen vnd löblichen Wandel
 führen solten / Darumb sol vns vnd vnseren Gräfflichen
 Geschlechtern vnd posteris contra mentem & intentio
 nem der Stiffter / der zugang zu den Adeltichen vnd hohen
 Stifften / vnd den beneficien billich keins wegs abgestrickt wer
 den / vnuerhindert / das wir vnd vnser Nachkommen / vns zu
 der Augspurgischen Euangelischen / als einer solchen Confes
 sion vnd lehr bekennen / die im H. Reich zugelassen ist / vnd bey
 deren es der Churfürsten / Fürsten vnd Stände halber solcher
 Confession verwandt vnd zugethan keins zweiffels waltet /
 Es werde der Stiffter Christlicher will / mit haltung berür
 ter

ter Confession zu der Ehr Gottes / vnd des Nächsten besserung /
vollkômlich vnd aller gebür nach erfüllet / inn ansehung das sie
auch nicht gesehen / das Christliche wolgemeinte fundatio-
nes der Euangelischen Christlichen Lehr vnd Religion / Augs-
spurgischer Confession zu wider seyen.

Das aber in angezogener Schrifft bey dem ersten Ar-
tikel noch weiter vermelt stehet / das die Freystellung dem Res-
ligion frieden zuwider seyn solle / dasselbig ist gleicher gestalt hie
vor zum offtermal widersprochen / in ansehung / das der vors-
behalt die Geistliche Stifte vnd Güter betreffend circa con-
sensus der Churfürsten / Fürsten vnd Ständ der Augspur-
gischen Confession / ja wider ihren willen in den Abschiedt des
1555. Jars einuerleibt / vnd durch etliche / zu vnderchiedlichen
zeiten repetitas protestationes beharlich widersprochē wor-
den / Derwegen er dann auch also beschaffen ist / das er die
Ständ der Augspurgischen Confession nicht binden / oder ob-
ligirt mögen / Sondern E. Röm. Key. May. kan vnd sol des-
sto leichter wider auß dem Religion frieden dispungirn / vnd
auffheben / was in denselbē absque partium consensu kommen
ist / vnd das wie obuermelt / nach gelegenheit vnd art einer tran-
saction vnd vertrags / darin der Religion frieden auffgerichte
worden ist / niemand binden mag / der darein sein willen nicht
gegeben hat.

Dann das vns bey dem zweiten Artikel berührter
Schrifft zugemessen wirt / als solte das begern der freystellung
auß lauterm Geiſt beschehen seyn mit dem angehengten vn-
löblichen sarcasmo / vns gebüre von vnserer Religion vñ Got-
tes wegē mit der willigen armut vnsern eyfer zu bezeugen. Das
rauff antworten wir vnd sagen / wann man die Beneficia der
hohen vnd anderer Adelichen Stifte allein von Geiſt wegen /
vnd sonst auß keiner andern vsach suchen vnd genieſſen solt
können / So müſte man viel mehr sagen / das die jenigen so bey

den Catholischen / nach den Pfründen vnd Stiffen trachten /
 solches auch außtrieb des leidigen Geizes thun. Dieweil aber
 solches vngern gestanden wirdt / so folget / daß auch wir von su-
 chung wegen der Freystellung vnnnd zugang zu den Pründen
 vnd Digniteten der hohen vnd andern Stiffi / des Geiz vnbi-
 llich beziehen werden. Darneben aber / wann die willig Armut
 ein zeugnuß des Christlichen eyfers heissen vnnnd seyn solte / So
 würden die Geistlichen der Romischen Religion nichts weni-
 gers weder Christen seyn / vnd bleiben / dieweil sie all nach dem
 einkommen / der Geistlichen Digniteten vnd Pfründen trach-
 ten / vnd daruon sñr reiche vnderhaltung haben. Nach dem a-
 ber zu der willigen Armut die Christen niemandt jemaln ge-
 lockt / er habe dann ein tropffen des Iulianischen abtrünnigen
 Keyfers Vnchristlichen gemüts bey sich gehabt / So hat sich
 der Autor vorberürter Schrifft selbst artlicher nicht treffen /
 noch sein Gemüht besser zu erkennen geben können / weder mit
 diesem anzug beschehen / Wir sagen aber entgegen / daß die
 Stiffier vnnnd Fundatores der freyen vnnnd Adelichen hohen
 Stiffi / fürnemlich auff die vnderhaltung der hohen vnd Ade-
 lichen Geschlächter / gesehen / Daher sie dann auch Hospita-
 lia illustrium & nobilium personarum atque familiarum
 geneunt worden. Der ursachen sol man vns billich zu keinem
 Geiz oder Vitio deuten / daß wir der Gottseligen Stiffier (des-
 ren ein merckliche anzahl auch auf den Gräfflichen Heusern
 gewesen seynd) Beneficien zugeniessen / vnnnd dardurch vnseru
 stand in seiner wülden zuerhalten gesunnen / nicht weniger we-
 der die vom Segenheil noch täglich thun / Dann hierinn be-
 schicht nichts newes / oder daß bey den Christen vnerhört / oder
 wider der Stiffier Vota vnnnd Intention were / sondern was
 vns die Fundationes berürter gestiftt gñnnen / das soll vns zu-
 suchen vnd zuerlangen / mit billichkeit niemandt verhinderu / o-
 der mißgñnnen / der nicht sonst neigung treget / die wolffahrt der
 Gräfflich en

Gräßlichen Häuser vnd Adentlichen Geschlechter vnder zu drücken/ Vnd wir seynd bey vns dessen gewiß/das die vnser die Jährliche Befehl vnd Einkommen/angeregter Pfründen/ Beneficien vnd Digniteten viel mit ringerm vnd vnuerles- term Gewissen niessen vnd gebrauchen werden / wann sie ne- ben vnd durch vns frey rund bekennen/ das sie die Dignitet ih- rer Geschlechter dardurch zuerhalten / die billiche vnd den Stiffungen selbst gemesse weg suchē / weder die jenigen thun/ welche gebrauch halben der Geistlichen Einkommen auff die Canones schweren / vnd doch nichts weniger im sinn haben dörfen / weder was ihnen ihr eygne Recht derwegen aufflas- den. Dann was sonst die bekantnus des Glaubens betrifft wissen wir / Gott sey gelobt/ auch ohne des Gegentheils vnder- weisung / was von der selben wegen zuwagen / vnd in die sehang zuschlagen / Vnd ist Landkündig das auch Churfürsten / Für- sten vnd Ständ der Augspurgischen Religions vnd Bekant- nus bey solcher ihrer Confession / Leib / Ehr vnd Gut / viel standhafter vnd dapfferer zugeset / weder die jenigen / welche mehr auff ihren Genieß / als auff Gott vnd die Christliche Lieb gedencen / jemaln gern gesehen / darumb were diese zu erweck- ung vnwillens vnd widerwertigkeit gemeinte / friedhäßig ver- meldung billich verblieben.

Gleiche meinung hat es mit dem Obiecto so bey der fünfften vnd siebenden vermeinten einred auff die ban kommen ist / Als müste auß der Freysteller (wie mans nent) begernerfol- gen / das die Cankeln vñ Kirchen vbel versorgt / vnd bestellt / vnd die Beneficia an die jenigen gelangen würden / welche illite- rati / der Höff vnd müßiggangs gewohnet weren / vnd dem Al- tar nicht dienen köndten oder würden. Dann die weil man der jenigen welche bey dem Gegentheil der hohen vnd Adentlichen Stiffe / Digniteten vnd Beneficien / genießen / geschicklichkeit leben vnd wandel öffentlich vnd Landkündig weiß / So ist sich
 Je zuuers

je zuuerruubern/das sie andern dergleichen gebrechen dörfen fürücken / darinn sie doch selbst notorie biß vber die Ohren stecken. Wann wir aber bey der Freystellung auff die jenigen Beneficia vnd Dignitates sehen/welche zum mehrentheil keine Beneficia curata genennt werden/vnd sind/vnd kein Seelsorg zuuerrichten haben/So were diesem mehr außneidte/ daß notturfft erregten obstaculo schon genugsam geantwort/als daß auch der Widerparthey eignen glimpffs halben besser verblieben were/vnnd nicht so laut erschollen seyn solte/ Wir köndten aber darbey(ausser eignem rhumb) mit gutem grunde vermelden/das wir Gott lob/bißher fleiß gethan haben/vnsere jugend in Gräfflicher zucht/vn den studiis dermassen zuerziehen/das wir vns getrawen/ sie dörfen mit allen denen/welche der Römischen Religion anhängig/vnd auff den hohen Stiff ten seynd/der erudition/der Zucht vnd Christlichen lebens halber / zu jeder zeit an die prob stehen. Wir wissen auch (wo die Freystellung / wie aller billigkeit gemess beschehen sol / bewillige würdt/das die jenigen/so von den vnsern auff die Stiffe trachten werden/gegen Gott/der pietät/der Kirchen vnd inn all andere weg ihr statt/wo nicht besser/zum wenigsten so gut/als die besten vnd gelertisten vom Widertheil / vertreten sollen. Do sie aber gleich nicht besser hierzu/ weder die vom Gegentheil gefast weren/ so gebürt sich doch / dieweil sie bißher / weit ob menschen gedechenuß ihren eignen nauis so dissimulanter patrocinirt / das sie auch den vnsern / eben dieselben gebrechen mit gedult vnd lieb vbersehen sollen/Doch sollen E. Key. Ma. inn keinen zweiffel stellen / die Graffen/Herrn vnnd vom Adel Zugspurgischer Confession verwandte / werden sich mit bestellung der Ministerien dermassen zuerzeigen wissen / wie es sich gegen GOTT / vnnd Christlichen Gewissens halben gebürt.

Ferner/würde vns auch bey der achten einred die Con-
fugio

fulio Vocationum fürgeworffen/ vnd das es durch die Frey-
 stellung neben den Romanisten vnd Confessionisten noch den
 dritten Standt (den sie die Freysteller oder Newstiftler tituliez-
 ren) geben werde: eben als wan die jenigen / welche Beneficio
 der Freystellung der Augspurgischen Euangelischen Confes-
 sion vnd Religion vnuerhindere/ zu den Stifften vnd Geistlich-
 chen Beneficien zugelassen würden / andere/ weder der Aug-
 spurgischen Confession verwandte Personen seyn würden/
 Dabey dann abermal ein greiffliche grobe cavillation zumer-
 cken / die für sich selbst keiner weitleuffigen verantwortung
 würdig ist. Wann aber die vom Gegentheill fürgeben/ es wer-
 den die Vocationes confundirt/ wo die vnsern/ die nuzungen
 ihrer Beneficien gegen der Röm. Keyf. vnd Kön. May. wis-
 der den Türcken verdienten/ So hör man von ihnen / was
 dann von den jenigen Thumbherrn zuhalten / die verschiener
 Jarn in Frankreich vnd Niederland gezogen / vnd wider die
 militirt haben/ so sie Rebelles nennen. Dann ob man gleich-
 wol diß Orts nit zu disputirn oder erörtern hat / Ob dieselben
 mit der Warheit Rebellion beziehen/ so werden sie doch gewiß-
 lich antworten/ daß sie Keyser vnd von der Kirchen abgefallen/
 vnd infidelium loco zuhalten. Darumb seye den Canoni-
 cis/ die noch Sacris nicht initiirt gewesen / vergünt vnd zuge-
 lassen/ wider sie die Waffen zuführen/ vnd zugebrauchen.
 Daneben kündten sie aber auch nicht in abrede seyn/ daß der
 Türke/ wo nicht ein ärgerer / aber doch so ein bescherlicher
 Feind seye/ gemeiner Christenheit / als gemelte benante Rebel-
 len/ ihres ermessens sind/ Wann dann ihnen vnuerhindert
 Geistlichen Stands erlaubt vnd vergünt ist / in Krieg zuzie-
 hen/ wider die jenigen / so sie für Keyser halten vnd angeben/
 So wird freilich kein sonderlicher vbergriff gethan/ do/ wie
 vermeldt/ die vnsern/ sich zu der Römischen Keyser vnd König
 diensten/ auch wider den Türcken nützlich gebrauchen lassen

würden/ Deuorab nach dem man Notoriè weiß daß viel an-
 sehenlich ordines der Geistlichen/ zu keinem andern end / wes-
 der ad sacram illam militiam wider die vnglaubigen gestiffe
 worden sind. So gar haben die Stifter nicht dafür gehalten/
 daß solches Christlicher Profession widerwertig / oder ein
 schädliche confulsionem einzuführen dienlich seye. Dieweil
 wirs dann auch dafür achten / daß es rhümlicher / gemeiner
 Christenheit nütlicher / den Stiffungen gemesser / vnd den
 Votis der Gottseligen Fundatorn gleichförmiger were / die
 einkommen berürter Beneficien/ die keine curam animarum
 zuuerwalten haben/ würden/ gegen den Römischen Keysern/
 vnd Königen in der gleichen gemein nützigen Sachen redlich
 verdiene/weder daß die fructus solcher Pfründen/in andere vn-
 nütze aufgaben verschwinden sollen/ vnd vns darneben auß
 den Historijs der eltern zeit vnd leufft gnugsam zuberichten ha-
 ben/ daß Römische Keyser vnd König/der zeit/ als sie noch die
 Collaturm Geistlicher Digniteten gehabt / vnd dieselben selbst
 außgetheilet / solche mehrentheils den jenigen gegünt vnd vers-
 liehen/ die sie zu ansehnlichen ihren Kriegs vnd andern ges-
 schäften / für andern zugebrauchen gewußt / inmassen noch
 heutiges tags bey den Königen in Hispanien vnd Franckreich
 beschicht / als die sich der Collationen berürter Digniteten/
 wider mechtig gemacht haben/ So befinden Ewer Römische
 Keyserliche Maiestat hier auß allergnädigst/ daß solches nach
 maln weder nouo exemplo, noch wider die billichkeit/ vnd
 vñel weniger mit der gemeinen Christenheit nachtheil / sondern
 vielmehr zu derselben trefflichen auffnehmen / Reputation vnd
 nutz beschehe. Wann gleich die geborne von Gräfflichen vnd
 vnd Adlichen Geschlechtern sich mit den Järlichen gefallen
 der gestifften Geistlichen Beneficien / in der Röm. Keyser vnd
 König diensten / zu fridens / vnd auch zu Kriegszeiten / wider
 den Erbfeind Christlichen Namens sehen vnd gebrauchen lief-
 sen/

fen/ dardurch dann die achte vermeint einredt/ auch radicatus mit gutem grunde widerlegt worden ist.

Ferner würdt in angezogner Schrifft bey dem neunten Artickel vermeld / Durch die Freystellung beger wir die vom Gegentheil ihrer Possession/ die sie so lange zeit vnd Jar rhüthlich gehabt / zuentsetzen / ja da wir kündten / gar auß dem Landt zutreiben. Darinnen tregt man E. Keyf. May. zwey vngeschickte ding für / deren das ein de iure nicht gegründet vnd das ander in facto auch nicht war ist / Dann was kündten sich die jenigen / welche jeziger zeit auff den Stifften sind / einer rhüthigen Possession rhümen / dieweil die prædia Beneficiorum deren sie von ihrer Pfründen vnd Digniteten wegen geniessen / nicht ihr eigenthumb / vnd sie auch der niessung ihres Geislichen einkommen / lenger nicht fehit seynd / weder so lang sie bey Geislichem Stand / oder im leben bleiben. Wer ist aber vnder vns allen / der ein einigen auß ihnen / vermittelst gesuchter Freystellung beger seiner Beneficien oder Digniteten zuverstossen ? Welches eigendlich vnd gründlich daher auch zuvermercken ist / das wir außs künfftig beger / die Sachen dahin zuvergleichen / das wir vnd die vnsern von den Geislichen Stifften Beneficien vnd Digniteten / nicht außgeschlossen bleiben / wie bisshero beschehen / Sondern zu denselbigen nicht weniger / weder mit denen / die der Römischen Religion sind / beschickt / zugelassen werden / nicht gleich in continenti die jenigen / welche schon mit Beneficien vnd Digniteten versehen sind / zuverdringen / Sondern wann mit der zeit solche Beneficia vacirn werden / vnd niemand in possessione der selbigen seyn würdt / den zugang zu denselben zuerlangen.

Darumb wann sich diß Orts jemand einer entsetzung zubeklagen / so haben wir solches mit grund vnd fug zuthun / als die sampt den vnsern / der Geburt vnd Stifftungen nach / nicht weniger weder die jenigen die sich diesem beger so behar-

lich vnd Steiffwidersehen/ solcher Beneficien fezig sind / vnd
 dennoch jetzt viel Jar hero darzu nicht kommen haben kön-
 nen: Allein daß wir zu der Römischen Religion vns oder die
 vnsern nicht verpflichtet machen wollen. Dann daß man vns
 fürwürfft/ wir gedechten den Gegentheil gar auß dem Land
 zuuertreiben/ da wir köndten/ in demselben hat der Autor ge-
 wislich auß seinem hertzen vnd gedancken geredt/ vnd vnser ges-
 müt/ auß dem seinen aestimirt / diweil sich sein hitzige Feder
 aller Orten / Sonderlich aber bey dem zehenden Artikel so
 verbittert vnd comminanter heraus gelassen / daß nicht zu
 zweiffeln/er/ oder wer seines affects seyn möchte / würden vns
 alsbald auß dem Vaterland exterminirt haben/ da sie zu sol-
 chem sich mechtig wüsten. (In massen dann die erfahrung/
 auch bey den jenigen / welche sich der Stiffen nicht annemen/
 sondern allein die Freyheitshrer Gewissen in Religions Sa-
 chen suchen/ leider nur zuviel zuerkennen gibet) vnd darumb
 persuadirt er sich selbst/ wir seyen auch nicht anderst gesinnet.
 Wir sagen aber vnnnd bezeugens vor Gott / vnnnd E. Keyf.
 May. daß vns mit solchen gedancken gewalt vnd vnrecht bes-
 schicht / als die den gemeinen Religionfrieden bishero vnser
 theils (ohn rhum zumelden) mit getrewem fleiß ernst vnd cul-
 tu gehalten/ auch dessen hinfüro / wie wir gegen E. Keyf. Mt.
 in vnserer jüngst vberreicheten Schrift aller vnderthenigst er-
 klärt/ nicht weniger zuthun Gräßlich gesinnet/ vnd seynd dar-
 zu nie keines andern sinns gewesen / weder daß man in auffne-
 mung der vnsern zu den Stiffen / die Sachen dahin dirigir/
 daß den hohen Stiffen / dardurch nichts enkogen / zuges-
 schweigen/ daß die Widerparthen gar auß dem Land verjagt
 werden solte. Diweil dann E. Key. Mt. hierauf allergnäd-
 igit zuuernemen/ daß die Freystellung/ wie wir sie suchen/ we-
 der der intention der Gottseligen Stiffen/ noch dem Religion
 frieden entgegen vñ zu wider/ diß vnser begern auch weder auß
 vnrecht/

vnuerbarkeit/vnbilligkeit/ oder auß Geitz herfließen thut / vnnnd
 darzu kein zerrüttung/weder der Ständ noch vocationen dar
 durch erfolgen / auch niemand seines inhabeus entsetzt / vnnnd
 (welches vnder den fürnehmsten stücken der Beneficien halber
 zubedencken / vnd zubefürdern ist) die vnsern solche Beneficia
 gegen der Key. May. vnd dem Heiligen Reich vnderthenigst
 vnd zu gemeinen nutz erbauung vnd wolffahrt / Gräßlich/
 Adelic vnnnd rühmlich verdienen würden. So machen wir
 vns gang keinen zweiffel/E. Key. May. werden ihrem beywo
 nenden hohen Keyserlichen verstandt nach / auß dieser gleich
 wol auffss engst eingezogenen auffführung/ so wol als auß and
 ern/bey zwanzig jaren her o/ diß Punctens halben vbergeben
 nen Schriffte allergnedigst verstehn/ daß vnser begern der bills
 lichkeit vnnnd gleichmessigkeit / die zu erhaltung gemeinen fries
 dens vnd Vatterlands/ das höchste Band stundt / keines wegs
 zu wider seye. Der vrsachen / wöllen wir jetzt auffss kürkst
 auch deducirn/ daß Ewer Keyserliche Maiestat die vom Ges
 gentheil inn seiner Schriffte fürgebildet impossibilitet/ oder bes
 schwerlichkeit hievon nicht abwenden soll.

Erstlich/daß durch vns von besorgter profanation we
 gen / der Geistlichen Güter fürgeschlaguen Caution vnnnd
 Bürgschafft halber würdt vermeldt / die vnuermöglische auß
 den vnsern / würden zu keiner Bürgschafft gelangen können/
 vnnnd sich demnach abermaln spaltungen zwischen vns erres
 gen. Darauß ist aber vnser kurze antwort / sagende / daß wir
 gleichwol zu abwendung besorgter profanation dieses mittel/
 als welches wir hierzu nit für vntauglich halten / fürgeschlaz
 gen. Wir haben aber doch damit weder E. Key. Mai. noch
 Churfürsten / Fürsten vnd Ständen/ des heiligen Reichs fürs
 gegriffen / daß sie von keinem gelegenern medio reden / oder
 kein fäglicher mittel weder dieses einführen solten. Fürs an
 der/ist auch solcher fürsschlag mit keiner andern maß / weder so

man solche Bürgschafft für notwendig achten würde/ beschehen/ Das ist/ wann man vns vnd vnsern Nachkommen/ vber ihre Iuramenta, die sie zu verhütung der profanation der Geistlichen Güter billich schweren vnnnd leisten solten/ nicht so viel vertrauen/ sondern noch darzu Bürgschafft haben wolte/ So haben wir gemelt/ es solte an demselben auch nicht erwinden: Damit augenscheinlich zuerklären/ das vnser gedanken so weit von der profanation Geistlicher Güter/ zugeschwegen von der total extinction der hohen Stifft gestellt seyn/ das vns vnnnd den vnsern/ auch nicht zuwiderfallen solte/ dasselbig mit gebürlicher Caution zuuersichern.

Wir halten aber gleichwol darfür/ die jetzige Thumbsherrn werden sich zuerrinnern haben/ das wir vnd die vnsern/ auch andere/ von den Adelichen Geschlechtern/ die vnserer Religion verwand/ der gleichen vnser vnnnd ihre Kinder/ die auff erlangte Freystellung zu den Geistlichen Beneficien trachten würden/ dannoch auch von Teutschem Geblüt/ so wol als sie geboren worden/ vnd ihnen darzu von Geblüt vnd in andere weg dermassen verwandt/ das in vns vnnnd die vnsern billich diforts kein so groß misstrauen zusetzen/ das man vns vnd ihnen auff die Eydt nicht: so viel vertrauen solte/ als man einem gebornen oder Adelichen Teutschen Redlichen Mann billich zuuertrauen hat/ Darneben/ so köndten ohne das die jenigen/ welche geringere Dignitates weder die Erzbischoff vnd Bischoff in hetten/ do sie gleich zu der Euangelischen Religion treten würden/ ihrer Pfründen angehörige Güter/ ihres gefallens/ do sie schon wolten/ nicht profaniren/ vnnnd eigenthümblich machen. Sonder man het sich dessen allein bey denen zubefahren/ welche Bischoff oder Erzbischoff/ vnd denen ganze Stifft vnnnd Leubt geschworen weren. Entgegen aber hat es mit den hohen Stiffen diese gelegenheit/ das die Landständ vnd Vnderthanen/ nicht allein ihren Erzbischoffen vnd Bischoffen/ Sonder zuuorderst

zuvorderst ihren ThumbCapiteln / darzu mit befehl ange-
 wiesen werden/ Darumb wo gleich ein Erzbischoff oder Bischoff auß
 dem/ daß er zu der Euangelischen Religion treten/in Christli-
 chem Ehestand kinder erzeuge hinder im verlassen würde/ So
 köndten doch dieselben als seine Erben zu dem Stifte / vnd des-
 sen Landen vnd Leuthen kein recht praetendiren vielweniger er-
 halten/ Dieweil der Landständ Vnderthanen verpflichung
 gegen einem jeden Bischoff oder Erzbischoff allein persona-
 liter auff sein eynige Person gestelt / vnd solcher huldigung
 diese Clausul perpetuū mit eingeleibt ist/ Daß auff absterben
 des Erzbischoffes die Landständ vnd Vnderthanen/ keis-
 nem andern Herrn / weder die ThumbCapitel als ihre rechte
 Erbherrn erkennen sollen. Damit ist diesem vergebener weiß
 besorgtem in:conuenient schon abgeholfen/ sonderlich weil
 man solche erbhuldigungen inn andere weg noch besser ver-
 theern kan/vnd sich niemand zubefahren hat / daß eines Euans-
 gelischen Bischoffs erben jemand von den Capitularibus zu
 verenderung der Stifte vnd profanation derselben verhelffen
 werde: Dieweil sie ihuen vnd allen ihren Nachkommen / dar-
 durch ein ewigen nachtheil zufügten / ja zu erhaltung der
 Stifte/würden sie vielmehr all ihr vermögen darsetzen / Ober
 das köndte man auch bey tractation vnd abhandlung der Frey-
 stellung mit E. Key. May. auch der Churfürsten/Fürsten vnd
 Ständ des Heiligen Reichs gemeinen zuthun / per pragma-
 ticam sanctionem wider diejenige/welche sich die Stifte / o-
 der derselben Beneficia erblich zu machen vnderstünden / die
 schärfffste Constitution vñ Peenstatuiren / Damit wer dem/
 was man sich fürgegebener profanation halber von der Frey-
 stellung her besorgen möchte / auch one Caution gnugsam für-
 gebawen vnd abgeholfen. Solt man aber noch darzu einem
 jeden ein particular Bürgschafft auffzulegen für noerwendig
 ermessen / So melden wirs nachmaln/ daß es bey vns / der vns
 fern

fern halber / daran nicht erwinden sol / Die maß aber sol zu E.
 Key. Ma. auch Churfürsten / Fürsten vñ Ständ moderation
 gestelt seyn: Vnd wo der vnsern jemand die selb Cautio / armue
 vnd vñvermöglichkeit halber nit zu implirn / So het er die selb
 beschweruß dem Gegentheil gar nit / sonder nur im selbst oder
 seinen befreundten zuzumessen. Dem Gegentheil möcht es
 auch kein nachtheil geben / wenn sich gleich der vnsern jes
 mandt auß mangel solcher Caution von den Beneficien abs
 weisen würde. Derhalben / wo man den Gräfflichen vñnd A
 delichen Geschlechtern der Euangelischen Confession / sonst
 die Beneficia (wie man Christlicher vnd gemeiner Teutschen /
 auch der hohen vñnd Gräfflichen vñnd Adlichen Geschlächter /
 Bluts vñnd anderer verwandtnuß nach / vor Gott / vñnd der
 Welt schuldig) vergönnen wolte / So weren die bey dem drittē
 vñnd vierten Artikel angezogene inconuenientia dermassen nit
 beschaffen / daß sie freundliche vergleichung vñnd ein heilsame
 concordiam bey diesem Puncten verhindern möchten.

Für das ander inconuenient / meldet die Hitzig Schrifft
 bey dem eilfften Artikel / Daß es der Freystellung halber bey
 den Stätten vñnd Fürstenthumben der newen Thumbherrn
 halber / grosse ergerliche zerrüttung vñnd widerwertigkeit gebe
 ren: Diweil sich die newen Canonici der Immuniteten vñnd
 Freyheiten der Geistlichen Stiffe nicht weniger als die alten
 bishero gethan / gebrauchen / vñnd es würde mit ihnen noch er
 ger / weder mit den Canonici bissher beschehen / außzukommen
 seyn / Es wirdt aber darbey nicht außgeführt / woher diese erger
 liche zerrüttung entstehn möge. So köndten wir nicht sehen /
 wie es die Stätt vñnd Fürstenthumb beschweren oder zerrüt
 ten köndte oder möchte / wann man die vnsern neben den alten
 Canonici in gleichem Grad der Freyheiten bleiben lassen vñnd
 vñnd sehen wirdt. Diweil es je mit allen hohen vñnd andern
 Stiffen diese bewuste gelegenheit aller orten hat / daß sie auff
 ein

ein gewisse anzahl der Beneficien gestiftet sind/ welche anzahl der Freystellung halben nicht wachsen künde/ sondern es würden nach erlangter Freystellung ob/ vnd bey jedem Stifft nicht mehr oder weniger Canonici seyn/ weder man bisanhero bey jedem Stifft gehabt. Wie mag dann mit grunde gesagt werden/ daß es bey den Stätten vnd Fürstenthumben ergerlich zerrüttung geben müste? Oder was kan man für vrsachen mit warheit melden/ von derenwegen die Stätt mit den vnsern noch vbler aufzukommen hetten/ weder mit den alten bishero geschehen? Es blieb je die anzahl der Pfründen/ vnd Thumbherrn in altem Stand vnd numero. So köndten sich auch die vnsern keiner mehrern Immunitet vnd Freyheit annahmen/ oder vnderziehen/ weder die alten bishero gethan/ dessen nun die Stätt aller orten/ durch langwirig herkommen geübet vnd gewont sind/ denen auch hierdurch kein mehrer anzahl der Thumbherrn/ noch einige grössere oder beschwerlichere Immuniteten vnd Freyheiten kündten obertrungen werden/ weder wie dieselben bey jedem Stifft von alters herkommen vnd in vbung gewesen sind/ aber doch an keine ort noch kein zerrüttung nie erweckt haben. Nach dem dann die vnsern freylich auch ihren superioribus zu gehorsamen schuldig seyn würde/ So verstehet man bey diesem Artikel abermals/ daß in viel gemelter Schrifft nur laruae & inanes species fůrgemalt/ vnd man verhofft hat/ mit diesen verborum veluti spectris & vanis terculamentis, menniglich zuerschrecken vnd zubereden/ die Freystellung für ein solch abschewlich monstrum zuhalten/ daß man auch solchs mit rechten Augen der vernunfft nicht anzusehen würdigen solte. Entgegen aber seynd wir/ außser rhum zuschreiben/ bissher gestifft gewesen/ die vnsern in der forcht Gottes/ vnd aller Gräßlichen zucht/ dermassen zuerziehen/ daß/ ob Gott will/ die jenigen Stätt/ da sie ihrer Stifft halber wohnen/ in der that erfahren würden/ daß sie die

immunitates der Geislichen Personen vnd Güter mehr zum
 trieb vnd Stachel der Tugendt / weder zu anreizung vnd vers
 ursachung eines vnleidlichen / vnchristlichen / oder ergerlich
 en wandels / gebrauchen werden. Wann man auch weiß / daß
 Erbare Gemüter viel mehr das gut / weder das böß præsumi
 ren / eben wie die Keyserliche Recht selbst auch præsumtionem
 vitiorum atque malorum in dubio nicht zulassen / So we
 ren die in solcher Schrift diß ortis angezogene coniectura
 vnd wider rechtliche vermuthungen billich verblieben. Diweil
 aber auch noch die mittel vorhanden sind / dardurch leichtfertiger
 wandel verwennter Thumbherrn / sie weren gleich der vns
 fern oder andern / kan gezeumpft vnd gestrafft werden / darzu
 dann fürnemlich die Geisliche Oberkeit verordnet ist / So bes
 find man bey diesem Puncten / daß er kein mehrern grund hat /
 weder bey den andern Arneken fürkommen ist / do man gedich
 tet hat / Es würde die Freystellung neben der Römischen vnd
 Euangelischen Lehr / auch den dritten Stand der Newstiftter
 einführen / als wañ dieselben nit auch der Euangelischen Lehr
 seyn würden / oder die vocationes müssen erbermlich confun
 dirt werden / welches doch alles hieoben zur notturfft maio
 rum nostrorum exemplis vnd mit satten Argumenten wi
 derlegt ist.

Gleiche gestalt hat es auch mit dem inhalt der scharyp
 fen einreden / bey dem dreyzehenden Puncten / do gesagt würd /
 die Freystellung finde sich der begerenden halber selbst vnuer
 antwortlich. Es ist aber nicht gnug etwas zusagen / wo man
 es nicht weiß zubeweisen / vñnd sie künd ohñ grossen nachtheil
 dero / dauon sie begert würd / nicht gestatter werden. Dergleis
 chen vnd noch viel scherypffere argumenta aber sind vor Jarn
 auff die ban kommen / che man den Religionfrieden auffgerich
 tet / vnd es hat doch weiland Keyser Ferdinand hochlobseliche
 ster vnd Christlicher gedechtnuß / sich den schaden vnd nach
 theil

theil der einen Parthey an seinem trefflichen Keyserlichen vors
haben nicht verhindern lassen/ Sonder die Augen seiner vernunfft auff den gemeinen frieden/ auff das Vatterland vnd sein erhaltung/ auch auff die billichkeit vnd gleichmessigkeit gewendt/ vnd dasjenige/ was den Gegentheil nachtheilig zu seyn bedünckt/ auch noch viel grösser vnd weit mehrere difficultates/ weder diese sind/ so sich derselben zeit erzeiget/ alles bey seih gelegen/ Dardurch ist auch der heilsam Religion frieden erlangt worden/ vnd man hat seithero im werck erfahren/ das nichts zerrütliches/ nichts ergerlichs darauß gestossen vnd erscholgt ist.

Allein komptleslich der Autor bey dem 13 vnd 14 Artikel/ vnd E. Keyf. May. damit zu demulciren/ klagt er jetzt seye die zeit/ von der hülf wider den Türcken zu tractiren/ So kommen wir mit diesem suchen der Freystellung herfür/ alle nütliche/ notwendige beratschlagungen dardurch zu verhindern. Welchen Puncten auch der Concipist so inuidiose tractirt/ das er nichts vnderlassen hat/ E. Key. Mt. vns auff's erbittertest/ alses immer geseyn mag/ für die jenigen einzubilden/ die sich E. May. begern vnd gemeiner not am fordersten opponiren. Wir getrösten vns aber aller vnderthänigst/ das E. Key. Mt. in vnserer oberreicheten aller vnderthenigsten Supplication vnd Bittschriff nicht dergleichen vernommen/ das wir von dieses handels wegen begerten alle consultations zusperren. So haben wir auch nicht gesunnen/ das man solchem werck eben zu diesem mal/ auff gegenwertige zeit vnd malstat/ ohn erledigung aller andern Artikel abhelffen solte oder müste/ sondern dieweil wir verhoffen/ E. Keyf. May. vnd wer sich sonst vnpartheyischen verstands erzeigen wil/ haben bisshero vberflüssig verstanden/ das vnser begern weder vnbillich noch vnzimlich/ oder vngewürlich/ vnd darzu in das werck zusetzen/ gar nit beschwerlich/ dan das es de H. Reich vñ der Key. Mt.

von erhaltung wegen der Gräßlichen vnnnd Adenlichen Geschlechter nützlich seyn/ solches ist so klar vnd vnwidersprechlich war/ daß es keiner sondern aufführung bedarff/ Veuorab weil auch nichts billichs oder æquabile seyn mag/ es muß zugleich auch nützlich zuseyn/ bekandt werden/ So stehet vnser aller vnderthänigst suchen allein dahin/ daß Ewer Keyserliche Maiestat für dismal soviel gnädigst erhandten vnd verfügen wollen/ daß die Freystellung quantum in se bewilligt: De modo autem vnd vom Quomodo, wie es inn der Schrift beym vierzehende Artickel geneuet/ wo nit ject ebe è vestigio alhie/ doch zu nechster gelegenheit/ auff einen sondern hierzu bewilligten Deputation tag/ deliberation vnd handlung gepflogen/ vnd fürgenommen/ dardurch dieser Punct zu seiner erörterung einest gebracht werde/ Dardurch würdt weder Ewer Maiestat begern verhindert/ noch die gegenwertigen handlungen diffundirt: Vielweniger der weg versperrt oder verbawen/ zu der Türcken hülf vnd rettung gemeinen Vaterlands zugedencken oder zukommen/ Vnd befind sich also abermaln/ daß sich der Autor bemelter einreden vergebens bemühet/ da er sich vnderstanden hat/ vns begertter Freystellung halber/ bey E. Keyf. May. in vngnad vnnnd widerwillen zu bringen.

Dann das Ewer Keyserlichen Maiestat in ihrer nechst vberreicheten Resolution dahin deuten/ als solt diß Werck vom 59 Jar weiter nicht vrgirt/ sondern bey Keyser Ferdinandi Hochlobseligster gedechtnuß angezogner Resolution gelassen worden seyn. Dagegen werden Ewer Keyserliche Maiestat sich allernädigst wissen zuberichten/ daß wir auch des 66 Jars/ ob Ewer Maiestat erst gehaltenem Reichstag nit weniger als des 75 Jars/ ob dem heurige Königliche Wahltag/ darumb aller vnderthänigst angehalten/ also daß es
billich

billich für kein ersehen werck zuerachteen. Vnd dieweil es von Ewer Maiestat/auch des heiligen Reichs Churfürsten hieher decreto verschoben worden / So ist es verhoffentlich nicht vergebens / sonder darumb allein beschehen/das es sein erledigung durch freundliche vergleichung erlangen sol.

Daran auch der auffgericht Religionfrieden nichts zu verhindern / Dieweil dieser Punct in demselben nicht hat können verglichen werden / wie auß dem context desselben lauter zu sehen / So ist der vorbehalt allwegen nicht durch vns allein / sonder auch durch Churfürsten / Fürsten vnd Ständ der Augspurgischen Confession inn gemein widersprochen worden. Vnd nach dem er seiner gelegenheit vnd berürer widersprechung halber / kein theil obligatorie binden kan / So ist vns gleichwol nicht zu wider / sonder wir erkennen auch ohne ernes werung berürten Religion friedens alle Churfürsten / Fürsten vnd Ständ darzu verpflcht / das es bey einmal angenommenem Religionfrieden inn allen vnd jeden darinn verglichenen Puncten / bis auff ein allgemeine vergleichung der Religion billich bleiben sol. Wann aber dieser Artickel in bemeltem Religionfrieden nicht verglichen worden / So getrösten wir vns nicht vnbillich / es werden Ewer Maiestat mit ihrem Keyserlichen zuthun pro autoritate darein greiffen / vnd verheiffen / das er allen ändern im Religion Frieden begrieffnen vnd verglichenen Puncten gemess / auch zu der equalitet gebracht werde / darein andere Artickel kommen seynd / Auff das man im heiligen Reich / auch dis Artickels halber vnuerhindert / desto Nachbarlicher / freundlicher vnd friedtsamer einander zu meissen / vnd dardurch in vnserem geliebten Vatterland jemerliche zerrüttungen zubesorgen / desto weniger vrsach haben möge.

Dann / ob wol leglich Ewer Maiestat geliebter Herr Vatter im 59. Jar / in ihrer resolution auff ihr gewissen pros

uoirt/vnd von aller vnderthenigsten bescheidenheit wegen das
maln weiter in ihr Maiestat nicht getrungen worden. So ist
doch nicht vnbillich zuuerhoffen / Ewer Keyserliche Maiestat
werden sich dieselbe motiue nicht hieruon abhalten lassen / son-
der viel mehr diesen Keyserlichen gedanken fassen / das sie die-
sen einigen / noch vnuergleichenen / aber doch zu ergenkung des
Religionfriedens gehörigen / vnnnd nicht den geringsten Arti-
ckel / noch bey ihrer Lebzeiten / vnnnd ihren Keyserlichen Regie-
rung / auch zu gleichmessigem verstandt abhandlen vnnnd rich-
ten / vnnnd damit den angezogenen Religionfrieden bey diesem
einige Puncte ergense vñ locupletirn helfen. Vnd wie Keyf.
Ferdinand / E. May. geliebter Herr Vatter / ihme (ausser des
punctens) sonst das vbrig / wichtig vñ heilsam werck des vielbe-
rürten Religionfriedens eigen vnd erblich gemacht / Das also
auch Ewer Maiestat den Keyserliche vestigiis höchstgedachts
ihres geliebten Herren Vatters vnd nechsten Antecessoris
nachzutretten / ihr die ergänzung vnd das complement bemel-
ten Punctens der Freystellung auch zu eigenem lob vendiciren /
vnnnd damit auff Ewer Maiestat geliebten Sohn die Römische
Königliche Maiestat dieses herrlich lob gleichsam per
manus vnd Erbfals weiß transmittiren wollen / Nemlich das
Vatter vnd Sohn beyde löbliche Römische Keyser / das Vat-
terland Teutscher Nation mit dieser ihnen allein eigenthumb-
lichen ewig werenden wolthat bereicht / das sie den ganken Re-
ligionfrieden erhandelt / vnd hinder ihnen verlassen / In dieses
sol vnd würde ohne zweiffel Ewer Maiestat sonst niemand ein-
treten lassen / sonder aller gnedigst berechnen / das alle Teuts-
sche redliche Gemüter / von hohen vnd Adlichen Geschlech-
tern erborn / E. Maiestat / vnd ihres Keyserlichen Haus / Oester-
reichs hochlöblichste Posteritet / mit ewiger gedächtnuß dieses
hohen Beneficij desto löblicher ansehen / ihnen auch desto gehor-
samer vnd willfäriger mit darsetzung Leibs Guts vnd Bluts /
ihr

Ihr vnd gemeinen Vatterlandes / Ehr vnd Dignitet retten
 helfen / so offte sie sich erinnern werden / das E. May. auß Key-
 serlichem friedfamen vnd rechte Teutschen Gemüt ganz ge-
 mache / was derselben hochberümbter Herr Vatter biß auff
 diesen einigen Artikel / sonst in vbrige löblich auffgebowet hat.
 Dañ wo schon / die vom Gegentheilsich hierzu nicht leichtlich
 bewegen lassen wolten (welches doch der hiob vermelten ihrer
 Schrifft im endt angehengten erklärang gemeh / nicht zuuers-
 hoffen: So werden doch E. Key. May. gnedigst bedencken / wo
 sich etwan ein fall begeben / das jemand von Bischoffen oder
 den fürnehmsten Prelaten / durch Christlichen eyfer zu der Aug-
 spurgtischen Confession tretten (welches durch Gottes gnad
 vnd erleuchtung etwa bald geschehen kan.) Vnd derwegen
 von andern seiner Dignitet entsetzt werden wolte / das dergleichen
 contentiones auch wider der Ständ / Augspurgischer
 Confession willen / ein anhang vnd weiterung erlangten vnd
 bekemen / dar auß folgendts schädliche zerrüttung vnd vnruhe /
 leichtlich erfolgen möchten. Dazu Ewer Key. May. alle ge-
 legenheiten abzuschneiden / vñ durch einwilligung der Freyste-
 lung zufürkommen / gnedigst gute vrsach / vñnd dessen auch
 macht haben / Diuei sie wissen / das E. Key. May. von Gott
 dem Allmechtigen eben darumb zum höchsten Haupt vñnd
 Magistrat des ganzen Reichs erhebt vnd verordnet sind / das
 mit sie in strittigen sachen / daran des ganzen Reichs gemeiner
 Nutz vnd Wolfsart gelegen ist: pro autoritate fastigij & mu-
 neris Imperatorii selbst darein zugreifen / vnd alles das zur
 billichkeit zuriichten haben. Was sonst der Partheyen wider-
 wertiger gedancken halben im streit verbleiben möchte / dessen
 wir dan in diesem löblichen handel von E. Röm. Key. May.
 so wol von ihres eignen / ewigen rhumbs / als gemeinen wol-
 stands des ganzen Reichs / vñnd befürderung wegen friedens /
 ruhes

1564532

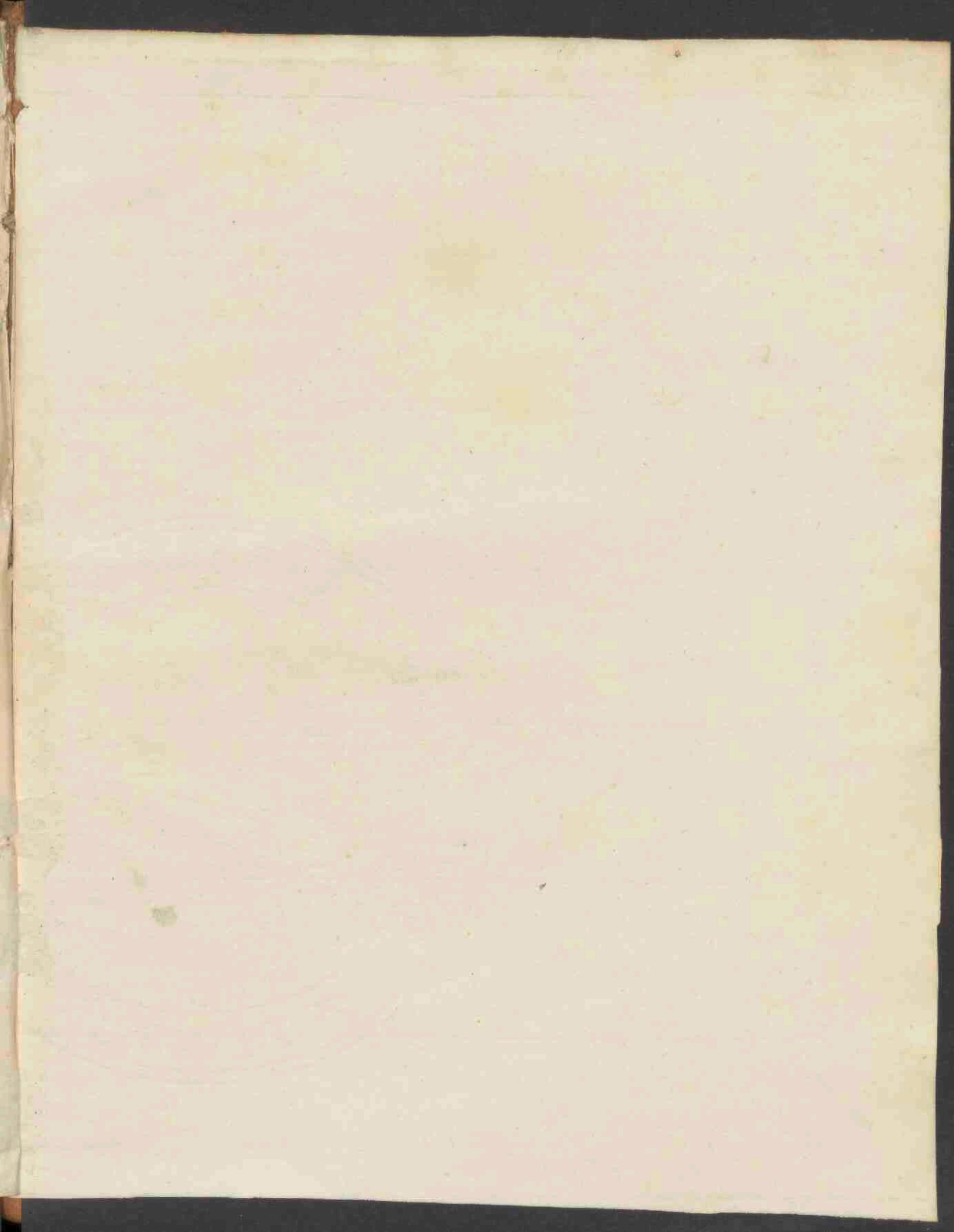
rhue vnnnd einigkeit / aller vnderthenigst nachmaln gewertig
 seyn. Wir wollen vns auch inn der vnderhandlung / sie werde
 gleich jett allhie fürgenommen (wie wir vns genslich getros
 sten / auch aller vnderthenigst darumb bitte) oder je hiernächst
 auff ein sondere Deputation verschoben / vnnnd dieselb zu Ewer
 May. bessern gelegenheit angestellt / solcher vnuerweisllichen
 scheidlichkeit vnnnd gebür erzeigen / das es Ewer Maiestat zu
 Keyserlichen gnaden verhoffentlich gelangen sol vnd würdet /
 Vnd neben demselben sind vmb Ewer Keyserliche Maiestat
 diese verhofft Keyserliche gutthat wir mit vnserer ganzen po
 steritet / alles vermögens / an Leib vnd Gut aller vnderthenig
 stes gehorsams vnd fleiß zuuerdienen willig: Ewer Römische
 Keyserlichen Maiestat / vns zu gnaden aller vnderthenigst bes
 fehlend.

E. Röm. Key. May.

Aller vnderthenigste vnd gehorsamste /

**Graffen vnd Herrn / der Augspur
 gischen Confession verwandten
 Stände / vnnnd derselben Abges
 sandte.**

§



02625869 N10

